



C/2024/5024

17.9.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. September 2024

(C/2024/5024)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1126	CAD	Kanadischer Dollar	1,5109
JPY	Japanischer Yen	155,66	HKD	Hongkong-Dollar	8,6723
DKK	Dänische Krone	7,4621	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7958
GBP	Pfund Sterling	0,84278	SGD	Singapur-Dollar	1,4407
SEK	Schwedische Krone	11,3195	KRW	Südkoreanischer Won	1 467,42
CHF	Schweizer Franken	0,9394	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,6277
ISK	Isländische Krone	152,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8953
NOK	Norwegische Krone	11,7800	IDR	Indonesische Rupiah	17 095,99
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7858
CZK	Tschechische Krone	25,128	PHP	Philippinischer Peso	62,094
HUF	Ungarischer Forint	393,83	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2708	THB	Thailändischer Baht	36,983
RON	Rumänischer Leu	4,9744	BRL	Brasilianischer Real	6,1772
TRY	Türkische Lira	37,8040	MXN	Mexikanischer Peso	21,4029
AUD	Australischer Dollar	1,6492	INR	Indische Rupie	93,3020

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5362

17.9.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein globaler Grüner Deal:
Harmonisierung der globalen Rahmen für Klimapolitik, Biodiversität und nachhaltige Entwicklung
(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/5362)

Ko-Berichterstatter: Rafał TRZASKOWSKI (PL/EVP), Bürgermeister von Warschau
Kata TÜTTŐ (HU/SPE), stellvertretende Bürgermeisterin von Budapest, Ungarn

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Ein ganzheitlicher Mehrebenenansatz zur Bewältigung der miteinander verknüpften Krisen des Planeten

1. betont, dass die Ziele der Übereinkommen von Rio und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, der künftige internationale Vertrag zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe und der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam angegangen werden sollten, um die positiven Nebeneffekte zu optimieren; weist in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Erklärung der COP 28 der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zu Klima, Natur und Mensch ⁽¹⁾ hin, die auf stärkere Synergien, Integration und Abstimmung bei der Planung und Umsetzung der nationalen Klima-, Biodiversitäts- und Flächenwiederherstellungspläne und -strategien abzielt;
2. ist darüber besorgt, dass die Welt nicht auf dem richtigen Weg zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele ⁽²⁾ ist, die im Übereinkommen von Paris ⁽³⁾ anvisierten 1,5 °Grad überschritten werden zu drohen und sich der Zustand der Natur in einem in der Geschichte der Menschheit noch nie da gewesenen Tempo verschlechtert ⁽⁴⁾. Daher sind rasche und verantwortungsbewusste Maßnahmen auf mehreren Ebenen erforderlich, damit die Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten nicht überschritten werden und in Bezug auf die Reduzierung der Umweltverschmutzung sowie die Umsetzung der Biodiversitätsziele, der Landdegradationsneutralität und der Klima- und Nachhaltigkeitsziele Kurs gehalten wird, was auf eine sozial und wirtschaftlich gerechte Weise erfolgen muss;
3. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einen maßgeblichen Beitrag zur Konzipierung, Umsetzung, Finanzierung und Überwachung integrierter und umfassender Lösungen für die miteinander zusammenhängenden Krisen des Planeten leisten, wie am Beispiel der Städte und Regionen zu sehen ist, die der Gruppe Local Governments and Municipal Authorities (LGMA), dem Advisory Committee on Subnational Governments and Biodiversity (AC SNG) und Netzwerken wie dem globalen und Europäischen Bürgermeisterkonvent, ICLEI, Under2 Coalition, Regions4, C40 Cities und dem Klimabündnis angehören; verweist zugleich auf die Notwendigkeit eines umfassenden und inklusiven Ansatzes, der über die bloße Multi-Level-Governance hinausgeht und eine multisektorale Governance umfasst, dank einer aktiven Beteiligung eines breiten Spektrums von Akteuren, darunter lokale und regionale Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, Industriebranchen, akademische Einrichtungen und andere Fachkräfte;
4. bekräftigt die wesentliche Rolle der Städte und Regionen bei der Verwirklichung der globalen Ziele in den Bereichen Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts, Klimawandel, Verschmutzung, Landdegradation und nachhaltige Entwicklung und bei den Bemühungen, die Entscheidungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen den Bürgerinnen und Bürgern besser zugänglich zu machen. Ihre aktive Beteiligung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, den gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben und für eine umfassende Information lokaler Gemeinschaften, insbesondere von Frauen, Kindern, der Jugend und schutzbedürftigen und marginalisierten Gruppen sowie für deren inhaltliche Einbeziehung auf allen institutionellen Ebenen nach dem Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, zu sorgen. Subnationale Gebietskörperschaften können einen geschlechtersensiblen und bedarfsorientierten Ansatz fördern, der den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der schwächsten, wirksam Rechnung trägt. Sie können auch die Umwelterziehung und das Bewusstsein für den Klimawandel verbessern, indem sie Schulen, Bildungseinrichtungen und Medien stärker in die Verbreitung genauer und relevanter Informationen über klimabezogene und ökologische Herausforderungen und die zu ihrer Bewältigung erforderlichen Maßnahmen einbeziehen;

⁽¹⁾ Gemeinsame Erklärung der COP 28 zu Klima, Natur und Mensch.

⁽²⁾ Bericht der Vereinten Nationen von 2023 über die Ziele für nachhaltige Entwicklung, Bericht des UN-Generalsekretärs – Progress towards the Sustainable Development Goals: Towards a Rescue Plan for People and Planet und Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten / UN Women: Progress on the Sustainable Development Goals: The gender snapshot 2023.

⁽³⁾ IPCC (2023): Summary for Policymakers. In: Climate Change 2023: Synthesis Report.

⁽⁴⁾ IPBES (2019): Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services.

5. betont, dass die Mechanismen zur Berücksichtigung subnationaler Gebietskörperschaften in den Rahmenvereinbarungen der Vereinten Nationen in sich stimmiger, einheitlicher und transparenter sein müssen, damit sich die subnationalen Gebietskörperschaften und lokalen Gemeinschaften stärker in UN-Prozesse eingebunden fühlen und den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit der Vereinten Nationen näherbringen können;

6. begrüßt, dass der europäische Grüne Deal so umfassend ist, dass die EU einen vernetzten politischen Ansatz verfolgen und dadurch auch internationalen Verpflichtungen in Bezug auf biologische Vielfalt, Klima, Verschmutzung, Umweltentwicklung und nachhaltige Entwicklung nachkommen kann; weist jedoch auf die dringende Notwendigkeit einer Verknüpfung seiner Ziele und Berichterstattungsmechanismen mit den Nachhaltigkeitszielen, den Übereinkommen von Rio sowie dem Sendai-Rahmen hin, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Umsetzungskapazitäten zur Erreichung der gesetzten Ziele; mahnt eine stärkere Politikkohärenz in allen Politikbereichen der EU an, damit sie tatsächlich zu den globalen Verpflichtungen der UN beitragen und die Fähigkeit von Drittländern, diese Ziele zu erreichen, nicht beeinträchtigen; betont, dass eine solide und langfristige Multi-Level-Governance für den europäischen Grünen Deal sichergestellt werden sollte, um dessen Umsetzung, Transparenz und ortsbezogenen Ansatz zu verbessern;

7. verweist darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen das universelle Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt anerkannt haben, und begrüßt die Initiative zur Ausarbeitung eines globalen Pakts für die Umwelt ⁽⁵⁾; fordert die Entwicklung einer übergreifenden globalen Strategie, um die Dreifachkrise des Planeten umfassend, auf mehreren Ebenen und inklusiv zu bewältigen, indem die Integration von Vorgaben und Zielen gefördert wird, die sich aus den Übereinkommen von Rio, den Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Sendai-Rahmen und dem Vertrag zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe ergeben, und indem ein Rahmen geschaffen wird, der den grünen Wandel beschleunigt und es durch einen globalen Grünen Deal ermöglicht, im Einklang mit der Natur zu leben;

8. stellt fest, dass die Städte und Regionen den integrierten Ansatz des europäischen Grünen Deals in Form einiger Initiativen übernommen haben, darunter die Aktionspläne für nachhaltige Energieversorgung und Klimaschutz im Rahmen des Europäischen Bürgermeisterkonvents, die lokalen Grünen Deals im Rahmen der EU-Initiative „Intelligent Cities Challenge“ und die Klimaverträge mit Städten im Rahmen der EU-Mission für klimaneutrale und intelligente Städte sowie Pläne für die Natur in der Stadt zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030; weist darauf hin, dass diese Initiativen und Netzwerke für die Verwirklichung des europäischen Grünen Deals auf lokaler und regionaler Ebene sorgen, und betont, dass sie wichtige Instrumente für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele, der Übereinkommen von Rio und des Sendai-Rahmens sind;

9. ist der Ansicht, dass die EU bei der Durchführung von Maßnahmen auf mehreren Ebenen im Bereich nachhaltige Entwicklung, Klima und biologische Vielfalt dank der Existenz einer speziellen Institution, des AdR, und mit den an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gerichteten Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals weltweit als gutes Beispiel vorangeht; hält es jedoch für erforderlich, diese Rahmenstrategie durch eine Multi-Level-Governance und Direktfinanzierungen für die lokale und regionale Ebene weiter zu verbessern; verweist auf die Empfehlungen, die der Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel in seinem Bericht „Towards EU climate neutrality: progress, policy gaps and opportunities“ ⁽⁶⁾ zur Erhöhung der Kohärenz politischer Maßnahmen ausspricht;

10. ist der Auffassung, dass ein gestärkter europäischer Grüner Deal, der besser mit den Zielen, der Finanzierung, den Berichterstattungsfristen und den Anforderungen der Übereinkommen von Rio und den Nachhaltigkeitszielen in Einklang steht und bessere Multi-Level-Governance-Strukturen bietet, als Inspiration für diesen umfassenden Ansatz auf internationaler Ebene dienen könnte; vertritt die Ansicht, dass ein Globaler Grüner Deal Nachhaltigkeit und Schaffung fairer Arbeitsplätze entsprechend dem lokalen und regionalen Bedarf miteinander vereinbaren sollte;

11. empfiehlt, dass die Europäische Kommission die Art und Weise, wie die EU-Mitgliedstaaten die Multi-Level-Governance strukturieren und die Methoden und Überwachungssysteme ihrer Nachhaltigkeits-, Klima- und Biodiversitätsstrategien austauschen, einer Bewertung unterzieht; schlägt vor, bewährte Verfahren in allen EU-Mitgliedstaaten zu verbreiten, um die politische Kohärenz und die Multi-Level-Governance zwischen ihnen zu fördern; fordert die Europäische Kommission auf, diese bewährten Verfahren bei ihrer Überarbeitung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (Governance-Verordnung) zu berücksichtigen, um nicht nur die einschlägigen Institutionen, sondern alle Interessenträger (Organisationen der Zivilgesellschaft, Wirtschaftszweige, akademische Einrichtungen usw.) auf allen Ebenen einzubeziehen;

⁽⁵⁾ Entwurf eines globalen Umweltpakts.

⁽⁶⁾ European Scientific Advisory Board on Climate Change; Towards EU climate neutrality: progress, policy gaps and opportunities.

12. gibt zu bedenken, dass sozioökonomische Ungleichheiten durch die Klimakrise noch verschärft werden können. Bei der Angleichung der nationalen und globalen Rahmen ist es sehr wichtig, sich dieser Ungleichheiten anzunehmen und die Rahmen so anzupassen, dass sie ihnen Rechnung tragen, wobei schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und Regionen Vorrang haben müssen;

Anerkennung des entscheidenden Beitrags der subnationalen Gebietskörperschaften zur Erreichung globaler Ziele in den Übereinkommen von Rio und bei den UN-Prozessen

13. ruft die EU und alle UN-Mitgliedstaaten auf, in allen Übereinkommen von Rio und in der Agenda 2030 einen strukturierten, koordinierten, systematischen und harmonisierten Ansatz für die Einbeziehung, direkte Finanzierung, Überwachung, Berichterstattung und den Kapazitätsaufbau der subnationalen Gebietskörperschaften vorzusehen, um deren Umsetzung auf lokaler Ebene zu gewährleisten und zu unterstützen; begrüßt deshalb die Arbeit der Beratungsgruppe des UN-Generalsekretärs für lokale und regionale Gebietskörperschaften, die Möglichkeiten und Wege vorschlägt, die institutionellen Mechanismen zur besseren Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die zwischenstaatlichen Verfahren zu stärken, und ist zur Zusammenarbeit bereit, um die verschiedenen auf dem Tisch liegenden Optionen näher zu prüfen, mit dem Ziel, eine feste zentrale Anlaufstelle für eine ständige Beteiligung der Städte und Regionen zu schaffen;

14. würdigt die laufenden Bemühungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) im Hinblick auf die Ausarbeitung seines Sonderberichts über Klimawandel und Städte (7);

15. weist auf das Ziel der Bern-III-Konferenz hin, Möglichkeiten zur Förderung eines kooperativen Ansatzes sowie von Synergien zwischen den UN-Sekretariaten und den Vertragsparteien zu ermitteln, die den Globalen Biodiversitätsrahmen umsetzen; plädiert für einen ähnlichen Prozess bei den Übereinkommen von Rio und anderen multilateralen Umweltübereinkommen, etwa die Weiterführung der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Klimarahmenkonvention und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung mit dem Ziel, die Abstimmung zwischen den drei Übereinkommen zu verbessern; fordert alle Parteien der Bern-III-Konferenz, die EU und ihre Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, dass die subnationalen Regierungen einen wichtigen Beitrag zur Verknüpfung der Biodiversitäts-, der Klima- und der Sozialagenda leisten, denn ihre politischen Rahmen und Maßnahmen haben trotz deren territorialer Beschränkung eine weltweite Wirkung;

16. ruft alle Vertragsparteien der UN-Übereinkommen von Rio sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Entwicklung von Strategien wie den national festgelegten Beiträgen, nationalen Anpassungsplänen, langfristigen Strategien, nationalen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung, nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionsplänen, nationalen Wiederherstellungsplänen, Katastrophenvorsorgestrategien sowie Strategien und Plänen zur Umsetzung der Landdegradationsneutralität für Synergien zu sorgen, und fordert sie auf, bei der Ausarbeitung ihrer Pläne eine Multi-Level-Governance vorzusehen, die die Förderung solcher Synergien auf der subnationalen, regionalen und lokalen Ebene gewährleistet, und durchgängig die Geschlechtergleichstellung zu berücksichtigen und dabei einen kooperativen Ansatz mit dem übergeordneten Ziel der Achtung der Belastungsgrenzen unseres Planeten zu verfolgen;

17. betont, dass die Finanzierung subnationaler Maßnahmen trotz des umfassenden Ansatzes der subnationalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung, lokalen Verankerung und Überwachung der Nachhaltigkeitsziele und der Übereinkommen von Rio nach wie vor begrenzt, kompliziert und fragmentiert ist, denn den vorliegenden Daten zufolge wurden im Zeitraum von 2003 bis 2016 weniger als 10 % der Klimamittel aus globalen Klimafonds für lokale Maßnahmen ausgegeben (8); betont, dass durch die EU koordinierte Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung und Fonds ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand leicht zugänglich und direkt auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausgerichtet sein sollten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausreichende Mittel zur Umsetzung der Projekte des Grünen Deals erhalten und in die Planung, Konzipierung und Ausführung dieser Fonds einbezogen werden sollten;

18. fordert die EU und alle UN-Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung anzugleichen, um die Klima- und Biodiversitätsziele und die Nachhaltigkeitsziele erreichen zu können, die Fragmentierung zu verringern und den Verwaltungsaufwand im Rahmen der verschiedenen Finanzierungsprogramme und für die Interessenträger zu reduzieren; fordert, in diesen Finanzierungsprogrammen stärker den Bedarf der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, vor Ort entwickelte Maßnahmen und lokale Investitionen zu berücksichtigen; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den erforderlichen Verwaltungsaufwand zu bewerten und zu evaluieren und im Interesse der subregionalen Behörden Vorschläge für eine Vereinfachung und Automatisierung zu unterbreiten; weist darauf hin, dass ein direkter Zugang zu Mitteln von Finanzierungsinstitutionen wie der Globalen Umweltfazilität, dem Anpassungsfonds, dem Fonds für Klimaschäden und -verluste sowie multilateralen und bilateralen Entwicklungsbanken ohne übermäßige wirtschaftliche und administrative Zwänge für die Förderung integrierter und von der lokalen Ebene ausgehender Lösungen wichtig ist;

(7) Sonderberichts über Klimawandel und Städte.

(8) IIED Working Paper; Delivering real change: getting international climate finance to the local level.

19. stellt fest, dass die Weltbevölkerung zunehmend verstädtert, dass also die Mehrheit der Menschen inzwischen in Städten verschiedener Größe lebt, was infolge der hohen Konzentrationen an Treibhausgasen, des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens erheblich zur Klimakrise beiträgt; stellt fest, dass die Urbanisierung die entscheidende Bedeutung insbesondere mittelgroßer und großer Städte für die Förderung der Nachhaltigkeit und der Klimapolitik deutlich werden lässt; verweist auf die speziellen Probleme, mit denen kleinere Städte und ländliche Gebiete bei der Entwicklung umfassender Aktionspläne in den Bereichen biologische Vielfalt, Bodendegradation, Verschmutzung, Resilienz der Lebensmittelsysteme, Klima und nachhaltige Entwicklung, bei der Schaffung von Synergien mit und Verbindungen zu Ballungsräumen und beim Zugang zu Finanzmitteln zu kämpfen haben; weist darauf hin, dass Kommunen in entlegenen Gebieten und im ländlichen Raum in unverhältnismäßig hohem Maße vom Klimawandel betroffen sind⁽⁹⁾, und betont, dass diese Regionen, die die meisten Ökosystemdienstleistungen erbringen, finanziell besonders unterstützt werden müssen;

20. hebt hervor, dass es in vielen Regionen der Welt an Daten über die Städte fehlt; hält mehr Mittel für Forschung und Innovation für erforderlich, mit denen die Bemühungen um die Schließung von Datenlücken unterstützt werden, indem nach Geschlecht aufgeschlüsselte und intersektionale Daten, Statistiken und Informationen⁽¹⁰⁾, die für die Schaffung von Frühwarnsystemen und somit zur Vermeidung von Verlusten und Schäden wesentlich sind, erfasst sowie Ressourcen zur Verfügung gestellt und die Kapazitäten der lokalen Gebietskörperschaften und ihrer Partner erhöht werden; verweist in diesem Zusammenhang auf die Bemühungen der Europäischen Kommission darum, den Index des sozialen Fortschritts auf europäischer Ebene zu berücksichtigen und zu aktualisieren; fordert ähnliche Anstrengungen hinsichtlich der wichtigsten städtischen Gebiete in der EU, da dort der größte Teil der Bevölkerung konzentriert ist;

21. betont, dass Biosphärenreservate, Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß dem Übereinkommen von Ramsar, Globale UNESCO-Geoparks und Stätten des Weltkulturerbes wesentlich dazu beitragen können, die nationalen Ziele in den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen globaler Verpflichtungen zu erreichen;

22. ist der Ansicht, dass zur Messung der weltweiten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele, zur Unterstützung der Entscheidungsfindung und zur Feinabstimmung der Maßnahmen eine Berichterstattung notwendig ist; unterstreicht jedoch, dass die derzeitigen Unterschiede zwischen den Berichterstattungsrahmen und den Unterstützungsmechanismen der Übereinkommen von Rio und der Nachhaltigkeitsziele zu Engpässen und Bürokratie führen; fordert die Vereinten Nationen deshalb auf, auf einen integrierten und interoperablen Überwachungsrahmen für die damit verbundenen UN-Übereinkommen hinzuwirken und dabei auf bestehenden Überwachungsrahmen wie denen von CDP-ICLEI Track des globalen Konvents der Bürgermeister, von CitiesWithNature und von RegionsWithNature aufzubauen;

23. begrüßt das Gipfeltreffen der Städte und Regionen und die Erklärung der sechsten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA-6), in der sich die Minister verpflichten, die heutigen miteinander verknüpften Herausforderungen dringend durch wirksame, bereichsübergreifende, inklusive und nachhaltige wissenschaftlich fundierte Maßnahmen unter Einbeziehung aller einschlägigen Akteure und Partner anzugehen; unterstreicht, wie wichtig die UNEP/EA.6/L.7-Entschließung zur Förderung von Synergien oder der Zusammenarbeit bei der nationalen Umsetzung von multilateralen Umweltübereinkommen und anderen einschlägigen Umweltinstrumenten sowie die UNEP/EA.6/L.9-Entschließung zur Förderung nationaler Maßnahmen zur Bewältigung globaler Umweltherausforderungen durch engere Zusammenarbeit zwischen der UN-Umweltversammlung, dem UN-Umweltprogramm und anderen multilateralen Umweltschutzübereinkommen sind; unterstreicht ferner die Bedeutung der UN-Umweltversammlung als globaler Versammlung für das Umweltmanagement unter der Schirmherrschaft des UN-Umweltprogramms und sieht der Zusammenarbeit und Teilnahme an künftigen Sitzungen und Nebenveranstaltungen erwartungsvoll entgegen;

UNFCCC COP 29, UN CBD COP 16, UNCCD COP16 und UN-Zukunftsgipfel als Wendepunkte für Harmonisierung und Multi-Level-Governance

24. unterstreicht, dass in den Schlussfolgerungen des Rates zur COP 28 der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als wesentliche Partner bei der Verwirklichung der Klimaziele genannt werden; verweist auf dessen Schlussfolgerungen zur COP 15 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CDB), in denen betont wird, wie wichtig eine uneingeschränkte und wirksame Beteiligung der subnationalen Gebietskörperschaften am Globalen Biodiversitätsrahmen ist; fordert den Rat auf, in seinen Schlussfolgerungen zur COP 29 der UNFCCC und zur COP 16 der CBD diese Haltung zu bekräftigen;

25. begrüßt, dass auf der COP 28 der UNFCCC durch die Gründung der Koalition für ehrgeizige Mehrebenenpartnerschaften⁽¹¹⁾ (CHAMP) und die Abhaltung eines lokalen Klimagipfels⁽¹²⁾ die Bedeutung von Maßnahmen auf mehreren Ebenen und die Rolle der subnationalen Gebietskörperschaften anerkannt wurden; appelliert an den Vorsitz der COP 29, aufbauend auf dieser Koalition für eine strukturierte Einbeziehung der Gruppe der lokalen und nachgeordneten Gebietskörperschaften (LGMA) in die Verhandlungen zu sorgen und die Organisation des dritten Ministertreffens zum Thema Urbanisierung und Klimawandel zu unterstützen; legt dem aktuellen Vorsitz und den künftigen Vorsitzen der COP 29 nahe, bei künftigen Ausgaben der Konferenz weiterhin CHAMP zu unterstützen und lokale Klimagipfel zu veranstalten sowie auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung der COP 28 die Diskussionen über Synergien im Bereich Klima, Natur und Mensch fortzusetzen;

⁽⁹⁾ UN Women explainer: How gender inequality and climate change are interconnected.

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Geschlechtergleichstellung und Klimawandel: systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im europäischen Grünen Deal (ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 25).

⁽¹¹⁾ <https://www.cop28.com/en/cop28-uae-coalition-for-high-ambition-multilevel-partnerships-for-climate-action>.

⁽¹²⁾ <https://www.cop28.com/en/lcas>.

26. begrüßt, dass zwischen den ersten (2016) und zweiten (2021) national festgelegten Beiträgen der städtische Anteil um 15 % gestiegen ist; betont, dass es bei 132 der 157 von UN-Habitat bewerteten national festgelegten Beiträgen um städtische Gebiete geht; weist darauf hin, dass in dem jüngsten Bericht von UN-Habitat ⁽¹³⁾ anerkannt wird, dass die Städte weltweit großes Potenzial dafür besitzen, den Wandel voranzutreiben, in vielen nationalen Berichten und Beiträgen dieser Rolle jedoch nicht Rechnung getragen wird;

27. betont jedoch, dass die national festgelegten Beiträge bei nur einem Drittel der die CHAMP unterstützenden Länder (vor allem solchen mit niedrigem und mittlerem Einkommen) eine starke städtische Dimension aufweisen; fordert alle EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission in Anerkennung der historischen Verantwortung des Globalen Nordens für die Emissionen und die daraus folgende Klimakrise auf, die CHAMP-Initiative offiziell zu unterstützen und im Zuge der Umsetzung des Pakets „Fit für 55“ und der Überarbeitung der Governance-Verordnung in der EU umzusetzen, indem die Städte und Regionen aktiv in die Gestaltung der nationalen Energie- und Klimapläne, neben weiteren Rechtsvorschriften, aktiv in die Gestaltung einbezogen werden; betont zudem, dass ein mithilfe einer Multi-Level-Governance für 2040 festgelegtes wissenschaftlich fundiertes Klimaziel als Grundlage für die überarbeiteten national festgelegten Beiträge der EU-Mitgliedstaaten dienen sollte, die deutlich vor der COP 30 der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vorgelegt werden sollten; ist der Auffassung, dass das Klimaziel der EU für 2040 den sozioökonomischen Gegebenheiten in den Städten und Regionen und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen und die Unterstützung aller Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft und der Industrie, sicherstellen sollte, um den Übergang, die Nachhaltigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu fördern; betont, dass dringend eine rechtliche Anpassung an das Übereinkommen von Paris, den Globalen Biodiversitätsrahmen und die Agenda 2030 erforderlich ist; fordert die EU auf, im Rahmen der dringend benötigten gerechten Energiewende schrittweise auf alle fossilen Brennstoffe zu verzichten, ohne die von fossilen Brennstoffen abhängigen Städte und Regionen mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu belasten ⁽¹⁴⁾, und die europäischen Investitionen in grüne Technologien und erneuerbare Energieträger sowie in Energieeffizienz aufzustocken, damit bis 2050 Klimaneutralität erreicht wird, ohne die Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der EU zu beeinträchtigen;

28. erachtet den Fahrplan zum 1,5-Grad-Ziel und die Einrichtung der Troika der COP-Vorsitze ⁽¹⁵⁾ als wichtige Chance zur Aufstellung eines zweijährigen Arbeitsprogramms; fordert die Troika der COP-Vorsitze der UNFCCC auf, mit den subnationalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten, um die CHAMP-Initiative umzusetzen und die städtische Komponente der national festgelegten Beiträge zu stärken, damit das 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris weiterhin erreichbar bleibt;

29. fordert die UNFCCC-Vertragsparteien auf, bei der Formulierung ihrer Verpflichtungen (angefangen bei der für die COP 30 der UNFCCC geplanten Überarbeitung der national festgelegten Beiträge) für eine Planung auf mehreren Ebenen und einen Governance-Ansatz zu sorgen und in die national festgelegten Beiträge, langfristigen Strategien und nationalen Anpassungspläne Klimaschutzverpflichtungen, -maßnahmen und -ergebnisse der subnationalen Ebene aufzunehmen und bei ihrer Umsetzung die Verteilung der Zuständigkeiten zu berücksichtigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung von Kontext und Besonderheiten der Regionen von ihrem Vorrecht Gebrauch zu machen, ihren Energiemix im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität selbst zu bestimmen;

30. appelliert an den Vorsitz der COP 29 der UNFCCC, während des gesamten Dialogs über die Verwertung der aus der weltweiten Bestandsaufnahme 2024-2028 gewonnen Erkenntnisse mit den subnationalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten, angefangen bei der CMA6; betont, wie wichtig Debatten zur lokalen Bestandsaufnahme/COP-Bürgerdebatten sind und dass den Ergebnissen solcher lokalen Dialoge im jährlichen Dialog der globalen Bestandsaufnahme Rechnung getragen werden sollte, angefangen bei der SB60 (Juni 2024), um den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren auf lokaler Ebene über die Frage zu erleichtern, wie die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme in die Vorbereitung der national festgelegten Beiträge einfließen;

31. fordert die UNFCCC und die Vertragsparteien auf, sich auf ein ehrgeiziges neues gemeinsames quantifiziertes Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen mit einer Untergrenze von 100 Mrd. USD pro Jahr zu einigen, und betont, wie überaus wichtig eine Direktfinanzierung der subnationalen Gebietskörperschaften ist sowie eine internationale Klimafinanzierung in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung sowie Verluste und Schäden, insbesondere im Globalen Süden; erkennt an, dass die europäischen Länder seit jeher einen erheblichen Anteil an den weltweiten Emissionen haben und daher für die Verschärfung der Klimakrise in gefährdeten Regionen verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang muss die EU ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris nachkommen, indem sie einen angemessenen Anteil der internationalen Klimafinanzierung übernimmt, einschließlich erheblicher mehrjähriger Zusagen für den neuen Fonds für Klimaschäden und -verluste; weist darauf hin, dass die Städte und Regionen einen stärker integrierten Programmansatz für die Finanzierung benötigen, mit dem auch die Synergien zwischen Klimaschutz, Anpassung, naturbasierten Lösungen, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie den Nachhaltigkeitszielen verstärkt werden sollten, um dafür zu sorgen, dass im weltweiten Kampf gegen den Klimawandel niemand zurückgelassen wird;

⁽¹³⁾ UN-Habitat (2024); Local Action for Global Goals: An Opportunity for Enhancing Nationally Determined Contributions.

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — COP 28 der UN-Klimarahmenkonvention: Beitrag der subnationalen Ebene zur Aufrechterhaltung der Klimschutzdynamik (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2023/1323, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1323/oj>).

⁽¹⁵⁾ COP 28 ruft in Partnerschaft mit den Vorsitzen der COP 29 und der COP 30 die Troika der COP-Vorsitze ins Leben.

32. fordert die EU auf, im Rahmen des Grünen Deals Partnerschaften mit globalen Interessenträgern zu fördern und durch Investitionen, den Zugang zu Technologien und den Austausch von Fachwissen einen globalen Grünen Deal voranzutreiben; hebt hervor, dass die EU bei der technischen Innovation und Wirtschaftsmodellen für die Dekarbonisierung eine Vorreiterrolle übernehmen muss, insbesondere indem sie den Technologieaustausch mit dem Globalen Süden fördert und gleichzeitig das globale System der Rechte des geistigen Eigentums neu justiert, um dem Globalen Süden Zugang zu Schlüsseltechnologien zu geben, auch solchen für Gesundheit und Dekarbonisierung; plädiert dafür, Initiativen wie Global Gateway und Partnerschaften für eine gerechte Energiewende als Schlüsselinstrumente für eine grüne und resiliente Entwicklung zu nutzen, um dafür zu sorgen, dass die in den globalen grünen Wandel getätigten Investitionen in ihrem Umfang den eigenen Bemühungen der EU um einen grünen Wandel gerecht werden;

33. betont, dass die EU bei der Verringerung globaler Ungleichheiten sowie Klima- und Umweltungerechtigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Bedarf an Ressourcen, bei deren Gewinnung oder Verarbeitung, eine Führungsrolle übernehmen muss, und fordert, dass dabei der Gesundheit der örtlichen Bevölkerung, der indigenen Völker, der Natur und der biologischen Vielfalt Vorrang eingeräumt wird;

34. verweist darauf, dass Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und nachhaltige Abfallbewirtschaftung entscheidend sind, um eine Verschärfung der globalen Ungleichheit und der ökologischen Ungerechtigkeit zu vermeiden; verweist auf die erschreckenden Abfallexporte aus der EU in Drittstaaten, die sich 2022 auf 32,1 Millionen Tonnen beliefen; begrüßt die jüngste vorläufige politische Einigung der gesetzgebenden Organe zur Aktualisierung der Abfallverbringungsverordnung; fordert, das Verbot des Exports von Abfall durch die Mitgliedstaaten zwecks Beseitigung oder Verwertung weiter zu stärken und auszuweiten, da dieser Kunststoffe sowie andere gefährliche bzw. nichtgefährliche Stoffe enthält, um einen Ansatz zur Beendigung der Abfalleigenschaft in Drittstaaten und nicht der OECD angehörenden Staaten anzuwenden;

35. begrüßt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Legislativorganen auf der COP 28 der UNFCCC und bekräftigt sein Engagement für eine Stärkung der Synergien und eine Förderung der Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU an den UNFCCC-Prozessen; appelliert an die nächste Europäische Kommission, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, und ruft den belgischen und den ungarischen Ratsvorsitz auf, in den Schlussfolgerungen des Rates zur Vorbereitung der COP 29 der Führungsrolle der Städte und Regionen der EU bei der Beschleunigung und Ausweitung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen Rechnung zu tragen;

36. verweist auf den auf der COP 15 des UN CBD gefassten Beschluss Nr. 15/12 zur Zusammenarbeit mit subnationalen Gebietskörperschaften, Städten und weiteren lokalen Gebietskörperschaften für eine bessere Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal; weist auf den Beschluss Nr. 15/6 hin, in dem die Vertragsparteien aufgefordert werden, ihre nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne zu überarbeiten und zu aktualisieren und bis zur COP 16 auf den Globalen Biodiversitätsrahmen und seine Ziele abzustimmen; betont, dass alle Regierungs- und Verwaltungsebenen für die Umsetzung des Biodiversitätsrahmens verantwortlich sind und fordert, auf dem vorgeschlagenen ressortübergreifenden Ansatz aufzubauen;

37. unterstreicht, wie wichtig die COP 16 des CBD dafür ist, die Verflechtungen zwischen dem Verlust an biologischer Vielfalt, dem Klimawandel und den Nachhaltigkeitszielen anzugehen, insbesondere durch ökosystembasierte und naturbasierte Lösungen zur Stärkung der Resilienz und zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt; bekräftigt die Rolle, die subnationale Gebietskörperschaften bei der Bereitstellung umfassender und kohärenter Lösungen zur Bewältigung dieser miteinander verknüpften Herausforderungen spielen können;

38. weist auf die Folgen hin, die die Klimakrise für die weltweite Ernährungssicherheit hat, und hält zur Wahrung des Rechts auf gesunde Lebensmittel und eine angemessene Ernährung im Rahmen eines gerechten globalen Grünen Deals ein nachhaltiges und resilientes Lebensmittelsystem für erforderlich; fordert die EU auf, agrarökologische Verfahren einzuführen und ihre Lebensmittel- und Handelspolitik mit einer weltweiten Nahrungsmittelsouveränität und einer klima- und umweltfreundlichen Landwirtschaft in Einklang zu bringen; betont, dass Ausfuhren aus der EU in keinem Land der Welt zur Zerstörung lokaler Märkte und Produktionsstrukturen führen dürfen;

39. hebt die Rolle hervor, die den Städten und Regionen zukommt, wie es in den EU-Rechtsvorschriften anerkannt wird, wie etwa in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt mit ihrer Initiative für Pläne für die Natur in der Stadt, der Vereinbarung für grüne Städte und den EU-Missionen; nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur angenommen wurde, und betont, dass sie nun umgesetzt werden muss, um Nettoverluste in städtischen Grünflächen auszuschließen, und dass das technische Fachwissen und die Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels ausgebaut werden müssen;

40. begrüßt freiwillige Initiativen von Städten und Regionen, mit denen sie zur Schließung der Lücke bei der Multi-Level-Governance und Überwachung ehrgeizige Biodiversitätsmaßnahmen fördern, wie etwa den in Kürze umzusetzenden Berlin Urban Nature Pact;

41. fordert die EU auf, einen in alle Regierungs- und Verwaltungsebenen integrierten Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen mit unaufwendigen Mechanismen für die Städte zu schaffen, der sich reibungslos in die Berichterstattungsstruktur der EU-Mitgliedstaaten für das CBD einfügen lässt; erkennt CitiesWithNature und RegionsWithNature als etablierte Plattformen an, die im CBD im Hinblick auf eine solche gestraffte Berichterstattung unterstützt werden;

42. bekräftigt, dass in der EU erhebliche Lücken bei der Multi-Level-Governance, Planung, Umsetzung und Finanzierung in Bezug auf die Integration der lokalen Biodiversitätsmaßnahmen, Überwachung und Berichterstattung in die nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne bestehen; fordert den Rat auf, sich zu einer Multi-Level-Governance zu verpflichten, um den Globalen Biodiversitätsrahmen unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips lückenlos umsetzen zu können, und zugleich dafür zu sorgen, dass bei den Zusagen, Beiträgen und Berichten auf nationaler, EU- und internationaler Ebene den Ansichten und Beiträgen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Rechnung getragen wird;

43. betont, wie wichtig es ist, solidere und transparentere Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels zu entwickeln, um eine genaue Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Strategien und Maßnahmen zu ermöglichen und so die rechtzeitige Ermittlung möglicher Interventionsbereiche zu erleichtern. Darüber hinaus sollte die Schaffung zugänglicherer und verständlicherer Überwachungsinstrumente für die Einbeziehung von Bürgern und Interessenträgern gefördert werden, um so mehr Transparenz und Mitverantwortung bei klimapolitischen Entscheidungen zu fördern;

44. fordert die EU auf, finanzielle Unterstützung, Ressourcen und Orientierungshilfen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Ausbau ihrer Kapazitäten bereitzustellen, damit sie entsprechend der in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 erhobenen Forderung als strategische Rahmen für die Umsetzung ehrgeiziger Biodiversitätsmaßnahmen Pläne für die Natur in der Stadt entwickeln und umsetzen können und damit sie spezifische Strategien zur Anpassung an den Klimawandel auf lokaler und regionaler Ebene konzipieren können, die den besonderen Bedürfnissen, Ressourcen und Problemen der einzelnen Gebiete und Regionen sorgfältig Rechnung tragen, wodurch die Wirksamkeit der Maßnahmen verbessert und eine größere Widerstandsfähigkeit gewährleistet wird;

45. ruft das Europäische Parlament auf, die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu überwachen, und verlangt von der Kommission Überwachungsberichte über die Umsetzung des Beschlusses Nr. 15/12 des Globalen Biodiversitätsrahmens, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Konzipierung, Umsetzung und Finanzierung der EU-Biodiversitätsstrategie, der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und der nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne, nicht zuletzt im Rahmen von Plänen für die Natur in der Stadt;

46. verweist auf den Beschluss 5 der COP 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) über die Beteiligung und Einbeziehung von lokalen Gebietskörperschaften und Parlamenten bei der Umsetzung des UNCCD; begrüßt den Beschluss 8, in dem die Vertragsparteien aufgefordert werden, zur Erreichung der Ziele des UNCCD Komplementaritäten bei der Umsetzung der Ziele im Bereich Bodendegradationsneutralität, der national festgelegten Beiträge, der nationalen Biodiversitätsstrategien und dazugehörigen Aktionspläne sowie der nationalen Ziele im Rahmen des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge und der diesbezüglichen Konzipierung, Planung, Berichterstattung und Überwachung zu ermitteln; fordert, auf lokaler und regionaler Ebene verstärkt harmonisierte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele im Bereich Bodendegradationsneutralität, Katastrophenvorsorge, biologische Vielfalt und Klimawandel zu unternehmen;

47. fordert, auf dem UN-Zukunftsgipfel 2024 die Entschlüsse der sechsten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA-6), insbesondere die Entschlüsse UNEP/EA.6/L.7, zu berücksichtigen und darauf aufbauend Synergien zu schaffen und den subnationalen Gebietskörperschaften eine herausragende Rolle dabei einzuräumen, die Übereinkommen von Rio, die multilateralen Umweltübereinkommen, den Sendai-Rahmen, den Kunststoffvertrag und die Nachhaltigkeitsziele umfassend und unter Nutzung von Synergien umzusetzen;

48. begrüßt den überarbeiteten Vorentwurf des Pakts für die Zukunft⁽¹⁶⁾ und die Verpflichtung, das weltweite Governance-System der Vereinten Nationen umzugestalten, die Governance der internationalen Finanzarchitektur zu reformieren und die Vereinten Nationen und ihren Wirtschafts- und Sozialrat (Ecosoc) zu stärken; begrüßt ebenso die Zusage, die subnationalen Regierungen stärker an zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das Ersuchen der Vertragsparteien an den Generalsekretär, hierzu Empfehlungen abzugeben; ruft die Vertragsparteien und die Vereinten Nationen auf, zu gewährleisten, dass der Wortlaut über die Beteiligung der subnationalen Regierungen an den zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen in der endgültigen Fassung des Pakts für die Zukunft zum Ausdruck kommt, damit die subnationalen Regierungen als Schlüsselakteure an der Schnittstelle der Nachhaltigkeitsziele und der Umsetzung der Übereinkommen von Rio agieren können. Durch die Einrichtung eines ständigen Gremiums sollte eine inhaltlich relevante und wirkungsvolle Mitwirkung der subnationalen Gebietskörperschaften an den Prozessen der Vereinten Nationen sichergestellt werden;

49. unterstützt den Entwurf der Erklärung zu künftigen Generationen⁽¹⁷⁾ des Pakts für die Zukunft, indem er einen globalen Governance-Prozess fordert, der nicht die Fähigkeit künftiger Generationen beeinträchtigt, unter bewusster Vermeidung absehbarer Schäden ihre Bedürfnisse zu erfüllen; befürwortet die Forderung, die staatlichen Behörden dazu zu ermutigen, Jugendberatungsgremien einzurichten, die über das entsprechende Mandat und die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die jüngeren Generationen formell als mit Blick auf ihre Zukunft aktive Entscheidungsträger einzubeziehen, und ruft die regionalen und lokalen Behörden auf, ähnliche Wege zu erkunden;

⁽¹⁶⁾ <https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/sotf-pact-for-the-future-rev.1.pdf>, Dokument vom 14. Mai 2024.

⁽¹⁷⁾ UN-Erklärung zu künftigen Generationen.

50. fordert die EU und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, in künftigen Fassungen des Pakts für die Zukunft darauf hinzuweisen, dass die Aktionspläne für die Biodiversität, das Klima, die Umweltverschmutzung, die Wüstenbildung und die Nachhaltigkeitsziele und die Mechanismen für die Finanzierung und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau aufeinander abgestimmt werden müssen, um Synergien zu schaffen und besser Kompromissmöglichkeiten zu ermitteln; ruft sie außerdem auf, sich darin zu verpflichten, die subnationalen Gebietskörperschaften in die nationalen Planungs-, Finanzierungs- und Überwachungsprozesse in Bezug auf die biologische Vielfalt, den Klimaschutz und die Nachhaltigkeitsziele einzubeziehen;

51. betont, wie wichtig es ist, internationale Partnerschaften umzugestalten, Entwicklungsbanken zu reformieren und nachteilige Klauseln in Handelsabkommen im Einklang mit den Interessen und Werten der EU unter zentraler Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele umzuformulieren und den Schutz der Menschenrechte zu stärken. Das Übereinkommen von Paris, der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Kernübereinkommen der IAO, das Vorsorgeprinzip und Maßnahmen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und zur Abschaffung anderer umweltschädlicher Subventionen sollten wesentliche Elemente der Freihandelsabkommen der EU werden, damit der Handel zu den Bemühungen beiträgt, die Emissionen zu begrenzen, auf Netto-Null-Technologien umzustellen und die Umweltzerstörung zu beenden;

52. empfiehlt dem UN-Generalsekretär, an den Beratungen der Mitgliedstaaten im Vorfeld des Zukunftsgipfels mitzuwirken, damit diese Empfehlungen zu einer globalen Strategie der Vereinten Nationen für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aussprechen können, einschließlich institutioneller Mechanismen, zwischenstaatlicher Prozesse und Partnerschaftvereinbarungen, die es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglichen, einen größeren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Neuen Städteagenda zu leisten.

Brüssel, den 19. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5363

17.9.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/5363)

Berichterstat- ter:	Isilda GOMES (PT/SPE), Bürgermeisterin von Portimão Piotr CALBECKI (PL/EVP), Marschall der Woiwodschaft Kujawien-Pommern
--------------------------------	---

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027

1. weist darauf hin, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die gemäß dem AEUV darauf abzielt, die Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarkts für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewährleisten, auch eine Partnerschaft zwischen Gesellschaft und Landwirtschaft ist, die eine ausreichende und stabile Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen und den Landwirten ein angemessenes Einkommen garantieren soll, wobei für ein ausreichendes Vorhandensein landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in der gesamten EU gesorgt, die Umwelt geschützt, der Klimawandel bekämpft und die dynamische Entwicklung ländlicher Gebiete ermöglicht werden soll. Diese Ziele sind miteinander verknüpft und können nicht isoliert erreicht werden, wobei allerdings die Methoden zu ihrer Verwirklichung vereinfacht werden müssen;
2. befürwortet, dass die GAP-Ziele Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft verbessern. Die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft, zu der auch die Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten in landwirtschaftlichen Ökosystemen gehört, trägt zur Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge, Krankheiten und Klimaextreme bei und stärkt die miteinander verknüpften Ziele der GAP weiter. Der AdR bekräftigt, dass die Resilienz der Landwirtschaft von der Fähigkeit des Systems abhängt, sich an Herausforderungen wie Klima- oder Marktschwankungen anpassen bzw. sich von ihnen erholen zu können. Diese Aussagen sind von besonderer Relevanz in Inselgebieten;
3. meint, dass Lebensmittelerzeugung und -management in den kommenden Jahren insbesondere in den Inselgebieten in wirtschaftlicher Hinsicht (bezogen auf den Umsatz), in sozialer Hinsicht (Auswirkungen auf die Lebensqualität der EU-Bevölkerung), in ökologischer Hinsicht (Nachhaltigkeit und Umweltauswirkungen) und angesichts des veränderten geopolitischen Kontexts an – auch strategischer – Bedeutung gewinnen werden;
4. ist der Ansicht, dass die neue GAP auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse sowie der wissenschaftlichen Evidenz und der Grundprinzipien in Bezug auf die Erhaltung und Innovation der Agrar- und Lebensmittelproduktionsstruktur in Europa, die besonderen Merkmale des Gebiets und stärker identitätsstiftende Nahrungsmittelerzeugung und -traditionen, auch durch einen auf Produktivität und Nachhaltigkeit ausgerichteten technologischen Fortschritt, ausgearbeitet werden sollte;
5. weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Lage sein müssen, produktionsbezogene Aspekte mit jenen der Nachhaltigkeit in ihren drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Soziales miteinander in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass größere Betriebe ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten können, dass aber die kleinsten, kleinen und mittelgroßen landwirtschaftlichen Betriebe nicht außer Acht gelassen werden sollten, denn es handelt sich häufig um Familienbetriebe mit geringerer bis mittlerer Produktion, die für das traditionelle europäische Landwirtschaftsmodell, einschließlich der sehr spezifischen Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage, stehen und untrennbar mit der Entwicklung des ländlichen Raums verbunden sind. Ihnen sollte die Beteiligung an der GAP einfacher gemacht werden, zum Beispiel indem sie von der Einhaltung bestimmter Maßnahmen ausgenommen werden;
6. betont die besondere Wichtigkeit des POSEI-Programms für die Regionen in äußerster Randlage im Hinblick auf eine sichere Versorgung mit wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr, die Entwicklung der einzelnen Sparten der Viehwirtschaft und die Anbaudiversifizierung sowie die Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit traditioneller landwirtschaftlicher Tätigkeiten; dringt daher auf eine Stärkung dieses Programms durch eine höhere Finanzausstattung;

7. weist darauf hin, dass in der GAP die Rolle der extensiven Tierhaltung in Berggebieten mit einheimischen Rassen bei der Raumplanung und -ordnung anerkannt, sichtbar gemacht und gewürdigt werden muss. Dabei ist ihr Beitrag zur Pflege und Bewahrung von Systemen mit hohem Naturwert, zur Brandverhütung und zur Biodiversität hervorzuheben, wofür sie vergütet werden muss. Besondere Aufmerksamkeit muss den Schäden gelten, die sich aus der Koexistenz mit wildlebenden Tieren ergeben;
8. ist der festen Überzeugung, dass die derzeitige Debatte in einem Klima des Dialogs und des Vertrauens geführt werden muss. Deshalb sollte die Europäische Kommission auf die Landwirte hören, die ein gerechtes Einkommen bekommen müssen, das den agroklimatischen Bedingungen ihres Gebiets angepasst ist. Zugleich sollte sie ein offenes Ohr für die Nachfrage der Verbraucher nach gesunden Produkten und die Forderung der Bürger nach besserem Tier-, Umwelt- und Klimaschutz haben. Auch die Politik für den ländlichen Raum und das Problem der Entvölkerung und Wüstenbildung müssen angegangen werden, um eine zunehmende Unzufriedenheit mit dem europäischen Projekt zu vermeiden;
9. hebt hervor, dass die Gemeinsame Agrarpolitik in den 60 Jahren ihres Bestehens einen maßgeblichen Beitrag zum Zusammenhalt ländlicher Gebiete geleistet und die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der Europäischen Union gesichert hat. Die GAP muss sich mit ihren Förderinstrumenten der speziellen Herausforderungen von Regionen mit besonderen geografischen Nachteilen, wie Insel- und Berggebieten, annehmen;
10. weist darauf hin, dass es im Rahmen der derzeitigen GAP gelungen ist, erstmals seit ihrer Einführung im Jahr 1962 einen europäischen Mechanismus zur Durchsetzung der geltenden Vorschriften über Arbeitnehmerrechte im Agrarsektor einzuführen, ohne dabei einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu schaffen; fordert die Kommission daher auf, bis Ende 2026 die Auswirkungen dieser sozialen Dimension der GAP zu bewerten und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit im Zuge anderer Politiken und Fonds vorzuschlagen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft;
11. stellt fest, dass die GAP in ihrer jetzigen Form viele ihrer Ziele verfehlt hat und kritische Ereignisse wie der Krieg in der Ukraine und dessen Folgen in Bezug auf sinkende Erträge in der Landwirtschaft, Marktvolatilität, steigende Produktionskosten, einschließlich der Energiekosten, und die unterschiedlichen, sich rasch ändernden landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen in den Regionen sie belastet haben. Sie ist den Erwartungen der Landwirte, deren Einkommensniveau unter dem Durchschnitt der anderen Wirtschaftssektoren liegt, der Landbewohner und der Verbraucher nicht angemessen gerecht geworden;
12. ist sich des Problems bewusst, dass die derzeitige GAP nicht voll und ganz im Einklang mit den Zielen des EU-Aktionsplans für ökologische/biologische Landwirtschaft, des Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie der EU steht und keine ausreichende Vergütung für Landwirte bietet, die zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um die Ökowende in ihrem Betrieb zu vollziehen, beispielsweise indem sie ihre Flächen für den ökologischen Landbau nutzen; vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass als ökologisch/biologisch zertifizierte Betriebe von der Einhaltung von Öko-Regelungen ausgenommen und rein aufgrund dieser Eigenschaft vergütet werden sollten;
13. betont, dass die GAP nach 2027 folgende Ziele verfolgen sollte:
 - a) Schaffung eines resilienten und nachhaltigen Lebensmittelsystems, das Ernährungssicherheit und eine gute Ernährung aller Menschen sicherstellt. Die Ernährungssicherheit sollte auf Nahrungsmitteln beruhen, die in Europa erzeugt werden, und zwar in einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial vertretbaren Entfernung zum Wohnort der Verbraucher, einschließlich in Inselgebieten.
 - b) Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Grundlagen müssen bewahrt werden, um auch für kommende Generationen langfristig die Ernährungssicherheit und -qualität sicherzustellen.
 - c) Eine ausreichende, verlässliche Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln ist zu gewährleisten und die Stabilität der Lebensmittelmärkte ist sicherzustellen.
 - d) Alle an der Erzeugung, der Verarbeitung, dem Vertrieb und dem Konsum von Lebensmitteln beteiligten Akteure müssen faire wirtschaftliche Erträge erwirtschaften können. Dabei ist eine angemessene Verteilung des Werts über die gesamte Kette und insbesondere für die Primärerzeuger zu gewährleisten und somit den in der Landwirtschaft Beschäftigten eine angemessene Lebenshaltung zu sichern.
 - e) Lebensmittel für die Verbraucher in der EU müssen einen hohen gesundheitlichen Wert haben und auf ethisch vertretbare Weise erzeugt werden, während die Versorgung der Verbraucher zu erschwinglichen Preisen zu garantieren ist. Dasselbe muss von Erzeugnissen verlangt werden, die aus Drittländern eingeführt werden.
 - f) Die Nahrungsmittelerzeugung muss umweltschonend sein. Sie muss die biologischen Eigenschaften der landwirtschaftlichen Ressourcen (Boden, Landschaft, Wasser, Luft, Brachflächen, Wiesen, biologische Enklaven) verbessern, nach Möglichkeit geschlossene Produktionszyklen wiederherstellen und die biologischen Ressourcen erneuerbarer Energiequellen sichern. Dasselbe muss von Erzeugnissen verlangt werden, die aus Drittländern eingeführt werden.

- g) Bei der Lebensmittelproduktion sollten Output und Qualität maximiert und Ressourceneinsatz, Umweltbelastung und Fußabdruck der Versorgungskette nach Möglichkeit minimiert werden. Dies kann nach Maßgabe der Umstände durch verschiedene lokale und regionale Nahrungsmittelerzeugungssysteme erreicht werden, wie etwa durch organische Landwirtschaft oder Landwirtschaft in kontrollierter Umgebung.
- h) Die GAP muss auf die Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen ausgerichtet sein und die biologische Vielfalt und die Lebensräume der Tiere schützen.
- i) Die GAP sollte den Generationswechsel in der Landwirtschaft und den Zugang von Neueinsteigern fördern, um die Landwirtschaft in eine durch Nachhaltigkeit und Innovation geprägte Zukunft zu führen.
- j) Die GAP muss Innovation und Wissenstransfer in allen Bereichen fördern, um das landwirtschaftliche Produktionssystem mit den geeigneten Instrumenten auszustatten, die für die Bewältigung neuer Herausforderungen in Erzeugung und im Umweltschutz benötigt werden.
- k) Die Landwirte müssen bei der Minderung der Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, unterstützt werden, unter anderem durch die Verbesserung von Infrastrukturinvestitionen.
- l) Die GAP muss einen Beitrag für starke, attraktive und widerstandsfähige ländliche Räume leisten. Dazu gehören die Sicherung der Daseinsvorsorge, zukunftsfähige technische und soziale Infrastruktur und ausreichende Nahversorgungsangebote. Ländliche Gebiete sollten eine hohe Lebensqualität bieten. Dabei kommt dem Erhalt der lokalen und regionalen Identität sowie des kulturellen und natürlichen Erbes ein hoher Stellenwert zu;
- m) Die Lebensmittelverschwendung muss entlang der gesamten Wertschöpfungskette – vom Feld bis zum Einzelhandel – verringert werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner der EU sollten außerdem bewusste und verantwortungsvolle Verbraucher sein, die sich um eine drastische Verringerung der Lebensmittelverschwendung und um nachhaltige Kaufentscheidungen bemühen.
- n) Die Maßnahmen der GAP sollten der Diversität der europäischen Landwirtschaft und Viehhaltung angepasst sein.
- o) Die GAP sollte die Entwicklung eines traditionellen, familienbasierten, lokal verwurzelten und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktionsmodells fördern, bei dem kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe Vorrang erhalten. Dafür sind sie in allen Bereichen mit Mitteln auszustatten, die es ihnen ermöglichen, die zahlreichen Herausforderungen, vor denen sie stehen, zu bewältigen.
- p) Die GAP sollte die Aufgabe und Unternutzung landwirtschaftlicher Flächen eindämmen und dafür sorgen, dass für jene Betriebe, die Bedarf haben, ausreichende Flächen verfügbar sind, gegen Waldbrände vorsorgen und die demografische Erholung des ländlichen Raumes fördern.

14. fordert im Rahmen dieser Ziele, dass die GAP nach 2027 der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmet. Dabei geht es allgemein darum, die GAP auf die Benachteiligungen dieser Regionen abzustimmen, insbesondere durch die Beibehaltung des POSEI-Programms, und im Besonderen darum, die Haushaltsmittel im Rahmen des EL ER und des EGFL aufzustocken, um nicht nur die Herausforderungen angehen zu können, mit denen diese Regionen angesichts ihrer zunehmenden Anfälligkeit für die Auswirkungen des Klimawandels und internationaler Krisen konfrontiert sind, sondern auch um die Resilienz des Agrarsektors und die Ernährungssicherheit zu verbessern;

15. weist darauf hin, dass die Krisenprävention wirksamer und kostengünstiger ist als die Reaktion auf eine Krise, wenn ganze Sektoren der Agrarwirtschaft mit erheblichen Mitteln aus dem Haushalt unterstützt werden müssen; befürwortet daher nachdrücklich Marktregulierungsmechanismen wie öffentliche Lagerbestände, Mechanismen zur Kontrolle des Angebots, Verringerung der Erzeugung oder Quoten, um Spekulationen, Krisen und starke Schwankungen der Agrarpreise zu vermeiden⁽¹⁾;

Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der Marktstabilität

16. betont, wie wichtig es ist, die langfristige Ernährungssicherheit im Rahmen der GAP nach 2027 zu priorisieren. Einzig die Landwirte in der Landwirtschaft und im Gartenbau können unsere Ernährungssicherheit gewährleisten. Ernährungssicherheit muss quantitativ, qualitativ und wirtschaftlich definiert werden, und zwar mit Schwerpunkt darauf, dass den Unionsbürgerinnen und -bürgern ein sicheres und reichhaltiges Lebensmittelangebot zu erschwinglichen Preisen bei gleichzeitigem Erhalt der Produktionskapazitäten und der Verbrauchermärkte geboten wird;

⁽¹⁾ Die bisherigen Erfahrungen bspw. mit Subventionen zur Verringerung der Milcherzeugung, die 2016 getestet wurden, oder mit direkt von den Wirtschaftsakteuren verwalteten Verfahren zur Angebotssteuerung, z. B. im Weinbau oder bei Käse mit Ursprungsbezeichnung, zeigen die Wirksamkeit dieser Ansätze.

17. erkennt die strategische Bedeutung einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung angesichts des Klimawandels und der geopolitischen Instabilität an. Autonomie in Bezug auf Ernährungssicherheit und -erzeugung muss daher ein strategisches Ziel der künftigen EU-Politik sein; sieht es im Hinblick auf das Ziel der Ernährungssicherheit als notwendig an, die besondere Abhängigkeit und Anfälligkeit bestimmter Gebiete mit besonderen geografischen Nachteilen, wie z. B. die Gebiete in äußerster Randlage oder die Inselgebiete der EU, anzuerkennen. Dies bedeutet, dass die Strategien und Maßnahmen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit für diese Gebiete genauer definiert werden müssen; fordert die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine europäische Wasserstrategie mit einem starken Bezug zur Landwirtschaft auszuarbeiten, da Wasserressourcen die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion und damit der Ernährungssicherheit bilden;

18. bedauert, dass die Europäische Kommission in der laufenden Mandatsperiode keinen Vorschlag für nachhaltige Lebensmittelsysteme vorgelegt hat. Der AdR fordert diesbezüglich, dass künftige Vorschläge zu Klima, Landwirtschaft und Lebensmitteln keine Erzeugnisse aus Laboren fördern, denn das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten und traditionell zubereitete Lebensmittel müssen geschützt werden;

19. hält eine noch größere Abhängigkeit der EU von externen Bezugsquellen beim Erwerb von Lebensmitteln oder bei ihrer Erzeugung für inakzeptabel. Der AdR weist auf das erhöhte Risiko politischer oder wirtschaftlicher Erpressbarkeit und von Blockaden hin, die den Zugang zu Lebensmitteln physisch verhindern und extreme Preisschwankungen sowie eine sozioökonomische Destabilisierung verursachen können;

20. ist der Ansicht, dass Ernährungssicherheit Faktoren wie ausreichende Quantität und Qualität gesunder Lebensmittel sowie Erschwinglichkeit für die Verbraucher und Preisstabilität umfasst, wie dies in der EU-Agrargesetzgebung verankert ist. Darüber hinaus müssen die Verbraucher über die Bedeutung einer ausgewogenen Ernährung und über das Konzept „Vom Feld auf den Tisch“ aufgeklärt werden, wodurch schädliche Umweltauswirkungen bei Erzeugung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung auf ein Mindestmaß reduziert werden;

21. hält es für unerlässlich, dass Landwirte in der künftigen GAP beim Übergang zu zunehmend wettbewerbsfähigeren und nachhaltigen Produktionssystemen unterstützt werden, indem die Verbindung zum ländlichen Raum wiederhergestellt und dessen Entwicklung gefördert wird; begrüßt, dass kürzlich ein einheitliches europäisches Dokument über Qualitätserzeugnisse – die Verordnung über geografische Angaben – angenommen wurde, mit der eine stärkere Abstimmung zwischen allen Sektoren sichergestellt und die Besonderheiten der verschiedenen Sektoren gewahrt werden;

22. weist darauf hin, dass der wichtigste Hebel zur Umsetzung der GAP der Schutz und die Regulierung des EU-Binnenmarkts für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse sein sollte. Dies sollte die Anwendung neuer, fairer Grundsätze für die Ein- und Ausfuhr von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen umfassen, die die Landwirte nicht mit zusätzlicher Bürokratie belasten, sondern gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, wie die Umsetzung von „Spiegelklauseln“ in derzeitigen und künftigen europäischen Handelsabkommen sowie einen neuen internationalen Handelsrahmen auf der Grundlage der Nahrungsmittelsouveränität und der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus müssen Grenzkontrollen verstärkt werden, um das Einschleppen von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern.

23. fordert, dass die neue GAP dazu beitragen sollte, unlautere Handelspraktiken zu bekämpfen und Verhaltensweisen zu vermeiden, die schutzbedürftigen Akteuren in der Lebensmittelkette, insbesondere den Landwirten, schaden. Die Europäische Kommission wird daher aufgefordert, die EU-Vorschriften über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken, was die Bestrafung von Käufen zu einem unter den Produktionskosten liegenden Preis einschließt, und dabei auch zu prüfen, wie die Verhandlungsmacht der schwächsten Teile der Lieferkette konkret gestärkt werden kann;

24. ist der Ansicht, dass es neben der Richtlinie über unlautere Praktiken auch notwendig wäre, die Vertragsabschlüsse für die Erzeuger attraktiv zu machen, zusätzliche Maßnahmen zur Preistransparenz einzuführen und für einen fairen Wettbewerb im Vertrieb sowie im Agrar- und Lebensmittelsektor und bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zu sorgen^(?);

25. fordert die EU auf, ihre Agrarausfuhrpolitik neu zu definieren, ohne die Landwirte in Drittländern zu schädigen. Dem EU-internen Handel sollte dabei Vorrang eingeräumt werden, und die Einfuhr von Agrarerzeugnissen in die EU sollte reduziert werden;

^(?) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette (ABl. C 387 vom 25.10.2018, S. 48).

26. fordert die EU auf, all ihren Einfluss als weltweit größter Markt und als größter Importeur und Exporteur von Lebensmitteln geltend zu machen, um die Regeln des internationalen Agrarhandels (WTO, 1994) so zu ändern, dass mehr Fairness, Gegenseitigkeit und Solidarität in den Handelsbeziehungen gefördert werden (³). Die Tätigkeiten der WTO können nicht von der Agenda 2030 und den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung abgekoppelt werden, da für das Funktionieren der Realwirtschaft öffentliche Regulierungen erforderlich sind, um Marktstörungen abzumildern;

27. weist darauf hin, dass die kommende Reform der GAP nach 2027 eine Grundlage für den Beitritt der Ukraine und anderer Bewerberländer zur EU sein muss, wobei auch das Wohl der EU-Landwirte sowie der erhöhte Mittelbedarf gebührend berücksichtigt werden müssen. Zu diesem Zweck muss der GAP-Haushalt angepasst werden, um die europäische landwirtschaftliche Erzeugung zu unterstützen. Darüber hinaus müssen innovative Finanzinstrumente gefunden werden, mit denen landwirtschaftliche Einkommen in verschiedenen Teilen Europas besser unterstützt werden können; weist in Anbetracht der Bedeutung von Ernährungssicherheit, Sicherheit, Nachhaltigkeit und Solidarität darauf hin, dass die GAP 2027+ im Hinblick auf eine langfristige EU-Lebensmittelstrategie umgesetzt werden sollte, die Aspekte wie Produktwahl, Lebensmittelmengen, geeignete Hauptanbauggebiete, Verbindungen zwischen Verbrauchsschwerpunkten und sichere Lieferketten berücksichtigt;

28. fordert die Europäische Kommission auf, Instrumente zur Steuerung des Angebots an Agrarerzeugnissen in der Europäischen Union zu entwickeln. Im Rahmen eines solchen Instruments könnten öffentliche Bestände zur Verhinderung von Spekulation und zur Stabilisierung der Marktpreise, eine gemeinsame Ausfuhrpolitik für Agrarerzeugnisse und humanitäre Hilfen eingesetzt werden, um soziale Unruhen in Gebieten abzumildern, in denen es zu Ernteausfällen gekommen ist oder in denen Klimawandel oder Kriege zu Hungersnöten führen, ebenso wie Produktionsquoten sowie Preistunnel zur Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen, zwischen denen sich der vereinbarte Preis bewegen kann, um den Produktionskosten Rechnung zu tragen;

29. weist darauf hin, dass die Flexibilität der Biokraftstoffpolitik auch als Marktregulierungsinstrument betrachtet werden muss, um der Verwendung zu Ernährungszwecken Vorrang einzuräumen und Schocks im Falle eines zu großen Unterschieds zwischen Angebot und Nachfrage abzufedern;

30. betont, dass die GAP den Nahrungsmittelbedarf der EU-Bevölkerung decken und ein Gleichgewicht zwischen Aus- und Einfuhren herstellen muss;

31. betont, wie wichtig es ist, die Lebensmittelmärkte zu stabilisieren, um hohe Schwankungen mit erheblichen Folgen für die Verbraucher wie für die Landwirte zu vermeiden;

32. Für Agrar- und Vieheinfuhren in die EU müssen die gleichen Umwelt- und Gesundheitsstandards gelten wie für EU-Erzeugnisse. Die EU muss diese in Handelsabkommen mit Drittländern einfordern und durchsetzen;

Vereinfachung der GAP und gerechte Verteilung der GAP-Mittel zur Unterstützung der Landwirtschaft der Zukunft

33. befürwortet nachdrücklich die Forderungen nach einer Vereinfachung der Verfahren für die Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, die in der GAP nach 2027 unterstützt werden. Eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Entwicklung kohärenter und dank IT-Kontrollsystemen leicht umzusetzender Vorschriften wird den Landwirten ein effizienteres Arbeiten ermöglichen, weil unnötige Prozeduren wegfallen und sie sich auf Produktion, Innovation und Investitionen konzentrieren können, was die Landwirtschaft resilienter und nachhaltiger machen würde; fordert für die nächste Förderperiode eine Vereinfachung der EU-Vorgaben für die nationalen Strategiepläne sowie eine raschere Verabschiedung der EU-Durchführungsverordnungen, da diese in der laufenden Förderperiode teils stark verspätet erfolgt sind, was die Umsetzung erschwert hat; entsprechende Vereinfachungen sollen für alle Bereiche der GAP einschließlich der ländlichen Entwicklung Anwendung finden;

34. betont, dass die Neuordnung der europäischen Landwirtschaft überfällig ist, um sie wieder rentabel zu machen. Das erfordert neue Grundsätze für die Gewährung von Direktzahlungen und eine bessere Marktregulierung. Auch die Regeln für die Deckelung der Zahlungen müssen neugestaltet werden, um eine weitere Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Betriebe zu vermeiden. Die Einhaltung der Anforderungen des Grünen Deals muss zeitnah erfolgen. Dabei ist auch besonders darauf zu achten, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Durchfuhr und Einfuhr von Nahrungsmitteln aus Drittländern muss in diesem Zusammenhang verbessert werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Mängel im geltenden Recht bei den europäischen Landwirten abgeladen werden. Die Hilfe für die Ukraine in ihrem Kampf um ihren Fortbestand muss so koordiniert werden, dass dies nicht zu Lasten der EU-Landwirtschaft geht. Die europäische Landwirtschaft muss geschützt werden, damit es nicht zu einem Nachlassen der europäischen Solidarität mit der Ukraine in ihrem Kampf um ihr Recht auf Freiheit und europäische Werte kommt;

(³) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die GAP nach 2020 (ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 10).

35. nimmt die Abstimmung über die Vereinfachung bestimmter GAP-Vorschriften zur Kenntnis, die darauf abzielt, sechs der neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) zu ändern und kleine landwirtschaftliche Betriebe von der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften auszunehmen; fordert eine umfassende Abschätzung der Folgen, die die Umsetzung des Grünen Deals und anderer politischer Maßnahmen auf die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit haben wird, wobei den Anliegen der Landwirte Rechnung zu tragen ist;

36. betont, dass die Europäische Union die Ukraine unbedingt unterstützen muss; schlägt dennoch vor, ukrainische Erzeugnisse in Drittländern anzubieten, um eine Störung des europäischen Marktes zu verhindern und die Ernährungssicherheit in Drittländern mit erhöhtem Bedarf zu wahren;

37. fordert eine GAP, welche landwirtschaftliche Beratung sowie die allgemeine und berufliche Bildung in der Landwirtschaft fördert, Instrumente vorsieht, die Landwirte mit innovativen Lösungen für mehr Nachhaltigkeit unterstützen, sowie ein umweltfreundliches und angemessenes Verbraucherverhalten begünstigt. Sie sollte außerdem die Geschlechtergleichstellung in Landwirtschaftsberufen fördern, die Voraussetzungen für das Gedeihen landwirtschaftlicher Familienbetriebe schaffen und die ländlichen Gebiete als Kulturräum schützen;

38. fordert die Europäische Kommission auf, ein Instrument zu konzipieren, damit Höfe, die kein zufriedenstellendes Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit generieren, ein „angemessenes garantiertes Einkommen“ erhalten. Dieses Instrument sollte landwirtschaftliche Einkommen ergänzen, soziale Sicherheit gewährleisten und dazu beitragen, landwirtschaftliche Einkommen mit denen in anderen Sektoren vergleichbar zu machen. Es könnte für landwirtschaftliche Betriebe eingesetzt werden, die bei der Erhaltung von landwirtschaftlichen Mehrzweckflächen, wie z. B. landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Naturwert, eine wichtige Rolle spielen, für Betriebe, die traditionelle Produktionsmodelle entwickeln und für Betriebe, die gebraucht werden, um die Aufgabe der Landwirtschaft und die Entvölkerung ländlicher Gebiete zu verhindern. Dies gilt auch für die Erhaltung von Produktionssystemen mit hohem Naturwert wie extensive Tierhaltung, Almwirtschaft oder Haltung heimischer Rassen;

39. ist der Ansicht, dass die GAP ein gerechtes Einkommen für Landwirte gewährleisten muss. Überdies sollte in Bezug auf Regeln und Anreize für relative Stabilität gesorgt werden;

40. fordert, in der GAP die Perspektive der demografischen Herausforderung zu berücksichtigen. Dafür sollten zusätzliche Mittel und gezielte Maßnahmen zugunsten von Regionen vorgesehen werden, in denen aufgrund des Bevölkerungsschwunds, der Bevölkerungsalterung oder der Kombination aus beiden die Zukunft der Landwirtschaft bedroht ist;

41. ist der Ansicht, dass angesichts der problematischen Überalterung des landwirtschaftlichen Berufsstands eine Unterstützung von Junglandwirten erforderlich ist, beispielsweise bei der Übernahme von Betrieben und beim Wissenstransfer. Denn es sind die Nachwuchslandwirte, die die Kultur am Leben halten, zum sozioökonomischen Zusammenhalt in ländlichen Gebieten beitragen und offen für innovative Lösungen sind; fordert die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Umsetzung eines außerordentlichen Plans für den Generationswechsel zu fördern und zu erleichtern, mit dem der Zugang zu Land für junge Menschen sowie die Verbreitung von Innovation und Dienstleistungen für landwirtschaftliche Betriebe mit dem Ziel unterstützt werden, die Betriebe effizienter, vitaler und nachhaltiger zu machen. Beihilfen sollten Junglandwirten, die agrarökologische Methoden anwenden, auch noch nach den ersten fünf Jahren der Tätigkeit ihres Betriebs gewährt werden, um das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit solcher Betriebe auf einer stabilen Grundlage sowie den Generationswechsel in landwirtschaftlichen Betrieben durch die Einrichtung öffentlicher Vermittlungsinstitute zu fördern;

42. weist darauf hin, dass neben den Niederlassungsbeihilfen auch eine bessere Koordinierung zwischen der GAP und der Bodenpolitik der Mitgliedstaaten wichtig ist, da der Zugang zu Land eine wesentliche Voraussetzung für den Generationswechsel ist. Der AdR weist ferner darauf hin, dass Investitionen in der Niederlassungsphase der Junglandwirte die größtmögliche Hebelwirkung bieten, um Betriebe auf ökologische, wirtschaftliche oder soziale Nachhaltigkeit umzustellen. Diesbezüglich verweist er auf die Empfehlungen im Bericht des Europäischen Parlaments „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU“ und auf die von der FAO 2012 angenommenen Freiwillige Leitlinien zu Landnutzungsrechten⁽⁴⁾;

43. hebt hervor, dass der Beruf des Landwirts oft als wenig attraktiv angesehen wird und dass die Herausforderungen, vor denen ländliche Gebiete stehen, dieses Problem noch verschärfen. Die Niederlassung junger Menschen in ländlichen Gebieten, in denen Dienstleistungen sowie Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, ist für den Erhalt der Landwirtschaft in der gesamten EU äußerst wichtig. Deshalb muss die Förderung der agroklimatischen Situation in den Regionen angepasst sein, um die wirtschaftliche Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe und damit den Generationswechsel zu gewährleisten;

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Agrarökologie (ABl. C 106 vom 26.3.2021, S. 19).

44. fordert die Europäische Kommission des Weiteren auf, die Verfahren für Direktzahlungen zu reformieren, damit sie die Umstände, unter denen Landwirtschaft betrieben wird, widerspiegeln, sodass die Zahlungen je nach Art und Größe der Höfe entsprechend dem in dem Gebiet festgestellten Bedarf umverteilt werden können. Insbesondere sollten obligatorische und höhere Umverteilungen (Zahlungen für kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe) eingeführt und die GAP-Subventionen begrenzt werden, um die Einnahmen aller Landwirte aufzubessern; fordert die Europäische Kommission darüber hinaus auf, verstärkt auf Finanzierungsinstrumente zurückzugreifen, um Landwirten den Zugang zu Krediten zu ermöglichen;

45. empfiehlt, die derzeitigen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, im Rahmen der GAP die Zahlungen und Interventionen der ersten und der zweiten Säule auszugleichen, beizubehalten, und bei den Direktzahlungen von einem flächenbasierten Ansatz zu einem System überzugehen, das mehrere Faktoren berücksichtigt: Arbeitsintensität, Betriebsgröße, Eigentümerkategorie (mit besonderer Unterstützung von Junglandwirten), landwirtschaftliche Wertschöpfung, für Klimaschutzmaßnahmen verwendete Flächen, nachhaltig bewirtschaftete Flächen sowie Umfang der Nutzung und des Schutzes von Umweltressourcen (Umweltauswirkungen der Bewirtschaftung). Diese Umstellung muss graduell erfolgen, damit sich die Landwirte auf die neuen Vorschriften einstellen können;

46. empfiehlt außerdem antizyklische Subventionen zur Ergänzung der Direktzahlungen, um die landwirtschaftlichen Einkommen vor unvorhersehbaren Krisen zu schützen;

47. weist darauf hin, dass im Rahmen der GAP Investitionen gefördert werden sollten, die zu Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz beitragen und die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft verringern;

48. hält es für notwendig, Lieferkettenverträge durch Anreize u. ä. zu fördern, damit die Stabilität des Systems verbessert wird und die Landwirte mittelfristig planen können;

49. empfiehlt, die klimafreundliche Bodenbewirtschaftung und Lebensmittelketten durch die Gemeinsame Agrarpolitik zu stärken; fordert ebenso, dass die Gemeinsame Agrarpolitik die Landwirtschaft berücksichtigt, die unter den Folgen des Klimawandels und der Gefahr der Wüstenbildung leidet; ist der Ansicht, dass klimaeffiziente Landwirtschaft eine Möglichkeit darstellt, Landwirte wirtschaftlich zu entschädigen, die regenerative Tätigkeiten in Trockengebieten mit geringem oder ohne wirtschaftlichen Ertrag ausüben, wodurch die Aufgabe von Flächen vermieden, der Generationswechsel ermöglicht und die Nahrungsmittelproduktion aufrechterhalten werden kann. Dies kann mit der derzeitigen Ausgestaltung der GAP nicht sichergestellt werden;

Entwicklung des ländlichen Raums

50. weist darauf hin, dass die Entwicklung ländlicher Gebiete unterstützt werden muss, um den dort lebenden Menschen ein gutes, lebenswertes Umfeld zu bieten und die Nachhaltigkeit sowohl der Land- und Viehwirtschaft als auch der natürlichen Umwelt zu gewährleisten. Der AdR fordert eine europäische Agenda für den ländlichen Raum und die Konsolidierung der im Rahmen des Pakts für den ländlichen Raum geleisteten und auf der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU beruhenden Arbeit. Diese Agenda muss das traditionelle, familienbasierte, lokal verwurzelte landwirtschaftliche Produktionsmodell fördern;

51. spricht sich dafür aus, den Generationswechsel in ländlichen Betrieben durch verschiedene Unterstützungsmaßnahmen und Instrumente wie Investitionsbanken im ländlichen Raum zu fördern;

52. weist darauf hin, dass sich ländliche Gebiete um eine hohe Lebensqualität bemühen und ein Hort der lokalen und regionalen Identität und des kulturellen Erbes sein sollten. Der AdR betont daher, dass die GAP nach 2027 die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und ergänzend dazu, dank eines umfassenden, auch andere europäische Fonds einschließenden Ansatzes, die Entwicklung ländlicher Gebiete mitgestalten muss. Sie sollten als Räume betrachtet werden, in denen Landwirtschaft und nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten betrieben werden, und als Räume, die direkte Unterstützungsleistungen und die nötige Infrastruktur als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums und der Landwirtschaft bieten. Ländliche Gebiete als Lebensraum und Wohnort müssen darüber hinaus die sozialen Bedürfnisse der Menschen erfüllen, ihr Wohlergehen ermöglichen und ihnen Freizeitmöglichkeiten bieten, denn dies wirkt sich unmittelbar auf die Lebensqualität der Landbevölkerung aus. Für eine solide Entwicklung des ländlichen Raums ist neben einer gut ausgebauten Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Kultur, Medizin und Gesundheitsversorgung der Zugang zum Hochgeschwindigkeitsinternet von größter Bedeutung;

53. fordert, LEADER, das Instrument für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD), zu stärken und zu vereinfachen, sodass kleine Gebiete eigene lokale Entwicklungsstrategien vorschlagen können. Der AdR betont, dass die Kohäsionspolitik neben allen anderen Politikbereichen der EU und ihren Fonds die Maßnahmen der GAP unterstützen und ergänzen sollte. Analog zu der Quote für die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (gegenwärtig 10 %) sollten im Rahmen der CLLD-Mechanismen 5 % der kohäsionspolitischen Mittel für die außerlandwirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen werden;

54. weist darauf hin, dass die Zusammenlegung von EGFL und ELER, wie vom RegHub-Netz des AdR berichtet, zu mehr Bürokratie geführt hat. Außerdem hat die Herausnahme des ELER aus den Strukturfonds die Erzielung von Synergien zwischen diesen Fonds erschwert, und die Evaluierungs- und Leistungsindikatoren sind komplizierter geworden;

55. stellt fest, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ländlicher Gebiete über einen umfassenden Ansatz gefördert werden muss, der auch andere Fonds, wie diejenigen der Regionalpolitik, umfasst. Unabhängig davon muss die Entwicklung der ländlichen Räume weiterhin wesentlicher Bestandteil der künftigen GAP bleiben und sollte auch im Rahmen der nächsten Kohäsionspolitik unterstützt werden;

56. empfiehlt die aktive Beteiligung der ländlichen Gebiete und ihrer Bewohner an der raschen Einführung von Systemen, Technologien und Infrastrukturen für erneuerbare Energien, um eine nachhaltige, kosteneffiziente und autarke Energieversorgung zu fördern, die zugleich die Wettbewerbsfähigkeit dieser Regionen in der EU stärkt; unterstreicht, dass die Digitalisierung und der Einsatz neuer Technologien die Landwirtschaft effizienter, produktiver und nachhaltiger machen können; Techniken der Präzisionslandwirtschaft unter Nutzung von GPS- und IoT-Geräten ermöglichen es den Landwirten, die Pflanzengesundheit, die Bodenverhältnisse und das Wetter in Echtzeit zu überwachen, die Ressourcennutzung zu optimieren und Abfall zu verringern. Fortgeschrittene Datenanalyse und maschinelles Lernen ermöglichen bessere Anbaupläne, Schädlingsbekämpfung und Bewässerungsmanagement, Steigerung der Produktivität und Minimierung der Umweltauswirkungen;

57. hält verstärkte Forschung und Innovation im Bereich der Mobilitätslösungen für erforderlich, um die Verkehrs- und Kommunikationsnetze in ländlichen Gebieten und somit die dortige Lebensqualität zu verbessern;

Schnellerer Übergang zu einer nachhaltigen Landwirtschaft

58. weist darauf hin, dass die GAP den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, die Ursachen der Umweltverschmutzung bekämpfen sowie das Tierwohl schützen sollte. Der GAP-Haushalt nach 2027 sollte deshalb dem Bedarf des Sektors und den angestrebten Zielen Rechnung tragen, wobei das vorrangige Ziel die Gewährleistung der Ernährungssicherheit ist;

59. dringt auf die Beendigung der Käfighaltung. Dies wurde unlängst in einer erfolgreichen Bürgerinitiative und in der AdR-Stellungnahme zur GAP gefordert, in der betont wird, dass die Tierschutzstandards verbessert werden müssen;

60. ist der Ansicht, dass bei der Anwendung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung wie auch beim europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ in erster Linie auf Anreize statt auf Zwang zu setzen ist. Ausgangspunkt müssen gründliche wissenschaftliche Analysen und soziale Konsultationen zu den tatsächlichen Umweltauswirkungen sein. Für als ökologisch/biologisch zertifizierte Betriebe müssen Vereinfachungen in Betracht gezogen werden. Aus diesem Grund wird ein GAP-Haushalt mit zusätzlichen Mitteln für die Ökologisierung gefordert;

61. betont, dass Landwirte beim Übergang zu einer nachhaltigen Landwirtschaft unterstützt werden müssen, die allen drei Säulen der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Soziales und Ökologie) Rechnung trägt; empfiehlt zur Ergänzung der GAP-Mittel für Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen, dass die Mitgliedstaaten zur Förderung des agrarökologischen Wandels im Rahmen der Öko-Regelungen der neuen gemeinsamen Agrarpolitik ein Bonussystem einführen, wie in der AdR-Stellungnahme zur Agrarökologie vorgeschlagen;

62. weist auf die Rückmeldungen des RegHub-Netzes des AdR hin, wonach den Antragstellern die Unterschiede zwischen den Öko-Regelungen der ersten Säule und den Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule schwer zu vermitteln sind und die Gefahr von Überschneidungen zwischen den beiden Instrumenten besteht;

63. fordert nationale Mittel, um die Umsetzung und Einführung eines integrierten und nachhaltigen Pflanzenschutzes zu unterstützen. Die Finanzmittel für diese Fonds könnten unter anderem durch eine risikobasierte Besteuerung von Pflanzenschutzmitteln, durch Beiträge von Händlern oder durch erhobene Geldstrafen bereitgestellt werden (°);

(°) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 43).

64. fordert, dass die GAP weiterhin nachdrücklich auf Prävention ausgerichtete Maßnahmen unterstützt, die dazu beitragen, Schäden vorzubeugen und Entschädigung zu leisten und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel, einschließlich Überschwemmungen und Dürren, zu stärken. Die GAP könnte dies dadurch erreichen, dass sowohl die nachhaltige Wasserbewirtschaftung, etwa durch die Verbesserung der existierenden oder den Bau neuer Bewässerungsanlagen, als auch der Hochwasserschutz finanziert werden. Der EU-Solidaritätsfonds für Landwirte, die durch Katastrophen geschädigt wurden, muss aufgestockt werden. Insbesondere die in einigen Regionen immer wieder auftretenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse sind als kritische Lage einzustufen, auf die mit Flexibilitätsregelungen oder spezifischen Beihilfeformen reagiert werden muss;

65. betont, dass die GAP weiterhin nachdrücklich Maßnahmen fördern muss, die dazu beitragen, nachhaltige Formen der landwirtschaftlichen Entwicklung durch verschiedene Anreize zu unterstützen, die den Ausstoß von Treibhausgasen, den Einsatz umweltschädlicher Pflanzenschutzmittel, synthetischer Düngemittel, den unangemessenen Wasser- und Energieverbrauch sowie den Einsatz gesundheits- und tierschutzgefährdender Chemikalien verringern und zugleich zur weltweiten Ernährungssicherheit und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte und der Agrar- und Ernährungsindustrie der EU auf dem Weltmarkt sowie im Binnenmarkt beitragen. Daher müssen die ökologischen Vorrangflächen ausgedehnt und die aktuellen wissenschaftlichen und technologischen Lösungen berücksichtigt und ihre Anwendung durch die Landwirte gefördert werden;

66. betont, dass die GAP eine effizientere Nutzung natürlicher Wasserressourcen, die Wiederherstellung natürlicher Wasserkreisläufe und die wissenschaftliche Forschung unterstützen sollte, um die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Klimawandel zu verbessern und die Auswirkungen von Treibhausgasemissionen zu verringern, einschließlich agronomischer Fortschritte, und zugleich die Speicherung und Bindung von CO₂ zu erhöhen; betont deshalb, dass die GAP weiterhin mit dem Programm Horizont Europa nach 2027 verknüpft werden sollte, das erneut erhebliche Mittel für die gesellschaftliche Herausforderung „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ umfassen sollte;

67. betont, dass die Agrarproduktion den Klimawandel und die Verfahren zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen sollte und dass Wasser als Ressource für die Nutzpflanzenproduktion angemessen genutzt und dem Grundwasser nicht schaden sollte; betont, dass seine Verwendung durch Optimierung der Bewässerung begrenzt werden sollte und dass wasserintensive Kulturen soweit möglich und relevant durch Kulturen ersetzt werden sollten, die besser an die klimatischen Bedingungen angepasst sind. Der AdR betont außerdem, dass das Potenzial von Wald- und Brachflächen in der Nähe landwirtschaftlicher Flächen erhalten und gestärkt werden muss, da sie schützende Puffer bilden und die biologische Vielfalt verbessern;

68. fordert weitere Überlegungen darüber, wie der Anbau von Holzgewächsen angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die europäischen Landwirte konfrontiert sind, unterstützt werden kann, einschließlich etwa der Marktregulierung durch die Steuerung der Erzeugungsmengen und die Verbesserung der Qualität und der Schaffung eines Systems für Notlagen für den Fall einer Krise auf europäischer Ebene;

69. fordert, dass die extensive Viehhaltung aufgrund ihrer Rolle bei der Bewirtschaftung großer Flächen in Berggebieten und anderen Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen für strategisch erklärt und mit Sondermitteln der GAP unterstützt wird. Dabei ist der unbestreitbare Beitrag dieser Viehhaltung in Form zahlreicher Ökosystemleistungen zu berücksichtigen, die u. a. von der Bereitstellung gesunder, sicherer und hochwertiger Lebensmittel über den Erhalt von Landschaften und der damit verbundenen biologischen Vielfalt bis hin zur Verhütung von Bränden und ihrem Beitrag zum Verbleib der Bevölkerung in abgelegenen Gebieten reichen;

70. weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten sein müssen. Ein Mindestprozentsatz der landwirtschaftlichen Flächen sollte nicht bewirtschaftet werden, wenn dadurch die Erträge und die Regeneration der Böden verbessert werden können. Als Ergänzung zur Nahrungsmittel- oder Futtermittelproduktion sollte die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Erzeugung von Biomasse für energetische Zwecke in sorgfältig ausgewählten EU-Gebieten gefördert werden. Was die sog. Konditionalität angeht, so sollten durch sie keine Flächen von der landwirtschaftlichen Erzeugung ausgeklammert werden. Sie sollte nicht eine obligatorische Flächenstilllegung fördern oder Direktzahlungen von einer solchen abhängig machen. Stattdessen sollte die Konditionalität solche Verfahren der Bewirtschaftung – auch und gerade für minderwertige Böden – unterstützen, durch die die Rentabilität verbessert wird, organische Stoffe im Boden angereichert werden, das Sorptionsvermögen erhöht und zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie des Grund- und Oberflächenwassers beigetragen wird; betont, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion von dem einseitigen, auf fossilen Energieträgern basierenden Produktionsmodell abgekoppelt werden muss. In vielen Regionen können Flächen für erneuerbare Energien genutzt werden, z. B. Flächen, die jahrweise brach liegen müssen; ruft in Erinnerung, dass Agrarökologie und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren lebendige Böden hervorbringen, die die Gesundheit der Pflanzen begünstigen, erhebliche Mengen an Kohlenstoff und Wasser speichern und eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und hohen Temperaturen aufweisen;

71. weist darauf hin, dass die Lebensmittelverarbeitung, die Entwicklung lokaler erneuerbarer Energien und die Senkung der mit nachhaltigen Transport-, Lagerungs- und Verpackungssystemen verbundenen finanziellen und umweltbezogenen Kosten unterstützt werden müssen;

Ein Lebensmittelsystem für gesunde Menschen und einen gesunden Planeten

72. betont, dass die GAP die Erzeuger gesunder Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise produziert werden, wie ökologische/biologische Lebensmittel, sowie die Produktion mithilfe von Kreislaufsystemen fördern sollte; empfiehlt im Sinne einer schlanken, effizienten Ressourcenbewirtschaftung, bei der Behandlung von Tierhaltungsabfällen stärker kreislaufsystemorientiert zu arbeiten und sie agronomisch (als Kompost und organische Düngemittel) zu nutzen;

73. betont, dass Abfall als Ressource betrachtet werden muss, wie etwa im Falle von aufbereitetem und mit wesentlichen Nährstoffen angereichertem Wasser, das für die Bewässerung von Defizitgebieten genutzt wird, oder auch von Getreidestroh, das in der Tierhaltung, für ökologisches Bauen oder zum Mulchen eingesetzt wird;

74. betont, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU mit gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln versorgt werden müssen. Daher sollte die Lebensmittelqualität dahingehend verbessert werden, dass vorrangig auf optimale gesundheitsfördernde Eigenschaften hingearbeitet wird. Damit sind Produkteigenschaften gemeint, die zu einem langen und gesunden Leben der Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen. Lebensmittel, die nachweislich negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben, sollten je nach ihrer Zusammensetzung, ihrem Kaloriengehalt, ihrem Nährwert, ihrem Verarbeitungsgrad und ihrem Suchtpotenzial progressiv besteuert werden. Die mit dieser Steuer eingenommenen Mittel könnten in die Finanzierung der GAP nach 2027 investiert werden. Weiterhin fordert der AdR, dass aus externen Quellen bezogene Lebensmittel nur auf den Binnenmarkt gebracht werden dürfen, wenn sie zumindest die gleichen Standards wie in der EU erzeugte Lebensmittel erfüllen;

75. empfiehlt der Europäischen Kommission, im Rahmen der geltenden Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge neue Leitlinien zu entwickeln, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung ihrer Ausschreibungen darin unterstützen, Lebensmitteln den Vorzug zu geben, die nachhaltig in der Nähe des Einkaufsortes hergestellt wurden. Dies sollte insbesondere für Lebensmittel in Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen des öffentlichen Sektors gelten;

76. spricht sich dafür aus, lokal erzeugte Lebensmittel mit einem sichtbaren Ursprungssiegel zu kennzeichnen, und empfiehlt, dass die GAP 2027+ weiterhin Maßnahmen umfasst, mit denen die Absatzförderung, die Vermarktung und der örtliche Verkauf lokal erzeugter Lebensmittel unterstützt werden, u.a. durch die Förderung des Baus von Markthallen;

77. betont, dass Forschung und Umsetzung intensiviert werden müssen und weiter auf die Bedeutung des landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems (AKIS) hinzuweisen ist, und unterstreicht, dass die Nahrungsmittelherzeugung ein innovationsoffenes Gebiet ist; unterstreicht, dass nachhaltige Ernährungssicherheit auch davon abhängt, dass es zahlreiche, gut ausgebildete Landwirte gibt, die über umfassende Kenntnisse der Besonderheiten ihrer Regionen, der Klimadynamik, nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren und der Umsetzung eines widerstandsfähigen und nachhaltigen Lebensmittelsystems verfügen;

78. bedauert, dass an den von der Europäischen Kommission eingeleiteten strategischen Dialogen über die Zukunft der EU-Landwirtschaft keine lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaften beteiligt sind;

Stärkere Rolle der Regionen bei der Lenkung der GAP

79. fordert die Europäische Kommission auf, den Europäischen Ausschuss der Regionen als vollwertige beratende Einrichtung in die Gestaltung der künftigen GAP einzubeziehen. Die direkte Kommunikation zwischen den regionalen Verwaltungsbehörden der GAP-Strategiepläne und der Europäischen Kommission sollte gefördert werden. Die im AdR vertretenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sind untrennbar mit dem ländlichen Raum und somit mit der Landwirtschaft verbunden. Sie vertreten aber auch städtische Gebiete und Verbraucher und setzen sich für den Umweltschutz und die sozioökonomische Ordnung ein;

80. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden sowie zwischen nationalen und regionalen Begleitausschüssen verbessert und formalisiert werden sollte. Eine elektronische Austauschplattform könnte die Kommunikation zwischen der regionalen und der nationalen Ebene erleichtern;

81. weist darauf hin, dass Vertreter der europäischen Landwirte in jeder Phase und auf jeder Ebene in die Gestaltung des Rahmens für die GAP nach 2027 einbezogen werden müssen und empfiehlt, zur Einbindung des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie von Vertretern der unterschiedlichen Interessenträger, insbesondere von Vertretern der Landwirte, ein entsprechendes Forum einzurichten, um einen Beitrag zur Ausarbeitung der GAP 2027+ zu leisten;

82. weist darauf hin, dass das neue GAP-Umsetzungsmodell nach Angaben des RegHub-Netztes des AdR zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die regionalen Verwaltungsbehörden der GAP-Strategiepläne, zu einer verringerten Flexibilität bei der Anpassung des GAP-Strategieplans und zu einigen Verzögerungen bei der Umsetzung der Politik geführt hat;
83. schlägt im Einklang mit den Ergebnissen der RegHub-Konsultation vor, bei Auftreten offensichtlicher Fehler ohne Auswirkungen auf die Zielsetzungen und die Etappenziele der Pläne auf nationaler Ebene auch ohne Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission Änderungen an den Strategieplänen zuzulassen;
84. ist der Ansicht, dass bei der Bewertung der GAP-Strategiepläne statt spezifischer Einzelheiten zur Umsetzung eher eine größere Flexibilität und Ergebnisorientierung erforderlich wären, und hält es für sinnvoll, für jede Intervention gemeinsame Indikatoren festzulegen, ohne dabei weit über die regulatorischen Verpflichtungen hinauszugehen;
85. betont, dass die oben genannten Ziele der GAP nach 2027 nur durch eine stärkere Multi-Level-Governance und eine stärker geteilte Verwaltung und Dezentralisierung der Politik erreicht werden können, was einen gebietspezifischen Ansatz und gerechtere Direktzahlungen an Landwirte (beispielsweise an unabhängige sowie kleine und mittelgroße Höfe) ermöglicht und bessere Möglichkeiten für eine langfristige Planung bietet;
86. ist überzeugt, dass viele für die Umsetzung der GAP entscheidende Aspekte am besten auf regionaler Ebene behandelt werden können. Der AdR fordert die Europäische Kommission daher auf, den Regionen (NUTS 2) in der GAP nach 2027, deutlich mehr Befugnisse einzuräumen, vor allem mit Blick auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Die GAP sollte dezentralisiert und auf der Grundlage regionaler Strategien für Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung umgesetzt werden. Die Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums sollten aus den Strukturfonds und aus nationalen Quellen kommen. Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten Landwirtschaftsflächen vor anderen Formen der Landnutzung schützen;
87. betont, dass die Ziele der GAP nach 2027 mit der Wiederherstellung der regionalen Planungsautonomie bei der Entwicklung des ländlichen Raumes, wo diese traditionell und konstitutionell für die Landwirtschaft zuständig ist, wirksamer verfolgt werden können, indem die Multi-Level-Governance, die geteilte Mittelverwaltung und die Dezentralisierung gestärkt werden;
88. betont, dass die GAP umstrukturiert werden muss, indem die Konzipierung und die Verwaltung auf die regionale Ebene übertragen werden, wobei die konsequente Einhaltung der gemeinsamen europäischen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten ist. Im Rahmen einer einzigen Strategie sollte Folgendes festgelegt werden: die Voraussetzungen für die Ernährungssicherheit und die Entwicklung des ländlichen Raums, die Bedingungen für die Verteilung von Nahrungsmitteln im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die Ziele bezüglich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, des Landschaftschutzes, der Schutzgebiete, biozönotischer Enklaven, biologischer Korridore, des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern, der Schaffung von Pufferzonen, des Schutzes von Arten und Gattungen (darunter Bestäuber) sowie die Standards für die Förderung regionaler Erzeugnisse nach den verschiedenen Ansätzen für die Nachhaltigkeit im Agrarsektor. Die Verwaltung und Gestaltung der Regelung zu seiner Unterstützung muss den strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Regionen angepasst werden können;
89. fordert, den strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft aufmerksam zu verfolgen, wobei insbesondere die Bedeutung der Regionen hervorzuheben ist, die die Herausforderungen und Bedürfnisse der Landwirtschaft in der EU aus erster Hand kennen.

Brüssel, den 19. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5364

17.9.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Bewältigung von
Arzneimittelengpässen
(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/5364)

Berichterstatlerin: Erika VON KALBEN (DE/Die Grünen), Vizepräsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Bewältigung von Arzneimittelengpässen in der EU ⁽¹⁾;
2. verweist auf den Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, in dem empfohlen wird ⁽²⁾, dass die europäischen Entscheidungsträger für strategische Autonomie auf EU-Ebene sorgen sollten, um Abhängigkeiten von Drittländern bei Arzneimitteln (insbesondere Wirkstoffen) und Medizinprodukten zu vermeiden und deren Verfügbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen;
3. betont, dass der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) seit Jahren Maßnahmen zur Eindämmung von Arzneimittelengpässen und zur Stärkung der Resilienz und strategischen Autonomie Europas fordert ⁽³⁾;
4. begrüßt das Ergebnis der Aussprache des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) von November 2023 über die Verbesserung der offenen strategischen Autonomie der EU im Gesundheitsbereich und unterstützt die Forderung der Ministerinnen und Minister nach einer verstärkten Zusammenarbeit auf EU-Ebene, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ⁽⁴⁾;
5. bekräftigt, dass in den Verträgen und der Grundrechtecharta der Europäischen Union der Zugang zur Gesundheitsvorsorge und zu ärztlicher Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten garantiert wird; weist darauf hin, dass Arzneimittel ein wesentlicher Teil dieser Garantie sind, und betont, dass alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund und auch die Bevölkerung des ländlichen Raums und der entlegensten Randgebiete der Union, das Recht auf Zugang zu angemessener, sicherer und erschwinglicher medizinischer Versorgung haben;
6. verweist auf die Vereinbarung zwischen dem AdR und dem WHO-Regionalbüro für Europa sowie auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, insbesondere Ziel Nr. 3, mit dem der Zugang zu sicheren und erschwinglichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle angestrebt wird; erinnert daran, dass die EU aufgrund ihrer internationalen Übereinkunft verpflichtet ist, die Nachhaltigkeitsziele in allen Politikbereichen umzusetzen, und appelliert an die Mitgliedstaaten, dies ebenfalls zu tun;
7. weist darauf hin, dass die Sicherheit der Lieferketten im Gesundheitswesen zu den Zielen der neuen, 2021 aktualisierten Industriestrategie für Europa ⁽⁵⁾ gehört, in der es heißt: „wichtig für die Sicherheit und Autonomie Europas in der heutigen Welt ist der Zugang zu medizinischen Produkten und Arzneimitteln“; eine unabhängige Arzneimittelversorgung sollte Teil der europäischen Sicherheitsstrategie sein, damit die objektive Sicherheit und das Sicherheitsempfinden in der EU langfristig gewährleistet werden können;

Allgemeine Bemerkungen

8. fordert die Entscheidungsträger in der EU auf, die Souveränität der EU im Gesundheitsbereich entschlossen auf die Agenden für Sicherheit und Verteidigung sowie für Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit zu setzen; erwartet, dass der Europäische Rat das Thema Gesundheit auf seiner Junitagung in der Strategischen Agenda 2024–2029 verankern wird;

⁽¹⁾ COM(2023) 672 final.

⁽²⁾ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/new-push-european-democracy/conference-future-europe_de.

⁽³⁾ <https://cor.europa.eu/en/news/Documents/NAT%20Bulletin%20No.%202/COR-2020-01740-00-00-WEB-TRA-EN.pdf>.

⁽⁴⁾ <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2023/11/30/>.

⁽⁵⁾ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-industrial-strategy_de.

9. ist davon überzeugt, dass die Unabhängigkeit Europas im Gesundheitswesen ein untrennbarer Bestandteil der allgemeinen strategischen Autonomie der EU ist, und fordert die Regionalregierungen auf, ihre Investitionsprioritäten auf die Arzneimittelforschung und -herstellung auszurichten;
10. stellt klar, dass Liefer- und Versorgungsengpässe hauptsächlich im Bereich Generika auftreten, was auf komplexere Lieferketten und äußerst geringe Gewinnspannen zurückzuführen ist; macht deutlich, dass Generika so entwickelt werden, dass sie mit einem bereits zugelassenen Arzneimittel identisch sind. Ein Unternehmen kann ein Generikum erst nach Ablauf der zehnjährigen Exklusivitätsfrist für das Originalarzneimittel auf den Markt bringen;
11. macht erneut deutlich, dass Versorgungsengpässe Auswirkungen auf die Versorgung mit und die Verfügbarkeit von Arzneimitteln und Wirkstoffen sowie von Medizinprodukten haben können; weist darauf hin, dass die Nichtverfügbarkeit eines Arzneimittels zu Engpässen führen kann, wenn keine geeigneten Behandlungsalternativen bestehen;
12. fordert eine einheitliche Definition des Begriffs „Engpass“ (mit Angebot und Nachfrage im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/123 ⁽⁶⁾) sowie EU-weite Methoden zur Definition „kritischer Arzneimittel“ (sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch der Union);
13. hebt die Abhängigkeit Europas von ausländischen Lieferanten hervor, die bis zu 80 % des Volumens erreicht, während die Handelskonzentration gleichzeitig sehr hoch ist; gibt zu bedenken, dass diese starke Abhängigkeit die EU extrem anfällig macht und ihren geopolitischen Handlungsspielraum, etwa bei Spannungen in der Region der Taiwanstraße, erheblich einschränkt; bekräftigt seine Forderung nach einem umfassenden Regulierungs- und Unterstützungsrahmen zur Förderung der Souveränität der EU im Gesundheitsbereich unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips;
14. betrachtet mit Sorge, dass in einigen EU-Mitgliedstaaten Pharmaunternehmen im Wege nationaler Rechtsvorschriften neue Verpflichtungen auferlegt werden, denen zufolge sie bei bestimmten Arzneimitteln Sicherheitsbestände für bis zu sechs Monate halten müssen; hält dagegen die Verpflichtung der Zulassungsinhaber zur Aufrechterhaltung einer stabilen Versorgung in allen Ländern, in denen ihre Produkte vermarktet werden, für besser geeignet; fürchtet, dass eine nationale Bevorratung die Verfügbarkeit der betreffenden Arzneimittel auf dem Markt weiter verringert und dazu führen könnte, dass die Hersteller nicht mehr in der Lage sind, auf Nachfragespitzen in anderen Ländern zu reagieren; ist zudem der Auffassung, dass die Bildung solcher nationalen Vorräte dem Gedanken der europäischen Solidarität zuwiderläuft und plädiert stattdessen für EU-Lösungen, die der gesamten Union zugutekommen;
15. ist der Überzeugung, dass das Anlegen von Sicherheitsvorräten kritischer Arzneimittel weder die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit dieser Produkte beeinträchtigen noch die Umwelt durch unsachgemäße Entsorgung auf europäischer sowie globaler Ebene schädigen sollte. Angesichts des globalen Charakters der Arzneimittelversorgungsketten sollten die Sicherheitsvorräte verhältnismäßig sein und potenzielle Auswirkungen auf Engpässe in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern berücksichtigen. Die Zulassungsinhaber sollten einen Mindestsicherheitsvorrat an kritischen Arzneimitteln anlegen und halten, der ausreichen sollte, um in allen Mitgliedstaaten, in denen das Arzneimittel in Verkehr gebracht wurde, den Bedarf zwei Monate lang zu decken. In hinreichend begründeten Fällen können die zuständigen nationalen Behörden den Zulassungsinhaber auf Antrag von den Bevorratungspflichten entbinden oder andere ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit der Lagerbestände ergreifen, um eine Unterbrechung des Zugangs zu kritischen Arzneimitteln zu vermeiden;
16. fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, um die Menge der entsorgten und nicht verwendeten Arzneimittel zu verringern; ist davon überzeugt, dass ein Beitrag zu einer effizienten Verteilung von Arzneimitteln geleistet werden kann, wenn weniger Arzneimittel entsorgt werden, und dass dadurch gleichzeitig die Umweltauswirkungen und die Nachhaltigkeit des Arzneimittelsektors verbessert werden können; die geforderten Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs und sollten daher Teil einer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Zukunft der EU sein;

Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und öffentlicher Apotheken

17. hebt hervor, dass Regionalregierungen insbesondere in föderal gegliederten Staaten häufig für die regionalen Gesundheitssysteme, einschließlich der Haushaltsaufsicht und der Verwaltung der Gesundheitsdienste, zuständig sind; anhaltende Engpässe beeinträchtigen die Resilienz lokaler Krankenhäuser und können sich negativ auf die Gesundheit der Patientinnen und Patienten auswirken;
18. weist darauf hin, dass es immer häufiger zu Engpässen kommt, die länger andauern; so verursachten Arzneimittelengpässe 2023 den Apotheken in der EU einen Arbeitsaufwand von durchschnittlich fast 10 Stunden pro Woche; in Verbindung mit dem Apothekenschwund wirkt sich dies auf die Behandlung der Patienten und die Versorgungsqualität aus, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten;

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

19. fürchtet, dass durch den Mangel an Arzneimitteln und Medizinprodukten in Verbindung mit einem Mangel an qualifiziertem Personal zusätzliche Kapazitäten für die Beschaffung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten in Anspruch genommen werden, die dann an anderer Stelle fehlen;

EU-Gesundheitshaushalt und Europäische Gesundheitsunion

20. macht deutlich, dass mit dem Programm EU4Health 2021–2027 ⁽⁷⁾ vier allgemeine Ziele verfolgt werden: 1) Verbesserung und Förderung der Gesundheit; 2) Schutz der Menschen; 3) Zugang zu Arzneimitteln, Medizinprodukten und krisenrelevanten Produkten sowie 4) Stärkung der Gesundheitssysteme; verweist auf den Standpunkt des AdR zu dem Programm und seine eindeutige Befürwortung einer über den vom Rat vorgeschlagenen Betrag hinausgehenden Mittelausstattung;

21. spricht sich gegen den Vorschlag des Rates aus, Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro aus dem Haushalt des EU4Health-Programms im laufenden MFR auf andere Politikbereiche umzuschichten; zeigt sich angesichts des vorgeschlagenen Ausmaßes an Kürzungen (20 % des Gesundheitshaushalts) äußerst befremdet und hegt Zweifel am Engagement des Rates für die strategische Sicherheit der EU im Gesundheitsbereich;

22. fordert den belgischen EU-Ratsvorsitz und seinen Nachfolger Ungarn auf, den EU4Health-Haushalt zu schützen und es unter dem amtierenden und künftigen Vorsitz weiterhin als Priorität zu erachten, „die Resilienz der EU gegenüber künftigen Gesundheitsbedrohungen zu stärken, indem das Krisenmanagement ausgebaut, die Gesundheitssysteme unterstützt und die Sicherheit der Arzneimittelversorgung verbessert wird“ ⁽⁸⁾;

23. fordert die Kommission auf, die Europäische Gesundheitsunion im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu vollenden, um den im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas zum Ausdruck gebrachten Erwartungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden und so insbesondere durch eine stärkere Reaktion der EU auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren für eine wirksamere europäische Governance zu sorgen; dabei sollte die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften berücksichtigt und die öffentliche Gesundheit in die geteilten Zuständigkeiten einbezogen werden;

Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur und Versorgungssicherheit

24. verweist auf die Verordnung (EU) 2022/123 ⁽⁹⁾, mit der die EU in die Lage versetzt wird, sich besser auf Gesundheitskrisen vorzubereiten und rasch, effizient und in koordinierter Weise auf solche Notlagen zu reagieren; dabei wird der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) die Aufgabe übertragen, potenzielle oder bestehende Engpässe bei kritischen Arzneimitteln und Medizinprodukten zu überwachen und zu mindern;

25. weist auf die von der EMA veröffentlichten Mitteilungen zu kritischen Engpässen hin, die auf EU-Ebene von der Arbeitsgruppe der zentralen Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) für Arzneimittelengpässe überwacht werden;

26. empfiehlt, dass die nationalen Behörden die Auswirkungen von Arzneimittelengpässen auf die Patienten und Verbraucher überwachen und darüber informieren sowie mithilfe der Lenkungsgruppe der EMA für Engpässe bei Arzneimitteln einschlägige Informationen austauschen; sieht die Rolle der EMA auch darin, die erforderlichen Informationen – u. a. zur geschätzten Dauer und zu verfügbaren Alternativen – an Patienten, Verbraucher und Angehörige der Gesundheitsberufe weiterzugeben und solche kritischen Engpässe zu bewältigen, unabhängig davon, ob die davon betroffenen Arzneimittel Gegenstand einer zentralisierten oder einer nationalen Zulassung sind, und die einschlägigen Informationen auf der Europäischen Plattform zur Überwachung von Engpässen einzustellen;

27. begrüßt die Einrichtung eines freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus für Arzneimittel ⁽¹⁰⁾, über den Mitgliedstaaten, die mit einem kritischen Arzneimittelengpass konfrontiert sind, die Lenkungsgruppe für Engpässe bei Arzneimitteln darüber unterrichten und um Unterstützung bei der Arzneimittelbevorratung ersuchen können; gibt allerdings zu bedenken, dass der Verwaltungsaufwand sehr groß zu sein scheint und es in vielen Fällen schwierig sein kann, die Kriterien zu erfüllen, um den Mechanismus auszulösen;

28. betont jedoch, dass dieser Mechanismus als letztes Mittel entwickelt wurde und nur unter sehr begrenzten Bedingungen eingesetzt werden darf, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt; spricht sich für unbürokratische, praktikable und standardisierte Modalitäten in Bezug auf Kommunikation und Verfahren aus;

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABL L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

⁽⁸⁾ <https://belgian-presidency.consilium.europa.eu/de/programm/das-praesidentschaftsprogramm/>.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABL L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

⁽¹⁰⁾ https://www.ema.europa.eu/en/documents/other/mssg-solidarity-mechanism_en.pdf.

29. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Zulassungsverfahren für neue Arzneimittel so reguliert wird, dass unentbehrliche Arzneimittel zeitnah zur Verfügung stehen; gleichzeitig sollte das derzeitige Maß an Arzneimittelsicherheit erhalten bleiben;

Allianz für kritische Arzneimittel und Gesetz über kritische Arzneimittel

30. begrüßt die Einrichtung der Allianz für kritische Arzneimittel und deren Ziel, die Kommission und andere Entscheidungsträger in der EU fundiert und wissenschaftlich unabhängig zu den zur Bewältigung von Arzneimittelengpässen am besten geeigneten Maßnahmen und Instrumenten zu beraten; sieht die Allianz als pragmatischen Zwischenschritt in Richtung künftiger, wirksamerer Rechtsvorschriften;

31. verweist auf den grundsätzlich internationalen Charakter der Arzneimittelindustrie und der Allianz für kritische Arzneimittel mit bestehenden Partnerschaften, die sich bereits auf verschiedene Regionen erstrecken; plädiert dafür, Partner aus EU-Nachbarländern kontinuierlich an der Allianz zu beteiligen und diese Beziehungen zu nutzen, um die Lieferkette für kritische Medizinprodukte weiter zu stärken und zu diversifizieren;

32. fordert die Kommission auf, das Mandat der Allianz für kritische Arzneimittel dahingehend zu überarbeiten, dass der AdR unter Punkt 6.1 ausdrücklich als eine der zur Teilnahme am Forum eingeladenen Organisationen genannt wird;

33. fordert den künftigen Präsidenten/die künftige Präsidentin der Europäischen Kommission auf, sich nach dem Vorbild der EU-Verordnung zu kritischen Rohstoffen für ein künftiges eigenständiges Gesetz über kritische Arzneimittel als wichtigen Bestandteil der Europäischen Gesundheitsunion einzusetzen;

34. würdigt die Arbeit des belgischen EU-Ratsvorsitzes zur Schaffung der Grundlagen für das Gesetz über kritische Arzneimittel und fordert Ungarn und Polen auf, die Bemühungen fortzusetzen, um für Versorgungssicherheit bei kritischen Arzneimitteln und krisenrelevante medizinische Gegenmaßnahmen zu sorgen;

35. ist der Auffassung, dass den besonderen Herausforderungen in abgelegenen ländlichen Gebieten, Berg- und Inselgebieten sowie in Gebieten in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte; Arzneimittelengpässe wirken sich zwar auf alle Gebiete negativ aus, ihre Folgen treffen stärker benachteiligte Gebiete jedoch um ein Vielfaches härter;

36. fordert die EMA auf, dafür zu sorgen, dass sich die Bevorratung kritischer Arzneimittel nicht zum Schaden der Bevölkerung auswirkt; künstliche oder durch Rechtsvorschriften bedingte Versorgungsengpässe müssen verhindert werden;

Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse

37. weist darauf hin, dass die USA und Europa bei der Veröffentlichung von Forschungsarbeiten führend sind, die USA bei Patenten jedoch an der Spitze stehen (dort werden 7-mal mehr Patente angemeldet als in Europa); aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu privaten Finanzmitteln ist zudem die Wahrscheinlichkeit geringer, dass europäische Innovationstechnologien in Europa entwickelt werden;

38. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest – IPCEI) ins Leben gerufen wurden und ein Aufruf zur Interessenbekundung für IPCEI im Gesundheitsbereich (IPCEI Health) eingeleitet wurde, um den öffentlichen und den privaten Sektor im Hinblick auf die Durchführung groß angelegter Vorhaben, die für Europa und seine Bürgerinnen und Bürger von erheblichem Interesse sind, zusammenzuführen; die Finanzierung sollte Forschung und Entwicklung sowie die frühen Phasen der industriellen Einführung abdecken;

39. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich an IPCEI Health zu beteiligen und Innovation, Kreislaufwirtschaft und die allgemeine Nachhaltigkeit von Gesundheitsprodukten und -technologien zu fördern;

40. gibt gleichzeitig zu bedenken, dass das Instrument der IPCEI kein Allheilmittel ist, da damit tendenziell größere Unternehmen und Länder mit umfangreicheren Finanz- und Verwaltungsressourcen bevorzugt werden – zuungunsten beispielsweise der kleinen und mittleren Unternehmen; fordert, KMU die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten und ihnen Beratung und Wissen im Bereich der Finanzierung zur Verfügung zu stellen;

Staatliche Beihilfen und Beschaffung

41. sieht den für Anfang 2024 angekündigten Beschaffungsleitlinien der EU⁽¹⁾ erwartungsvoll entgegen, bei denen Beschaffungsverfahren im Mittelpunkt stehen sollen, die durch die wirksame Einbeziehung der Versorgungssicherheit als Zuschlagskriterium einen unmittelbaren Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verfügbarkeit leisten können;

42. fordert die Kommission auf, die Vorschriften über staatliche Beihilfen (Steuervergünstigungen und Finanzierung) zu lockern, um den Unternehmen Anreize für eine Tätigkeit in Europa zu bieten, und zwar von der Herstellung über die Verpackung bis hin zum Vertrieb; dies würde zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in Europa sowie zur Weiterentwicklung der europäischen Industrie beitragen;

⁽¹⁾ COM(2023) 672 final.

43. ist der Überzeugung, dass die Kommission Arzneimittel in Krisensituationen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten beschaffen sollte; betont, dass die Chance, das notwendige Arzneimittel zu einem angemessenen Preis zu erhalten, umso größer ist, je größer der Abnehmer ist; macht deutlich, dass keine Verpflichtung zur Beteiligung an einer gemeinsamen Beschaffung besteht; bringt seine Unterstützung dafür zum Ausdruck, für Mitgliedstaaten, die Arzneimittel gemeinsam beschaffen wollen, gemeinsame Beschaffungsmöglichkeiten im Arzneimittelbereich einzuführen;

44. empfiehlt, in den Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe dem Produktionsstandort und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Europa größeres Gewicht beizumessen als wirtschaftlichen Kriterien; die öffentlichen Auftraggeber sollten der Wirkstoffherstellung in den EU-Mitgliedstaaten Vorzug geben;

45. fordert die Europäische Kommission auf, für die Beschaffung von Arzneimitteln ein Herkunftskriterium in Form von Quoten einzuführen, das im Wege eines Losverfahrens angewandt wird; dies steht im Einklang mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen⁽¹²⁾, wie anhand der besonderen Ausnahmen für den Gesundheitsschutz deutlich wird;

46. fordert mehr Mittel für die Grundlagenforschung zu neuen in Europa hergestellten Arzneimitteln; zudem sollte ein attraktives Umfeld für die Erforschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln in der Union gefördert und gleichzeitig der Regelungs- und Verwaltungsaufwand verringert werden; empfiehlt, der Frage der Patentierung in der EU mehr Aufmerksamkeit zu schenken; empfiehlt ferner, die Gewährung von Fördergeldern und öffentlicher Unterstützung für die pharmazeutische Forschung an eine Herstellung in Europa zu knüpfen; dadurch könnten neue Möglichkeiten für FuE-Institute geschaffen werden, ihre Erfindungen zu testen und sie zuerst in der Union auf den Markt zu bringen; auch staatliche Beihilfen für Vorhaben im Arzneimittelbereich könnten an die Produktion in Europa gebunden werden;

47. stimmt dem Entwurf eines Vorschlags der Europäischen Kommission zur Verkürzung der Marktexklusivitätsfrist für Patentinhaber in der EU zu; fordert die Legislativorgane auf, die Vorteile einer besseren Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit für die Patienten sorgfältig gegen die Rentabilität für die patentinhabenden Unternehmen abzuwägen;

48. plädiert für transparentere Ergebnisse und Preise bei Arzneimitteln; des Weiteren sollte klar nachvollziehbar sein, wie viel staatliche Unterstützung in Forschung und Produktion geflossen sind; teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bewertung der geltenden Transparenzrichtlinie die Möglichkeit bietet, Fragen der Preisfestsetzung und Erstattung zu prüfen;

49. empfiehlt, dass mit staatlichen Beihilfen gezielt bestehende Schwachstellen angegangen werden sollten, indem z. B. der Entwicklung therapeutischer Alternativen Vorrang eingeräumt oder die Produktion an anderen Standorten gefördert wird;

Diversifizierung und Rückverlagerung

50. sieht in der Diversifizierung der Produktionsstätten und der Lieferpartner ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Effizienz der Lieferketten im komplexen und globalisierten Umfeld der Arzneimittelindustrie;

51. ist der Auffassung, dass eine Steigerung der lokalen Produktion in der EU nicht nur die Versorgungssicherheit verbessert, sondern auch für höhere Qualität und mehr Flexibilität bei der Reaktion auf kurzfristige Nachfrageverschiebungen sorgen kann und es ermöglicht, die Produktion auf die am dringendsten benötigten Arzneimittel und Medizinprodukte auszurichten. Darüber hinaus wird dadurch die lokale Wirtschaft gestärkt und für einen besseren Schutz der Arbeitnehmerrechte und der Umwelt gesorgt, da der europäische Rechtsrahmen gilt;

52. betont ferner, dass durch in Europa hergestellte pharmazeutische Wirkstoffe aufgrund schnellerer und zuverlässigerer Lieferungen Wegstrecken und Zeit eingespart werden könnten;

53. ist sich der höheren Produktionskosten in der EU im Vergleich zu asiatischen Lieferanten insbesondere bei Generika bewusst und fordert die Mitgliedstaaten auf, dies bei der Festsetzung der Preise für Arzneimittel zu berücksichtigen; dem tatsächlichen Wert von Arzneimitteln sollte Rechnung getragen werden, und die Preisgestaltung sollte transparenter sein;

54. fordert mehr Transparenz in den Lieferketten und in Bezug auf das Siegel „Made in the EU“, um die Verbraucherinnen und Verbraucher stärker zu sensibilisieren und sie in die Lage zu versetzen, bei mehreren Wahlmöglichkeiten fundierte Entscheidungen zu treffen;

55. empfiehlt, dass die Kommission die drei Projekte zur Unterstützung der Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe in den Mitgliedstaaten eingehend analysieren und deren Auswirkungen und langfristige Tragfähigkeit bewerten sollte;

56. fordert die Wissenschaft auf, neue saubere Lösungen zur Beschaffung von Wirkstoffen zu entwickeln, die mit dem europäischen Grünen Deal sowie den umwelt- und arbeitsrechtlichen Rahmen vereinbar sind;

⁽¹²⁾ https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/gp_gpa_e.htm.

57. teilt die Auffassung, dass strategische Partnerschaften mit Drittländern für die Herstellung kritischer Arzneimittel und pharmazeutischer Wirkstoffe auch die Abhängigkeit von wenigen ausländischen Anbietern verringern können; geht davon aus, dass sich ein verstärkter globaler Wettbewerb positiv auf die allgemeine Versorgungssicherheit auswirken wird;

58. spricht sich dafür aus, die Verpackungsvorschriften für Arzneimittel in Notlagen pragmatisch und unbürokratisch zu lockern, um eine flexible Verteilung zur Behebung von Engpässen zu ermöglichen; hier könnten zusätzliche QR-Codes auf den Verpackungen hilfreich sein;

Ausländische Direktinvestitionen

59. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ausländische Direktinvestitionen in Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln zu überprüfen, da diese Anlagen Teil der kritischen Gesundheitsinfrastruktur Europas sind;

60. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass am 24. Januar 2024 ein Vorschlag für eine neue Verordnung zur Aufhebung und Ersetzung der derzeitigen EU-Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen veröffentlicht wurde, die auch kritische Arzneimittel umfasst; fordert den Rat und das Parlament auf, ihre Arbeiten zu diesem Dossier zügig fortzusetzen;

Digitalisierung sowie Datenerhebung und -überwachung

61. appelliert an die Kommission und den Rat, auf der Grundlage von Stresstests zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit der öffentlichen Gesundheitssysteme Empfehlungen an die Mitgliedstaaten auszuarbeiten, um Risikofaktoren zu ermitteln und Schwachstellen, einschließlich Arzneimittelpässen, zu beheben;

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, IT-Systeme zur Erhebung und Überwachung von Daten zu Humanarzneimitteln einzurichten und sicherzustellen, dass diese Systeme mit der Europäischen Plattform zur Überwachung von Engpässen interoperabel sind;

63. empfiehlt, die Digitalisierung der nationalen Systeme zu beschleunigen und den Datenaustausch entlang der gesamten Kette zu verbessern; fordert die vier verbleibenden Mitgliedstaaten, die noch nicht über ein Online-Register für Humanarzneimittel verfügen, auf, so bald wie möglich ein solches Register einzurichten; die nationalen und regionalen Systeme müssen interoperabel sein, um einen besseren Datenaustausch in der gesamten EU zu ermöglichen;

64. regt ferner an, benutzerfreundlichere, transparentere und öffentlich zugängliche Verzeichnisse für Arzneimittelpässe zu erstellen, die auch Informationen über die voraussichtliche Dauer von Engpässen und über ihre Gründe enthalten;

65. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie die im Rahmen des Europäischen Systems zur Überprüfung von Arzneimitteln (European Medicines Verification System – EMVS) erhobenen Daten automatisch in die Europäische Plattform zur Überwachung von Engpässen einfließen könnten; empfiehlt, alle Möglichkeiten zur Zusammenführung von Daten aus bestehenden Datenbanken zu prüfen, bevor Behörden und Wirtschaftsakteure zusätzliche Anforderungen aufgebürdet werden; ist sich bewusst, dass die Industrie bevorzugt das EMVS zur Ermittlung von Engpässen nutzt; ist jedoch der Ansicht, dass dieses System den Behörden keine ausreichenden Daten zur Verfügung stellt;

66. bekräftigt seine Forderung, dass alle nationalen Datensätze auf europäischen Interoperabilitätsstandards beruhen müssen, damit diese Daten semantisch und syntaktisch mit den bestehenden Systemen im Einklang stehen;

67. plädiert dafür, auf der Grundlage der Daten europaweit klare Definitionen der Begriffe „Nichtverfügbarkeit“ und „Engpass“ zu vereinbaren; fordert ferner eine Debatte über ein einheitlicheres Vorgehen bei der Bewältigung von Engpässen sowie mehr Kommunikation unter den Mitgliedstaaten zu der Frage, wie die Fragmentierung der Gesundheitssysteme und des Arzneimittelmarkts in der EU überwunden werden kann;

68. spricht sich dafür aus, entlang der gesamten Lieferkette eine eindeutige Zuordnung von Arzneimitteln zu ermöglichen; aus der numerischen Zuordnung sollten unter anderem der Bestimmungsort der Lieferung und das Herstellungsland hervorgehen;

69. betont, dass die Behörden die richtige Art von Daten benötigen, um den Markt regulieren zu können; hält es für wichtig, dass die Zulassungsantragsteller außer in hinreichend begründeten und ethisch bedenklichen Fällen Daten aus aktiv kontrollierten klinischen Studien vorlegen, um eine unnötige Wiederholung klinischer Studien zu vermeiden, und dass sie hohe wissenschaftliche Standards und ethische Grundsätze wahren;

70. fordert die Kommission auf, in die EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) Daten über den nach eigenen Angaben nicht gedeckten Bedarf an Arzneimitteln aufzunehmen, um die Statistiken über ungedeckten Behandlungs- und Pflegebedarf zu ergänzen;

71. fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Daten auf regionaler Ebene zu erheben, um eine detailliertere Erforschung der Ursachen und Folgen des mangelnden Zugangs zu Arzneimitteln in den verschiedenen Regionen der EU zu ermöglichen.

Brüssel, den 19. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft

(C/2024/5365)

Berichterstatlerin: Loredana CAPONE (IT/SPE), Präsidentin und Mitglied des Regionalrates von Apulien
Referenzdokument: Befassung durch den Ratsvorsitz (Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i GO)

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Neuausrichtung der Kreislaufwirtschaft zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten

1. bekräftigt nachdrücklich, dass anhaltende Probleme in Bereichen wie Verlust an biologischer Vielfalt, Ressourcennutzung, Folgen des Klimawandels und Umweltrisiken mit Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlergehen dringend angegangen werden müssen; ist der Ansicht, dass die Verwirklichung von Nachhaltigkeit einen vollständigen Wandel in zentralen Bereichen erfordert, etwa der Art und Weise, wie wir unsere Lebensmittel erzeugen, Waren produzieren und verbrauchen, uns fortbewegen und unsere Städte und Regionen gestalten. Zugleich müssen wir die Widerstandsfähigkeit der Natur stärken und uns auf die Auswirkungen des Klimawandels vorbereiten. Wie im europäischen Grünen Deal dargelegt, werden die Verringerung der Ressourcennutzung und die Umstellung der EU auf eine Kreislaufwirtschaft maßgeblich dazu beitragen, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, indem wir den Druck auf die natürlichen Ressourcen verringern und gleichzeitig florierende Volkswirtschaften, nachhaltiges Wohlergehen und hochwertige Beschäftigung schaffen;

2. weist darauf hin, dass der Materialfußabdruck in der EU von 14,1 Tonnen pro Kopf im Jahr 2021 etwa 40 bis 70 % höher ist als das, was derzeit als nachhaltig eingeschätzt und weitgehend als mit der Verringerung der Umweltbelastung auf ein Niveau innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten vereinbar angesehen werden kann. Nach der brutalen russischen Invasion in die Ukraine und der daraus resultierenden Energiekrise konzentrierte sich die Debatte über die Senkung des Verbrauchs bislang weitgehend auf Energie, wobei die Notwendigkeit einer Verringerung des Ressourcenverbrauchs insgesamt außer Acht gelassen wurde. Vor diesem Hintergrund begrüßt der AdR den aktualisierten Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft (2023), der unter anderem folgende neue Indikatoren umfasst: Fußabdruck des Konsums, Materialfußabdruck, Abhängigkeit von Materialimporten sowie Ressourcenproduktivität;

3. betont, dass eine Kreislaufwirtschaft nicht nur aus ökologischer Sicht gut ist, da sie Rohstoffe spart und weniger Abfall erzeugt, sondern auch die strategische Autonomie der EU stärkt, indem sie die Abhängigkeit und die Notwendigkeit von neuen Einfuhren von Produkten und Primärressourcen verringert und die Regionen und Städte in der EU und das europäische Wachstumsmodell nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und widerstandsfähiger macht, ohne dass Menschen oder Orte abgehängt werden;

4. begrüßt den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, in dem Ziele und Strategien gefordert werden, mit denen der Materialverbrauch und der Verbrauch in der EU insgesamt verringert werden sollen, ebenso wie die spezifischen Vorschriften für Textil- und Lebensmittelabfälle in der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung der Abfallrahmenrichtlinie⁽¹⁾; betont jedoch, dass die im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und von den EU-Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen nicht ausreichen, um einen Paradigmenwechsel beim Ressourcenverbrauch herbeizuführen; fordert die EU daher auf, eine führende Rolle bei der Entwicklung eines Rechtsrahmens für den Material- und Ressourcenverbrauch zu übernehmen, der Ziele, Indikatoren und Überwachungsanforderungen umfasst, die im Einklang mit den Belastbarkeitsgrenzen des Planeten stehen;

5. betont, dass die Mitgliedstaaten aufgrund der im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft 2020 ausgesprochenen Empfehlungen spezifische Strategien für die Kreislaufwirtschaft erarbeitet haben, wobei jedoch auf Länderebene Empfehlungen gegenüber verbindlichen Zielen eindeutig überwiegen; fordert, die Mitgliedstaaten stärker zur Annahme von Strategien für die Kreislaufwirtschaft einschließlich ehrgeiziger verbindlicher Ziele und entsprechender Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene zu verpflichten, die keinen Pauschalansatz bedingen und die die Städte und Regionen bei der Beschleunigung des Übergangs zur Klimaneutralität und zu inklusivem Wohlergehen unterstützen;

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

6. weist darauf hin, dass viele EU-Mitgliedstaaten bereits das Dekarbonisierungspotenzial der Kreislaufwirtschaft anerkennen und dieses in den entsprechenden nationalen Strategien und Programmen zunehmend Erwähnung findet. Dennoch scheint es weder in den Plänen für die Kreislaufwirtschaft noch bei der Berichterstattung über die nationalen Klima- und Energiepläne ein einheitliches Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen von Kreislaufmaßnahmen auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu geben;

7. betont, dass die Marktnachfrage nach kreislaforientierten Produkten und Dienstleistungen nach wie vor schwach ist ⁽²⁾, was ein erhebliches Hindernis für den Ausbau kreislaforientierter Geschäftsmodelle darstellt, und fordert die Schaffung von Instrumenten zur Förderung nachhaltiger Verbrauchsmuster; betont ferner, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge ein wirksames Instrument ist, mit dem die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Standards setzen und den Markt in Richtung nachhaltigerer Produkte und Dienstleistungen lenken können, hebt jedoch hervor, dass die Gebietskörperschaften aufgrund der Komplexität der Vorschriften häufig risikoavers handeln;

8. weist darauf hin, dass der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft im Europäischen Klimagesetz nur einmal in der Präambel erwähnt wird, wobei auf Regulierungsrahmen für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen Bezug genommen wird, was als Zeichen dafür gesehen werden kann, dass er nur über geringes Potenzial verfügt, den Übergang der EU zur Kreislaufwirtschaft voranzubringen;

9. weist nachdrücklich darauf hin, dass es weiterer Leitlinien und einer Harmonisierung der Berechnungsmodelle und -methoden sowie der Fortschrittsberichte bedarf, um a) den Ressourcenverbrauch und dessen Senkung zu berücksichtigen und einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Umweltverschmutzung zu leisten, b) für eine bessere Abstimmung zwischen den nationalen, regionalen und kommunalen Klimastrategien zu sorgen, c) eine unerwünschte Verschiebung der Lasten vom reduzierten Materialverbrauch hin zu verstärkten ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Auswirkungen zu vermeiden und d) die Auswirkungen bestehender und neuer politischer Maßnahmen nicht nur auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten, sondern auch auf lokaler und regionaler Ebene zu bewerten; betont darüber hinaus, dass umfassende Strategien erforderlich sind, um die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft durchgängig in Bereichen wie Wohnraum, Verkehr und Vergabe öffentlicher Aufträge usw. anzuwenden;

10. betont, dass das Verbrauchsvolumen der privaten Haushalte in der EU zwischen 2000 und 2019 um mehr als ein Viertel (26 %) gestiegen ist. Um dem entgegenzuwirken, sollten bestehende Strategien für Angebot und Produktion durch ehrgeizige nachfrageseitige Maßnahmen ergänzt werden, die den Verbrauch in eine nachhaltige Richtung lenken; betont, dass der jüngst vom EP angenommene Legislativvorschlag zum Recht auf Reparatur eine konkrete Maßnahme ist, um Veränderungen im Konsumverhalten zu fördern; fordert daher, auch Suffizienzansätze als ergänzende Strategien für den Wandel in Bezug auf Effizienz und Verbrauch eingehender zu prüfen;

11. weist darauf hin, dass der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie der EU einen wegweisenden Bottom-up-Ansatz für Energie- und Klimamaßnahmen eingeführt hat, mit dem das politische Engagement seiner Mitglieder und darüber hinaus unterstützt wird; empfiehlt, dass der Bürgermeisterkonvent seinen Tätigkeitsbereich auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Materialressourcen ausweitet, indem er spezielle Arbeitsgruppen einrichtet und seinen Mitgliedern Instrumente an die Hand gibt, um eine bessere Integration der Aktionspläne für nachhaltige Energie und Klimaschutz (Secaps) und der Aktionspläne für die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen;

12. erkennt die Bedeutung des Beitrags des Wassersektors zur Kreislaufwirtschaft an und begrüßt die Verordnung über die Wiederverwendung von Wasser ⁽³⁾, in der Mindestanforderungen an die Wasserqualität, die Überwachung und das Risikomanagement festgelegt sind, um eine sichere Wiederverwendung von Wasser sicherzustellen; fordert Sondierungsmaßnahmen, um a) Anreize für die Schließung von Nährstoffkreisläufen zu setzen, indem z. B. Zielvorgaben für wiedergewonnene Materialien im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie, der Klärschlammrichtlinie ⁽⁴⁾ und der Düngemittelverordnung ⁽⁵⁾ festgelegt werden, b) eine Kontrolle an der Verschmutzungsquelle sowie Maßnahmen zum Schutz von Trinkwasser und Abwasser vor gefährlichen Stoffen sicherzustellen und c) Anreize für Ökodesign zu setzen und den Wasserverbrauch der Haushalte durch umfangreiche öffentliche Informationskampagnen, gezielte finanzielle Unterstützung und die Verwendung von Umweltzeichen zu verringern;

⁽²⁾ Wie bereits in den früheren AdR-Stellungnahmen: Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 107) und Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zur EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien (ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 17) dargelegt.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

⁽⁴⁾ Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

⁽⁵⁾ Regulation (EU) 2019/1009 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 laying down rules on the making available on the market of EU fertilising products and amending Regulations (EC) No 1069/2009 and (EC) No 1107/2009 and repealing Regulation (EC) No 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

Befähigung der Städte und Regionen zur Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft

Schließung politischer Lücken und Ausbau des Dialogs auf mehreren Ebenen

13. betont, dass der Großteil der EU-Maßnahmen im Rahmen des Grünen Deals auf lokaler und regionaler Ebene umgesetzt wird, wodurch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die lokale Unternehmen, die Gemeinwesen vor Ort und die Zivilgesellschaft einbeziehen und stärken müssen, hinsichtlich ihrer Kapazitäten noch stärker unter Druck geraten;

14. ist der Ansicht, dass die Strategien für die Bioökonomie und die Kreislaufwirtschaft besser integriert werden müssen, da verstärkte Synergien biobasierter Produkte, die nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen und naturbasierte Lösungen von entscheidender Bedeutung sind, um die Dreifachkrise des Planeten zu bewältigen;

15. würdigt die Arbeit von Plattformen und Netzen wie der Europäischen Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft (ECESP), der Null-Schadstoff-Plattform der Interessenträger und der Initiative „Kreislauforientierte Städte und Regionen“ und die von diesen erzielten Ergebnisse unter Hinweis darauf, dass diese Schlüsselakteure der dezentralen Zusammenarbeit sind, die Peer-Learning, Kapazitätenaufbau und technische Hilfe gewährleisten; ist der Auffassung, dass die Interoperabilität dieser Plattformen und Netze verbessert und die Zusammenarbeit zwischen ihnen verstärkt werden sollte und zu diesem Zweck auch zentrale Anlaufstellen eingerichtet und einheitliche Vorgehensweisen entwickelt werden sollten, die Städten und Regionen den Zugang zu ihren Ressourcen erleichtern;

16. betont, dass die Städte und Regionen auf ihrem Weg zur Kreislaufwirtschaft vor vielen großen Herausforderungen in Bezug auf die Umwelt (z. B. Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie Abfallbewirtschaftung), den sozialen Bereich (Marginalisierung, Ungleichheit und Zerfall des sozialen Gefüges) sowie die Wirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) stehen; hält fest, dass der europäische Grüne Deal den umfassenden und ehrgeizigen Regelungsrahmen bietet, der notwendig ist, um ein nachhaltiges und klimaneutrales Europa im Einklang mit den auf die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz ausgerichteten Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 zu etablieren;

17. weist darauf hin, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach wie vor ein umfassender politischer Fokus fehlt, bei dem die häufig isoliert durchgeführten Einzelmaßnahmen integriert werden. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft muss über die Kompetenzen der Umweltressorts hinaus zumindest folgenden weiteren Bereichen Rechnung getragen werden: Wohnraum- und Flächennutzungsplanung, gerechter Übergang, intelligente Spezialisierung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Lebensmittel, Verkehr, Industrie- und Unternehmenspolitik sowie Tourismus; ist der Auffassung, dass der Übergang zur Kreislaufwirtschaft in allen Bereichen mit der Verringerung der Ressourcennutzung und des Verbrauchs beginnen sollte;

18. fordert eine stärkere Integration lokaler und regionaler sozioökonomischer Agenden, wie z. B. die Abstimmung von Strategien für intelligente Spezialisierung auf die Maßnahmen im Bereich Kreislaufwirtschaft; begrüßt Initiativen wie jene für regionale Innovationstäler, die zur Stärkung des Zusammenhalts in puncto Innovationen beitragen, indem sie die zwischen den europäischen Regionen nach wie vor bestehende Innovationskluft verringern; ruft ferner dazu auf, den Tätigkeitsbereich der regionalen Innovationstäler auf die Kreislaufwirtschaft auszuweiten, unter anderem durch eine diesbezügliche Bestimmung im Programm „Horizont Europa“, das Instrument für Interregionale Innovationsinvestitionen (I3) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie technische Unterstützung;

19. warnt davor, dass die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft behindert würde, wenn die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht in die einschlägigen nationalen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Wiederverwendung von Materialressourcen, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel einbezogen werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Kategorisierung von Abfallströmen und der Frage, wie Materialien wieder in die Produktion eingebracht werden können. Weitere regulatorische Hindernisse, die durch eine stärkere Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Entscheidungsprozesse abgebaut werden könnten, betreffen gebrauchte Materialien, die Zuweisung von Flächen, die Wiederverwendung von Wasser und von Abbruchmaterial, die Verwendung von Klärschlamm sowie die Wasseraufbereitung im Einklang mit Gesundheits- und Umweltstandards. Neben einer stärkeren Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an den relevanten Entscheidungsprozessen auf nationaler Ebene sollten klare Verfahren geschaffen werden, die es den Gebietskörperschaften ermöglichen, festgestellte rechtliche Hindernisse zu melden. Derartige Verfahren zur Berichterstattung über Hindernisse fehlen auch auf EU-Ebene;

20. betont, dass in Bezug auf die wachsende Nachfrage nach Metallen und anderen für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft erforderlichen strategischen Materialien dringend ein Suffizienzansatz verfolgt werden muss; betont, dass der Entwicklung fortschrittlicher Verarbeitungs- und Recyclingkapazitäten für diese Materialien unbedingt Vorrang eingeräumt und sichergestellt werden muss, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle bei der Förderung der für das strategische Materialmanagement erforderlichen Infrastrukturen und Innovationen spielen. Ein solcher Ansatz unterstützt nicht nur die Ziele der Kreislaufwirtschaft, das Abfallvolumen zu verringern und die Wiederverwendung von Materialien zu fördern, sondern trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, Ressourcen nachhaltig zu nutzen und angesichts der weltweit steigenden Nachfrage nach diesen kritischen Materialien für Versorgungssicherheit zu sorgen;

21. begrüßt den jüngsten Vorschlag der Kommission für eine gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, mit der verbindliche Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien eingeführt werden; erkennt an, dass der erweiterten Herstellerverantwortung als politischem Grundsatz durch Veränderungen sowohl am oberen als auch am unteren Ende der Wertschöpfungskette große Bedeutung im Hinblick auf die Verbesserung der Kreislauffähigkeit der Materialströme zukommt; betont jedoch, dass die Gebietskörperschaften aktiv in die Gestaltung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einbezogen werden sollten, um die Anerkennung der jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Städten und Regionen zu gewährleisten und die für die Umsetzung kontextspezifischer operativer Lösungen erforderliche Flexibilität zu bewahren. Es bedarf einer gemeinsamen Struktur für die Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung, die Kriterien für Ökomodulation umfassen sollte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und Anreize für Ökodesign und kreislauforientierte Geschäftsmodelle zu setzen. Bei den Finanz- und Betriebsmodellen der erweiterten Herstellerverantwortung sollten auch mögliche Schwächen von Kleinstunternehmen berücksichtigt werden;

22. erkennt an, dass die Ausweitung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung dazu beigetragen hat, die Recyclingquoten und die finanzielle Unterstützung von Abfallbewirtschaftungsdiensten zu erhöhen, allerdings gibt es kaum Belege dafür, dass die bestehenden Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung die Produktgestaltung beeinflusst hätten. Die Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung sollten bei den einzelnen Produktkategorien je nach Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwendungspotenzial der Produkte sowie Gehalt an gefährlichen Stoffen variieren, unter Anwendung eines Lebenszyklusansatzes und harmonisierter Kriterien, um ein tragfähiges und ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere lokale Akteure, z. B. aus der Sozialwirtschaft, in die Gestaltung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einbezogen werden müssen. Dies gilt insbesondere für Ströme wie Textilien und Abfälle aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten, für die es eines umfangreichen Netzes von Sammelstellen bedarf;

23. betont, dass die Probleme im Zusammenhang mit vorzeitiger Obsoleszenz, die sich insbesondere aus Software-Updates und der fehlenden Reparierbarkeit vieler Produkte ergeben und erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Umwelt als auch auf die Finanzen der Haushalte zeitigen, dringlich angegangen werden müssen; fordert weitere Rechtsvorschriften, um die Wiederverwendung und das Recycling digitaler Geräte und Komponenten in der EU auszuweiten und den Energieverbrauch von Datenverarbeitung und Kryptowährungen zu senken und so den Materialfußabdruck des Internets massiv zu verringern;

24. betont, wie wichtig es ist, das Recht auf eine effiziente und erschwingliche Reparatur EU-weit umzusetzen; dabei sollte auch eine einheitliche Reparaturkennzahl festgelegt werden, um den Verbrauchern fundierte Entscheidungen zu ermöglichen und ein auf Langlebigkeit ausgerichtetes Produktdesign zu fördern; unterstreicht die entscheidende Rolle, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Stärkung von Reparaturwerkstätten und Verbrauchern durch gezielte Unterstützung und Aufklärungskampagnen spielen, wodurch auch die lokale Wirtschaft gestärkt wird und nachhaltige Konsumpraktiken in den Gemeinwesen gefördert werden;

Bereitstellung finanzieller Unterstützung für die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene

25. gibt zu bedenken, dass die Umstellung von einer linearen Rohstoffwirtschaft auf eine kreislauforientierte und regenerative Wirtschaft erhebliche Investitionen erfordern wird, die Städte und Regionen jedoch darauf hinweisen, dass sie derzeit nicht über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen; stellt fest, dass die Finanzierung von Klima- und Umweltmaßnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des ökologischen Wandels in allen EU-Programmen durchgängig berücksichtigt wurde: 30 % des EU-Haushalts 2021–2027 und 37 % des EU-Aufbauinstruments (NextGenerationEU) werden für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grünen Deal aufgewendet; fordert die Kommission, die beiden gesetzgebenden Organe und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere im Rahmen der Kohäsionspolitik, sowie im NextGenerationEU-Folgeinstrument für die Zeit nach 2026 vergleichbare oder sogar ehrgeizigere Ausgabenbeträge vorzusehen; fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, dass bei den Mittelzuweisungen innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens jenen Initiativen Vorrang eingeräumt werden kann, die die Bildung, Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte insbesondere in weniger entwickelten Regionen verbessern, wobei gleichzeitig Investitionen in Projekte der Kreislaufwirtschaft und die Stärkung der Resilienz gefördert werden sollten;

26. weist darauf hin, dass die Bewertung der Schlüsselmaßnahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der damit verbundenen Legislativvorschläge und -instrumente gezeigt hat, dass ein Großteil der Ausgaben auf die Umsetzung des EU-Abfallrechts ausgerichtet wurde; fordert daher Maßnahmen, mit denen ein ausgewogenerer Zugang zu Finanzmitteln für Projekte im Zusammenhang mit systemischeren kreislauforientierten Lösungen zur Einbindung ganzer Produktionsketten sichergestellt werden kann, sowie einen Schwerpunkt auf höheren Positionen in der Abfallhierarchie. Die Angleichung der finanziellen Anreize erfordert umfassende Analysen und die Zusammenarbeit aller Interessenträger auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, wie bereits in früheren AdR-Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht wurde⁽⁹⁾; betont darüber hinaus, dass gezielte Unterstützung sowie für den Entwicklungsstand der einzelnen Regionen maßgeschneiderte Finanzierungsmechanismen bereitgestellt werden müssen, um den Regionen den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu erleichtern;

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 107).

27. hebt hervor, dass hohe Steuern auf Arbeit einen starken Negativanreiz für die Anwendung kreislauforientierter Geschäftsmodelle darstellen; betont, dass erörtert werden muss, wie die finanziellen Anreize auf die Ziele einer inklusiven Kreislaufwirtschaft ausgerichtet werden können. Geprüft werden sollte beispielsweise die Verlagerung weg von der Besteuerung des Faktors Arbeit hin zur Besteuerung von Umweltverschmutzung und Ressourcennutzung, wobei gleichzeitig Anreize für einen schrittweisen Abbau der Subventionen für fossile Energieträger gesetzt werden sollten, sowie die Umsetzung des in den EU-Gründungsverträgen und im europäischen Grünen Deal verankerten Verursacherprinzips;

28. fordert verstärkte technische und finanzielle Beratungsdienste, mit denen für eine umfassendere Anwendung von Technologien, Projekten und Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft gesorgt werden kann; begrüßt die positiven Beispiele für Beratungsprogramme für Städte und Regionen wie jene der Europäischen Investitionsbank, von Circular City Center und des Europäischen Finanzierungsinstruments für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen (ELENA); weist darauf hin, dass die technische Unterstützung besser auf kleinere Gebietskörperschaften mit weniger Ressourcen ausgerichtet werden sollte, die andernfalls Gefahr laufen, zurückgelassen zu werden;

29. weist darauf hin, dass der Dialog auf mehreren Ebenen, der eine inklusive und partizipative Gestaltung und Umsetzung der politischen Maßnahmen ermöglicht und die beste Möglichkeit zur Erschließung des Potenzials der Städte und Regionen darstellt, in der EU unbedingt ausgeweitet werden muss. Die Mitgliedstaaten müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Schlüsselakteure einer verbesserten Multi-Level-Governance wirksam einbeziehen und mit den rechtlichen, administrativen und finanziellen Kompetenzen ausstatten, die sie benötigen, um die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals entscheidend voranzubringen;

30. weist zudem darauf hin, dass der Schwerpunkt bei kreislauforientierten Projekten in der Regel auf kleinen und lokalen Projekten liegt und dies eine Finanzierungsherausforderung darstellen kann. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können jedoch Finanzierungslücken für kreislauforientierte KMU und Projekte in der Frühphase durch Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften schließen. Die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds bieten eine Vielzahl von Finanzierungsprodukten und Garantien an, um den kreislauforientierten Finanzierungsbedarf zu decken, und verfügen über eine gute Erfolgsbilanz bei der Finanzierung kreislauforientierter Projekte; betont, dass solche Produkte erweitert und leichter zugänglich gemacht werden sollten, da auch der Finanzierungsbedarf junger Unternehmen mit neuen und innovativen kreislauforientierten Geschäftsmodellen steigen wird;

31. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Zuge des Übergangs zu einer grünen und transparenten Kreislaufwirtschaft die Quote grüner Vermögenswerte (Green Asset Ratio – GAR) und die Anforderungen an Kreditinstitute, ihre Tochterunternehmen bzw. verbundene Unternehmen hinsichtlich Taxonomiekonformität gemäß dem delegierten Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten in Beschaffungsverfahren ohne Weiteres einsehen können sollten; fordert, Gebietskörperschaften dafür Anreize zu bieten, dass sie die GAR als zentrales Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge festlegen und so sicherstellen, dass das gesamte Projekt und alle involvierten Akteure taxonomiekonform sind;

32. fordert, auf der Grundlage vielversprechender Beispiele wie TAIEX und der EU-Fazilität für Städte (*European City Facility*) EU-Finanzierungsströme zu schaffen, die auf die Bedürfnisse kleinerer Gebietskörperschaften bzw. solcher mit begrenzten Ressourcen und Fachkenntnissen ausgerichtet sind, mit gestrafften und vereinfachten Antragsverfahren, die den Verwaltungsaufwand verringern und schnelle und vereinfachte technische und finanzielle Unterstützung bieten können;

33. weist darauf hin, dass der EFRE aufgrund seines Schwerpunkts auf der Verringerung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Probleme in den europäischen Regionen aus kreislauforientierter Sicht große Relevanz besitzt, insbesondere für „weniger entwickelte Regionen“ und „Übergangsregionen“, denn in diesen mangelt es häufig an den technischen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung ehrgeiziger Strategien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft;

34. erinnert daran, dass die Kreislaufwirtschaft, die Abfallvermeidung und die nachhaltige Abfallbewirtschaftung entscheidend sind, um eine Verschärfung der globalen Ungleichheiten und ökologischen Ungerechtigkeiten zu verhindern; weist auf die alarmierenden Ausfuhren von Abfall aus der EU in Drittstaaten hin, die sich im Jahr 2022 auf 32,1 Mio. Tonnen beliefen; begrüßt die jüngst von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige politische Einigung über die Aktualisierung der Abfallverbringungsverordnung; dringt darauf, das für die Mitgliedstaaten geltende Verbot beizubehalten, bestimmte Abfälle zum Zwecke der Entsorgung in Drittstaaten und bestimmte gefährliche Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Länder auszuführen;

Kreislauforientierte Vergabe öffentlicher Aufträge als Hebel für eine beschleunigte Umstellung

35. weist darauf hin, dass die Beschaffungstätigkeiten sowohl von Unternehmen als auch von staatlichen Institutionen eine entscheidende Rolle bei der Förderung und Beschleunigung der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft spielen, und begrüßt die wichtigen klaren Ziele für eine verbindliche umweltorientierte Auftragsvergabe (GPP), die in der Initiative für nachhaltige Produkte und in der anstehenden Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte enthalten sind;

36. betont, dass verbindliche Kriterien für die kreislauforientierte Beschaffung wichtig sind, um bessere Bedingungen für den Einsatz der Auftragsvergabe als Hebel für die Kreislaufwirtschaft zu schaffen; hebt hervor, dass die Verpflichtung zur Entwicklung verbindlicher branchenspezifischer Mindestkriterien gemäß dem EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft eine dringende und für die Ausweitung der kreislauforientierten Auftragsvergabe entscheidende Maßnahme ist, die es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Unternehmen ermöglicht, die erforderlichen Kapazitäten weit genug im Voraus aufzubauen;

37. betont, dass die Gebietskörperschaften durch die Vergabe öffentlicher Aufträge eine Nachfrage schaffen können, die den Markt dazu veranlasst, neue Angebote zu entwickeln und kreislauforientierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Daher müssen die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen den Gebietskörperschaften Anreize bieten, über die Mindeststandards hinauszugehen und sicherzustellen, dass Vorreiter nach wie vor Raum für Innovationen haben; weist auf die positiven Erfahrungen mit dem Instrument der lokalen Grünen Deals hin, das weiter ausgetestet und repliziert werden sollte, um die Einbeziehung von Unternehmen in Pläne für eine kreislauforientierte Auftragsvergabe zu unterstützen und eine partizipative Umstellung der Städte und Regionen auf die Kreislaufwirtschaft zu erleichtern;

Eine gerechte und inklusive Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft

38. erkennt an, dass der Aufbau von institutionellem Wissen ein wichtiger Hebel ist, um die Umsetzung von Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften benötigen vielfach mehr Fachpersonal mit einem breiteren Spektrum an Kompetenzen und einer besseren Kenntnis der verschiedenen Materialwertschöpfungsketten in Bereichen wie Bauwesen, Textilien, Lebensmittel, Wasser und Kunststoffe. Darüber hinaus wird der Bedarf der Gebietskörperschaften an Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Unterstützung, Einbeziehung von Interessenträgern, wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit zunehmend steigen. Angesichts dessen sollten die nationalen Regierungen und die EU-Institutionen die technische Hilfe für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verstärken, um die Ausschöpfung von Mitteln aus dem Klimafonds und allen anderen Finanzierungsquellen zu erleichtern, den Kapazitätsaufbau zu stärken und mehr gezielte Schulungsprogramme anzubieten;

39. begrüßt die Mitteilung der Kommission „Den europäischen Verwaltungsraum stärken (ComPact)“, in der konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die öffentlichen Verwaltungen dabei zu unterstützen, den Bedürfnissen der Menschen und dem Bedarf der Unternehmen in ganz Europa gerecht zu werden; fordert die Kommission auf, darüber hinaus nationale Programme und einen Koordinierungsmechanismus auf EU-Ebene einzurichten, um Schulungsangebote für Beamte in den Kommunal- und Regionalbehörden zu entwickeln und Ressourcen aus bestehenden Programmen wie Interreg Europe und Erasmus+ zu bündeln;

40. betont, dass im Rahmen von Maßnahmen für die Kreislaufwirtschaft hervorgehoben werden sollte, dass es eines gerechten und inklusiven Übergangs bedarf; räumt ein, dass erst noch festgelegt werden muss, was unter einem gerechten und inklusiven Übergang zu verstehen ist, wobei auch berücksichtigt werden muss, welche Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer im Zuge der Umstellung auf der lokalen und regionalen Ebene erforderlich sein werden; ist der Auffassung, dass die Arbeitskräfte in der EU im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Grünen Deals auch bereit sein müssen, sich an kreislauforientierte Geschäftsmodelle anzupassen, wodurch sowohl Arbeitsplätze in der Kreislaufwirtschaft selbst (z. B. in den Bereichen Bildung, Design und digitale Technologien) als auch in anderen Branchen (wie Informationsdienstleistungen und Logistik) geschaffen werden können. Die Beseitigung des digitalen Gefälles könnte die Resilienz regionaler Wirtschaftssysteme stärken und würde den Übergang von traditionellen, nicht nachhaltigen hin zu innovativeren Produktionssystemen ermöglichen;

41. betont, dass Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Unterstützung von Reformen in diesen Bereichen hohe Priorität haben und so konzipiert werden sollten, dass die Umsetzung von Strategien für die Kreislaufwirtschaft auf das Kompetenzangebot und die umfassenderen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung abgestimmt werden. Es bedarf einer stärkeren finanziellen Unterstützung und Bündelung von Ressourcen aus bestehenden Programmen wie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Erasmus+, um Indikatoren zur Messung der Qualität und Quantität von Arbeitsplätzen in der Kreislaufwirtschaft zu entwickeln, ein besseres Angebot an Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern und Unternehmen zu ermutigen, sich öffentlich-privaten Kooperationspartnerschaften wie Zentren für berufliche Exzellenz oder Hubs anzuschließen;

42. betont, dass sozialwirtschaftliche Organisationen durch Tätigkeiten wie das Recycling von Elektrogeräten und Textilien, wiederverwendbare Konsumgüter sowie Reparatur und Wiederaufarbeitung seit Jahrzehnten eine Vorreiterrolle bei der Gestaltung und Ausweitung kreislauforientierter Tätigkeiten spielen; verweist auf die zentrale Rolle, die die Städte und Regionen bei der Hebelung des Beitrags der Sozialwirtschaft spielen, indem sie bereichsübergreifende politische Maßnahmen einschließlich gemeinsam verwalteter Haushaltsmittel und angemessener Unterstützung entwickeln, den Sachverstand sozialwirtschaftlicher Organisationen zur Entwicklung von Weiterbildungs- und Umschulungsstrategien nutzen und bessere Arbeitsbedingungen fördern sowie Nachhaltigkeitskriterien zur Ankurbelung der Marktnachfrage stärker in die Vergabe öffentlicher Aufträge einbeziehen.

Brüssel, den 20. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Aktive Subsidiarität: ein
Grundprinzip der EU-Agenda für bessere Rechtsetzung
(Initiativstellungnahme)**

(C/2024/5366)

Berichterstatter: Mark SPEICH (DE/EVP), Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. hält fest, dass in der bevorstehenden neuen Legislaturperiode der EU-Organe Antworten auf zentrale strategische, demokratische und institutionelle Herausforderungen gefunden werden müssen. Die europäische Demokratie ist auf allen Ebenen von geopolitischer Instabilität bedroht und muss die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels aktiv angehen und dabei die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz stärken. Die Beschlussfassungs- und Gesetzgebungsverfahren der EU müssen daher mit diesen Herausforderungen Schritt halten und sicherstellen, dass die EU ihre Ziele wirksam und in transparenter Weise erreichen kann;

2. ist der Ansicht, dass aktive Subsidiarität und bessere Rechtsetzung wichtige Bausteine einer funktionierenden und rechenschaftspflichtigen europäischen Demokratie sind, die selbst angesichts dieser strategischen Herausforderungen Ergebnisse erzielt. Eine bessere Rechtsetzung sollte daher ein gemeinsames Ziel aller europäischen Institutionen sein. Der AdR fordert in Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“⁽¹⁾, dass das System der „besseren Rechtsetzung“ die Dimension der Multi-Level-Governance in der Europäischen Union berücksichtigt;

3. ist davon überzeugt, dass eine stärkere Einbeziehung des AdR und der Regionen in alle Phasen der Gesetzgebung in Europa — von der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen bis hin zur Umsetzung, Bewertung und Überarbeitung angenommener Rechtsakte — und in strategische politische Prozesse zu einer wirksameren Beschlussfassung und Umsetzung der EU-Politik beitragen kann. Dies lässt sich damit begründen, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die für die Umsetzung von mehr als 70 % der europäischen Rechtsvorschriften zuständig sind, über bessere Voraussetzungen als alle anderen Ebenen der öffentlichen Verwaltung verfügen, um die besonderen Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Umsetzung und Kommunikation von EU-Politik zu erkennen. Bei richtiger Anwendung der Grundsätze der Multi-Level-Governance und der aktiven Subsidiarität wären die EU-Rechtsvorschriften und -Maßnahmen nicht nur besser auf die Bedürfnisse der europäischen Bürgerinnen und Bürger abgestimmt, sondern auch stärker fakten gestützt und wirksamer;

4. weist darauf hin, dass in den Vorschlägen der Konferenz zur Zukunft Europas zu Multi-Level-Governance und aktiver Subsidiarität der Zusammenhang zwischen der Einhaltung dieser Grundsätze und einer starken europäischen Demokratie anerkannt wurde. Die europäischen Institutionen sollten ihre Arbeit auf der Grundlage dieser Vorschläge weiter fortsetzen, auch im Rahmen eines konventionellen Prozesses der Vertragsreformen;

5. weist auf die neuen Möglichkeiten hin, die die überarbeitete Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem AdR und der Europäischen Kommission, die am 20. März 2024 unterzeichnet wurde, für die Strukturierung und Konsolidierung der Zusammenarbeit bei der besseren Rechtsetzung und aktiven Subsidiarität bietet; begrüßt, dass mit der überarbeiteten Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, die am 14. Mai 2024 unterzeichnet wurde, ähnliche Verbesserungen erreicht werden, und hält es daher für umso wichtiger, auch eine Vereinbarung über eine engere Zusammenarbeit mit dem Rat zu erzielen, um bessere Rechtsetzung und aktive Subsidiarität auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu fördern;

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften (ABL C 97 vom 28.2.2022, S. 10).

6. ist der Ansicht, dass die Kommission der Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, insbesondere den Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungsbefugnissen, während des gesamten Politikzyklus Vorrang einräumen sollte. Diese Zusammenarbeit ist äußerst wichtig, um die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse im Einklang mit dem in Artikel 10 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz so bürgernah wie möglich zu gestalten; fordert darüber hinaus die Einrichtung transparenter Verfahren, um der Öffentlichkeit regelmäßig über die Fortschritte und Auswirkungen dieser Zusammenarbeit Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ist diese Zusammenarbeit erforderlich, um die Entscheidungs- und Handlungskapazitäten der Mitgliedstaaten, ausgehend von der regionalen und lokalen Ebene, zu verbessern, damit die Ziele der Maßnahmen ausreichend, wirksam und unter größtmöglicher Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten erreicht werden können;

7. bedauert, dass die Kommission zwar in ihrer Mitteilung über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung vom 20. März 2024 ^(?) ausdrücklich darauf hinweist, dass die Aussicht auf eine Erweiterung auch die Gelegenheit bietet, die EU-Vorschriften zu vereinfachen und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit effizienter anzuwenden, jedoch das Potenzial, das eine Stärkung der aktiven Subsidiarität und eine bessere Einbeziehung der subnationalen Ebene in dieser Hinsicht hätte, weder anerkennt noch erwähnt;

8. nimmt zur Kenntnis, dass in dem im April 2024 veröffentlichten, auf hoher Ebene erstellten Bericht über die Zukunft des Binnenmarkts die Herausforderungen einer Vereinfachung des Rechtsrahmens als größtes Hindernis für den künftigen Binnenmarkt genannt und mehrere Initiativen für eine bessere Rechtsetzung in allen Phasen der Rechtsetzung vorgeschlagen werden, und betont die entscheidende Bedeutung von Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität für die künftige Binnenmarktstrategie, die von der Europäischen Kommission ausgearbeitet werden soll ^(?); unterstützt die Schlussfolgerungen des Berichts, in denen ausdrücklich auf die beratende Rolle des AdR als Institution verwiesen wird, die sicherstellt, dass sich das Gesetzgebungsverfahren auf eine umfassende und praxisorientierte Analyse stützt, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, im Hinblick auf Beiträge zur künftigen Binnenmarktstrategie eng mit den anderen Institutionen zusammenzuarbeiten;

Ein zukunftsorientierter Ansatz für die Rechtsetzung – die territoriale Dimension der strategischen Vorausschau

9. ist der Auffassung, dass die lokale und regionale Perspektive in die interinstitutionelle Programmplanung einbezogen werden sollte, und fordert die Kommission daher auf, den AdR häufiger, bevor die EU tätig bzw. eine Maßnahme bewertet und umgesetzt wird, um Ausarbeitung von „Prospektivstellungen“ zur künftigen Politik der Union zu ersuchen und angemessene Folgemaßnahmen vorzusehen. Auf diese Weise könnte der AdR besser an der Festlegung der Agenda und der Politikgestaltung der EU mitwirken;

10. betont im Einklang mit seiner Stellungnahme zum Thema „Strategische Vorausschau als Instrument der EU-Governance und bessere Rechtsetzung“, ^(*) dass eine stärker ausgeprägte Kultur der strategischen Vorausschau, die auf eine bessere Governance auf lokaler und regionaler Ebene ausgerichtet ist, entscheidende Bedeutung für den Aufbau von Resilienz sowie vorausschauender und partizipativer Governance in der gesamten EU hat;

11. ist entschlossen, die Vorausschau in seinen Programmplanungsrahmen und seine strategische Planung aufzunehmen; zu diesem Zweck könnte beispielsweise ein Instrumentarium für die strategische Vorausschau entwickelt werden, um bewährte Verfahren auf lokaler und regionaler Ebene zu ermitteln und die Erstellung von Szenarien für Anliegen der lokalen und regionalen Ebene zu unterstützen und dabei partizipative Instrumente der Vorausschau wie Konsultationen von Interessenträgern und Bürgern, sofern möglich und angemessen, zu nutzen; setzt sich dafür ein, als Vertreter der Regionen und Gemeinden bei Vorausschauverfahren aktiv in das Europäische System für strategische und politische Analysen (ESPAS) eingebunden zu werden; fordert die Kommission auf, im Einklang mit dem Grundsatz der aktiven Subsidiarität insbesondere jene Initiativen zu unterstützen, die auf eine bessere Einbindung der vorausschauenden territorialen Analysen in die Instrumente der EU-Agenda für bessere Rechtsetzung ausgerichtet sind;

Konsultationen und Bewertungen in der prälegislativen Phase – Bedeutung der territorialen Auswirkungen

12. betont, dass Instrumente der besseren Rechtsetzung wie Bewertungen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, der territorialen Auswirkungen sowie die Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum während des gesamten Beschlussfassungsprozesses systematischer, konsequenter und kontinuierlicher eingesetzt werden müssen;

^(?) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024) 146 final).

^(*) Letta-Bericht *Much more than a market – Speed, Security, Solidarity – Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens*, April 2024.

^(*) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Strategische Vorausschau als Instrument für die EU-Governance und eine bessere Rechtsetzung (ABl. C, C/2023/1327, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1327/oj>).

13. ruft dazu auf, spezielle und verbindliche Instrumente für die Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihrer Verbände zu schaffen, unter anderem durch gezielte Anhörungen, die von den zuständigen Kommissionsdienststellen durchgeführt werden;
14. fordert zudem das Europäische Parlament auf, den AdR systematisch und auch im Rahmen spezieller Anhörungen zu konsultieren, wenn es Folgenabschätzungen erstellt und Berichte zu Themen mit regionalem Bezug und insbesondere Berichte über die Effizienz der Rechtsetzung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verfasst;
15. erinnert daran, dass diese Konsultationen auch als Grundlage für die strategische Vorausschau zur Verbesserung der EU-Gesetzgebung und der Umsetzung der Multi-Level-Governance von Bedeutung sind;
16. hält territoriale Folgenabschätzungen (TFA) für das beste Instrument zur Umsetzung des Grundsatzes „Dem Zusammenhalt nicht schaden“, da sie verhindern, dass sich Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken und so das regionale Gefälle verschärfen und Unzufriedenheit in der EU schüren; ⁽⁵⁾ hebt die Aufforderung des Rates an die Kommission hervor, TFA umfassend zu nutzen; ⁽⁶⁾ schlägt vor, Verfahren zu prüfen, die es dem AdR ermöglichen, auf Initiativen hinzuweisen, deren territoriale Auswirkungen untersucht werden sollten, und territoriale Folgenabschätzungen für die Kommission und andere EU-Institutionen durchzuführen, sofern er die dafür benötigten Mittel erhält;
17. ist der Ansicht, dass bei der Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften im Rahmen territorialer Folgenabschätzungen gegebenenfalls auch Auswirkungen auf ländliche Gebiete systematisch bewertet werden sollten ⁽⁷⁾;
18. fordert die EU-Organe auf, das von der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ im Jahr 2018 vorgeschlagene Subsidiaritätsbewertungsraaster systematisch zu nutzen;
19. stellt fest, dass Bewertungen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der territorialen Auswirkungen sowie die Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum nach Änderungen durch die Mitgesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens häufig aktualisiert oder überprüft werden müssen; fordert die Mitgesetzgeber auf, die Auswirkungen ihrer Änderungen im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zu bewerten. Der AdR sollte in diesem Zusammenhang als Beobachter in die Trilogverhandlungen einbezogen werden, um zu diesen aktualisierten Bewertungen beizutragen;
20. erinnert daran, dass er sich stets für eine stärkere Rolle der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen im Beschlussfassungssystem der EU ausgesprochen hat; fordert daher, die Standpunkte der Regionalparlamente in den begründeten Stellungnahmen nationaler Parlamente zu Legislativvorschlägen zu berücksichtigen und einen Mechanismus der „grünen Karte“ einzuführen, damit nationale Parlamente oder Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen Legislativvorschläge mit dem Ziel einbringen können, das Unionsrecht besser an die lokalen und regionalen Bedürfnisse anzupassen; ⁽⁸⁾

Bilanz der Erfahrungen: Eignungsprüfungen und Evaluierungen

21. erkennt an, dass die Kommission durch die Einrichtung der Plattform „Fit for Future“ (F4F) einen wichtigen Schritt hin zum Abbau von Bürokratie und zur Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften vollzogen hat, und ruft dazu auf, ihre Tätigkeiten in der nächsten Legislaturperiode fortzusetzen; ist bereit, sich auch in Zukunft aktiv in die Arbeit der Plattform einzubringen;
22. ist der Ansicht, dass die Plattform „Fit for Future“ nur dann einen wesentlichen Beitrag leisten kann, wenn ihre Mitglieder bei der Auswahl der Themen, der Festlegung des Arbeitsprogramms der Plattform und der Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen unabhängig und autonom arbeiten können;
23. fordert, die Arbeitsmethoden der F4F-Plattform auf die prälegislative Phase auszuweiten, um einen evidenzbasierten, ortsbezogenen und kohärenten Ansatz während des gesamten Gesetzgebungszyklus – von Ex-ante- bis zu Ex-post-Bewertungen – sicherzustellen;

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Dem Zusammenhalt nicht schaden — ein bereichsübergreifender Grundsatz zur Sicherung des Zusammenhalts als eines übergeordneten Ziels und Werts der EU (ABl. C 257 vom 21.7.2023, S. 1).

⁽⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2023 zur Zukunft der Kohäsionspolitik.

⁽⁷⁾ Erklärung des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Förderung der Entwicklung lebendiger und lebenswerter ländlicher Gebiete, Logroño, 31. Oktober 2023.

⁽⁸⁾ P9_TA(2023)0427 — Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge — Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu Entwürfen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge (2022/2051(INL)) (ABl. C, C/2024/4216, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4216/oj>).

24. ruft die Kommission auf, den Weg für die künftige F4F-Plattform freizumachen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitarbeit in der neuen Plattform zu erleichtern und die Kontaktstellen des Netzes regionaler Hubs des AdR (RegHub) aktiver einzubeziehen. Dazu gehört, dass die Kommission die Konsultationen genauer weiterverfolgt, spezielle Schulungen und Informationsveranstaltungen zu Konsultationsthemen anbietet, Treffen mit RegHub-Vertretern organisiert und IT-/digitale Instrumente verbessert, um die Hubs bei der Durchführung von Konsultationen zu unterstützen. Über Leistungsvereinbarungen mit der Kommission ließen sich diese Ziele vermutlich am besten erreichen;

Transparentere Rechtsvorschriften, die den Mehrwert von EU-Maßnahmen verdeutlichen

25. teilt das allgemeine Ziel der Kommission, Überregulierung zu vermeiden und bestehende Bestimmungen zu straffen, damit die Rechtsvorschriften der EU nutzerfreundlicher und für Einzelpersonen, Unternehmen sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften leichter verständlich und umsetzbar werden;

26. ist der Ansicht, dass der von der Kommission vorgeschlagene One-in-one-out-Grundsatz dazu beiträgt, die genannten Ziele zu erreichen und positive Veränderungen in der Rechtsetzungs- und Verwaltungskultur und in der Denkweise zu fördern. Ziel ist es, zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Gestaltung, Umsetzung und Durchführung von EU-Rechtsvorschriften zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der One-in-one-out-Grundsatz die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ehrgeizigere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen und höhere Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards anzunehmen, wenn im Unionsrecht lediglich Mindeststandards festgelegt sind. Um jedoch die hohen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Standards der EU nicht zu gefährden, muss die Umsetzung von Gesetzgebungsinitiativen auf einem evidenzbasierten Ansatz beruhen und von Folgenabschätzungen begleitet werden. Dabei muss auch beurteilt werden, ob sich die Initiative in den verschiedenen Regionen unterschiedlich auswirkt und wie hoch die Kosten eines Nichttätigwerdens ausfallen; (*)

27. gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass nicht ausreichend berücksichtigt wird, wie sich die Initiative der Kommission zur Verringerung des Berichterstattungsaufwands auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auswirkt;

28. vertritt die Ansicht, dass die Kommission Rechtsetzungstechniken besser nutzen sollte, mit denen Rechtsvorschriften gestrafft und vereinfacht werden können. Dazu zählen beispielsweise Rechtsvorschriften, die alternative und weniger aufwändige Lösungen ermöglichen, ergebnisorientierte Rechtsvorschriften anstelle der detaillierten Vorgabe von Mechanismen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften erreicht werden soll, Rechtsvorschriften, die ein „Anfechtungsrecht“ einschließen, das es Behörden, lokalen Gebietskörperschaften und eventuell sogar Mitgliedstaaten gestattet, Ausnahmen zu beantragen, des weiteren gegebenenfalls Auslaufklauseln, damit ein Gesetz außer Kraft tritt, sofern keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, sowie regelmäßige Überprüfungen, ob die bestehenden Rechtsvorschriften einander nicht widersprechen und einen echten europäischen Mehrwert erbringen, auch unter Berücksichtigung von in mehreren Politikbereichen erlassenen Rechtsvorschriften; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, eine unabhängige Bewertung des seit 2022 eingeführten Mechanismus der „Reallabore“ in Auftrag zu geben;

29. fordert den Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission auf, die territorialen Auswirkungen von Rechtsvorschriften stärker zu berücksichtigen, wenn er mit Entwürfen von Folgenabschätzungen, Eignungsprüfungen und wichtigen Evaluierungen bestehender Rechtsvorschriften befasst wird; ruft den Ausschuss zu diesem Zweck auf, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem AdR auszuloten und insbesondere ein vom AdR benanntes ständiges Mitglied aufzunehmen;

30. begrüßt die Ernennung eines speziellen KMU-Beauftragten der EU (für kleine und mittlere Unternehmen) sowie auch die Entschlossenheit der Kommission, Maßnahmen zur Förderung von KMU zu ergreifen; begrüßt insbesondere die Tatsache, dass sich der KMU-Beauftragte dafür einsetzen wird, die spezifischen Anliegen und Bedürfnisse von KMU im Einklang mit der Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung zu berücksichtigen, Bürokratie abzubauen und auf künftige EU-Rechtsvorschriften hinzuweisen, die aus Sicht der KMU besondere Aufmerksamkeit verdienen, und gleichzeitig im ständigen Dialog mit dem Ausschuss für Regulierungskontrolle zu stehen. Der AdR ist der Ansicht, dass der Rahmen für aktive Subsidiarität erheblich dazu beitragen kann, eine engere Zusammenarbeit mit dem KMU-Beauftragten und dem Netzwerk der KMU-Beauftragten zu fördern und Synergien zu nutzen;

Der Weg hin zu einer abgestimmten und wirksamen Agenda für bessere Rechtsetzung

31. schlägt vor, die bereits in den Institutionen bestehenden Kontaktstellen/Gremien für Subsidiarität und bessere Rechtsetzung in einer einzigen interinstitutionellen „Subsidiaritätsplattform“ zusammenzuführen, die als Sachverständigenbeirat fungieren könnte und das Subsidiaritätsbewertungsraster weiterentwickelt, die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbewertung unterstützt sowie Stärken und Schwächen des Systems aufzeigt. Der AdR ist zur aktiven Mitwirkung in dieser Plattform bereit;

(*) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften (ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 10).

32. ist der Ansicht, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zusätzliche Mittel für den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Kommission vorgesehen werden sollten, damit der AdR ein größeres Netz regionaler Hubs verwalten und deren Beitrag zu einschlägigen politischen Dossiers im Rahmen der künftigen F4F-Plattform ausweiten kann. Dies würde es dem AdR ermöglichen, die Kommission und andere Institutionen bei ihren territorialen Folgenabschätzungen zu unterstützen und darüber hinaus über seine sonstigen Instrumente für eine bessere Rechtsetzung mitzuwirken. Diese Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen europäischen Institutionen wird eine aktivere Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Gestaltung und Umsetzung der Unionspolitik erleichtern;
33. vertritt die Auffassung, dass weitere Finanzierungsoptionen im Rahmen eines Pilotprojekts oder einer vorbereitenden Maßnahme geprüft werden sollten, die das Europäische Parlament im jährlichen Haushaltsverfahren der EU einbringen könnte;
34. ist der Ansicht, dass bei einer Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung die genannten Vorschläge berücksichtigt werden sollten, um der Multi-Level-Dimension des europäischen Regulierungsprozesses Rechnung zu tragen; dies wird in den folgenden Ziffern näher ausgeführt;
35. ersucht darum, aktiv an den Verhandlungen über eine künftige Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung beteiligt und durch Ad-hoc-Protokolle oder Durchführungsvereinbarungen in die Interinstitutionelle Vereinbarung einbezogen zu werden;
36. hält die meisten der genannten Vorschläge im Rahmen des derzeitigen Vertrags oder durch dessen Verbesserung für umsetzbar; unterstützt jedoch die Forderung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat, möglichst bald einen Konvent gemäß dem in Artikel 48 EUV vorgesehenen ordentlichen Verfahren zur Änderung der Verträge einzuberufen;
37. verweist auf die Vorschläge und Empfehlungen seiner am 30. Juni 2022 angenommenen Entschließung zu den Ergebnissen der Konferenz zur Zukunft Europas und ihren Folgemaßnahmen und bekräftigt seine Forderung nach einer Stärkung der Position des AdR im interinstitutionellen Gefüge der EU. Der künftige Konvent sollte daher auch prüfen, wie der AdR reformiert werden kann, um seine Einflussmöglichkeiten auf den Rechtsetzungsprozess bei Fragen mit territorialen Auswirkungen zu stärken und seine Beteiligung an den Arbeiten des Europäischen Rates sicherzustellen;
38. nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, den AdR lediglich als Beobachter zum Konvent einzuladen; daher wiederholt er seine Forderung, Mitglieder des AdR umfassend am Konvent zu beteiligen, um die Standpunkte der über einen Million regionalen und lokalen Mandatsträger in Europa einzubringen, zu denen im Übrigen auch Vertreter von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen zählen.

Brüssel, den 20. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5367

17.9.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine resiliente
Wasserbewirtschaftung zur Bekämpfung der Klimakrise im Rahmen des europäischen Blauen Deals
(Initiativstimmung)**

(C/2024/5367)

Berichterstatter: André VIOLA (FR/SPE), Mitglied des Departementrats des Departements Aude

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. betont, dass Wasser als lebensnotwendiges Gut zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit, der Lebensmittelproduktion und der Ökosysteme sowie zur Klimaregulierung beiträgt, jedoch durch zahlreiche Probleme, wie die Verschmutzung durch Industriechemikalien, Pestizide, Nährstoffe, Arzneimittel und Kunststoffe sowie Unterwasserlärm, Rohstoffgewinnung und Abfall, und die tiefgreifenden Auswirkungen des Klimawandels bedroht ist; unterstreicht, dass Wasserknappheit nicht nur als natürliches Phänomen, sondern auch als Folge einer anhaltenden und weit verbreiteten unsachgemäßen Bewirtschaftung von Wasserressourcen betrachtet werden sollte; unterstreicht, dass die heutigen Wasserbewirtschaftungsmethoden nicht mehr geeignet sind und überprüft werden müssen, um im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Prävention von Naturkatastrophen für ein entschiedenes Handeln und durchgreifende Maßnahmen zu sorgen;
2. weist darauf hin, dass die Wasserwirtschaft in der EU stark von Klimawandel, Landwirtschaft, Industrialisierung und Verstädterung beeinflusst wird.⁽¹⁾ Als miteinander verknüpfte Herausforderungen im Bereich Wasser sind unter anderem Überschwemmungen, Hochwasser, Dürren, Hitzestress, Wasserknappheit, Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser, Verlust an biologischer Vielfalt in Gewässern, der Umgang mit Abwasser und Siedlungsabflüssen und der steigende Meeresspiegel zu nennen. 2019 waren 29 % der Gebiete in der EU mindestens eine Saison von Wasserstress betroffen⁽²⁾; fürchtet, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angesichts der Wasserknappheit gezwungen sein werden, Dürrenotstände auszurufen, wodurch Spannungen in lokalen Gemeinschaften und Grenzregionen geschürt werden;
3. unterstreicht die negativen Auswirkungen von Dürren, Überschwemmungen und anderen Extremwetterereignissen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU. Dadurch wird die Umsetzung der Kohäsionspolitik der Union beeinträchtigt und die Gefahr einer Verschärfung sozialer Ungleichheiten erhöht;
4. stellt fest, dass die Herausforderungen in der Wasserwirtschaft in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aufgrund der Folgen des Klimawandels deutlich zunehmen werden und dass die Belastungsgrenze des Planeten bei Süßwasser bereits die sicheren Grenzen überschritten hat⁽³⁾; betont, dass dringend abgestimmte Eindämmungs-, Anpassungs- und Resilienzmaßnahmen in allen Bereichen ergriffen werden müssen, um die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf Wohlergehen und Gesundheit, Umwelt und Wirtschaft zu verringern und unter Kontrolle zu halten; fordert, dass die Wasserwirtschaft auf langfristigen Strategien beruht und den Übergang vom Krisenmanagement zum Risikomanagement z. B. durch einen stärkeren Fokus auf nachfrage- anstatt angebotsorientierten Maßnahmen und eine Bevorzugung der Nutzung von Wasser als Trinkwasser gegenüber anderen Nutzungsformen vollziehen sollte;
5. verdeutlicht, dass eine effizientere Wassernutzung unmittelbare Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Bekämpfung des Klimawandels hat; unterstreicht, wie wichtig es ist, in der Gesellschaft einen intelligenten Umgang mit Wasser zu gewährleisten (Water-Smart Society), indem Maßnahmen wie die Verhinderung von Wasserleckagen und die Beseitigung von Wasserverschwendung ergriffen werden; fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten und sie in geeigneter Weise zu unterstützen, auch wirtschaftlich, insbesondere im Rahmen der Verflechtungen zwischen Wasser, Energie, Lebensmitteln, menschlicher Gesundheit und Ökosystemen;
6. fordert die Europäische Kommission auf, eine umfassende Wasserstrategie auszuarbeiten, mit der wasserbezogene Herausforderungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Branchen angegangen werden und mit der das Recht auf sauberes und angemessenes Wasser für alle geschützt wird. Die derzeitige Wasserpolitik der EU ist nach wie vor uneinheitlich und von einem Silo-Denken geprägt; gebraucht wird eine ganzheitliche Strategie, bei der verschiedene Aspekte der bestehenden Wasserbewirtschaftungspolitik sektorübergreifend miteinander verknüpft werden;

⁽¹⁾ https://climate.ec.europa.eu/system/files/2023-12/SWD_2023_932_1_EN.pdf.

⁽²⁾ Europäische Umweltagentur (EUA), 2023.

⁽³⁾ Anzahl der Überschreitungen der Belastungsgrenze des Planeten, in den Jahren 2010 and 2021 – Europäische Umweltagentur (europa.eu).

7. betont, dass durch Wasser übertragene und wasserbedingte Krankheiten, Wasserverschmutzung und Wasserknappheit, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben und durch den Klimawandel weiter verschärft werden, bekämpft werden müssen; begrüßt den Null-Schadstoff-Aktionsplan und die (gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen betriebene) Null-Schadstoff-Plattform der Interessenträger und fordert die nächste Kommission auf, die Arbeit dieser Plattform fortzusetzen;
8. weist auf den Zusammenhang zwischen Wasser und sämtlichen Zielen für nachhaltige Entwicklung hin und begrüßt, dass die Rolle von Wasser bei der Bekämpfung des Klimawandels im Konsens der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE-Konsens) im Rahmen der COP 28 anerkannt wird; fordert die EU auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung der Wasser-Aktionsagenda und der auf der Wasserkonferenz 2023 der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen – insbesondere zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel Nr. 6 (sauberes Wasser und Sanitärversorgung) – fortzusetzen; fordert die Kommission auf, in diesen internationalen Foren aktiv mit dem AdR zusammenzuarbeiten;
9. macht deutlich, wie wichtig gesunde Böden für die Wasserrückhaltung und -filtration sind; fordert die Kommission und die Legislativorgane auf, Wasserrückhaltung, Wasserfiltration und Bodenfeuchtigkeit zu einer zentralen Säule des Bodengesundheitsgesetzes zu machen, wobei die Boden- und Klimabedingungen der einzelnen Gebiete berücksichtigt werden sollten; unterstreicht, dass Rückhaltebecken, Sammelsysteme und eine Umgestaltung der Oberflächenstrukturen in ländlichen und städtischen Gebieten das langsame Versickern des Niederschlags statt dessen sofortiges Abfließen in die Kanalisation ermöglichen und so dazu beitragen sollten, Überschwemmungen zu vermeiden; weist darauf hin, dass der Flächenverbrauch und die Versiegelung natürlicher Böden mithilfe von Maßnahmen begrenzt werden müssen, mit denen der Wiederverwendung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden gegenüber der Neuerschließung und der Nutzung unerschlossener Flächen der Vorzug gegeben wird; hebt das Potenzial von Torfmooren und gesunden Wäldern als Kohlenstoffsinken und ihre Funktion bei der Filterung von Wasser und der Eindämmung von Überschwemmungen, Dürren und Waldbränden hervor; unterstreicht, wie wichtig es ist, im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsstrategien die Rolle zu fördern, die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bei einer korrekten Wasserbewirtschaftung zukommt; verweist erneut auf die Rolle der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur bei der Stärkung von Synergien zwischen Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen, Katastrophenvorsorge und Wiederherstellung der Natur, um die drei großen Krisen unseres Planeten – Verlust an biologischer Vielfalt, Umweltverschmutzung und Klimawandel – zu bekämpfen;
10. fordert die nächste Kommission auf, der Annahme der Initiative für Wasserresilienz unverzüglich Vorrang einzuräumen, dem Thema Wasser in ihrer kommenden Amtszeit 2024-2029 strategische Priorität zuzuweisen und Wasser in allen einschlägigen Politikbereichen der EU durchgängig zu berücksichtigen; fordert im Hinblick darauf die Ernennung eines speziellen EU-Kommissars, der für das Ressort Wasser zuständig ist, um ein sektorübergreifendes Konzept für Wasser zu überwachen und zu verankern;

Ein europäischer Konsens für eine Wasserstrategie

11. bekräftigt die Forderung des AdR nach einer Verringerung des Wasserverbrauchs, kreislauforientierten Verfahren, einschließlich der Wiederverwendung von Wasser, und einem Ansatz zur effizienten Wassernutzung in Gebäuden sowie nach einer stärkeren EU-Regulierung auf Ebene der Einzugsgebiete ⁽⁴⁾ durch strengere Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen, insbesondere unterirdischer Wasserressourcen von höherer Qualität; erinnert an die Empfehlungen des AdR aus dem Jahr 2016 zur Schaffung einer EU-Gesellschaft, die auf die intelligente Nutzung von Wasser ausgerichtet ist; ⁽⁵⁾
12. merkt an, dass die strategische Bedeutung eines Ansatzes der EU für eine sichere Wasserversorgung und die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen der EU und auf globaler Ebene im Bereich Wasser vom Rat anerkannt wurden; ⁽⁶⁾ nimmt den Vorschlag mehrerer EU-Mitgliedstaaten für einen „REWaterEU“-Plan zur Kenntnis; nimmt die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur COP 27 ⁽⁷⁾ und zur COP 28 ⁽⁸⁾ zur Kenntnis, in denen betont wird, wie wichtig die Schaffung von Gesellschaften mit intelligenter Wassernutzung ist, um die Klimaziele zu erreichen;
13. begrüßt die Arbeiten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) und der Gruppe des Europäischen Parlaments zum Thema Wasser im Hinblick auf einen europäischen Blauen Deal, mit denen sie sich für weitreichende Anstrengungen und eine Anpassung der EU-Wasserwirtschaft einsetzen, um den Bedarf frühzeitig zu erkennen, die Wasserressourcen zu schützen und wasserbezogene Risiken mithilfe eines Aktionsplans zu bewältigen; ⁽⁹⁾
14. bedauert die Verzögerungen bei der Annahme der EU-Initiative für Wasserresilienz und fordert die Kommission nachdrücklich auf, wirksam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Wirtschaftsakteuren und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um den Weg für eine ehrgeizige und ganzheitliche europäische Wasserstrategie zu ebnen und das Thema Wasser durch konkrete Maßnahmen und einen klaren Zeitplan durchgängig in allen Politikbereichen der EU zu berücksichtigen;
15. fordert, dass im Rahmen der EU-Initiative für Wasserresilienz die geltenden Rechtsvorschriften bewertet und neue Maßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel umgesetzt werden, um die Bedürfnisse der verschiedenen Wassernutzer mit der derzeitigen und künftigen Verfügbarkeit von Wasser in Einklang zu bringen, nicht abgestimmte Bemühungen auf nationaler und subnationaler Ebene zu vermeiden, den Wasserkreislauf wiederherzustellen und wasserbezogene Ziele in die einschlägigen bereichsspezifischen Maßnahmen und Investitionsprogramme der EU einzubeziehen;

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union (ABl. C 172 vom 5.7.2008, S. 49).

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Effiziente Bewirtschaftung der Wasserressourcen: ein Konzept für innovative Lösungen (ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 45).

⁽⁶⁾ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/03/23/european-council-conclusions-23-march-2023/>.

⁽⁷⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2022-0461_DE.html.

⁽⁸⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2023-0458_DE.html.

⁽⁹⁾ <https://www.eesc.europa.eu/de/agenda/our-events/events/eu-blue-deal>.

16. fordert eine bessere Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Wasser, einschließlich einer Überarbeitung der Badegewässerrichtlinie⁽¹⁰⁾, der Nitrat- und Hochwasserrichtlinie⁽¹¹⁾ und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie⁽¹²⁾, sowie eine bessere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie⁽¹³⁾; fordert die Kommission auf, sorgfältig zu prüfen, inwiefern Wechselwirkungen zwischen den Anforderungen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁴⁾ und der Verpflichtung der Wasserrahmenrichtlinie zur Vermeidung von Verschlechterungen bestehen, damit für Kohärenz zwischen den beiden Rechtsakten gesorgt wird und gleichzeitig alle Anreize für die Ergreifung ordnungsgemäßer technischer Behandlungsmaßnahmen gewahrt werden; fordert die Kommission auf, erforderlichenfalls gesetzgeberisch tätig zu werden;

17. zeigt sich besorgt über die langsame Umsetzung wasserpolitischer Maßnahmen aufgrund unzureichender Finanzmittel und einer mangelhaften Einbeziehung in verschiedene Politikbereiche; fordert eine verstärkte finanzielle Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und wasserbezogener Akteure für Investitionsausgaben und betont, dass regionale Fonds und Finanzierungsinstrumente, darunter LIFE Europa, Interreg, Horizont Europa und die Finanzinstrumente der Europäischen Investitionsbank, besser aufeinander abgestimmt werden müssen;

18. weist darauf hin, dass die Wasserbewirtschaftung in den meisten Mitgliedstaaten in den institutionellen und politischen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften fällt, die somit die meisten EU-Rechtsvorschriften im Wasserbereich konkret ausgestalten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Voraussetzungen für einen Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Wasserwirtschaft zu schaffen, u. a. durch die Bereitstellung angemessener Finanzmittel, um eine gute Wasserqualität zu erreichen und die Resilienz der Wasserwirtschaft gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen;

Auf dem Weg zu einer inklusiven Wasserwirtschaft in der EU mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als zentrale Akteure

19. stellt fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wichtige Akteure bei der Wasserbewirtschaftung sind, u. a. bei der Preisfestsetzung und der Aufsicht über die Erbringung von Leistungen, und dass sie eine wichtige Rolle bei der Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen spielen;⁽¹⁵⁾ weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wesentlich dazu beitragen, öffentliche Akzeptanz für Klimamaßnahmen zu schaffen und Desinformation zu bekämpfen, und dass sie als Erste auf die Folgen des Klimawandels reagieren müssen;

20. macht darauf aufmerksam, dass sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aktiv für Wasserresilienz einsetzen, indem sie die städtische und ländliche Raumordnung reformieren, grüne und blaue Infrastrukturen und Räume erneuern bzw. schaffen, ihre Gewässer und Böden wiederherstellen und schützen und Pläne für Hochwasser- und Dürremanagement umsetzen, wie im Rahmen von Initiativen wie dem Bürgermeisterkonvent und der Vereinbarung für Grüne Städte deutlich wird; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung dieser Maßnahmen gleichzeitig eine Zusammenarbeit mit Wasserversorgungsunternehmen, der Agrar- und Lebensmittelindustrie, Unternehmen, Stadtplanern, Bürgerinnen und Bürgern und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Flusseinzugsgebieten fördern; betont, dass die Kommission die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung dieser Initiativen stärker finanziell und strukturell unterstützen muss;

21. ist besorgt über das Fehlen eines umfassenden und klaren europäischen Rahmens für die Anpassung an den Klimawandel, der auch angemessene Rechtsvorschriften und eine geeignete Verteilung der Zuständigkeiten umfasst, um ein Untätigbleiben zu vermeiden; im Rahmen der europäischen Wasserstrategie sollten diese Herausforderungen im Bereich der Wasserwirtschaft aktiv angegangen werden;

22. weist darauf hin, dass die Bewirtschaftung grenzüberschreitender Flusseinzugsgebiete verstärkt werden muss. Flüsse erstrecken sich über mehrere Länder, was zu einer größeren gegenseitigen Abhängigkeit der europäischen Regionen führt; fordert die Kommission auf, wasserbezogene Aspekte in ihre Nachbarschaftspolitik und regionale/internationale Initiativen einzubeziehen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Einzugsgebieten sowohl in Bezug auf qualitative als auch quantitative Wasser Aspekte zu verstärken. Derzeit mangelt es an Vorschriften über die Menge an Flusswasser, doch nutzen viele europäische Regionen Flusswasser als Trinkwasserquelle;

23. fordert nachdrücklich eine verbesserte Wasserbewirtschaftung auf mehreren Ebenen in den Mitgliedstaaten, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung von Strategien für die Wasserplanung und -bewirtschaftung zu unterstützen, die Abstimmung zwischen nationalen und subnationalen Maßnahmen sicherzustellen, die Wasserwirtschaft in die Raumplanung einzubeziehen und Instrumente für ein strukturiertes wechselseitiges Lernen zu schaffen, was zu einer stärkeren Verzahnung der Strategien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene führen wird;

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

⁽¹⁵⁾ The governance of water services in Europe, EurEau (eureau.org).

24. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten nationale Wasserpläne erstellen, um der Bedarfslage in Bezug auf Trinkwasser, Natur, Industrie und Landwirtschaft von einer übergeordneten Warte aus Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollten solche Pläne auch die von Überschwemmungen ausgehenden Gefahren berücksichtigen;

25. weist darauf hin, dass der Mittelmeerraum die am stärksten von Wasserstress betroffene Region ist, in der etwa 30 % der Bevölkerung dauerhaftem Wasserstress und bis zu 70 % saisonalem Wasserstress ausgesetzt sind; ⁽¹⁶⁾ begrüßt die Arbeiten der Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM) des AdR im Rahmen ihres Berichts *Building water resilience: the role of Mediterranean cities and regions*; bekräftigt, dass Berggebiete, Gebiete in äußerster Randlage und Inselregionen besonders anfällig für Wasserstress sind und mit besonderen Problemen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Trinkwasser sowie Entsorgung und Behandlung von Abwasser gegenüberstehen, ⁽¹⁷⁾ und dass diese Herausforderungen bei der Überprüfung bestehender und der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden sollten. Im Rahmen dieser Arbeiten sollte die EU die Möglichkeit einer Anpassung der Rechtsvorschriften an die örtlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Mitgliedstaaten vorsehen;

Den Grundsatz des Zugangs zu Wasser und Sanitärversorgung besser verwirklichen

26. macht darauf aufmerksam, dass der Zugang zu einwandfreiem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser in ausreichender Menge und von annehmbarer Qualität sowie zu Sanitärversorgung ein Menschenrecht ist, ⁽¹⁸⁾ und weist darauf hin, dass die Neufassungen der Trinkwasserrichtlinie ⁽¹⁹⁾ und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser darauf abzielen, dieses Recht in der EU zu gewährleisten; stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass es in der EU trotz dieser Bemühungen nach wie vor Gebiete gibt, in denen dieses Recht nicht wirksam gewährleistet wird; gibt zu bedenken, dass 10 Millionen Menschen in Europa nach wie vor keinen Zugang zu grundlegender Sanitärversorgung haben; ⁽²⁰⁾ ist der Ansicht, dass Wasser als natürliches Gemeingut betrachtet werden sollte, bei dem ein Gleichgewicht zwischen Effizienz und öffentlicher Aufsicht besteht;

27. weist darauf hin, dass diese Rechte durch den Verlust wichtiger Ökosystemleistungen wie Trinkwasser und biologische Vielfalt, der beispielsweise zu geringeren Ernteerträgen in der Landwirtschaft und geringeren Fangmengen in der Fischerei, zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder zum Wegfall natürlicher Filter im Wasserkreislauf führt, ausgehöhlt werden; betont, dass die langfristige Ernährungssicherheit und die Resilienz der Lebensmittelsysteme von der Verfügbarkeit sauberen Süßwassers abhängen;

28. unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die wichtigste Regierungs- und Verwaltungsebene für die Gewährleistung dieses Rechts sind, und fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften politisch und finanziell zu unterstützen, damit sie die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen tätigen können und so das Nachhaltigkeitsziel Nr. 6 in der gesamten EU verwirklicht werden kann;

29. betont, dass viele lokale und regionale Gebietskörperschaften für die Festlegung von Tarifen und die Anwendung ermäßigter Tarife für finanziell schwächere Bürgerinnen und Bürger zuständig sind, die ihre Wasserrechnungen nicht bezahlen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Wasserarmut zu verstärken und wirksame Instrumente umzusetzen, um die derzeitigen und zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit der Erschwinglichkeit von Wasser anzugehen; dazu gehören u. a. auch die Stärkung eines gemeinsamen Ansatzes und der Austausch bewährter Verfahren auf EU-Ebene im Hinblick auf eine gerechte Gestaltung der Wasserpreise;

30. hält es angesichts der dynamischen Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage in den letzten Jahren und des europäischen Interesses an der Beseitigung potenzieller Risiken für wichtig, dass die EU-Rechtsvorschriften eine starke übergreifende Zusammenarbeit zwischen den relevanten Strom-, Wasser-, Abwasser-, Gas- und Wärmeversorgern sicherstellen; fordert die zuständigen Behörden der lokalen, regionalen oder nationalen Ebene auf, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Vertreter der verschiedenen Versorgungsbereiche jährlich Notfallszenarien durchspielen;

31. bekräftigt, dass eine nachhaltige Zuweisung von Wasserressourcen, auch mithilfe von Wassersparzielen, stattfinden muss, um für eine gerechte Verteilung der Risiken von Engpässen auf die Wassernutzer zu sorgen; betont, dass bei einer vorübergehenden Aussetzung der Wasserversorgung oder Verringerung des Wasserdrucks stets vor allem die Bereitstellung ausreichender Mengen für die Bevölkerung gewährleistet sein sollte. Zugleich ist für die Aufrechterhaltung der für gesunde aquatische Ökosysteme wesentlichen ökologischen Mindestabflüsse, die Förderung der biologischen Vielfalt und eine angemessene Nutzung der Wasserressourcen zu sorgen;

32. betont, dass Spekulationsgeschäfte mit Wasser verhindert werden müssen, um einen gerechten Zugang, soziale Gerechtigkeit und eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung sicherzustellen; fordert ein Verbot des Handels mit Wasser als Ware auf den Finanzmärkten; hebt hervor, dass es einer Kombination aus öffentlicher Aufsicht und Beteiligung des Privatsektors bedarf, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Umstände der betreffenden Gemeinde oder Region zugeschnitten ist;

⁽¹⁶⁾ Water scarcity conditions in Europe (Water exploitation index plus) (europa.eu).

⁽¹⁷⁾ COM(2022) 198 final (europa.eu).

⁽¹⁸⁾ https://digitallibrary.un.org/record/687002/files/A_RES_64_292-EN.pdf?ln=en.

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

⁽²⁰⁾ Kommunales Abwasser – Europäische Kommission (europa.eu).

Ein Handlungsauftrag zur Mobilisierung der gesamten Gesellschaft

33. macht deutlich, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, bei dem sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt werden, um Wasserversorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Resilienz zu gewährleisten; dazu muss die gesamte Gesellschaft mobilisiert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch langfristig ausgelegte nationale Aufklärungs- und Informationsprogramme, die sich an alle Interessenträger richten, eine inklusive Governance zu stärken; dabei sollte ein „Ein Wasser“-Konzept verfolgt werden, bei dem alle Interessenträger aus verschiedenen Wirtschaftszweigen in einer bestimmten Region am selben Tisch sitzen, wie z. B. bei den Reallaboren zum Thema Wasser; fordert die Kommission auf, den europäischen Klimapakt zu nutzen, um die Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, auf die Schaffung einer Gesellschaft mit intelligenter Wassernutzung hinzuwirken;

34. hebt hervor, dass es wichtig ist, Verschmutzung an der Quelle zu bekämpfen, und dass sich die Trinkwasserversorger auf hochwertige Wasserressourcen verlassen können müssen, um die Kosten für die Wasseraufbereitung so gering wie möglich zu halten und sauberes Trinkwasser sicherzustellen; fordert alle EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung des Verursacherprinzips zusammenzuarbeiten, um gegen Umweltverschmutzung u. a. durch Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS), Pestizide, zunehmend besorgniserregende Kontaminanten und Mikroplastik vorzugehen;

35. betont, dass die Einbeziehung der Bürger der Eckpfeiler bei einem ganzheitlichen Ansatz für die EU-Wasserpolitik sein muss. Die Bürgerinnen und Bürger sollten zur Umsetzung und Gestaltung europäischer Lösungen beim Thema Wasser beitragen und für die Dringlichkeit der Wasserprobleme sensibilisiert werden; fordert eine EU-weite Sensibilisierungskampagne im Anschluss an die Europäische Grüne Woche 2024, in deren Mittelpunkt die Wasserresilienz steht;

36. hebt die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Wasser und Boden für die Wasserbewirtschaftung hervor; betont die Bedeutung kontinuierlicher Investitionen in Lösungen zur Minderung der Umweltauswirkungen, die etwa durch Bodenversalzung und Solemanagement entstehen und sich erheblich auf unsere Umwelt, Gesellschaft und Landwirtschaft auswirken; fordert die Kommission auf, einen wasser- und bodenorientierten Ansatz in ihre Politik einzubeziehen und von Ländern zu lernen, die diesen Grundsatz verfolgen. Eine auf Wasser und Boden ausgerichtete Raumplanung ermöglicht widerstandsfähigere und weniger anfällige Ökosysteme;

37. ist der Auffassung, dass Kunststoffe bei der Entsorgung auf Deponien giftige Chemikalien in den Boden und das Grundwasser abgeben. Bei schlechter Bewirtschaftung verschmutzen Kunststoffe Land, Wasserwege und Ozeane. Giftige Zusatzstoffe und Mikroplastik, die in Regen, Böden, Wasserstraßen, Ozeanen und auf Berggipfeln zu finden sind, können nicht durch Recycling, Deponierung oder Verbrennung beseitigt werden. Nur durch rechtsverbindliche Grenzwerte für die weltweite Herstellung von Kunststoffen für wesentliche Verwendungszwecke lässt sich etwas bewirken;

Kreislaufwirtschaft und Wassereffizienz

38. betont, dass die Internationale Handelskammer Wasser als Schlüsselfaktor für eine Kreislaufwirtschaft einstuft, da dadurch die Rückgewinnung von Rohstoffen erleichtert, die Lebensmittelversorgung verbessert, Wasserknappheit vorgebeugt und die Gefahr einer Eutrophierung verringert wird; appelliert an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Umstellung auf wassereffiziente Materialien und Energierückgewinnung in allen industriellen Prozessen zu beschleunigen, um eine Industriesymbiose mit intelligenter Wassernutzung zu erreichen;

39. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in der EU neben dem Grundsatz der Energieeffizienz einen Grundsatz der Wassereffizienz einzuführen, um eine wirksame Wiederverwendung von Wasser und Wassereinsparungen für landwirtschaftliche, industrielle und häusliche Zwecke zu ermöglichen;

40. weist darauf hin, dass insbesondere strategische Branchen für den ökologischen und den digitalen Wandel wasserintensive Industriezweige sind, und dass Wasserknappheit die Dekarbonisierung, das Wirtschaftswachstum und die strategische Autonomie der EU behindern kann; ruft die Kommission daher auf, in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und einschlägigen Interessenträgern entsprechende Rechtsvorschriften zum Aufbau grüner Wirtschaftszweige mit intelligenter Wassernutzung, die den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren, in den Bereichen Energie, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Tourismus, Aquakultur, digitale Technologie und Bauwesen anzunehmen;

41. weist angesichts begrenzter und zunehmend knapper Wasserressourcen darauf hin, dass der Verhinderung von Wasserleckagen bei der Förderung der Wassereffizienz Vorrang eingeräumt werden sollte. Der Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung ist ein Menschenrecht, daher sind Leckagen in großem Umfang angesichts einer zunehmenden Wasserknappheit nicht hinnehmbar. Es fehlt an einem Bewusstsein für Wasserleckagen, was auf unzureichende Investitionen in die Wartung und Erneuerung der Wasserinfrastruktur zurückzuführen ist; ⁽²¹⁾ betont, dass viele lokale und regionale Gebietskörperschaften zwar in die Weiterentwicklung und Modernisierung der Infrastruktur investieren, jedoch nach wie vor nur begrenzte Finanzmittel für langfristige Investitionen bereitstellen; hier wird eine erhebliche Mobilisierung von Mitteln erforderlich sein; unterstreicht daher, dass Investitionen in Infrastrukturen, Dienstleistungen und neue Technologien im Rahmen der derzeitigen und künftigen europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie im Rahmen von NextGenerationEU, einschließlich seines Folgeinstruments nach 2026, gefördert werden müssen;

⁽²¹⁾ Der Begriff „Fehlanspassung“ bezeichnet Maßnahmen, die mit der Absicht ergriffen wurden, die Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen, letztendlich aber dazu führen, dass Risiken und Anfälligkeiten zunehmen.

42. macht deutlich, dass die Zukunft der Landwirtschaft und die künftige Ernährungssicherheit weitgehend von der Verfügbarkeit von Wasser abhängen; betont, dass im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Verfahren zur nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen gestärkt werden müssen, um a) durch naturbasierte Lösungen langfristige Resilienz zu gewährleisten; b) die Wasserrückhaltung in der Landschaft zu verbessern, auch mithilfe landwirtschaftlicher Verfahren mit reduzierter Bodenbearbeitung oder der Schaffung von Dauergrünland und anderer Systeme für die natürliche Versickerung; c) Verschmutzung zu bekämpfen; d) auf weniger wasserintensive Kulturen umzustellen; e) die Wiederverwendung von Wasser und die Senkung des Verbrauchs zu fördern, auch durch die Einführung von Expertensystemen für die Bewässerungsberatung, die auf der Grundlage von Daten über die klimatische Wasserbilanz die Nutzer über den genauen Bewässerungszeitpunkt und die entsprechende Wassermenge informieren; f) wenig effiziente Bewässerungssysteme durch andere mit geringerem Wasserverbrauch zu ersetzen; fordert, dass diese Verfahren durch angemessene Investitionen in innovative landwirtschaftliche Verfahren weiter unterstützt werden, um den negativen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und dem Klimawandel entgegenzuwirken und gleichzeitig die biologische Vielfalt zu schützen und eine nachhaltige Erzeugung in der EU zu fördern, die dazu beiträgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte und Agrarunternehmen sicherzustellen und ländliche Gemeinschaften neu zu beleben;

43. betont, wie wichtig es ist, nachhaltigen Wasserbewirtschaftungsverfahren Vorrang einzuräumen, bei denen der Schwerpunkt auf der Erhaltung der Integrität der Süßwasserökosysteme liegt; weist darauf hin, dass der Bau von Rückhaltebecken zwar als folgerichtiger Ansatz zur Gewährleistung der Wasserversorgungssicherheit erscheinen mag, solche Maßnahmen jedoch nur eine begrenzte Lösung darstellen, da sie das natürliche Gleichgewicht der Süßwasserökosysteme erheblich stören und zudem ihre Fähigkeit beeinträchtigen, die Wasserressourcen auf natürliche Weise wieder aufzufüllen;

44. unterstreicht, dass ein gerechtes Steuersystem für Wassergroßverbraucher angestrebt werden muss, das ihren fairen Beitrag sicherstellt und ihnen gleichzeitig einen Anreiz für eine aktive Verringerung des Wasserverbrauchs bietet; betont die Notwendigkeit eines europäischen Plans zur Verbesserung der Wassereffizienz von Wassergroßverbrauchern bei gleichzeitiger Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit;

45. fordert die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, naturbasierten Lösungen Vorrang einzuräumen; spricht sich dafür aus, graue Lösungen nur dann anzuwenden, wenn die erforderlichen Wasserversorgungsdienste durch grüne Lösungen nicht mit ausreichender und kontinuierlicher Verlässlichkeit bereitgestellt werden können; ⁽²²⁾

Digitalisierung

46. fordert die Kommission auf, Anreize für die Digitalisierung im Wassersektor zu setzen, die Vorteile der Vernetzung von Menschen, Geräten und Prozessen zu nutzen und engmaschige Netze zu schaffen, mit denen das Wassersystem und die ihm zugrunde liegende Infrastruktur ganzheitlich überwacht werden können; diese Überwachung sollte an den verschiedenen Quellen ansetzen und sich bis hin zu den einzelnen Endnutzern erstrecken, sodass ein kontinuierlicher Datenfluss entsteht, der in innovative Entscheidungshilfesysteme auf verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen einfließt, insbesondere um die Interoperabilität auf Ebene der Einzugsgebiete sicherzustellen; hält es gleichzeitig für wichtig, Informationssicherheit, Ethik und Integrität zu gewährleisten;

47. stellt fest, dass Daten zwar verfügbar sind, aber aus vielen unterschiedlichen Quellen stammen; fordert, dass eine intelligente quantitative Wasserbewirtschaftung und ein ebensolcher Wasserschutz durch Überwachung, verbesserte Transparenz und einen verstärkten Datenaustausch im privaten und öffentlichen Sektor sowie zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und allen beteiligten Akteuren unterstützt werden sollten, um eine multidisziplinäre Zusammenarbeit auf der relevantesten Ebene zu fördern und eine gemeinsame Datenplattform zur Erfassung quantitativer und qualitativer Wasserparameter auf EU-Ebene einzurichten;

Forschung und Innovation

48. weist darauf hin, dass Zusammenarbeit und Partnerschaft in Forschung und Innovation für die Bewältigung von Wasserrisiken von entscheidender Bedeutung sind; betont, dass bewährte Verfahren aus Europa, wie etwa die Reallabore zum Thema Wasser, von der UNESCO anerkannt werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, solche Partnerschaften in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu unterstützen. Da sich die Voraussetzungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden, muss betont werden, dass jede Region ihren besonderen Gegebenheiten entsprechend Rechnung tragen muss;

49. stellt fest, dass die Gefahr einer Fehlleitung von Wasserinvestitionen im Rahmen von Forschung und Innovation besteht; ⁽²³⁾ fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschung und Innovation im Bereich Wasser zu fördern, wichtige wasserbezogene Partnerschaften wie Water4all zu unterstützen und die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Entwicklung von Lösungen anzuregen, bei denen weder Menschen noch Regionen zurückgelassen werden; fordert eine eigene Horizont-Europa-Mission für ein Europa mit intelligenter Wassernutzung in einer wasserresilienten Welt;

50. stellt fest, dass es im Wassersektor an qualifizierten Fachkräften mangelt; hält es für dringend erforderlich, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfügbarkeit von Fachkräften in der EU sicherzustellen und neue Formen der kontinuierlichen und lebenslangen beruflichen Qualifikation zu schaffen; fordert spezielle Pläne für die Umschulung und Ausbildung von Arbeitnehmern und Wissenschaftlern im Wassersektor.

⁽²²⁾ *Multisource project, policy brief: integrated nature-based solutions for water-smart cities*, März 2023, EU-Förderprojekt Nr. 101003527.

⁽²³⁾ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/dfc5df4f-0073-11ee-87ec-01aa75ed71a1/language-en>.

Brüssel, den 20. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5368

17.9.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Schaffung eines europäischen Blauen Deals — Betrachtung aus Sicht der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft in den Regionen der EU

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/5368)

Berichterstatter: Karl VANLOUWE (BE/EA), Mitglied einer Versammlung der regionalen Ebene:
Flämisches Parlament

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Einleitung

1. ist der Ansicht, dass Wasser im mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 als strategische Priorität anerkannt und ein europäischer Blauer Deal geschaffen werden sollte, in dem ein besonderer Schwerpunkt auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Unterstützung ländlicher Gebiete in der Landwirtschaft sowie bei der ländlichen Entwicklung gelegt wird und der den europäischen Grünen Deal ergänzt, in dem Wasserknappheit und Dürre bereits als Priorität anerkannt werden. Dadurch wurde Wasser bereits in mehrere wichtige Strategien der EU aufgenommen (z. B. in die EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel 2021, den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft von 2020 und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030);
2. weist darauf hin, dass Wasser als Quelle des Lebens die unerlässliche Grundlage für alle Aspekte des Daseins bildet. Wasser ist für das Überleben des Menschen, die Gesundheit, die Nahrungsmittelerzeugung und die Unterstützung von Ökosystemen von entscheidender Bedeutung und spielt auch eine wichtige Rolle bei der Klimaregulierung. Trotz ihrer unersetzlichen Bedeutung ist die Ressource Wasser mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, darunter die Verschmutzung durch Industriechemikalien, Pestizide, Nährstoffe und Arzneimittel sowie die allumfassenden Auswirkungen des Klimawandels;
3. verweist auf die Bedeutung, die die Vereinten Nationen einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt für die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, Gesundheit, Nahrung und Wasser, beimessen; weist darauf hin, dass der Verlust wichtiger Ökosystemleistungen wie Trinkwasser und biologische Vielfalt diese Rechte beispielsweise durch geringere Ernteerträge in der Landwirtschaft und geringere Fangmengen in der Fischerei aushöhlt, die Gesundheit beeinträchtigt oder natürliche Filter im Wasserkreislauf entfernt;
4. betont, dass der Klimawandel und die steigenden Temperaturen die Wasserversorgung in Europa unvermeidlich noch stärker unter Druck setzen werden; weist darauf hin, dass die begrenzten Süßwasserquellen vor Verschmutzung geschützt werden müssen und insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie und Energie eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten ist. Der Schutz des Wassers und seine rationelle Nutzung sollten eine Priorität für die EU sein;
5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, effektiv mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Wirtschaftsakteuren und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um den Weg für eine ehrgeizige und ganzheitliche europäische Wasserstrategie zu ebnen; fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame und nachhaltige Dürremanagementpläne zu entwickeln und sie auf die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete der Wasserrahmenrichtlinie⁽¹⁾ abzustimmen bzw. hierin aufzunehmen;
6. vertritt den Standpunkt, dass Wasser eine grundlegende Ressource für die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt und die verschiedensten Arten von Wirtschaftstätigkeiten (Landwirtschaft, Industrie, Tourismus usw.) ist. Die EU muss einen ausreichenden Zugang zu sauberem Trinkwasser für alle Nutzer gewährleisten. Darüber hinaus müssen aber auch Forschungs-, Innovations- und Informationskampagnen auf europäischer Ebene konzipiert werden, um einen sparsamen und effizienten Wasserverbrauch zu fördern;
7. hält im Hinblick auf die Resilienz im Bereich Wasser eine langfristige Strategie der EU für erforderlich, um Wasserverschmutzung, Wasserknappheit, schädlichen Überschwemmungen und dem Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken. Dabei sollten die lokalen und regionalen – etwa geografischen und klimatischen – Gegebenheiten eines Landes ebenso berücksichtigt werden wie die Industrie sowie die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Wasserproblematik ist je nach den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unterschiedlich gelagert, was es so wichtig macht, die Maßnahmen auf die lokalen und regionalen Gegebenheiten zuzuschneiden;

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABL L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

8. macht darauf aufmerksam, dass es verschiedene wasserbezogene Risiken gibt: Süßwasser-Ökosysteme und folglich alle Funktionsbereiche der Gesellschaft werden nicht nur durch zu viel oder zu wenig Wasser, sondern auch durch Verschmutzung gefährdet. Für den Umgang mit wasserbezogenen Risiken sind eine kohärente sektorübergreifende Politik in den Bereichen Wassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, die Wiederherstellung natürlicher Wasserkreisläufe und (Wasser-)Katastrophenprävention erforderlich. Naturbasierte Lösungen, die Wiederverwendung von Wasser und neue, nachhaltige Methoden der Wassergewinnung sind ein wesentlicher Bestandteil der Wasserbewirtschaftung und müssen in Zukunft gefördert werden. Dabei müssen auch technische und wissenschaftliche Fortschritte genutzt werden, um nachteilige Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier zu vermeiden;
9. weist darauf hin, dass laut Angaben der Europäischen Umweltagentur (EUA) im Jahr 2019 29 % des EU-Gebiets in mindestens einer Saison von Wasserknappheit betroffen waren. Wasserstress beeinträchtigt sowohl die individuelle Wassernutzung in Haushalten als auch die wirtschaftlichen Tätigkeiten aller Sektoren in dem betroffenen Gebiet;
10. verweist auf die schwere Dürre, unter der der europäische Kontinent in den letzten fünf Jahren gelitten hat. Derzeit gilt für mehr als ein Viertel des EU-Gebiets, insbesondere auf der Iberischen Halbinsel, eine Dürrewarnung, was zeigt, dass die Belastungsgrenze des Planeten bei Süßwasser und auch beim pflanzenverfügbaren Wasser bereits die sicheren Grenzen überschritten hat;
11. fordert die Europäische Kommission auf, in ihrer Mandatsperiode 2024–2029 eine umfassende und ehrgeizige Strategie für eine intelligente Wassernutzung vorzulegen, die neben den Strategien für Energie und kritische Rohstoffe für einen Wettbewerbsvorteil im Sinne der Autonomie Europas sorgen würde;
12. plädiert für die Schaffung einer europäischen Plattform für Wasser, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Diensten in einem Flusseinzugsgebiet die Zusammenarbeit im Bereich der Wasserpolitik ermöglicht, z. B. im Rahmen der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit, denn die Regionen müssen Wasserinfrastrukturprojekte effizient koordinieren und verwalten können. Über diese Plattform sollten überdies auch innovative Wasserprojekte und der Informationsaustausch unterstützt werden; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Landwirte und Akteure der Wirtschaft in den Beschlussfassungsprozess eingebunden werden müssen, um sicherzustellen, dass die Wasserpolitik und das Katastrophenmanagement effektiv auf die Bedürfnisse und Bedingungen vor Ort abgestimmt sind;
13. stellt fest, dass neben Innovation und Wassermanagement auch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch den Einsatz naturbasierter Lösungen gefördert werden müssen. So wird etwa durch die Wiedervernässung von Feuchtgebieten und die Einrichtung von Pufferzonen die Schwammfunktion der Natur wiederhergestellt, die die extremen Auswirkungen von Wasserkatastrophen abmildern und ihnen teilweise vorbeugen kann;
14. verweist erneut auf den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ⁽²⁾ und erinnert an die Absicht der Kommission, die Resilienz der Wassersysteme sowie den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme durch eine stärkere Kohärenz der Maßnahmen im Rahmen der WRRL zu erhöhen;

Koordinierung und Monitoring des Wassermanagements für eine effizientere Landwirtschaft

15. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in einem Flusseinzugsgebiet voneinander abhängig sind ⁽³⁾. Wasserinfrastrukturprojekte müssen in Absprache mit den betroffenen Regionen und Kommunen desselben Flusseinzugsgebiets durchgeführt werden, und bei der Anlage müssen die ökologischen Bedürfnisse des Bodens und der Natur berücksichtigt werden. Es sollte einen europäischen Rahmen für regionale und EU-weite Konsultationsplattformen wie das International Panel on Deltas, Coastal Areas and Islands (IPDC) geben, über die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Wissen austauschen und durch gegenseitige Beobachtung voneinander lernen können ⁽⁴⁾. Diesbezüglich ist erneut darauf hinzuweisen, dass bei zunehmend extremen wiederkehrenden Wetterphänomenen (längere Regen- bzw. Dürreperioden) der Niederschlag z. B. in Rückhaltebecken aufgefangen werden muss, um für verschiedene Zwecke direkt verfügbar zu sein oder dazu zu dienen, die Grundwasserreserven aufzufüllen. Durch Rückhaltebecken, Sammelsysteme und eine Umgestaltung der Oberflächenstrukturen (auch in Städten) muss dafür gesorgt werden, dass der Niederschlag langsam im Boden versickert, anstatt schnell in die Kanalisation zu fließen. Dies wird auch dazu beitragen, im Extremfall Überschwemmungen zu vermeiden. Daher ist es besser, nachhaltigen Wassermanagementverfahren Vorrang einzuräumen, mit denen Süßwasserökosysteme erhalten werden und die ausschließliche Abhängigkeit von Rückhaltebecken für eine langfristige Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit vermieden wird. Es gilt, der Wasserbewirtschaftung einen strategischen Wert einzuräumen und gleichzeitig die Erwartungen und Anforderungen im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungsarten anzupassen;

⁽²⁾ Bericht der Kommission über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie, 2021.

⁽³⁾ IPCC Special Report on Climate Change and Land, 2020.

⁽⁴⁾ <https://www.deltares.nl/en/news/international-panel-on-deltas-coastal-areas-and-islands-officially-launched-at-un-2023-water-conference>.

16. stellt fest, dass die WRRL, die die Mitgliedstaaten zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für jedes Flusseinzugsgebiet verpflichtet, ein wichtiges Instrument zur Lösung von Wasserproblemen und zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ist. Allerdings ist ihre Umsetzung eher schleppend und sie ist nur unzureichend in andere Politikbereiche und Sektoren integriert. Bei der Umsetzung sollten die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Förderung und Erleichterung einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen lokalen Interessenträgern, einer strategischen und regelmäßigen Konsultation zwischen den Akteuren in einem Flusseinzugsgebiet sowie der Koordinierung lokaler und regionaler Maßnahmen mehr Aufmerksamkeit widmen, um die Planung von Wasserprojekten zu beschleunigen und die Umsetzung des Gewässerschutzes zu fördern. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip müssen bei der Festlegung von Zielen und Prioritäten die lokalen und regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten berücksichtigt werden, wobei den intraregionalen Einzugsgebieten besonderes Augenmerk gelten sollte. Zusammengenommen sollte dies zu einer stärkeren Integration der Wasserpolitik nach dem Bottom-up-Prinzip führen, in deren Rahmen die Wechselwirkung zwischen Wasser und Landwirtschaft berücksichtigt wird, die erhebliche Auswirkungen auf die sozioökonomische Struktur in ländlichen Gebieten hat;

17. betont, dass Maßnahmen für eine nachhaltigere Wassernutzung sowie der Aufbau von Wasserinfrastruktur nicht nur aufgrund fehlender Finanzierung, sondern auch durch Mängel beim Management und der Koordinierung verzögert werden. Die Umsetzung der Wasserpolitik und einschlägiger Projekte ist ebenso wichtig wie die Sicherung einer angemessenen und dauerhaften Finanzierung;

18. fordert eine verstärkte finanzielle Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit besonderem Schwerpunkt auf nachhaltigen Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung des ländlichen Raums und der Landwirte und betont die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der regionalen Fonds und Finanzierungsinstrumente, einschließlich LIFE Europe, Interreg, Horizont Europa und des finanziellen Instrumentariums der Europäischen Investitionsbank, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit extremen Wetterbedingungen zu bewältigen und langfristige Lösungen für die Wasserbewirtschaftung zu fördern;

19. verweist auf die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die trotz der aktuellen Gemeinsamen Agrarpolitik bei Wasserpolitik und -management ebenso wie beim Wasserverbrauch bestehen. Der Wasserverbrauch sollte in allen Mitgliedstaaten mengenmäßig erfasst werden, ferner sollte eine Bestandsaufnahme der Techniken durchgeführt werden, die derzeit zum Schutz und zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen eingesetzt werden, was in den Wasserplan jedes Mitgliedstaats aufgenommen und auf die Pläne der Flusseinzugsgebiete abgestimmt werden sollte. Bei der Umsetzung der Wasserpolitik sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass bewährte Verfahren und Interreg-Projekte im Zusammenhang mit Wasser systematisch an die Interessenträger in einem Flusseinzugsgebiet sowie an weitere Interessenträger in der EU mit ähnlichen Problemen und Merkmalen weitergegeben werden;

20. ruft dazu auf, das europäische System für die Überwachung des Wassers durch die europäische Datenbank zu Dürrefolgen⁽⁵⁾ und den europäischen Dürreatlas⁽⁶⁾ zu erweitern. Beide können erweitert und in ein europäisches System integriert werden, das Wassermanagementmaßnahmen umfasst und als Plattform für den Austausch bewährter Verfahren dienen kann. Darüber hinaus könnten regelmäßig mehr Risikoanalysen durchgeführt und bewährte Verfahren für vergleichbare Gebiete Interessenträgern aus anderen Gebieten vorgestellt werden. Neben der Wasserbewirtschaftung sollte auch das Dürremanagement auf langfristigen Strategien für ein proaktives Wassermanagement und dem Übergang vom Krisenmanagement zum Risikomanagement beruhen;

Forschung und Innovation

21. fordert eine spezifische Horizont-Europa-Mission für ein wasserintelligentes Europa in einer wasserresilienten Welt in Verbindung mit der EU-Initiative zur Resilienz der Wasserversorgung⁽⁷⁾ und den Missionen „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“⁽⁸⁾, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Ein Boden-Deal für Europa“⁽⁹⁾, um so Forschung und Innovation im Bereich des Wassermanagements zu intensivieren;

22. ist der Ansicht, dass eine angemessene, mit der Nachhaltigkeit der Gewässer vereinbare wasserwirtschaftliche Planung erfordert, weiterhin in die Modernisierung der bestehenden Bewässerungssysteme zu investieren, um Wassermengen einzusparen und sicherzustellen, dass angesichts des Klimawandels ausreichende Bewässerungsressourcen zur Verfügung stehen und dabei stets erneuerbare Energiequellen genutzt werden; betrachtet die Verbindung zwischen landwirtschaftlichen Risikomanagementsystemen und landwirtschaftlichen Versicherungen für die Bewässerung ebenfalls als Ergänzung der Maßnahmen zur Modernisierung der Bewässerung; hält es zudem für wichtig, in mediterranen Klimaregionen und in Inselgebieten die Regulierungskapazität und die Regulierung des Durchflusses innerhalb großer Systeme zu verstärken, da dies entscheidend zur erforderlichen Anpassung und Modernisierung der bestehenden Bewässerungssysteme beiträgt;

⁽⁵⁾ https://environment.ec.europa.eu/news/commission-publishes-new-tools-help-predict-and-adapt-sectoral-drought-impacts-2023-10-11_en

⁽⁶⁾ European Drought Risk Atlas.

⁽⁷⁾ <https://ec.europa.eu/newsroom/env/newsletter-archives/48628>.

⁽⁸⁾ EU-Mission „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“.

⁽⁹⁾ EU-Mission „Ein Boden-Deal für Europa“.

23. vertritt die Auffassung, dass sich die EU zum Ziel setzen sollte, weltweit zum Vorreiter bei wassersparenden Technologien zu werden. Diese Technologien können nicht nur zu einer effizienteren Wassernutzung, sondern auch zu einer weniger energieintensiven Wasseraufbereitung in Kläranlagen beitragen;

24. ist der Ansicht, dass im Rahmen einer innovativen europäischen Plattform für Wassertechnologie in Verbindung mit einem effizienten Einsatz europäischer Mittel Investitionen möglich sind, die Innovationen von Weltruf im Bereich der Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum ermöglichen können. Es gilt, neue Technologien und Innovation zu fördern, um die Nachhaltigkeit, Leistungsfähigkeit und Effizienz der Wassernutzung zu verbessern und alle Arten der Wassernutzung langfristig zu sichern;

25. verweist auf das Potenzial für Innovation und Forschung im Hinblick auf eine effizientere und nachhaltigere Wassernutzung und fordert Bildungseinrichtungen zur Forschung und Konzeption von Schulungen in folgenden Bereichen auf: neue Regenwassermanagement- und -nutzungssysteme, Wasserspeicherung, Renovierung von bestehenden Bewässerungssystemen und des Rohrnetzes, Bau neuer Regenrückhaltebecken, wassersparende Bewässerungsverfahren und -technologien, wassereffizientere Systeme für die Landwirtschaft, Privathaushalte und Industrie sowie für die Wasserwiederverwendung, um sowohl die Menge des verfügbaren Trinkwassers zu erhöhen als auch seine Qualität zu verbessern; betont zudem, dass die Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte bei der Bewältigung von Wasserproblemen entscheidend für die wirksame Umsetzung, Innovation und Resilienz in diesem Bereich ist;

Landwirtschaft

26. ist der Ansicht, dass alle Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik ein nachhaltiges und effizientes Wassermanagement verstärken sollten, d. h. eine effiziente Nutzung, geringere Wasserverluste, Unterbindung der illegalen Wassernutzung und Entnahme von Wasser durch Pumpen sowie Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit des gesamten Wassersystems; betont, dass die langfristige Ernährungssicherheit und die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme von der Verfügbarkeit sauberen Süßwassers abhängen, weshalb die Kommission den Grundsatz der Wassereffizienz einführen sollte, um eine wirksame Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser mit den besten verfügbaren Techniken (digitale Geländemodelle) zu ermöglichen; der öffentliche wie auch der private Sektor sollten zunächst zu Investitionen in die Wassereffizienz ermutigt werden, bevor in andere komplexere Lösungen investiert wird;

27. weist darauf hin, dass insbesondere Kleinbauern einem erhöhten Risiko von Wasserknappheit ausgesetzt sind, da sie möglicherweise nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um in ihren landwirtschaftlichen Betrieben neue Anpassungstechnologien einzuführen oder auch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu ergreifen. Etwa 84 % der wirtschaftlichen Auswirkungen von Dürren treffen die Landwirtschaft und die Landwirte, was häufig dazu führt, dass kleinbäuerliche Betriebe schließen oder zum Anbau dürreresistenterer Kulturen übergehen müssen. Angesichts der beobachteten Zunahme extremer Wetterbedingungen, einschließlich Dürren und Überschwemmungen, sind gezielte Maßnahmen erforderlich, um die ländlichen Gebiete bei der Bewältigung der außergewöhnlichen Herausforderungen zu unterstützen und ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern; hält es für notwendig, in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete vorrangig aufbereitete Wasserressourcen für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen, wodurch die Grundwasserentnahme verringert und gleichzeitig der Zugang des Agrarsektors zu Wasser sichergestellt wird;

28. plädiert dafür, wie bisher Mittel für Wasserinfrastruktur und -management über die Fonds der GAP bereitzustellen, um Landwirte, die aktiv am Ausbau der grünen und blauen Infrastruktur mitwirken, angemessen zu kompensieren und den Übergang zu wassersparenden Anbaumethoden zu unterstützen. Allerdings sollten Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt werden, damit die finanzielle Vergütung in erster Linie an die Landwirte geht, die in von Dürre und Wüstenbildung bedrohten Gebieten tätig sind. Es sollten Investitionen gefördert werden, um das Wassermanagement widerstandsfähiger zu machen und den Wasserverbrauch möglichst einzudämmen. Bei der Umsetzung der GAP sollten im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie die realen Gegebenheiten aller Gebiete der Europäischen Union untersucht werden;

29. begrüßt die Reform der GAP, mit der nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren wie Fruchtfolge, Bodenschutz und Präzisionsbewässerung gefördert werden, und weist darauf hin, dass es innovative Arten der Aufbereitung von Abwasser für die Verwendung in der Landwirtschaft gibt, wodurch der Bedarf an Düngemitteln und die Verschmutzung unserer Wasserressourcen verringert werden kann. Den Mitgliedstaaten und Regionen muss jedoch genügend Flexibilität eingeräumt werden, damit sie sich an die unterschiedlichen Boden- und Klimaverhältnisse der verschiedenen Gebiete anpassen können. Nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren müssen durch angemessene Investitionen in innovative landwirtschaftliche Verfahren weiter unterstützt werden, um negative Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und den Klimawandel zu beseitigen und gleichzeitig die biologische Vielfalt zu schützen sowie eine in der EU angesiedelte nachhaltige Produktion zu fördern, die die Wettbewerbsfähigkeit von Landwirten und Agrarunternehmen sicherstellt und dem Leben auf dem Land eine neue Dynamik gibt. Der Europäische Rechnungshof kommt allerdings in seinem Sonderbericht „Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft“ aus dem Jahr 2021 zu dem Schluss, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) eher eine „stärkere als eine effizientere Wassernutzung“ fördert, weswegen weiterhin dringend zu einer nachhaltigen Wassernutzung gemahnt werden muss;

30. ist der Ansicht, dass die Förderung der integrierten Landwirtschaft, des ökologischen Landbaus und des Anbaus mehrjähriger Kulturen zu einem geringeren Einsatz von Düngemitteln und chemischen Erzeugnissen führt und gleichzeitig zur Verbesserung des Wasserhaltevermögens des Bodens beitragen kann, was im Hinblick sowohl auf Wasserknappheit als auch auf Überschwemmungen von Bedeutung ist. Darüber hinaus tragen Waldbewirtschaftungsverfahren in ländlichen Gebieten dazu bei, die Anfälligkeit gegenüber Dürren effektiv zu verringern, indem sie die Vitalität der Bäume stärken, Feuchtigkeit im Boden halten und die Versorgung mit sauberem Wasser sicherstellen;

31. weist darauf hin, dass Pläne für die Nutzung und Optimierung unkonventioneller Wasserquellen entwickelt werden müssen, um den ökologischen Zustand der Grundwasserleiter zu erhalten. Bei der Wiederverwendung von Abwasser ist Vorsicht geboten: Bei der Wiederverwendung von Abwasser muss auf die Einhaltung der sektorspezifischen Vorschriften geachtet werden, damit die vorgesehenen Schwellenwerte für gefährliche Stoffe nicht überschritten werden. Es sollten auch Mechanismen zum Schutz vor und zur Erkennung von künftigen Umweltproblemen aufgrund neu auftretender oder nicht erfasster gefährlicher Stoffe entwickelt werden, z. B. durch Non-Target-Analytik und modellbasierte Toxizitätsanalysen. Dabei sind die Empfehlungen von Ländern mit nachgewiesener Erfahrung bei der Wiederverwendung von Abwasser zu berücksichtigen;

32. betont, dass die Landwirtschaft – so wie die Industrie und die Tourismusbranche – auch weiterhin in die Verringerung des Wasserverbrauchs investieren muss. Ebenso müssen die Ernteerträge durch eine innovative und nachhaltige landwirtschaftliche Praxis wie Tröpfchenbewässerung und Präzisionslandwirtschaft optimiert werden. Für Perioden von Wasserknappheit sollten alle zuständigen Behörden über einen umfassenden und ausgewogenen Plan verfügen, um eine nachhaltige und faire Wassernutzung zu gewährleisten und gleichzeitig den wirtschaftlichen Schaden für Landwirtschaft, Industrie, Tourismus und Energie als wasserintensive Wirtschaftszweige möglichst gering zu halten;

33. verweist auf den Standpunkt der Kommission (Verordnung (EU) 2020/741⁽¹⁰⁾), dass sich das Wassermanagement und die Entwicklung neuer Technologien auf die Wasserwiederverwendung konzentrieren sollten. Energieintensive Techniken wie Entsalzung sollten auf Gebiete beschränkt werden, in denen Süßwasser nicht in ausreichendem Maße verfügbar ist, da das vornehmliche Ziel eines europäischen Blauen Deals die Wiederverwendung und optimale Nutzung des verfügbaren Wassers sein sollte. Entsalzung kann für den Einsatz von Power-to-X-Technologien genutzt werden, die Energieumwandlung sollte jedoch besser für energieeffizientere Lösungen wie Wasser- bzw. Abwasseraufbereitung genutzt werden; fordert von den EU-Mitgliedstaaten eine rasche und unbürokratische Umsetzung der Verordnung zu Wasserwiederverwendung (Verordnung (EU) 2020/741). Die Spielräume zur Erweiterung des Einsatzbereichs auch auf städtische Grünflächen und Industrierversorgung sollten von den Mitgliedsstaaten genutzt werden. In der Verordnung zu Wasserwiederverwendung werden einheitliche Mindestanforderungen an aufbereitetes Wasser festgelegt und deren Einsatzbereiche definiert. Die Verordnung legt die Rahmenbedingungen fest, unter denen die EU-Mitgliedstaaten die Wasserwiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung nutzen können;

34. verweist auf den Standpunkt des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹¹⁾, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine rasche Modernisierung der bestehenden Bewässerungssysteme geschaffen werden müssen, um Verluste aufgrund von Leckagen und Verdunstung in offenen Kanälen und Becken in den Mitgliedstaaten zu verringern. Im Rahmen der GAP muss bei der Förderung auf Kohärenz mit der Wasserrahmenrichtlinie geachtet werden;

35. bedauert, dass die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung unverhältnismäßig hohe Anforderungen an die Wiederverwendung in der Landwirtschaft vorsieht, die nicht für aufbereitetes Wasser gelten, das bei der Einleitung in öffentliche Gewässer nicht mehr als solches zu erkennen ist;

36. hält es für bedauerlich, dass die Einleitung von Sole aus Entsalzungsanlagen durch die Wasserrahmenrichtlinie erschwert wird. Power-to-X-Anlagen können nur errichtet werden, wenn Meerwasser zurückgeleitet werden kann. Im Zusammenhang mit nicht konventionellen Wasserquellen wie Entsalzung sollten jedoch in einer Kosten-Nutzen-Analyse neben den wirtschaftlichen Kosten auch soziale und ökologische Kosten berücksichtigt werden;

37. ist der Ansicht, dass es eine sektorübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Unternehmen, Behörden und Wissensinstitutionen bedarf, um Konzepte für die Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel (Klimaschutz) sowie Anpassungsmaßnahmen zur Bewältigung bestehender Wasserknappheit und von Naturkatastrophen zu entwickeln;

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Klimanotstand: Kreislauf- und sonstige Lösungen für den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU in einem künftigen Blauen Deal“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 80).

Entwicklung des ländlichen Raums

38. begrüßt die Empfehlungen der Kommission zur Priorisierung naturbasierter Lösungen wie der Reaktivierung natürlicher Überflutungsflächen. Entsprechend dem technischen Fortschritt und aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sollte auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse nach maßgeschneiderten Lösungen gesucht werden, die den Besonderheiten der einzelnen Regionen und Gemeinden Rechnung tragen;

39. verweist auf die Tatsache, dass die Bekämpfung der Wüstenbildung eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung hochwertiger europäischer Lebensräume ist. Daher gilt es, den Bestand an einheimischer Vegetation wie Busch- und Niederwald, Wälder und Waldweiden (Dehesa), Steppen usw. zu fördern. Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrände sind überaus wichtig. In diesem Sinne sind traditionelle Tierhaltungsmethoden, die Sanierung der Wälder und ihre angemessene nachhaltige Nutzung sowie die Wiederherstellung aufgegebenen und/oder unzureichend genutzter Flächen, die Hauptsache für große ökologische und sozioökonomische Probleme in ländlichen Gebieten sind, von entscheidender Bedeutung;

40. ist der Ansicht, dass weitere Fortschritte bei der Nutzung natürlicher Ökosystemleistungen (Wasser, Nährstoffe, Grundwasser, Temperaturregulierung, Biodiversität, Wälder und Vegetation usw.) erforderlich sind, von denen ländliche Gemeinden teilweise profitieren könnten, wenn es um die Organisation und Entwicklung ihres Gebiets geht⁽¹²⁾; zudem sollten die Nachteile der ländlichen Gebiete ausgeglichen werden, in denen sich große Süßwasserspeicher befinden, indem dafür gesorgt wird, dass die Energieerzeugung und industrielle Entwicklung angrenzender städtischer Umgebungen im Einklang mit der integrierten Entwicklung der ländlichen Gemeinden, in denen sich diese Speicher befinden, erfolgt;

41. hebt den entscheidenden Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichen Verfahren und Wasserqualität hervor und betont, dass dringend nachhaltige Ansätze erforderlich sind, um die Auswirkungen auf aquatische Ökosysteme abzumildern; weist darauf hin, dass der übermäßige Einsatz landwirtschaftlicher Chemikalien, insbesondere von Stickstoff- und Phosphordünger, der zur Entstehung toter Zonen in der Ostsee beigetragen hat, nicht nur die Wasserqualität, sondern auch unmittelbar die Lebensgrundlagen der Küstengemeinden in der Region gefährdet;

42. fordert, dass auch in finanzieller Hinsicht bedacht werden sollte, dass die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Qualität der Wälder in erster Linie von der intelligenten Entwicklung des ländlichen Raums abhängen; weist auf das Potenzial einer dezentralen Wasseraufbereitung in kleinen Gemeinden zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Landschaft hin⁽¹³⁾;

43. betont, dass Wälder, ebenso wie die Wiedervernässung von Feuchtgebieten und naturbasierte Lösungen, eine entscheidende Rolle bei der Wasserrückhaltung spielen und die Menge und den Zeitpunkt des an Bäche und Grundwasser abgegebenen Wassers beeinflussen. Sie verbessern die Infiltrations- und Speicherkapazität, nehmen überschüssiges Regenwasser auf und verhindern so Abflüsse und mindern Hochwasserschäden; spricht sich daher für naturnahe Waldbewirtschaftungsverfahren aus, die die Anfälligkeit gegenüber Dürren wirksam verringern, indem sie die Vitalität der Bäume stärken, Feuchtigkeit im Boden halten, die Versorgung mit sauberem Wasser sicherstellen, die Widerstandskraft der Wälder stärken und es Waldbesitzern ermöglichen, hochwertigere Produkte herzustellen, wodurch letztlich die langfristige Rentabilität der Wälder steigt. Dies erfordert eine multifunktionale Waldbewirtschaftung, die basierend auf einer Kosten-Nutzen-Analyse und technischen Lösungen Sorge trägt für den Schutz der Natur, die Speicherung von Regenwasser und die Verringerung des Risikos von Bränden und Erosion;

44. bekräftigt seine Forderung, Überflutungsflächen in die Leitinitiativen für widerstandsfähige Gebiete aufzunehmen, da sie einen Beitrag zur Stärkung der Klimaresilienz, zur Entwicklung einer klimaeffizienten Landwirtschaft sowie zu Hochwasserschutz und Hochwassermanagement leisten. Da sich viele Flüsse und Überschwemmungsgebiete über mehrere Länder erstrecken (was auch problematisch sein kann) und Teil der umfassenderen Wasserproblematik sind, ist eine internationale und interregionale Zusammenarbeit erforderlich⁽¹⁴⁾;

45. fordert alle Regierungs- und Verwaltungsebenen auf, eine Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum durchzuführen. Bei der Konzipierung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen sollten die EU-Institutionen eine Vision für den ländlichen Raum berücksichtigen, um die potenziellen Auswirkungen wasserbezogener Maßnahmen auf den ländlichen Raum besser zu erfassen;

46. vertritt im Einklang mit der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete⁽¹⁵⁾ die Auffassung, dass Wasser viele Funktionen hat (Tourismus, Industrie, Biodiversität, Verkehr, individueller Verbrauch usw.), weshalb das Konfliktpotenzial zwischen den Interessenträgern hoch ist, wenn es darum geht, über die Wassernutzung zu entscheiden. Bei einem europäischen Blauen Deal sollte sichergestellt sein, dass lokale und regionale Gegebenheiten bei der Gestaltung neuer politischer Maßnahmen berücksichtigt werden. Lokale Interessenträger müssen frühzeitig einbezogen werden;

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU (ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 18).

⁽¹³⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ziele und Instrumente für ein intelligentes ländliches Europa (ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 14).

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU (ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 18).

⁽¹⁵⁾ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0345.

47. weist darauf hin, dass die Land- und die Forstwirtschaft anfälliger für Stürme, Dürren und Überschwemmungen sind als Wirtschaftstätigkeiten in der Stadt. Ländliche Gebiete sind flächenmäßig größer und dünner besiedelt. Die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen wie die Instandhaltung der Wasserinfrastruktur ist auf dem Land komplizierter als in der Stadt, was zusätzliche Investitionen auf lokaler Ebene erschwert, die notwendig sind, um die Widerstandsfähigkeit dieser Gebiete zu stärken. Die europäischen Investitionen in die grüne und die blaue Infrastruktur und die Wasserversorgung sollten sich in erster Linie auf die Entwicklung des ländlichen Raums sowie auf naturbasierte Lösungen konzentrieren, um eine ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser und wichtige Investitionen in die Resilienz gegen Wasserkatastrophen im ländlichen Raum, aber auch in städtischen Gebieten sicherzustellen;

48. begrüßt die Arbeit der Alpenkonvention, der EU-Strategie für den Alpenraum und der Arbeitsgemeinschaft Pyrenäen, die zur Koordinierung der Maßnahmen, einschließlich der Wasserpolitik, beitragen ⁽¹⁶⁾;

Hochwasserschutz

49. betont, dass der Katastrophenschutz bereichsübergreifend in das Wassermanagement integriert werden muss. Investitionen in die Widerstandsfähigkeit gegenüber Wasserkatastrophen spielen eine Schlüsselrolle bei der Eindämmung und Minimierung der extremen Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen;

50. vertritt die Auffassung, dass in der Vergangenheit kontraproduktive Maßnahmen wie die Begradigung von Flüssen, die Entwässerung von Feuchtgebieten und Entwaldung den Wasserstress ⁽¹⁷⁾ erhöht und Böden ausgetrocknet haben. Nicht nur der Klimawandel, sondern auch menschliche Entscheidungen erhöhen das Risiko und sind die Ursache für zunehmend extreme Auswirkungen von Wasserkatastrophen. Entscheidungen, die das Dürreerisiko noch erhöhen, sollten so möglichst rückgängig gemacht werden, um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen;

51. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Anwendungsbereich der Überarbeitung der Richtlinie über kritische Infrastrukturen 2008/114/EG auf Abwasser und Trinkwasser ausgeweitet wurde. Da Resilienz auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen wichtig ist, bedarf es unbedingt einer Koordinierung und einer guten sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen bei der Katastrophenvorsorge, der Risikominderung und der Verstärkung der Resilienz;

52. unterstreicht, dass bei der Ausweitung der WRRL neben der Erfassung von Risikogebieten auch geprüft werden sollte, wie Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden und Dienste Informationen austauschen können, um die Wasserversorgung und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Falle von Wasserkatastrophen sicherzustellen bzw. zu ermöglichen;

53. plädiert dafür, die Herausforderungen von Wasserknappheit, Dürre und Überschwemmungen in allen Bereichen sowohl in Bezug auf Prävention als auch Reaktion zusammenzuführen. Die WRRL zählt diesbezüglich zur Prävention, indem die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber Wasserkatastrophen gestärkt werden soll, während das Katastrophenschutzverfahren der Union als direkte Reaktion auf Katastrophen wie Waldbrände und Überschwemmungen dient. Durch eine Verknüpfung der europäischen Rechtsvorschriften im Rahmen dieses ganzheitlichen Ansatzes kann der Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger verbessert werden;

54. betont, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Investitionen tätigen müssen, um die Wasserversorgungsnetze und -infrastrukturen in den europäischen Regionen und Kommunen vor potenziellen Angriffen zu schützen;

Verbraucherschutz

55. erinnert daran, dass das Menschenrecht auf Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung 2010 von der UN-Generalversammlung als eigenständiges Recht anerkannt wurde ⁽¹⁸⁾. Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten sich dazu verpflichten, den Zugang zu sauberem und erschwinglichem Trinkwasser sowie zur Sanitärversorgung für alle in der EU bis 2030 zu verbessern;

56. unterstreicht, dass neben einer ausreichenden Versorgung mit Wasser auch die Qualität des Wassers im Mittelpunkt der Wasserpolitik stehen muss. Die zuständigen Behörden müssen für eine bessere Abwasserbehandlung und Überwachung der Wasserqualität sorgen, um die in der WRRL festgelegten EU-weiten Qualitätsstandards zu erreichen; fordert die uneingeschränkte Anwendung des Verursacherprinzips;

57. bekräftigt, dass Investitionen in das Wassermanagement erforderlich sind, um neben dem ökologischen Wandel auch einen blauen Wandel zu vollziehen. Neben Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Sektoren und Interessenträgern sind auch die Menschen vor Ort zu beachten, die durch die Kosten des Wassermanagements nicht unverhältnismäßig belastet werden dürfen. Alle Verbraucher müssen gleichberechtigt Zugang zu Wasser haben;

⁽¹⁶⁾ Übereinkommen zum Schutz der Alpen; Die Alpenkonvention.

⁽¹⁷⁾ Wasserstress umfasst allgemein Dürre, Wasserknappheit, mangelnden Zugang zu Wasser und schlechte Wasserqualität.

⁽¹⁸⁾ Internationale Aktionsdekade der Vereinten Nationen „Wasser – Quelle des Lebens“.

58. verweist darauf, dass naturbasierte Lösungen, etwa die Wiedervernässung von Feuchtgebieten und die Einrichtung von Pufferzonen, auch die Wasserqualität von Seen und Flüssen verbessern. Diese Maßnahmen sollten in die Bewirtschaftungspläne für alle Flusseinzugsgebiete aufgenommen werden, um die Verbraucher besser zu schützen;

59. betont, dass die Preisgestaltung für Wasser transparent sein muss, so dass die Preisunterschiede zwischen Stadt und Land erfasst und Maßnahmen ergriffen werden können, um durch quantifizierbare Kosten-Nutzen-Analysen die Effizienz sowie Einsparungen zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Wasserarmut zu verstärken und wirksame Instrumente umzusetzen, um die derzeitigen, weiter zunehmenden Probleme in Bezug auf die Erschwinglichkeit von Wasser anzugehen;

60. ist der Ansicht, dass angesichts der Tatsache, dass das Verhalten und die Wahl der Verbraucher auch mit erheblichen Auswirkungen auf die Wassernutzung auf allen Ebenen verbunden sind, gemeinsame EU-Kampagnen konzipiert und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den Bürgern den Wert von Wasser stärker ins Bewusstsein zu bringen und die Verbraucher über den Wert von Wasser und Wasserdienstleistungen aufzuklären. Solche Sensibilisierungskampagnen sollten auch auf weitere Verbraucher wie Landwirtschaft, Tourismus und Industrie ausgeweitet werden.

Brüssel, den 20. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5369

17.9.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Den europäischen Verwaltungsraum stärken (ComPAct)

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/5369)

Berichterstatter:	Tom JUNGEN (LU/SPE), Bürgermeister der Gemeinde Roeser
Referenzdokument:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Den europäischen Verwaltungsraum stärken (ComPAct) COM(2023) 667 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt, dass die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Stärkung des europäischen Verwaltungsraums (ComPAct) das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit und den politischen Dialog zu fördern und zur Verbesserung der Kapazitäten und der Qualität der öffentlichen Verwaltungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene in Europa beizutragen;
2. betont, dass öffentliche Verwaltungen eine zentrale Rolle bei der Stärkung des Binnenmarkts spielen und dass der öffentliche Sektor, in dem rund 21 % der Arbeitskräfte in der EU beschäftigt sind, über öffentliche Bau- und Lieferaufträge jährlich einen Betrag von rund 670 Mrd. EUR verwaltet;
3. betont, dass die öffentlichen Verwaltungen etwa ein Drittel des EU-Haushalts direkt ausführen, insbesondere durch Mittel der Kohäsionspolitik und die Aufbau- und Resilienzfazilität, und dass die lokale und regionale Ebene für die Verwaltung von 34 % der gesamten öffentlichen Ausgaben und 56 % der gesamten öffentlichen Investitionen verantwortlich ist;
4. begrüßt, dass die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung die einschlägige Stellungnahme des AdR⁽¹⁾ zur Kenntnis nimmt und einige ihrer Ideen aufgegriffen hat;
5. fordert die Europäische Kommission und die Behörden auf, die Bemühungen um eine Neubewertung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für die lokale und regionale Ebene, zu verstärken; betont, dass Überregulierung im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung nach Möglichkeit vermieden werden sollte;
6. stellt fest, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um einen echten europäischen Verwaltungsraum zu schaffen; betont, dass nach 30 Jahren nach wie vor Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts bestehen, deren Überwindung durch nationalistische Ansätze erschwert wird;
7. meint, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Mitteilung der Europäischen Kommission über einen europäischen Verwaltungsraum ein solcher tatsächlich noch nicht existiert und (als Teil des Binnenmarkts) ohne eine europäische Vision, die über nationale Interessen hinausgeht, und ohne einvernehmlich festgelegte kohärente und effiziente Regeln und Strukturen mit eindeutig europäischem Mehrwert auch nicht geschaffen werden kann; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Rolle, die die Regionen und ihre Behörden spielen können, da sie oft über nationale Grenzen hinausreichen;

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Verbesserung der Verwaltungskapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Stärkung von Investitionen und Strukturreformen 2021-2027 (ABl. C 79 vom 10.3.2020, S. 25).

8. begrüßt, dass im Bericht von Enrico Letta „Viel mehr als ein Markt“ nachdrücklich dafür plädiert wird, die Verwaltungskapazitäten im Sinne einer besseren Wirksamkeit zu stärken; weist insbesondere darauf hin, dass seit der Finanzkrise 2007/2008 haushaltspolitische Zwänge laut dem Bericht die Bemühungen um die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen und ihre Fähigkeit, qualifiziertes Personal einzustellen und zu halten, erheblich behindert haben, was zu einer uneinheitlichen und in einigen Fällen unvollständigen Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in der EU geführt hat; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag, eine neue Fazilität für einen Pakt zur Verbesserung der Zusammenarbeit der europäischen Verwaltungen und ihres Fachwissen (PEACE) einzurichten, mit dem Investitionen und Reformen der öffentlichen Verwaltungen angekurbelt und Einzelpersonen oder Gruppen von öffentlichen Verwaltungen mit ähnlichen Themen oder ähnlichen Bestrebungen unterstützt werden könnten; bekräftigt die Auffassung von Enrico Letta, dass die Fazilität über ausreichende Mittel verfügen sollte, die es der Kommission ermöglichen, konkretes Fachwissen bereitzustellen, um die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltungen zu verbessern;

9. betont, dass die Europäische Kommission zwar ihre umfassenden Ideen für einen europäischen Verwaltungsraum dargelegt hat, eine klare Vorstellung davon, was ein solcher grenzübergreifender europäischer Verwaltungsraum umfassen soll, in ihrer Mitteilung jedoch nicht zum Ausdruck kommt;

10. begrüßt das Instrument für technische Unterstützung als zentrales EU-Programm zur Unterstützung öffentlicher Verwaltungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene; gibt jedoch zu bedenken, dass viele öffentliche Verwaltungen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, nicht alle Möglichkeiten kennen, die das Instrument bietet; fordert die Kommission auf, ihre Kommunikationsbemühungen und Sensibilisierungskampagnen zu verstärken;

11. ist sich der Tatsache bewusst, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Regierungs- und Verwaltungsebenen existieren und dass die Rechtsvorschriften an alle Strukturen angepasst sein müssen; unterstützt das Engagement für Dezentralisierung und die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die nachgeordneten Regierungs- und Verwaltungsebenen in die Gestaltung und Umsetzung der Rechtsvorschriften einzubeziehen; betont jedoch, dass für eine erfolgreiche Umsetzung nicht nur Maßnahmen ergriffen, sondern auch Mittel für die jeweilige Ebene bereitgestellt werden müssen;

12. betont, dass die Initiative für den europäischen Verwaltungsraum darauf abzielt, die Verwaltungszusammenarbeit auf der Grundlage der Entwicklung des Personals durch eine Kompetenzagenda zu fördern, den digitalen Wandel zu stärken und beim ökologischen Wandel voranzugehen. Für viele öffentliche Verwaltungen stellt sich jedoch eine weitere dringende Herausforderung: der Bevölkerungsrückgang, die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte, die Überalterung und die Fähigkeit, junge Menschen für die öffentliche Verwaltung zu gewinnen, sowie der künftige Fachkräftemangel auf dem gesamten Arbeitsmarkt und der härtere Wettbewerb um die verfügbaren Arbeitskräfte;

13. betont, dass es bei der Ermittlung von Herausforderungen in den öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angesichts der Vielfalt der Strukturen, Traditionen, Ressourcen und Kapazitäten einer territorialen Differenzierung bedarf; ist deshalb der Ansicht, dass der europäische Verwaltungsraum Chancen bietet, dass es bei der Umsetzung jedoch regionale und lokale Unterschiede geben kann;

14. betont, dass viele ländliche Gebiete, benachteiligte Regionen und auch Menschen (die aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu digitalen Instrumenten haben) aufgrund von Infrastrukturdefiziten, fehlendem Hochgeschwindigkeitsinternet oder Kompetenzlücken mit Problemen beim Zugang konfrontiert sind; betont, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst bei einem zu 100 % digitalisierten öffentlichen Dienst in der Lage sein müssen, sich in ihrer lokalen Gebietskörperschaft auf öffentliche Unterstützung als Dienstleistung von öffentlichem Interesse zu verlassen;

15. fordert eine ehrgeizigere Strategie, die auf der Straßburger Erklärung zu den gemeinsamen Werten und Herausforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen aufbaut, in der die Mitgliedstaaten eindeutig ihre Bereitschaft bekundet haben, ihre öffentlichen Verwaltungen umzugestalten, den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und ihre Zusammenarbeit zu vertiefen;

16. empfiehlt, bei der Schaffung eines europäischen Verwaltungsraums über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen auf nationaler Ebene hinauszugehen und den Schwerpunkt einer erneuerten Straßburger Erklärung insbesondere auf die öffentlichen Verwaltungen der subnationalen Ebene zu legen;

17. begrüßt die kontinuierliche Zusammenarbeit der Europäischen Kommission mit Partnerbehörden durch sich ergänzende Netze wie die Expertengruppe für öffentliche Verwaltung und das Europäische Netz der öffentlichen Verwaltungen; fordert eine verstärkte aktive Beteiligung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen je nach Bedarf;

18. schlägt vor, dass Beamte im Rahmen ihrer Ausbildung an einem anderen Ort als dem ihrer Einstellung Praktika absolvieren oder für einen begrenzten Zeitraum Berufserfahrungen sammeln, sei es in einer anderen öffentlichen Einrichtung desselben Mitgliedstaats oder sogar in einem anderen Land; ist sich dessen bewusst, dass hier sprachliche Hindernisse bestehen können, und empfiehlt den Einsatz von künstlicher Intelligenz und Übersetzungstechnologien, um diese Hindernisse so weit wie möglich zu umgehen; schlägt vor, bei solchen Austauschprogrammen den Schwerpunkt zunächst auf Partnerstädte zu legen, und verweist nachdrücklich auf die Herausforderungen, die sie für benachteiligte und entlegene Regionen bringen würden;

19. verweist nachdrücklich auf das positive Ergebnis des neuen Gesetzes für ein interoperables Europa, das die öffentlichen Verwaltungen in Europa kosteneffizienter machen wird, indem es Verknüpfung verschiedener Ebenen auch über Grenzen hinweg sowie die Entwicklung echter Lernräume mit digitalen Technologien ermöglicht; fordert klarzustellen, in welchem Zusammenhang die CompAct-Verordnung zur Interoperabilitäts-Verordnung sowie zu anderen einschlägigen Vorschriften und Datenräumen steht. Denn bestimmte Instrumente wie z. B. die Einrichtung von Unterstützungszentren für ein interoperables Europa können auch für diesen Datenraum genutzt werden;

20. bedauert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die europäischen Sozialpartner bei der Ausarbeitung des CompAct-Vorschlags nicht förmlich konsultiert wurden; betont, dass im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung Rückmeldungen der subnationalen Ebene über das AdR-Netz regionaler Hubs, Instrumente zur Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum bzw. territoriale Folgenabschätzungen einbezogen werden müssen;

21. betont, wie wichtig es ist, das Ziel der digitalen Dekade, bis 2030 100 % der wichtigsten öffentlichen Dienste online verfügbar zu machen, umzusetzen, was zu Effizienzgewinnen und einer besseren Zugänglichkeit dieser Dienste führt, und begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission, dies zu einem zentralen Anliegen des europäischen Verwaltungsraums zu machen; betont, dass sichergestellt werden muss, dass jeder Bürger Zugang zu aktuellen digitalen Kompetenzen und Infrastrukturen hat und dass gezielte Schulungen für Menschen mit begrenzten digitalen Kapazitäten organisiert werden; verweist jedoch mit Nachdruck auf die Herausforderungen bei der Umsetzung der CompAct-Initiative, die sich aus dem Zeitplan der Entscheidungsphasen und den Anpassungen ergeben, die zur Deckung des künftigen Bedarfs auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erforderlich sind;

22. begrüßt angesichts der Tatsache, dass die Union mit der steigenden Zahl von Kandidatenländern vor ihrer größten Erweiterung steht, das Ziel der CompAct-Initiative, die Kandidatenländer besser und häufiger in den Austausch von Verfahren mit den EU-Mitgliedstaaten einzubeziehen; betont, dass dies mit der Förderung einer guten und professionellen unparteiischen Verwaltung im Einklang stehen würde, die Teil der EU-Erweiterungskriterien ist;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Zusammenhang mit ihren mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen, die bis September 2024 im Rahmen der Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung vorzulegen sind, Kapazitätsengpässe auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu bewältigen.

Brüssel, den 20. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5370

17.9.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/5370)

Berichtersteller:	Matteo Luigi BIANCHI (IT/EKR), Mitglied des Stadtrats von Varese
Referenzdokument:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität COM(2023) 641 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Einführung

1. teilt die Besorgnis der Europäischen Kommission über den von der organisierten Kriminalität gelenkten Drogenhandel, der heute zu den zentralen und ernsthaften Bedrohungen für die Gesundheit und Sicherheit in Europa gehört. Die Daten bestätigen, dass sich die diesbezügliche Lage in den europäischen Städten und Regionen weiter zuspitzt, da illegale Drogen in immer größerem Umfang verfügbar sind und immer mehr synthetische Drogen hergestellt werden und Verbreitung finden⁽¹⁾;
2. begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission und aller an der Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität beteiligten Stellen. Die organisierte Kriminalität setzt im Interesse enormer Gewinne auf Bestechung, Einschüchterung und sogar Gewalt auf der Straße und hat dadurch abgesehen von den Tausenden, die in Europa an einer Überdosis sterben, auch zahlreiche unschuldige Opfer zu verantworten⁽²⁾;

Strategie und Reaktion der EU

3. begrüßt die EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 sowie die EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und den Aktionsplan für den Zeitraum 2021-2025, die dazu beitragen können, dass in der EU kriminelle Netze verstärkt gemeinsam bekämpft und multidisziplinäre Maßnahmen für Prävention und Betreuung getroffen werden; hebt hervor, welche wichtige Rolle KI und Hochleistungsrechnen für Verbesserungen beim Aufspüren von Drogen, bei der vorausschauenden Polizeiarbeit und bei personalisierten Rehabilitationsprogrammen spielen, da sie dazu beitragen, dass diese Strategien effizienter werden und besser greifen;
4. begrüßt die Initiativen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung krimineller Netze, in deren Rahmen unter anderem die Beschlagnahme der Vermögenswerte dieser Netze, die Erleichterung von Finanzermittlungen und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Strafverfolgungsbehörden vorgesehen ist;
5. teilt die Auffassung, dass aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters krimineller Netze verstärkt mit Drittländern zusammengearbeitet werden muss (und zwar sowohl mit den Herstellerländern als auch mit den Transitländern, durch die die Drogen geschleust werden, bevor sie Europa erreichen), und begrüßt die Zusammenarbeit mit Lateinamerika und der Karibik, Afrika, dem Nahen Osten und Zentralasien;
6. begrüßt, dass die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) finanziell unterstützt wird und auch die europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) Unterstützung erhält, sodass sie als neue Drogenagentur der Europäischen Union ihre Fähigkeiten zur Bewertung der Bedrohungslage verbessern, die Verbreitung synthetischer Drogen in der EU überwachen und so zur Festlegung von Gegenmaßnahmen beitragen sowie sich mit Drogenausgangsstoffen befassen kann;

⁽¹⁾ https://www.euda.europa.eu/publications/eu-drug-markets_en

⁽²⁾ https://www.euda.europa.eu/publications/european-drug-report/2024/drug-induced-deaths_en

Vorrangige Maßnahmen

7. befürwortet die von der Kommission ermittelten Schwerpunktbereiche: deutliche Stärkung der Widerstandsfähigkeit logistischer Knotenpunkte, Zerschlagung krimineller Netze, verstärkte Präventionsmaßnahmen und engere Zusammenarbeit mit internationalen Partnern;
8. hebt hervor, dass Fortschritte im Schwerpunktbereich verstärkte Präventionsmaßnahmen nur möglich sind, wenn dauerhafte Lösungen im Einklang mit den Grundsätzen der Schadensminderung und der öffentlichen Gesundheit gefunden und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einbezogen werden;
9. befürwortet eine verstärkte Zusammenarbeit der EU mit den Staaten des westlichen Balkans: im Rahmen der bereits bestehenden Kooperationsbeziehungen und indem sie an der Empact beteiligt werden und Daten mit der EMCDDA austauschen;
10. stellt fest, dass sich die Aktivitäten krimineller Netzwerke, die am Drogenhandel beteiligt sind, auch negativ auf die Umwelt auswirken, da sie zu Entwaldung und zur Zerstörung von Lebensräumen sowie im Zusammenhang mit der Herstellung und Entsorgung der Chemikalien, die zur Herstellung synthetischer Drogen verwendet werden, zu Umweltverschmutzung führen;

Europäische Hafenallianz: Deutliche Verbesserung der Widerstandsfähigkeit logistischer Knotenpunkte

11. begrüßt die von der Europäischen Hafenallianz vorgeschlagenen Maßnahmen zur deutlichen Verbesserung der Widerstandsfähigkeit logistischer Knotenpunkte, da das an diesen Knotenpunkten alljährlich verzeichnete Handelsvolumen und Personenverkehrsaufkommen gewaltig ist ⁽³⁾ und diese Knotenpunkte von kriminellen Netzen als Umschlagplatz für illegale Sendungen missbraucht werden ⁽⁴⁾;
12. stellt fest, dass es durch die Europäische Hafenallianz und das Zollprogramm leichter werden dürfte, in (auch kleinen) Häfen und Flughäfen der EU für ein wirksames Risikomanagement und Zollkontrollen gegen den Handel mit illegalen Drogen und Drogenausgangsstoffen ⁽⁵⁾ zu sorgen. Es gilt zu verhindern, dass illegale Handelstätigkeiten zu weniger überwachten logistischen Knotenpunkten umgelenkt werden;
13. weist darauf hin, dass generell digitale und technische Instrumente für den Nachweis jener Substanzen, die bei Drogentests und mit Frachtkontrollsystemen (die es bereits in einigen Häfen gibt) nicht erkannt werden, eingesetzt werden müssen, damit gründliche Überprüfungen insbesondere im Falle verderblicher Waren zu keinen Verzögerungen führen; stellt fest, dass angemessene IT-Ressourcen ⁽⁶⁾ zur Erhebung, Prüfung und Aufbereitung von Daten von grundlegender Bedeutung sind. Die Ausstattung der Zollabfertigungsstellen – auch mit digitalen Datenträgern – sollte systematisch und unabhängig von den dort vorhandenen oder nicht vorhandenen Kapazitäten erfolgen. In diesem Kontext sollten sich die Stellen, die an den Überprüfungen und Sicherheitskontrollen beteiligt sind, systematisch über bereits eingesetzte bewährte Verfahren austauschen;
14. betont den Bedarf an Investitionen in innovative Instrumente und Technologien in allen europäischen Häfen und Logistikzentren. Dazu könnten auch Lösungen wie KI-gestützte Überwachung, Blockchain-Technologie für die Transparenz der Lieferketten und fortgeschrittene Datenanalysen für die vorausschauende Polizeiarbeit sondiert werden; betont diesbezüglich, wie wichtig es ist, Online-Plattformen für den Handel mit und den Vertrieb von Drogen zu überwachen und zu analysieren. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass weniger entwickelte Regionen angemessene Unterstützung bei der Bereitstellung dieser fortgeschrittenen Technologien erhalten, damit Sicherheit und Effizienz unionsweit auf einem einheitlichen Niveau gehalten werden;
15. begrüßt, dass auf der Grundlage einer öffentlich-privaten Partnerschaft eine Allianz ins Leben gerufen wurde, der alle für die Sicherheitsverwaltung und Gefahrenabwehr im Bereich Hafensicherheit relevanten Akteure angehören, die bei der Bekämpfung von Drogenschmuggel und krimineller Unterwanderung als erste Anlaufstelle dienen; weist darauf hin, dass sich an dieser Partnerschaft auch die lokalen und regionalen Behörden der Gebiete beteiligen könnten, die an Gebiete mit Zolleinrichtungen angrenzen;

⁽³⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr, „Assessment of potential of maritime and inland ports and inland waterways and of related policy measures, including industrial policy measures“ – Schlussbericht, Amt für Veröffentlichungen, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2832/03796>.

⁽⁴⁾ Europol_Joint-report_Criminal networks in EU ports_Public_version.pdf.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1).

⁽⁶⁾ Die Abteilung der Guardia di Finanza auf dem Flughafen Malpensa, über den 70 % der jährlich über sämtliche italienische Flughäfen transportierten Luftfracht abgewickelt wird und wo auch 75 % der über sämtliche italienische Flughäfen geschmuggelten Drogen beschlagnahmt werden (siehe Jahresbericht des italienischen Parlaments zum Phänomen der Drogenabhängigkeit in Italien 2023), hat ein System zur Herausfilterung von Sendungen, die einer physischen Überprüfung unterzogen werden sollten (S3, Sistema Selezione Spedizioni), die Geolokalisierungssoftware Geo S.A.T. (Sistemi Analisi Tabulati GEOLocalizzati) und die Datenbank für die Analyse von Fluggastdatenprofilen A.CR.A.PAX (Analisi criminale aeroportuale passeggeri) entwickelt.

16. stellt fest, dass die öffentlich-private Partnerschaft auch darauf ausgerichtet sein kann, strategische und operative Informationen auszutauschen, den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu treffen. Sie kann dazu beispielsweise einen eigenen Kommunikationskanal einrichten, über den Mitglieder eventuelle Gefahren melden und somit besser für Maßnahmen zur Wahrung der Aufrichtigkeit und Unbestechlichkeit des Personals sensibilisieren können;

17. hebt hervor, dass auch von den einzelnen Häfen und Flughäfen Rückmeldungen zum Bedarf an technischer Ausrüstung und Mitarbeiterschulungen eingeholt werden müssen, damit die Effizienz ihrer Kontrolltätigkeiten optimiert werden kann;

Zerschlagung krimineller Netze mit hohem Gefahrenpotenzial

18. teilt uneingeschränkt die Auffassung, dass ein echter Durchbruch bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität allein durch die Zerschlagung der kriminellen Netze herbeigeführt werden kann. Dazu sollten die Polizeikräfte der EU-Mitgliedstaaten stärker zusammenarbeiten, da nur so ein besseres Lagebild gewonnen werden kann. Die betreffenden Spezialeinheiten müssen entsprechend qualifiziert und mit den richtigen Instrumenten ausgestattet werden;

19. ist sich bewusst, wie wichtig die Erfassung der kriminellen Netze durch Europol ist. Regelmäßige Aktualisierungen sind unverzichtbar, damit den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hochwertige Informationen über die in ihrem Gebiet tätigen internationalen Netze zur Verfügung gestellt werden können; (7)

20. begrüßt, dass die Kommission das Europäische Netz der zolltechnischen Prüfanstalten und das Europäische Netz der kriminaltechnischen Institute unterstützen will; ist in großer Sorge, was Drogenausgangsstoffe betrifft, und vertritt die Ansicht, dass für die Früherkennung illegaler Drogen gesorgt werden muss und die Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen neuer Ausgangsstoffe für die Herstellung gesundheitsgefährdender Stoffe zügig angepasst werden müssen; nimmt zur Kenntnis, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten, ist jedoch der Ansicht, dass die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs eine gemeinsame Priorität sein sollte;

21. weist darauf hin, dass alle praktischen Hindernisse, die zu einer Verzögerung der Ermittlungstätigkeiten führen können, ausgeräumt werden müssen, damit die Ermittlungsstrategien aufeinander abgestimmt werden können und die grenzüberschreitende Erhebung von Beweismitteln schneller von statten geht;

22. kennt den Stellenwert des Schengener Informationssystems (SIS), wenn es zu verhindern gilt, dass sich an schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich Drogenhandel beteiligte Individuen in der EU bewegen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen des SIS verfügbaren Instrumente zur Bekämpfung und Zerschlagung der für diese kriminellen Aktivitäten verantwortlichen Netzwerke in den europäischen Regionen und Städten in vollem Umfang zu nutzen;

Prävention

23. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Kriminalprävention fester Bestandteil einer langfristigen Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist; betont, dass die Prävention unter der Voraussetzung, dass die verschiedenen Stellen zusammenarbeiten und entsprechend kommunizieren, eine wirksame Handhabe dafür bietet, die Nachfrage nach illegalen Drogen und die Korruption einzudämmen sowie die organisierte Kriminalität zu bekämpfen;

24. ist der Ansicht, dass die Arbeit und die Kapazitäten der örtlichen Polizeibeamten, in den Handel mit und den Konsum von Betäubungsmitteln einzugreifen und geringfügige Straftaten, die sich aus dem Konsum solcher Substanzen ergeben, zu ermitteln, berücksichtigt und anerkannt werden müssen;

25. teilt die Ansicht, dass auf nationaler und lokaler Ebene für Kontrollen, Ausschreibungen, Zuschüsse und Zulassungen geeignete Verfahren vorgesehen werden müssen, um eine kriminelle Unterwanderung zu verhindern; hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten wie Italien⁽⁸⁾ bereits über einen gut entwickelten Rechtsrahmen verfügen, der Kommunalverwaltungen gestattet, administrative Instrumente zur Verhinderung einer kriminellen Unterwanderung von legalen Unternehmen und Verwaltungsbehörden einzusetzen; warnt davor, dass das Baugewerbe im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung sowie die Abfallbewirtschaftung, die Hafenverwaltung und das öffentliche Auftragswesen auf lokaler Ebene besonders korruptionsanfällig sind; fordert in diesen Bereichen zielgerichtete Strategien zur Korruptionsbekämpfung, die auch die Entwicklung von Online-Portalen umfassen, um für Transparenz zu sorgen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen. Der Austausch von bewährten Verfahren und Leitlinien zwischen allen Mitgliedstaaten sollte verstärkt werden, da er ihnen bei der Einführung nationaler Rahmenregelungen zur Umsetzung dieses Verwaltungskonzepts gute Dienste leisten kann;

(7) <https://www.europol.europa.eu/publication-events/main-reports/decoding-eus-most-threatening-criminal-networks>.

(8) In Italien werden Unternehmen, die an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen möchten, einer vorbeugenden Kontrolle unterzogen.

26. ist der Ansicht, dass die Arbeit der lokalen Polizeibeamten in den europäischen Großstädten koordiniert und integriert werden muss, um die Drogenbekämpfung und lokale polizeiliche Informationsnetze für die Bekämpfung dieser Arten von Straftaten zu verstärken;

27. ist sich bewusst, dass kriminelle Netze sowie Drogenhändler vulnerable Personen ausbeuten und sich bei ihren kriminellen Tätigkeiten oft junger Menschen bedienen, die daraufhin die Schule oder ihre Arbeit aufgeben; hebt hervor, dass für Jugendliche, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), gezielte Maßnahmen getroffen werden müssen, in deren Rahmen die Jugendlichen Bildungs- und Beschäftigungsangebote erhalten;

28. ist der Ansicht, dass zum Schutz junger Menschen vor kriminellen Organisationen und zur Unterbindung krimineller Aktivitäten unbedingt in wirksame Strategien und Instrumente zur Kriminalprävention investiert werden muss. Diesbezüglich gilt es, die Gemeinschaften vor Ort, die Familien, die Schulen, das Sozialwesen, die Zivilgesellschaft, die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz, die Strafvollzugsbehörden und die Privatwirtschaft einzubinden;

29. ist sich bewusst, dass die Finanzermittlungen durch besondere Instrumente und Konzepte und öffentlich-private Partnerschaften optimiert werden müssen, damit Finanzbehörden und Finanzinstitute Informationen austauschen können, und dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie die Bemühungen im Bereich der Einziehung und Abschöpfung von Vermögenswerten verstärkt werden müssen; hebt hervor, dass Schulungsmaßnahmen der CEPOL den Mitgliedstaaten wichtige Unterstützung bei der Verbesserung der Kompetenzen und des Fachwissens der Strafverfolgungsbehörden im Bereich Finanzermittlungen leisten;

30. weist darauf hin, dass Jugendliche immer früher mit Drogen und kriminellen Netzen in Kontakt kommen, und betont, dass eine groß angelegte Informationskampagne zur Sensibilisierung der Bürger durchgeführt werden muss, die sich vor allem an junge Menschen im Teenager-Alter richtet, um sie entsprechend über die Risiken des Drogenkonsums und die Gefahr, in die Fänge krimineller Netze zu geraten, aufzuklären;

31. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Kapazitäten der Behörden der Mitgliedstaaten zur Durchführung digitaler Ermittlungen auszubauen und dazu die Europäische Gruppe für Schulung und Ausbildung in Bezug auf Cyberkriminalität und die europäische Vereinigung zur Entwicklung von Technologie zur Bekämpfung von Cyberkriminalität zu fördern;

32. fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, diese Informationskampagne zu unterstützen und diesbezüglich alle Kommunikationskanäle, insbesondere die von jungen Menschen besonders stark frequentierten sozialen Medien, zu nutzen sowie mit allen Akteuren vor Ort, wie Schulen, Polizei, Gesundheitsbehörden, kommunalen Behörden, Psychologen, spezialisierten Lehrkräften und Technologieexperten, zusammenzuarbeiten; betont, dass mit dieser Kampagne ein dreifaches Ziel verfolgt wird: Junge Menschen sollen für die mit illegalen Substanzen verbundenen Risiken, für die Gefahr, sich strafbar zu machen, sowie für die Tatsache sensibilisiert werden, dass sie mit dem Kauf und/oder Verkauf illegaler Substanzen gefährliche und gewalttätige kriminelle Organisationen unterstützen;

33. betont, dass auch die Kanäle für die Unterstützung von Familien sowie Ausbildungsangebote für Lehrkräfte und örtliche Polizeibeamte ausgebaut werden müssen; plädiert für Schulungen im Bereich der psychischen Gesundheit für Lehrkräfte, örtliche Polizeibeamte und andere Personen des örtlichen Gemeinwesens, damit Anzeichen psychischer Probleme erkannt, angemessene Unterstützung geleistet und psychische Gesundheitsprobleme entstigmatisiert werden können;

34. stellt fest, dass Begegnungsstätten wie Sportvereine, Kulturstätten und Jugendzentren traditionell weit von der von kriminellen Netzen kontrollierten Drogenszene entfernt sind und daher als positiver Gegenentwurf gefördert werden sollten. Doch auch in diesem Umfeld müssen Leitlinien mit klaren Rahmenbedingungen und Anforderungen für Meldungen an die zuständigen Stellen befolgt werden;

35. weist darauf hin, dass beispielsweise in Irland⁽⁹⁾ und Portugal⁽¹⁰⁾ bereits Projekte zur Eindämmung der Einflussnahme krimineller Netze auf Minderjährige durchgeführt wurden. In einigen Mitgliedstaaten wie der Niederlande wurden in den letzten Jahren Maßnahmen getroffen, um der Anwerbung junger Menschen durch die organisierte Kriminalität entgegenzuwirken. In Schweden wurde die Hinzuziehung Minderjähriger zu kriminellen Aktivitäten im Juli 2023 per Gesetz unter Strafe gestellt; hebt hervor, dass diese bewährten Verfahren auf europäischer Ebene stärker publik gemacht werden müssen;

⁽⁹⁾ <https://eucpn.org/document/ireland-the-greentown-project>.

⁽¹⁰⁾ <https://efus.eu/activities/european-cooperation/the-city-of-lisbon-rewarded-for-its-work-on-community-policing/>.

36. weist darauf hin, dass mehr als 80 % der heute in der EU tätigen kriminellen Netze legale Unternehmensstrukturen für ihre kriminellen Aktivitäten nutzen ⁽¹⁾. So gründen sie beispielsweise kleine Unternehmen, um ihre illegalen Gewinne zu waschen oder sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen und dabei öffentliche Einrichtungen zu betrügen; ist demnach wie die Kommission der Ansicht, dass die Verwaltungsbehörden sich dessen bewusst sein müssen, welche wichtige Rolle sie bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität spielen können;

37. nimmt die Probleme und Hürden bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Kenntnis, auf die in einer im Februar 2023 veröffentlichten Studie zur Bewertung der Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 2008 ⁽²⁾ hingewiesen wird, in der auch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten, Strafen und Ermittlungsinstrumente festgestellt werden; teilt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten stärker zusammenarbeiten müssen, um ihre Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern;

38. fordert, einen evidenzbasierten, praktischen Leitfaden zu verfassen, der Bürgern im Zusammenhang mit der Drogenproblematik als Beurteilungsmaßstab, Orientierungshilfe und Unterstützung dienen kann und an verschiedene Adressatenkreise wie Angehörige, Schulen, Arbeitgeber und Gemeinschaften gerichtet ist; betont die Bedeutung umfassender Betreuung einschließlich physischer und psychischer Rehabilitation;

39. begrüßt die Absicht der Kommission, den Europäischen Sozialfonds+ im Einklang mit der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte zur Unterstützung lokaler Initiativen zu nutzen, die auf Armutsbekämpfung, auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und auf soziale Inklusion ausgerichtet sind; hebt hervor, dass für die Nutzung des Europäischen Sozialfonds+, insbesondere für Maßnahmen zur Inklusion schutzbedürftiger junger Menschen, quantitative und qualitative Indikatoren aufgestellt werden müssen, um in allen gefährdeten Gebieten in der Europäischen Union positive und dauerhafte Veränderungen zu bewirken, sowie gegebenenfalls entsprechende Korrekturmaßnahmen vorzusehen;

40. nimmt zur Kenntnis, dass Kriminelle zur Herstellung von Alltagsprodukten eingesetzte Chemikalien verwenden, die sie für die Produktion illegaler Drogen zweckentfremden und dass sie die für diese Substanzen geltenden Kontrollen leicht umgehen können, indem sie immer wieder neue Vorstoffe für die Gewinnung von Drogenausgangsstoffen entwickeln; begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, von dem zeitaufwendigen Ansatz, bei dem jeder Stoff einzeln erfasst wird (sodass es schwierig ist, mit der Innovationsgeschwindigkeit der organisierten Kriminalität Schritt zu halten), zu innovativen Lösungen überzugehen, die es ermöglichen, mehr Drogenausgangsstoffe in kürzerer Zeit zu erfassen;

41. betont, dass der AdR an der von der Kommission 2024 ausgerichteten Konferenz ⁽³⁾ teilgenommen hat und wünscht, auch an künftigen ähnlichen Konferenzen zusammen mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Netz für Kriminalprävention, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Fachleuten aus dem Bereich der Kriminalprävention umfassend beteiligt zu werden, um ein Kompendium bewährter Verfahren zur Verhinderung der Anwerbung durch kriminelle Organisationen vorzulegen;

42. teilt die Ansicht, dass u. a. bestimmte Stadtviertel, Bahn- und U-Bahnhöfe oder verlassene Stadtgebiete besonders für den Drogenkonsum, Drogenhandel und Drogenkriminalität prädestiniert sind; stellt fest, dass es sich bei den Menschen, die bereit oder gezwungen sind, mit dem organisierten Verbrechen zusammenzuarbeiten, häufig um die Schwächsten im sozialen Gefüge handelt. Gerade von Armut betroffene Menschen oder irreguläre Migranten werden aufgrund ihrer prekären Lage unverhältnismäßig oft Opfer der Ausbeutung durch das organisierte Verbrechen. Die jeweiligen Gründe mögen unterschiedlich sein, sie werden aber häufig durch Armut, Einschüchterung, Verzweiflung und soziale Ausgrenzung verstärkt; weist auf die äußerst prekäre Lage und die dramatische Verschlechterung der allgemeinen Lebensqualität der in diesen Stadtgebieten lebenden Menschen hin; betont die Bedeutung gemeinschaftsbasierter Initiativen zum Schutz vor krimineller Ausbeutung durch Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls und Alternativen zur Beteiligung an illegalen Aktivitäten;

43. betont, dass die lokalen Gebietskörperschaften unmittelbar mit der Sicherheit in ihren Kommunen und der Gesundheit der Bürger befasst sind; hebt hervor, dass alle Städte demnach mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden müssen, damit vor Ort genügend hinreichend geschultes Polizeipersonal zur Verfügung steht. Eine geeignete Verbesserung der städtischen Infrastruktur, z. B. angemessene Beleuchtungs- und Überwachungssysteme sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für die Risiken und die verfügbare Unterstützung sind von wesentlicher Bedeutung;

44. stellt fest, dass die Menschen, die bereit sind, mit der organisierten Kriminalität zusammenzuarbeiten und für den Transport von illegalen Substanzen angeworben werden, dort zu finden sind, wo der soziale Zusammenhalt schwach ist, d. h. unter Arbeitslosen, Ausländern, die über keinen legalen Aufenthaltsstatus verfügen oder ausgegrenzt werden, die nichts zu verlieren haben und nicht einmal vor rechtlichen Konsequenzen zurückschrecken;

⁽¹⁾ <https://www.europol.europa.eu/publications-events/main-reports/socta-report>.

⁽²⁾ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

⁽³⁾ <https://www.eucpn.org/events/ecpc2024>.

45. verweist auf die engen Verbindungen zwischen Drogenmissbrauch und Menschenhandel und dem Einsatz von Drogen als Waffe durch Menschenhändler, um ihre Opfer in eine Falle zu locken und zu kontrollieren; fordert zu diesem Zweck ein koordiniertes Vorgehen zur Bekämpfung sowohl des Drogen- als auch des Menschenhandels, die häufig gleichzeitig oder von den selben kriminellen Netzen durchgeführt werden;
46. weist darauf hin, dass Polizeibeamte fehlen, die nicht nur zu Ermittlungen und zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität beitragen und somit für mehr Sicherheit in den Gemeinden sorgen könnten, sondern auch der Prävention dienen. Denn Jugendliche laufen bei entsprechender Polizeipräsenz deutlich seltener Gefahr, schon in jungen Jahren mit Kriminellen und Drogenhändlern in Kontakt zu kommen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Arbeit kommunaler Vollzugs- und Polizeibeamter gerecht vergütet werden und entsprechende Anerkennung finden muss, damit die betreffenden Berufe attraktiver werden;
47. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass es in europäischen Städten infolge des Drogenhandels immer mehr rechtsfreie Räume gibt, die oft in der Nähe großer Sozialwohnungskomplexe zu finden sind. Sowohl die Zentralregierung als auch die Gebietskörperschaften sollten neben der dringend benötigten Polizeipräsenz Alternativen für die Schwächsten in der Bevölkerung entwickeln. Rechtsfreie Räume sollten im Rahmen einer inklusiven Stadtentwicklung beseitigt werden, damit sich kriminelle Banden aus diesen Gebieten nicht nur vorübergehend zurückziehen, sondern dort wieder dauerhaft Recht und Ordnung einkehrt;
48. hebt hervor, dass auf Drogenkonsum und Drogensucht mit einer bereichsübergreifenden Taskforce reagiert werden muss. Diese sollte in den Städten nach einem integrierten Ansatz vorgehen, öffentlich-private Projekte für den Austausch von Fachwissen und Informationen fördern, den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen und bei Präventionsmaßnahmen zweigleisig verfahren, indem sie einerseits Maßnahmen für Personen, die bereits Drogen konsumieren, und andererseits Maßnahmen für gefährdete Personen trifft, sowie Familien psychologische Unterstützung leisten;
49. fordert die Kommission auf, alle Mitgliedstaaten darauf hinzuweisen, dass eine solche Taskforce zusammen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in allen Städten eingerichtet werden muss, in denen es noch keine solche Stelle gibt. So dürfte in wenigen Jahren ein Netz von Kontaktstellen für gefährdete Personen und ihre Angehörigen entstehen. Die Aufgabe dieser Stellen wird darin bestehen, psychisch und physisch kranke Drogenabhängige und Opfer krimineller Netze zu betreuen, potenzielle Opfer für die Gefahren zu sensibilisieren und gefährdete Personen und Gemeinschaften zu unterstützen; betont, dass diese Initiative sowohl auf den Gesundheitsschutz als auch auf die Prävention von Drogenkriminalität ausgerichtet sein und zur Schwächung krimineller Netzwerke beitragen sollte;
50. verpflichtet sich, für die Anliegen im Zusammenhang mit dem Internationalen Tag der Vereinten Nationen gegen Drogenmissbrauch und illegalen Handel (26. Juni) zu sensibilisieren;

Internationale Zusammenarbeit

51. teilt die Auffassung der Kommission, dass zur Bekämpfung des Drogenhandels mit den Ländern und Regionen zusammengearbeitet werden muss, durch die die zentralen Routen des Drogenhandels verlaufen. Die EU muss die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit mit jenen Ländern verbessern, deren Rechtsordnung von Kriminellen missbraucht wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen oder ihre Vermögenswerte in Sicherheit zu bringen; betont auch die Bedeutung der umweltpolitischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung und Minderung der ökologischen Folgen des Drogenanbaus und -handels einschließlich Entwaldung und Umweltverschmutzung;
52. ist wie die Kommission der Ansicht, dass die verschiedenen Vorhaben mit Afrika wichtig sind, um die von Südamerika ausgehenden zentralen Routen des Drogenhandels zu unterbrechen und zu zerschlagen;
53. teilt die Besorgnis über die internationale Verbreitung synthetischer Drogen, die auch in Europa hergestellt werden und die eine ernsthafte Bedrohung für Gesundheit und Sicherheit darstellen;
54. teilt die Ansicht, dass mit Drittländern wirksam zusammengearbeitet und die bestehende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Drittländern gestärkt werden muss, da moderne kriminelle Netze grenzüberschreitend tätig sind und die Lücken zwischen Rechtsordnungen für den Drogenhandel, zur Verschleierung von Vermögenswerten und für Geldwäsche missbrauchen;
55. betont, dass selbst bei einer fruchtbaren Zusammenarbeit der Gesetzgebungs- und Rechtsrahmen modernisiert und vor Ort technische Hilfsmittel und neue Formen der Kommunikation etabliert werden müssen, damit lokale Gemeinschaften besser zusammenarbeiten;
56. begrüßt die Initiativen zur Zusammenarbeit mit verschiedenen lateinamerikanischen Staaten und die internationalen Abkommen über die justizielle Zusammenarbeit mit Eurojust;

57. begrüßt, dass sich die EU der von den Vereinigten Staaten ins Leben gerufenen Globalen Koalition zur Bewältigung der Gefahren durch synthetische Drogen anschließen wird, da auf diese Weise die globalen Überwachungskapazitäten aufgestockt werden können.

Brüssel, den 20. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5371

17.9.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Bodenüberwachung und -resilienz
(Bodenüberwachungsgesetz)**

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/5371)

Berichterstatlerin: Frida NILSSON (SE/Renew Europe), Mitglied des Gemeinderates von Lidköping
Referenzdokument: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) COM(2023) 416 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 21

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	(21) <i>Es wurde häufig beobachtet, dass PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen) das Grundwasser, das Oberflächenwasser und den Boden verunreinigen. Sie können die Bodeneigenschaften und -strukturen verändern, wobei einige der berichteten Auswirkungen eine Abnahme der Bodenatmung und der wasserstabilen Aggregate sowie einen Anstieg des pH-Werts im Boden umfassen.</i>

Begründung

Es wird vorgeschlagen, Bodenkontamination, einschließlich PFAS, in Anhang I aufzunehmen.

Änderung 2

Erwägungsgrund 22b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	(22b) <i>Die Entwicklung des ökologischen Landbaus ist ein wichtiger Aspekt für die Verbesserung der Bodengesundheit in der Landwirtschaft, da er vielfältige Lösungen bietet und gleichzeitig dazu beiträgt, die biologische Vielfalt zu schützen, eine gute Wasserqualität zu gewährleisten, durch den Verzicht auf synthetische Pestizide und Düngemittel Umweltverschmutzung vorzubeugen und Kohlenstoff in den Böden zu speichern. Der ökologische Landbau und andere agrarökologische Ansätze sollten gefördert werden, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.</i>

Änderung 3

Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(23) Langfristiges Ziel der Richtlinie ist es, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 und der dabei gewonnenen Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen.	(23) Langfristiges Ziel der Richtlinie ist es, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand feststeht, ohne EU-weite Zielvorgaben, aber mit Zwischenzielen für die Bodengesundheit, um eine Überwachung und Verbesserung des Gesundheitszustands der Böden bis 2050 zu ermöglichen. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 und der dabei gewonnenen Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen.

Änderung 4

Erwägungsgrund 24a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	(24a) Die Bodenbezirke sind die geeignetste Ebene für die Verabschiedung von Maßnahmenprogrammen und erforderlichenfalls von Zwischenzielen, auch über lokale Bodenbezirkspläne unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Standpunkte lokaler Interessenträger, damit die jeweiligen Böden in eine bessere Kategorie eingestuft werden können.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 5

Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für jeden der Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf geeigneter Ebene, auch auf nationaler oder regionaler Ebene, weitere zuständige Behörden zu benennen.	(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für jeden der Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf geeigneter Ebene, auch auf nationaler oder regionaler Ebene, weitere zuständige Behörden zu benennen. Damit alle Gebiete angemessene

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>sen von der Richtlinie erfasst werden, sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität eingeräumt werden, um der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der EU Rechnung zu tragen, die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt sind, laut dem spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorgesehen sind.</i>

Änderung 6

Artikel 1 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden, sodass die Böden vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt .	(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen robusten und kohärenten Rahmen für die Bodenüberwachung und Bodenresilienz für alle Böden in allen Mitgliedstaaten zu schaffen und die Bodengesundheit kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 in der gesamten Union gesunde Böden erreicht werden, sodass die Böden vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern, abmildern und sich an sie anpassen , die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen erhöhen und die Ernährungssicherheit gewährleisten können; zudem sollten hinsichtlich der Bodenkontamination Maßnahmen zur Risikobegrenzung, z. B. Sanierungsmaßnahmen, ergriffen werden, um sicherzustellen, dass von der Bodenkontamination keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgeht.

Änderung 7

Artikel 3 Buchstabe 27. (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	27. „Hintergrundbelastung“ die Konzentration von Kontaminanten in der Umwelt, die entweder natürlich vorkommen oder auf das breite Spektrum menschlicher Tätigkeiten zurückgehen, bei denen die Bestimmung der Einzelquellen nicht möglich ist; dazu gehört u. a. die Kontamination aus mobilen Quellen, weit verstreuten Quellen und Mehrfachquellen sowie der natürliche geogene Grundgehalt des Bodens.

Begründung

Ergänzung der Begriffsbestimmungen, da dieser Begriff in einer vorgeschlagenen Änderung verwendet wird.

Änderung 8

Artikel 4 Absätze 1 und 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die Mitgliedstaaten grenzen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Bodenbezirke ab.</p> <p>Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht mindestens der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten grenzen in Absprache mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ihrem gesamten Hoheitsgebiet und in Grenzgebieten gegebenenfalls gemeinsam mit benachbarten Mitgliedstaaten Bodenbezirke ab. Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht, sofern zweckmäßig, mindestens der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.</p>
<p>(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungseinheiten berücksichtigen und sie bemühen sich um Homogenität hinsichtlich folgender Parameter:</p> <p>a) Bodentyp im Sinne der World Reference Base for Soil Resources ⁽⁷⁵⁾;</p> <p>b) klimatische Bedingungen;</p> <p>c) Umweltzone gemäß Alterra-Bericht 2281 ⁽⁷⁶⁾;</p> <p>d) Bodennutzung oder -bedeckung im Sinne der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS).</p>	<p>(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungseinheiten berücksichtigen und sie bemühen sich um Homogenität hinsichtlich folgender Parameter:</p> <p>a) Bodentyp im Sinne der World Reference Base for Soil Resources ⁽⁷⁵⁾;</p> <p>b) klimatische Bedingungen;</p> <p>c) Umweltzone gemäß Alterra-Bericht 2281 ⁽⁷⁶⁾;</p> <p>d) Bodennutzung oder -bedeckung im Sinne der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS).</p>

Begründung

Die Abgrenzung von Bodenbezirken muss in Absprache mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfolgen.

Änderung 9

Artikel 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten benennen auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten</p> <p>Pflichten zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten benennen für jeden gemäß Artikel 4 abgegrenzten Bodenbezirk eine zuständige Behörde.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten benennen auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständigen Behörden. Dabei berücksichtigen sie bestehende Verwaltungseinheiten und eventuelle Überschneidungen von Zuständigkeiten, insbesondere bei Bodenbezirken, die sich in Grenzregionen befinden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten benennen für jeden gemäß Artikel 4 abgegrenzten Bodenbezirk bzw. für mehrere Bodenbezirke eine zuständige Behörde.</p>

Begründung

Um mehr Flexibilität zu ermöglichen, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Bodenbezirke besser auf bestehende Verwaltungseinheiten und -zuständigkeiten abzustimmen, sollte klargestellt werden, dass eine Behörde gegebenenfalls für mehrere Bodenbezirke zuständig sein kann. Zudem wird auch die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit anerkannt.

Änderung 10

Artikel 6 (neuer Absatz 7 Buchstabe a)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	7a. Das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten umfasst ein öffentlich zugängliches, kostenloses Instrumentarium für nachhaltige Bodenbewirtschaftung.

Begründung

Der Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Bodenbewirtschaftung ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass diese Verfahren unter den Bewirtschaftern der Bodenbezirke verbreitet werden.

Änderung 11

Artikel 8 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle fünf Jahre neue Bodenmessungen durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mindestens einmal jährlich aktualisiert werden.	(5) a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle fünf Jahre neue Bodenmessungen durchgeführt werden. In Bodenbezirken mit einer Bevölkerungsdichte von bis zu 10 Einwohnern pro Quadratkilometer werden mindestens alle 10 Jahre neue Bodenmessungen durchgeführt. b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mindestens alle zwei Jahre aktualisiert werden.

Begründung

Bei Systemen, die sich langsam entwickeln und bei denen nicht alle fünf Jahre wesentliche Veränderungen messbar sein werden, sollten längere zeitliche Abstände zwischen den Messungen vorgesehen werden.

Änderung 12

Artikel 9 Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	(1) a) Die Mitgliedstaaten legen in Absprache mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ihrem Hoheitsgebiet prozentuale operative Ziele für Bodengesundheit fest. Diese Ziele sollten für die Jahre 2035 und 2050 festgelegt werden, um bis 2050 das Ziel gesunder Böden zu erreichen.

Begründung

Präzisierung.

Änderung 13
Artikel 9 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Böden gelten als gesund im Sinne dieser Richtlinie, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Werte aller in Anhang I Teil A aufgeführten Bodendescriptoren erfüllen die dort festgelegten und gegebenenfalls gemäß Artikel 7 angepassten Kriterien.</p> <p>b) Die Werte aller in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendescriptoren erfüllen die gemäß Artikel 7 festgelegten Kriterien („gesunder Boden“).</p> <p>Abweichend von Unterabsatz 1 werden bei der Bewertung von Böden innerhalb einer in Anhang I Spalte 4 aufgeführten Bodenfläche die in Spalte 3 für diese Fläche festgelegten Werte nicht berücksichtigt.</p> <p>Böden gelten als ungesund, wenn mindestens eines der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist („ungesunder Boden“).</p>	<p>(2) Böden gelten als gesund im Sinne dieser Richtlinie, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Werte aller in Anhang I Teil A aufgeführten Bodendescriptoren erfüllen die dort festgelegten und gegebenenfalls gemäß Artikel 7 angepassten Kriterien.</p> <p>b) Die Werte aller in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendescriptoren erfüllen die gemäß Artikel 7 festgelegten Kriterien („gesunder Boden“).</p> <p>Abweichend von Unterabsatz 1 werden bei der Bewertung von Böden innerhalb einer in Anhang I Spalte 4 aufgeführten Bodenfläche die in Spalte 3 für diese Fläche festgelegten Werte nicht berücksichtigt.</p> <p>Böden, deren Zustand als nicht gesund gilt, werden nach einem Ampelsystem bewertet, bei dem ihr Gesundheitszustand als „mäßig“, „unzureichend“ oder „schlecht“ eingestuft wird.</p> <p>Der Gesundheitszustand von Böden, deren Werte bei einem oder mehreren der in Anhang I Teil A oder B aufgeführten Bodendescriptoren geringfügig von den Kriterien abweichen, wird als „mäßig“ eingestuft.</p> <p>Der Gesundheitszustand von Böden, deren Werte bei einem oder mehreren der in Anhang I Teil A oder B aufgeführten Bodendescriptoren wesentlich von den Kriterien abweichen, wird als „unzureichend“ eingestuft.</p> <p>Der Gesundheitszustand von Böden, deren Werte bei einem oder mehreren der in Anhang I Teil A oder B aufgeführten Bodendescriptoren erheblich von den Kriterien abweichen und bei denen ein kritischer Verlust von Ökosystemleistungen im Sinne von Absatz 3 vorliegt, wird als „schlecht“ eingestuft.</p> <p>Kriterien, die aufgrund natürlicher Hintergrundbelastung nicht erfüllt werden, können von der Bewertung ausgenommen werden.</p>

Begründung

Einige Böden weisen natürliche Konzentrationen von in Anhang I aufgeführten Stoffen auf, die nicht auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen sind. Dies sollte aber nicht bedeuten, dass solche Böden als ungesund einzustufen sind. Darüber hinaus sollte bei der Einstufung von Böden, die nicht als gesund gelten, nach dem Schweregrad ihrer Kontamination differenziert werden.

Änderung 14
Artikel 10 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Typ, Nutzung und Zustand der Böden mindestens folgende Maßnahmen:</p> <p>a) Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken unter Einhaltung der in Anhang III aufgeführten Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die schrittweise auf allen bewirtschafteten Böden anzuwenden sind, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit Festlegung von Re-</p>	<p>(1) Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Typ, Nutzung und Zustand der Böden mindestens folgende Maßnahmen:</p> <p>a) Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken unter Einhaltung der in Anhang III aufgeführten Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die schrittweise auf allen bewirtschafteten Böden anzuwenden sind, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>generierungsverfahren, die schrittweise für die ungesunden Böden der Mitgliedstaaten einzuführen sind;</p> <p>b) Festlegung von Bodenbewirtschaftungs- und sonstigen Praktiken, die sich negativ auf die Bodengesundheit auswirken und von Bodenbewirtschaftern zu vermeiden sind.</p> <p>Bei der Festlegung der in diesem Absatz genannten Praktiken und Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Anhang IV aufgeführten Programme, Pläne, Zielvorgaben und Maßnahmen sowie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Ergebnisse der Mission von Horizont Europa „Ein Boden-Deal für Europa“.</p> <p>Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit den in Anhang IV aufgeführten Programmen, Plänen und Maßnahmen. Die Daten aus der Überwachung der Bodengesundheit, die Ergebnisse der Bewertungen der Bodengesundheit, die in Artikel 9 genannte Analyse sowie die Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung fließen in die Ausarbeitung der Programme, Pläne und Maßnahmen gemäß Anhang IV ein.</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Praktiken offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die betreffene Öffentlichkeit, insbesondere Landbesitzer und -bewirtschaftler, eingebunden wird und ihr frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen.</p>	<p>Festlegung von Regenerierungsverfahren, die insbesondere im Falle ungesunder Böden und wo dies die geplante Flächennutzung beeinträchtigt schrittweise für die ungesunden Böden der Mitgliedstaaten einzuführen sind;</p> <p>b) Festlegung von Bodenbewirtschaftungs- und sonstigen Praktiken, die sich negativ auf die Bodengesundheit auswirken und von Bodenbewirtschaftern zu vermeiden sind. Die Mitgliedstaaten führen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in einem Plan zur Umsetzung nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, der öffentlich zugänglich zu machen ist, die durchzuführenden und zu vermeidenden Praktiken auf.</p> <p>Bei der Festlegung der in diesem Absatz genannten Praktiken und Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Anhang IV aufgeführten Programme, Pläne, Zielvorgaben und Maßnahmen sowie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Ergebnisse der Mission von Horizont Europa „Ein Boden-Deal für Europa“.</p> <p>Die Mitgliedstaaten kategorisieren die in diesem Absatz genannten Praktiken und Maßnahmen unter Berücksichtigung der geplanten Art der Flächennutzung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit den in Anhang IV aufgeführten Programmen, Plänen und Maßnahmen. Die Daten aus der Überwachung der Bodengesundheit, die Ergebnisse der Bewertungen der Bodengesundheit, die in Artikel 9 genannte Analyse sowie die Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung fließen in die Ausarbeitung der Programme, Pläne und Maßnahmen gemäß Anhang IV ein.</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Praktiken offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die einschlägigen Interessenträger eingebunden werden und ihnen frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen.</p>

Änderung 15

Artikel 10 Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>(4) Zur Anpassung der Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt wird die Kommission Leitlinien und Anweisungen für die effiziente Umsetzung von Anhang III geben.</p>

Begründung

Für die Umsetzung der Grundsätze der Bodenbewirtschaftung ist eine gute Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten erforderlich. Anstelle delegierter Rechtsakte könnte die Kommission die zuständigen Behörden und Bodenbewirtschaftler unterstützen, indem sie Leitlinien zu den jüngsten Fortschritten in diesem Bereich bereitstellt.

Änderung 16

Artikel 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Flächenverbrauch die folgenden Grundsätze eingehalten werden:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Flächenverbrauch die folgenden Grundsätze eingehalten und die Grundsätze der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit berücksichtigt werden:
<p>a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das kleinste, technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:</p> <p>i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche auf ein Mindestmaß;</p> <p>ii) Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde;</p> <p>iii) Durchführung des Flächenverbrauchs auf eine Art und Weise, durch die die negativen Auswirkungen auf den Boden minimiert werden;</p> <p>b) weitestgehende Kompensierung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen.</p>	<p>a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das kleinste, technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:</p> <p>i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche auf ein Mindestmaß;</p> <p>ii) Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde;</p> <p>iii) Durchführung des Flächenverbrauchs auf eine Art und Weise, durch die die negativen Auswirkungen auf den Boden minimiert werden;</p> <p>b) weitestgehende Kompensierung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen.</p>

Änderung 17

Artikel 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und senken diese Risiken auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen.	(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und senken diese Risiken auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen. Bei der Bewertung des Risikos für die menschliche Gesundheit ist stets die Art der Flächennutzung zu berücksichtigen.
(2) Bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) führen die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz für Folgendes ein:	(2) Bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) führen die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz für Folgendes ein:
<p>a) Ermittlung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 13;</p> <p>b) Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 14;</p> <p>c) Umgang mit potenziell kontaminierten Standorten gemäß Artikel 15.</p>	<p>a) Ermittlung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 13;</p> <p>b) Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 14;</p> <p>c) Umgang mit potenziell kontaminierten Standorten gemäß Artikel 15.</p>
(3) Die Anforderung nach Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer Anforderungen, die sich aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ergeben.	(3) Die Anforderung nach Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer Anforderungen, die sich aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ergeben.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit,</p> <p>a) zur Ausarbeitung und konkreten Umsetzung des risikobasierten Ansatzes im Sinne dieses Artikels beizutragen;</p> <p>b) relevante Informationen für die Ermittlung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 13, die Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 14 und den Umgang mit potenziell kontaminierten Standorten gemäß Artikel 15 bereitzustellen;</p> <p>c) eine Berichtigung der Daten im Register für tatsächlich und potenziell kontaminierte Standorte gemäß Artikel 16 zu beantragen.</p>	<p>(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit,</p> <p>a) zur Ausarbeitung und konkreten Umsetzung des risikobasierten Ansatzes im Sinne dieses Artikels beizutragen;</p> <p>b) relevante Informationen für die Ermittlung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 13, die Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 14 und den Umgang mit potenziell kontaminierten Standorten gemäß Artikel 15 bereitzustellen;</p> <p>c) eine Berichtigung der Daten im Register für tatsächlich und potenziell kontaminierte Standorte gemäß Artikel 16 zu beantragen.</p>

Begründung

Aus dem vorgeschlagenen risikobasierten Ansatz geht nicht deutlich hervor, wie die Bezeichnung „ungesunde Böden“ zu verwenden ist, zudem werden die Risiken für die menschliche Gesundheit mit Umweltauswirkungen vermischt. Bei der Bewertung des Risikos für die menschliche Gesundheit ist stets die Art der Flächennutzung zu berücksichtigen, um die Nutzung von Böden zu ermöglichen.

Änderung 18
Artikel 13 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle potenziell kontaminierten Standorte bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 7 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ermittelt und in das Register gemäß Artikel 16 eingetragen werden.</p>	<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass potenziell kontaminierte Standorte bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 7 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ermittelt und in das Register gemäß Artikel 16 eingetragen werden.</p>

Änderung 19
Artikel 14 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte gegebenenfalls eine Bodenuntersuchung nach dem risikobasierten Ansatz gemäß Anhang VI durchgeführt wird.</p>

Begründung

Durch eine Risikobewertung im Rahmen jedes Schritts, bei der weitere Informationen im Sinne eines allgemeinen Verständnisses des risikobasierten Ansatzes eingeholt werden, wird sichergestellt, dass sich die im Rahmen jedes Schritts steigenden Kosten auf die relevanten Kontaminanten konzentrieren. Anhang VI enthält die Forderung nach einer Ausweitung der Risikobewertung.

Änderung 20
Artikel 15 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche kontaminierten Standorte ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen und berücksichtigen dabei derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisse, das Vorsorgeprinzip, lokale Besonderheiten sowie die gegenwärtige und künftige Landnutzung. (4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Bewertung ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein annehmbares Maß zu reduzieren (im Folgenden „Maßnahmen zur Risikominderung“).</p>	<p>(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche kontaminierten Standorte ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen und berücksichtigen dabei derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisse, das Vorsorgeprinzip, die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit, lokale Besonderheiten sowie die gegenwärtige und künftige Landnutzung. (4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Bewertung stellt die zuständige Behörde sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein annehmbares Maß zu reduzieren (im Folgenden „Maßnahmen zur Risikominderung“).</p>

Änderung 21
Artikel 15 Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>7. Um die Liste der Maßnahmen zur Risikominderung und die Anforderungen für die standortspezifische Risikobewertung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, wird die Kommission Leitlinien und Anweisungen geben, um eine effiziente Umsetzung der Anhänge V und VI sicherzustellen.</p>

Begründung

Für die Durchführung der Risikomanagementpraktiken sind eine gute Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und eine langfristige Planung erforderlich. Anstelle delegierter Rechtsakte könnte die Kommission die zuständigen Behörden unterstützen, indem sie Leitlinien zu den jüngsten Fortschritten in diesem Bereich bereitstellt.

Änderung 22
Artikel 15 Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>8. Die Maßnahmen zur Risikominderung können den in Anhang V genannten Maßnahmen entsprechen. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur Risikominderung und deren Zeitplanung berücksichtigt die zuständige Behörde die derzeitige und geplante Landnutzung sowie Kosten, Nutzen, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und technische Durchführbarkeit der Maßnahmen.</p>

Begründung

Es ist wichtig, dass die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landnutzung und der Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit über die geeignete Zeitplanung für die Maßnahmen entscheiden kann.

Änderung 23

Artikel 16 Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	6. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8 und 16 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

Begründung

Anpassung infolge der Änderungsanträge zu den Artikeln 10 und 15.

Änderung 24

Artikel 18

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA alle fünf Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:</p> <p>a) Daten und Ergebnisse der gemäß den Artikeln 6 bis 9 durchgeführten Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit;</p> <p>b) Trendanalyse zur Bodengesundheit für die in Anhang I Teile A, B und C aufgeführten Deskriptoren und für die Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D im Einklang mit Artikel 9;</p> <p>c) Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:</p> <p>i) Umsetzung der Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung gemäß Artikel 10;</p> <p>ii) Registrierung, Ermittlung und Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte sowie Umgang mit diesen gemäß den Artikeln 12 bis 16;</p> <p>d) Daten und Informationen aus dem in Artikel 16 genannten Register.</p> <p>Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 5 Jahre und 6 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie) vorzulegen.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA alle fünf Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:</p> <p>a) Daten und Ergebnisse der gemäß den Artikeln 6 bis 9 durchgeführten Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit;</p> <p>b) Trendanalyse zur Bodengesundheit für die in Anhang I Teile A, B und C aufgeführten Deskriptoren und für die Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D im Einklang mit Artikel 9;</p> <p>c) Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:</p> <p>i) Umsetzung der Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung gemäß Artikel 10;</p> <p>ii) Registrierung, Ermittlung und Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte sowie Umgang mit diesen gemäß den Artikeln 12 bis 16;</p> <p>iii) Erfüllung der gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Ziele für gesunde Böden;</p> <p>d) Daten und Informationen aus dem in Artikel 16 genannten Register.</p> <p>Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 5 Jahre und 6 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie) vorzulegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten erstellen Pläne für die Bodengesundheit mit einem klaren Pfad zur Erreichung der Ziele der Richtlinie und nehmen diese an.</p>

Änderung 25

Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	d) das Verursacherprinzip.

Begründung

Bei der Verhängung von Sanktionen sollte das Verursacherprinzip berücksichtigt werden.

Änderung 26

Anhang III

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(h) Verwendung standortangepasster Arten beim Anbau von Kulturen, Pflanzen oder Bäumen, sofern dadurch eine Bodendegradation verhindert oder zur Verbesserung der Bodengesundheit beigetragen werden kann, wobei auch die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt wird;	(h) Anwendung von Methoden beim Anbau von Kulturen, Pflanzen oder Bäumen, die der Verhinderung von Bodendegradation, der Verbesserung der Bodengesundheit und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen;

Begründung

Stärkere Konzentration auf die Verwirklichung der Ziele der Vermeidung von Bodendegradation, eines Beitrags zur Verbesserung der Bodengesundheit und der Anpassung an den Klimawandel durch landwirtschaftliche Methoden und Verfahren, anstatt die Verwendung bestimmter Arten einzuschränken.

Änderung 27

Anhang VI

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	2. Für jeden Standort wird eine Risikobewertung entsprechend dem jeweiligen Schutzziel/den jeweiligen Schutzzielen durchgeführt. Diese Schutzziele können sich auf Landnutzung, Grundwasser, Oberflächengewässer, Natur oder landwirtschaftliche Nutzung beziehen.

Begründung

Die Risikobewertung richtet sich nach dem Endpunkt oder dem Schutzziel. Ist kein Schutzziel, einschließlich der derzeitigen Landnutzung, zutreffend, so ist das Schutzziel die mögliche künftige Landnutzung, und die Maßnahmen können bei der Registrierung gemäß dem in Anhang VI beschriebenen risikobasierten Ansatz eingestellt werden.

Änderung 28

Anhang VI

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	1. Für jeden Schritt wird eine Risikobewertung durchgeführt, nach der entschieden wird, ob für diesen Standort der nächste Schritt im Rahmen eines schrittweisen Ansatzes eingeleitet werden soll.

Begründung

Durch die Anwendung des standardisierten risikobasierten Ansatzes wird sichergestellt, dass die Ressourcen für die Standorte aufgewendet werden, von denen das höchste Risiko ausgeht.

Änderung 29

Anhang VII

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(f) die nächsten erforderlichen Maßnahmen und Schritte gemäß den Artikeln 14 und 15 sowie deren Zeitplan.	

Begründung

Der nächste Schritt könnte weit in der Zukunft liegen und Gegenstand einer laufenden Priorisierung sein. Ist kein Schutzziel zutreffend, so ist das Schutzziel die mögliche künftige Landnutzung, und die Maßnahmen können bei der Registrierung gemäß dem in Anhang VI beschriebenen risikobasierten Ansatz eingestellt werden. Ein nächster Schritt ist dann nicht systematisch erforderlich.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

- begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, einen kohärenten und integrierten EU-Rahmen für den Bodenschutz festzulegen, um bis 2050 einen gesunden Zustand der Böden zu erreichen, und betont, dass gesunde Böden eine wesentliche Grundlage für die europäische Wirtschaft, für die Erreichung von Klimaneutralität und des Null-Schadstoff-Ziels, für die Eindämmung und Umkehrung des Rückgangs an biologischer Vielfalt, für die Gewährleistung von Ernährungs- und Wasserversorgungssicherheit sowie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit sind; hebt die durch das Fehlen von Maßnahmen gegen die Bodendegradation verursachten Kosten hervor, die in der Union auf über 50 Milliarden Euro jährlich geschätzt werden, da davon ausgegangen wird, dass sich derzeit 70 % der Böden in der gesamten EU in einem ungesunden Zustand befinden;
- verweist auf die entscheidende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) mit Blick auf die Anwendung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, und betont, wie wichtig es ist, sie aktiv in Initiativen zur Verbesserung der Bodengesundheit einzubeziehen;
- betont, dass gesunde Böden für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals wie Klimaneutralität, das Null-Schadstoff-Ziel, Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, gesunde und nachhaltige Lebensmittelsysteme, sichere Wasserversorgung und Schutz der öffentlichen Gesundheit von wesentlicher Bedeutung sind;
- verweist auf die starke lokale und territoriale Dimension von Strategien im Zusammenhang mit dem Boden, die verschiedenen Faktoren geschuldet ist: erheblich voneinander abweichende Rahmenbedingungen in Bezug auf Ökosysteme, Bodenzusammensetzung, natürliche Hintergrundbelastung, unterschiedliche Flächennutzung, Bevölkerungsdichte und klimatische Voraussetzungen sowie heterogene Verwaltungsstrukturen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Dieser Vielfalt muss durch einen konsequent angewandten Ansatz der Multi-Level-Governance Rechnung getragen werden, bei dem auf eine angemessene Einbeziehung der LRG in alle einschlägigen Strategien und Programme zu achten ist. Denn nur so lassen sich klare, aber flexible und vor Ort anwendbare Bodendesriptoren und Kriterien gewährleisten, die für alle Böden relevant sind, während gleichzeitig die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht wird;
- fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, die LRG insbesondere in weniger entwickelten Regionen gezielt zu unterstützen und Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu ergreifen, damit sie wirksame Bodenschutzstrategien umsetzen und selbst etwas gegen die Plastikverschmutzung vor Ort unternehmen können;
- sieht in dem vorgeschlagenen Bodenüberwachungsgesetz einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zu gesunden Böden, der eine große Gesetzeslücke schließt und die bestehenden Rechtsvorschriften zu Wasser und Luft ergänzt; bedauert, dass es sich bei dieser Richtlinie nicht um ein Bodengesundheitsgesetz, sondern in erster Linie um ein Instrument zur Bodenüberwachung handelt;
- hält Bodenbezirke zwar für ein durchaus nützliches Instrument, hegt jedoch Bedenken angesichts der konkreten Abgrenzung, da hierbei zwischen Verwaltungseinheiten und vergleichbaren Bodeneinheiten laviert werden muss. Daher muss bei der Abgrenzung und Verwaltung von Bodenbezirken genügend Flexibilität gegeben werden. Außerdem müssen die Bezirke in enger Absprache mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingerichtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es auch grenzübergreifende Bezirke geben kann;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden und den betreffenden lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Ziele für die Bodenbezirke festzulegen, auf deren Grundlage die Bodengesundheit und -planung überwacht werden können und Maßnahmen zur Sanierung geschädigter Böden und zum Schutz intakter Böden sowie der biologischen Vielfalt des Bodens Vorrang eingeräumt werden kann; hebt die Bedeutung der Bindung von Kohlenstoff in gesunden Böden hervor, verweist auf die wichtige Rolle der Bodenökosysteme mit Blick auf die Eindämmung des Klimawandels sowie die Anpassung an ihn und fordert die Mitgliedstaaten auf, Aufforstungs- und Wiederaufforstungsinitiativen zu fördern und für die technische Koordinierung und operative Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden in Europa zu sorgen;
9. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die LRG auf, die Anstrengungen zur vollen Ausschöpfung des Werts von Wasser zu intensivieren und zu beschleunigen, um insbesondere die vollständige Wiederverwendung von Nährstoffen und wertvollen Bestandteilen, die im Abwasser zu finden sind, zu erreichen und so dem Kreislaufprinzip in der Landwirtschaft stärker Rechnung zu tragen und den übermäßigen Nährstoffeintrag in die Umwelt zu verhindern;
10. ist sich der großen Bedeutung der Bodengesundheit auf landwirtschaftlichen Flächen bewusst, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der Schwerpunkt hinsichtlich Deskriptoren und Kriterien in dem Vorschlag zu sehr auf der Bodengesundheit landwirtschaftlicher Flächen liegt, wodurch der Vorschlag verzerrt wird und an Relevanz für Regionen verliert, in denen andere Formen der Landnutzung vorherrschen;
11. weist darauf hin, dass der Verlust an biologischer Vielfalt, der durch Umweltverschmutzung noch verschärft wird, die Fähigkeit der Ökosysteme schwächt, essenzielle Leistungen zu erbringen, einschließlich der Kohlenstoffbindung und der Dekontaminierung; fordert auf Initiativen zur Bodengesundheit abgestimmte, integrierte Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt;
12. betont, dass die in den Anhängen I und II dargelegten Elemente ausgewogen, klar und für alle Böden relevant sein müssen; dabei müssen Synergien mit bereits bestehenden Überwachungssystemen angestrebt und alle erforderlichen Ausnahmen gebührend berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Deskriptoren, Kriterien und Methoden müssen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf verschiedene Bodentypen eingehend untersucht werden und eventuell überarbeitet werden können;
13. verweist auf die Bedeutung eines integrierten Ansatzes bei den Klima- und Umweltvorschriften der EU, damit sich die Rechtsvorschriften möglichst wenig überschneiden; hält es für erforderlich, im Rahmen anderer Rechtsakte, etwa der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der verschiedenen aktuellen Gesetzgebungsinitiativen der Kommission zur Vermeidung der Verschmutzung durch Kunststoffe, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Vorsorgeprinzip im Vorfeld befolgt wird;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den LRG kohärente Bodenschutzmaßnahmen in ihre nationalen GAP-Strategiepläne aufzunehmen und eine breite Anwendung agronomischer Praktiken auf der Grundlage der Agrarökologie und der klimaeffizienten Landwirtschaft sicherzustellen; fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob die nationalen GAP-Strategiepläne ein hohes Maß an Bodenschutz gewährleisten, und Maßnahmen zur Sanierung degradierter Agrarböden zu fördern; fordert Maßnahmen zur Förderung weniger intensiver Bodenbearbeitungsverfahren, die mit einer minimalen Bodenstörung einhergehen, sowie der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und der Zufuhr organischer Stoffe;
15. fordert mehr technische und finanzielle Unterstützung für die Bemühungen um die Bodengesundheit in den europäischen Regionen und Kommunen, in enger Zusammenarbeit mit der Bodenmission, ausgerichtet auf Innovation und den Austausch von Ideen und bewährten Verfahren, die Förderung und Einführung naturfreundlicher Lösungen wie z. B. Gemeinschaftsgärten, regenerativer Landwirtschaft und Parks sowie nachhaltiger Planungsprojekte. Es sollte eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Reallaboren und den nicht an der Bodenmission beteiligten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, einschließlich transnationaler Cluster, eingerichtet werden. Zudem kann auch die Nutzung und Förderung bestehender Instrumente wie der GAP (Öko-Regelungen) und des Programms Horizont Europa (Bodenmission) zu dem Ziel, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, beitragen und Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene anregen, beispielsweise indem Landwirte für eine gute Bewirtschaftung von Land und natürlichen Ressourcen sowie für die Erbringung von Ökosystemleistungen belohnt werden; fordert die Kommission außerdem auf, im Rahmen einer Bewertung zu prüfen, ob die verfügbaren Mittel für zusätzliche Beiträge zur Bodengesundheit ausreichen; sollte sich herausstellen, dass die Mittel nicht ausreichen, sollte die Aufnahme gezielter und angemessener Mittel in den nächsten MFR in Erwägung gezogen werden;
16. gibt gleichzeitig zu bedenken, dass sich ernste Risiken für die europäische Wirtschaft ergeben, wenn dieses Ziel allein auf das Gebiet der EU beschränkt bleibt; betont, dass es im Hinblick auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern notwendig ist, für gleiche Ausgangsbedingungen zu sorgen und den europäischen Agrarsektor zu unterstützen, damit europäische Landwirte auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähig bleiben und der Gefahr eines Exports von Umweltproblemen und -schäden in die Bodenökosysteme von Drittländern mit weniger strengen Vorschriften entgegengewirkt wird;

17. gibt zu bedenken, dass der Boden als buchstäbliche Lebensgrundlage in der Öffentlichkeit bislang nicht ausreichend wahrgenommen wird; fordert Maßnahmen zur Sensibilisierung von Landbewirtschaftern sowie Bürgerinnen und Bürgern und anderen wichtigen Interessenträgern für die Bedeutung der Bodengesundheit; fordert den AdR auf, Kontakt zum Europäischen Netz für Bodenbewusstsein (ENSA) aufzunehmen, um an gezielten Kommunikationskampagnen mitzuwirken und ein breiteres gesellschaftliches Engagement vor Ort anzustoßen; ist davon überzeugt, dass Sensibilisierung und Aufklärung auch zur Schaffung neuer und zukunftsfähiger Geschäftsmodelle beitragen werden;
18. fordert, den Klimaschutz stärker in den Mittelpunkt zu rücken und Flächen für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorzuhalten. Aufgrund des sich wandelnden Klimas mit mehr Dürren und Starkregenfällen können die Böden destabilisiert werden, wodurch die Gefahr von Erosion und Erdbeben eventuell steigt. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überwachung von Meeresküstengebieten gelten, um rechtswidriges Verhalten und die unerlaubte Ausbeutung der Umwelt zu verhindern und zu bekämpfen;
19. betont die Bedeutung eines ausgewogenen Ansatzes in Bezug auf administrative und finanzielle Belastungen, eines vernünftigen und gleichzeitig realistischen Zeitplans sowie einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Akteuren unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips; fordert auch bei historischer und künftiger Kontamination die Anwendung des Verursacherprinzips, indem sichergestellt wird, dass die Verursacher sich angemessen an den Kosten beteiligen müssen, die durch die Schädigung von Bodenökosystemen entstehen;
20. gibt zu bedenken, dass eine nicht nachhaltige Bodenbewirtschaftung die Ernährungssicherheit gefährdet. Zudem kann sie die biologische Vielfalt schädigen und die Auswirkungen des Klimawandels verschärfen; begrüßt diesbezüglich sowie vor dem Hintergrund des russischen Krieges gegen die Ukraine die Unterstützung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und betont, dass die Bodenbewirtschaftler finanziell unterstützt werden müssen, bis die nachhaltige Bewirtschaftung der Böden den erwarteten Nutzen bringt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angemessen einzubeziehen, vor allem hinsichtlich der Förderung von Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und der Verbreitung bewährter Verfahren, aber auch im Bereich des Kapazitätsaufbaus;
21. fordert die Kommission auf, in das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten ein öffentlich zugängliches, kostenloses Instrumentarium für nachhaltige Bodenbewirtschaftung aufzunehmen, das den Bodenbewirtschaftern praktische Informationen über die Anwendung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken für die verschiedenen Bodentypen, Flächennutzungsarten und klimatischen Bedingungen an die Hand gibt;
22. sieht Klärungsbedarf in Bezug auf die Frage, welchen Einfluss ein kontaminiertes Gebiet innerhalb eines Bodenbezirks auf die Einstufung der Bodengesundheit hat, wenn nach Maßgabe der Richtlinie zwar Maßnahmen zur Risikominderung, aber nicht zur Sanierung vorgesehen sind;
23. hält das vorgeschlagene „One-out-all-out“-Prinzip für unausgewogen, da es so zu einer verzerrten Wahrnehmung des Zustands der Bodengesundheit in den Mitgliedstaaten kommen kann. Ein Bewertungsmodell mit vier Kategorien zur Einstufung der Bodengesundheit (gesund sowie mäßiger, unzureichender und schlechter Gesundheitszustand) würde einen besseren Überblick über den Bodenzustand in den Mitgliedstaaten geben und wäre somit eine bessere Grundlage für die Prioritätensetzung bei der Festlegung von Zielen;
24. fordert einen Mechanismus, um zu bestimmen, ob es sich um eine punktuelle oder um eine diffuse Verschmutzung handelt. Die natürlichen und anthropogenen stofflichen Hintergrundkonzentrationen, die durch diffuse Verschmutzung entstanden sind, können zu erheblichen Konzentrationen von Kontaminanten führen, was den Umgang mit punktuellen Verschmutzungen erschwert. Daher sollte bei der Bestimmung punktueller Verschmutzungen und der Festlegung von Maßnahmen zu deren Beseitigung auch die Hintergrundkonzentration berücksichtigt werden. Darüber hinaus wirken sich die stofflichen Hintergrundkonzentrationen auch auf die Möglichkeiten zur Rohstoffwiederverwendung aus diesen Gebieten aus;
25. unterstreicht, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität unbedingt gewahrt werden müssen, und weist darauf hin, dass Maßnahmen, die die Raumordnung berühren, im Einklang mit Artikel 192 AEUV nicht im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden dürfen.

Brüssel, den 19. Juni 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/5523

17.9.2024

BESCHLUSS DES RATES
vom 13. September 2024
zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025

(C/2024/5523)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 3, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 12. Juli 2024 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 ⁽¹⁾ vorgelegt.
- (2) Der Rat hat den Vorschlag der Kommission mit dem Ziel geprüft, einen Standpunkt festzulegen, der auf der Einnahmenseite mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/ 2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽²⁾ und auf der Ausgabenseite mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/ 2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 ⁽⁴⁾, im Einklang steht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Rat hat den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 am 13. September 2024 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/documents-publications/public-register/public-register-search/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 2024

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

BÓKA J.

⁽¹⁾ Dok. COM(2024) 300 final.

⁽²⁾ ABl. L 424 vom 15.12. 2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12. 2020, S. 11.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/ 2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 2024/765, 29.2. 2024).



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(C/2024/5525)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Bestimmte gewebte und/oder genähte Erzeugnisse aus Glasfasern	Volksrepublik China Ägypten	Ausgleichszoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/776 DER KOMMISSION vom 12. Juni 2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. L 189 vom 15.6.2020, S. 1.)	16.6.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu



C/2024/5532

17.9.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. September 2024

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

(C/2024/5532)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 22. November 2023 endgültig festgestellt⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 9. April 2024 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 13. September 2024 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/public-register-search/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 2024

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 2024/207 vom 22.2.2024.



C/2024/5551

17.9.2024

STAATLICHE BEIHILFEN — BELGIEN

**Staatliche Beihilfe SA.36303 (2024/C) (ex 2015/NN, ex 2013/FC) – Beihilfen für anerkannte flämische
Umweltschutzorganisationen**

**Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5551)

Mit Schreiben vom 20. Juni 2024, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Belgien von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der genannten Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzuleiten.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des Schreibens zu der Beihilfemaßnahme, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens ist, Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Alle Stellungnahmen werden Belgien übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird und/oder dass Teile ihrer Stellungnahme vertraulich behandelt werden.

—

ZUSAMMENFASSUNG

Verfahren:

Am 1. März 2013 reichte die Flämische Vereinigung für Gleichberechtigung in der Naturbewirtschaftung (*Vlaamse Vereniging Gelijkberechtiging Natuurbeheer*) eine Beschwerde bei der Kommission ein, im Rahmen derer sie geltend machte, dass die Region Flandern und die flämischen Gemeinden drei anerkannten Landbewirtschaftungs-Naturschutzorganisationen rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt hätten. Am 31. Juli 2013 leiteten die Kommissionsdienststellen die Beschwerde an die belgischen Behörden weiter und ersuchten diese um zusätzliche Auskünfte, die sie am 25. Oktober 2013 übermittelten. Weitere Auskünfte wurden von den belgischen Behörden am 4. August 2014 erteilt. Am 13. November 2014 übermittelten die Kommissionsdienststellen eine vorläufige Bewertung an den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer antwortete am 12. Dezember 2014 und bestand auf einem förmlichen Beschluss der Kommission. Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 setzte der Beschwerdeführer die Kommission förmlich davon in Kenntnis, dass er in dem Fall, dass innerhalb von zwei Monaten kein Beschluss gefasst wird, eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 265 AEUV erheben wird.

Beschreibung:

Die mutmaßlichen Begünstigten der Beihilfe sind drei im Naturschutz in der Region Flandern tätige Landbewirtschaftungs-Naturschutzorganisationen: Natuurpunt Beheer, Limburgs Landschap und Durme. Die drei genannten Organisationen sind nach belgischem Recht bestehende gemeinnützige Organisationen.

Haupttätigkeit der Landbewirtschaftungs-Naturschutzorganisationen ist der Naturschutz sowie die Information und Aufklärung über Naturschutz. Neben diesen Tätigkeiten gingen die Landbewirtschaftungs-Naturschutzorganisationen auch bestimmten Nebentätigkeiten nach. Unter anderem: Verkauf von Holz, Rindern/Fleisch (Tiere, die für die Beweidung verwendet werden) und Heu, Genehmigung von Jagd- und/oder Angelscheinen, Verkauf von Broschüren und Büchern und Verkauf von Lebensmitteln und Getränken in Cafeterien in Besucherzentren.

In den Jahren 2003–2017 erhielten die drei Landbewirtschaftungs-Naturschutzorganisationen staatliche Beihilfen zum Ausgleich von bis zu 100 % der Kosten für den Kauf bestimmter Arten von Flächen in der Region Flandern. Die gekauften Flächen sollten landschaftlich gestaltet, in offiziell anerkannte Naturschutzgebiete umgewandelt und entsprechend bewirtschaftet werden.

In den Jahren 2005–2017 erhielten die drei Landbewirtschaftungs-Naturschutzorganisationen staatliche Beihilfen zum Ausgleich von bis zu 100 % der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Besucherzentren, die Workshops, Lesungen, geführte Wanderungen und Ausflüge anboten, entstanden sind. Den belgischen Behörden zufolge wurden für den Besuch der anerkannten Schutzgebiete keine Gebühren erhoben, Wanderkarten wurden gratis zur Verfügung gestellt und die Besucherzentren mussten mindestens eine öffentlich zugängliche Gratisaktivität pro Monat anbieten.

Würdigung:

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung vertritt die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die Naturschutzmaßnahmen und die damit zusammenhängenden Bildungsangebote keinen wirtschaftlichen Charakter haben. Die Landbewirtschaftungs-Naturschutzorganisationen würden daher hinsichtlich ihrer Naturschutz- und Bildungstätigkeit nicht als Unternehmen angesehen. Nach der vorläufigen Auffassung der Kommission stellen die staatlichen Beihilfen für diese Aktivitäten keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

Hinsichtlich der Nebentätigkeiten vertritt die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die Auswirkungen dieser Tätigkeiten zwar begrenzt sein mögen, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie wirtschaftlicher Art und geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Kommission vertritt daher die vorläufige Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Maßnahme, soweit sie sekundäre wirtschaftliche Tätigkeiten begünstigte, eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

Sollte die Maßnahme als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV eingestuft werden, ist die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festzustellen.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

Objet: Aide d'État SA.36303 (2024/C) (ex 2013/FC) – Belgique
Subventions aux associations flamandes agréées pour la conservation de la nature

Excellence,

La Commission souhaite informer la Belgique qu'après avoir examiné les informations fournies par vos autorités sur la mesure susmentionnée et définie la section 3.4, elle a décidé d'ouvrir la procédure prévue à l'article 108, paragraphe 2, du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne (ci-après le «TFUE»).

1. LA PROCÉDURE

- (1) Le 1^{er} mars 2013, l'Association flamande pour l'égalité des droits concernant la gestion de la nature (Vlaamse Vereniging Gelijkberechtiging Natuurbeheer, ci-après la «VVGn» ou le «plaignant») a déposé une plainte auprès de la Commission, alléguant que la Région flamande et des communes flamandes (ci-après les «autorités belges») avaient octroyé une aide d'État illégale à trois associations de défense de la nature agréée pour la gestion des terrains (ci-après les «associations de défense de la nature» ou les «bénéficiaires»).
- (2) Le 31 juillet 2013, les services de la Commission ont transmis la plainte aux autorités belges et ont demandé des renseignements complémentaires, que ces dernières lui ont fournis le 25 octobre 2013 après deux prorogations du délai. Des renseignements complémentaires ont été fournis par les autorités belges le 4 août 2014, à la suite d'une réunion entre les autorités belges et la Commission le 6 juin 2014. Une réunion avec le plaignant a eu lieu également, le 27 juin 2014. Par la suite, le plaignant a présenté des arguments supplémentaires le 26 septembre 2014.
- (3) Le 13 novembre 2014, une évaluation préliminaire des services de la Commission a été envoyée au plaignant.
- (4) Celui-ci a répondu le 12 décembre 2014 en insistant sur l'adoption d'une décision formelle de la Commission.
- (5) Le 16 avril 2015, les services de la Commission ont demandé des renseignements complémentaires aux autorités belges, lesquels ont été fournis par ces dernières le 15 juin 2015.
- (6) Par courriel du 16 août 2016, le plaignant a confirmé que, dans l'attente des décisions du Tribunal dans les affaires T-79/16 (pourvoi C-817/18 P) ⁽¹⁾ et T-146/16 ⁽²⁾ contre la décision de la Commission du 2 septembre 2015 dans l'affaire SA.27301 (2015/NN), il n'insistait pas pour que la Commission adopte une décision.
- (7) Par courriel du 1^{er} février 2022, le plaignant a demandé à la Commission de reprendre l'appréciation de l'affaire.
- (8) En outre, le 3 mars 2022, la Commission a adressé une demande de renseignements complémentaires aux autorités belges.
- (9) Les autorités belges ont donné leur réponse le 29 avril 2022.

⁽¹⁾ La Cour de justice a rendu son arrêt le 3 septembre 2020.

⁽²⁾ Le Tribunal a rendu son ordonnance le 18 décembre 2020.

- (10) Par lettre du 19 février 2024, le plaignant a officiellement informé la Commission qu'en l'absence d'action engagée dans les deux mois, un recours en carence au titre de l'article 265 du TFUE serait formé.

2. LA PLAINTÉ

- (11) Il ressort de la plainte que la VVGN est une association créée en 2012 dans le but de représenter les propriétaires fonciers privés flamands actifs dans la gestion des forêts et de la nature. Il est expliqué dans la plainte que les bénéficiaires présumés de l'aide exercent également diverses activités économiques, ouvertes aux échanges intra-UE, telles que la location de terrains, l'agriculture, la sylviculture ou le tourisme. Le plaignant affirme que les propriétaires fonciers privés ne sont pas éligibles à la subvention de l'État mentionnée ci-dessous au considérant (13), étant donné qu'ils ne remplissent pas les conditions d'agrément en tant qu'associations de défense de la nature. Les subventions litigieuses faussent donc la concurrence entre les associations de défense de la nature et d'autres propriétaires fonciers privés, tels que ceux représentés par la VVGN, qui exercent également des activités de gestion de la nature mais sans bénéficier de subventions.
- (12) Le plaignant dénonce le soutien/financement accordé aux associations de défense de la nature par les autorités flamandes (la «mesure»).
- (13) Ce financement se compose des types de subventions suivants, énoncés dans la plainte:
- a) les subventions accordées par le gouvernement flamand sur la base de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles ^(?), à savoir:
 - les subventions s'élevant à un maximum de 90 % des coûts admissibles pour l'acquisition de terrains destinés à être transformés en réserves naturelles agréées (ci-après les «subventions d'achat flamandes»); et
 - les subventions destinées à accueillir le grand public dans les centres de visite mis sur pied dans ces réserves, pour informer et éduquer en matière de conservation de la nature (ci-après les «subventions d'accueil»).
 - b) les subventions supplémentaires accordées aux associations de défense de la nature par les communes flamandes afin de permettre aux bénéficiaires de couvrir la partie restante des coûts d'acquisition des terrains grâce aux subventions d'achat flamandes (ci-après les «subventions d'achat communales»), jusqu'à concurrence de 100 % de ces achats.
- (14) Le plaignant fait valoir que les subventions entraînent une distorsion de la concurrence, car elles permettent aux associations de défense de la nature bénéficiaires de surenchérir face aux propriétaires fonciers privés qui souhaitent acheter des terrains similaires ou proposer une éducation à la nature semblable à celle offerte par les associations de défense de la nature sans pour autant bénéficier de subventions d'achat ou d'accueil. Selon le plaignant, les subventions ont provoqué des hausses de prix sur le marché foncier.
- (15) La VVGN estime que toutes les conditions prévues à l'article 107, paragraphe 1, du TFUE sont remplies en ce qui concerne la mesure. Premièrement, le plaignant fait valoir que les associations agréées de défense de la nature œuvrent pour la conservation de la nature de la même manière que les propriétaires fonciers privés. Le plaignant reconnaît que l'activité principale des bénéficiaires – la conservation de la nature – ne peut pas, en tant que telle, être considérée comme une activité économique, mais il fait valoir que les activités secondaires des associations de défense de la nature (telles que la vente de bois, de foin et de bovins, l'octroi de permis de chasse et de pêche) ne sont pas intrinsèquement liées à l'activité non économique principale et ont donc un caractère économique, ce qui fait relever les trois associations de défense de la nature du champ d'application de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE.

^(?) Arrêté du 27 juin 2003 fixant les conditions d'agrément de réserves naturelles et d'associations de défense de la nature gérant des terrains et portant l'octroi de subventions, https://etaamb.openjustice.be/fr/arrete-du-gouvernement-flamand-du-27-juin-2003_n2003036008.
Cet arrêté met en œuvre le décret flamand du 21 octobre 1997 concernant la conservation de la nature et le milieu naturel (https://etaamb.openjustice.be/fr/decret-du-21-octobre-1997_n1997036441.html) (ci-après le «décret de 1997 sur la nature»).

- (16) Deuxièmement, le plaignant fait valoir que la mesure est sélective, car elle n'est accordée qu'à un nombre limité de bénéficiaires sur la base de conditions spécifiques énoncées soit dans le décret de 1997 sur la nature et l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, soit dans les règlements communaux.
- (17) Troisièmement, le plaignant fait valoir que la mesure confère un avantage économique qui représente près de 100 % du prix d'achat du terrain (dans les subventions d'achat) et au moins 50 000 EUR annuellement par centre de visite (dans les subventions d'accueil).
- (18) Le plaignant fait valoir que la mesure entraîne donc des distorsions de la concurrence et des échanges, du moins en ce qui concerne les activités économiques secondaires telles que la vente de bois, de viande, de foin ou les droits de pêche et de chasse, étant donné que ces produits peuvent être exportés dans les États membres de l'UE.
- (19) Le plaignant soutient en outre que la mesure n'est pas compatible avec le marché intérieur sur la base de l'article 107, paragraphe 3, point c), du TFUE, car les subventions sont disproportionnées et non nécessaires, étant donné que les activités de conservation de la nature peuvent être soutenues au moyen de subventions de gestion⁽⁴⁾. La VVGN souligne également que les subventions d'achat ne tiennent pas compte des recettes générées par la zone naturelle acquise, ce qui entraîne une surcompensation et des augmentations artificielles du prix de vente de la zone naturelle. En outre, dans ses observations du 12 décembre 2014, le plaignant a également fait valoir que l'article 53 du RGEC⁽⁵⁾ n'était pas applicable.

3. DESCRIPTION DÉTAILLÉE DE LA MESURE

3.1. Base juridique

3.1.1. Subventions d'achat

- (20) La base juridique de la mesure était constituée des actes suivants:
- le décret flamand du 21 octobre 1997 concernant la conservation de la nature et le milieu naturel (le «décret de 1997 sur la nature»);
 - l'arrêté du gouvernement flamand du 27 juin 2003 fixant les conditions d'agrément de réserves naturelles et d'associations de défense de la nature gérant des terrains et portant l'octroi de subventions (l'«arrêté de 2003 sur les réserves naturelles»);
 - les règlements communaux.
- (21) Selon les autorités belges, les subventions d'achat publiques (flamandes) ont été octroyées sur la base des articles 5 à 9 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, qui mettaient en œuvre les articles 6, 13 et 44 du décret de 1997 sur la nature.
- (22) Les subventions d'achat communales ont été octroyées sur la base de règlements communaux adoptés par les communes dans le cadre de leur autonomie juridique⁽⁶⁾. Selon les autorités belges, elles pourraient compléter jusqu'à 100 % la partie restante des coûts admissibles liés à l'achat de terrains par les associations de défense de la nature.

⁽⁴⁾ Conformément à la section 2 du chapitre III de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, le ministre peut, dans les limites des crédits budgétaires annuels disponibles, allouer aux personnes privées et aux personnes morales de droit privé une subvention pour la location, la gestion, le contrôle, le premier aménagement, le monitoring, les aménagements uniques exceptionnels, l'ouverture et l'accueil dans les réserves naturelles agréées. Par conséquent, des subventions de gestion pour la conservation de la nature peuvent être octroyées à toute entité exerçant des activités de conservation de la nature, quelle que soit la forme adoptée pour ces activités. Les subventions de gestion ne sont pas invoquées dans la plainte et ne font pas l'objet de la présente décision.

⁽⁵⁾ Règlement (UE) n° 651/2014 de la Commission du 17 juin 2014 déclarant certaines catégories d'aides compatibles avec le marché intérieur en application des articles 107 et 108 du traité. JO L 187 du 26.6.2014, p. 1. Article 53, paragraphe 2, point b) - Aides en faveur de la culture et de la conservation du patrimoine

⁽⁶⁾ Article 41, 1^{er} alinéa, et article 162, 2^e alinéa, 2^o, de la Constitution belge; Article 119, 1^{er} alinéa, de la *Gemeentewet* (loi communale); Article 2, 1^{er} alinéa, du *Gemeentedecreet* (décret communal).

3.1.2. Subventions d'accueil

- (23) Selon les autorités belges, les subventions d'accueil ont été octroyées par les autorités flamandes sur la base de l'article 21 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, qui mettaient en œuvre l'article 53 du décret de 1997 sur la nature.

3.2. Durée

- (24) La mesure a été mise en œuvre de 2003 ⁽⁷⁾ (subventions d'achat) et 2005 (subventions d'accueil), respectivement, au 28 octobre 2017.
- (25) Dans leur réponse du 29 avril 2022, les autorités belges ont indiqué que la mesure faisant l'objet de la plainte avait été supprimée en octobre 2017.

3.3. Les bénéficiaires

- (26) Les bénéficiaires présumés sont trois associations de défense de la nature actives dans la conservation de la nature en Région flamande:
- Natuurpunt Beheer;
 - Limburgs Landschap Vzw.;
 - Durme.
- (27) Natuurpunt Beheer est présente sur tout le territoire flamand et réunit deux anciennes associations: Wielewaal (fondée en 1933) et Belgische Vogelreservaten (fondée en 1951). Elle gère 310 réserves agréées et administre 10 centres de visite.
- (28) Durme a été fondée en 1969 et opère dans la province de Flandre orientale. Elle gère 12 réserves agréées et administre 2 centres de visite.
- (29) Limburgs Landschap a été fondée en 1971. Cette association de défense de la nature opère dans la province de Limbourg et gère 16 réserves agréées et 1 centre de visite.
- (30) Les trois bénéficiaires sont des organisations sans but lucratif de droit belge ⁽⁸⁾. Selon les autorités belges, elles doivent respecter les conditions imposées aux associations de défense de la nature officiellement agréées, énoncées à l'article 2, 1^o, du décret de 1997 sur la nature et à l'article 2 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles. À ce titre, elles doivent fonctionner conformément aux dispositions suivantes notamment:
- les statuts de l'association fixent comme objectif principal et explicite la conservation de la nature et/ou la protection de la nature ainsi que la gestion de zones naturelles en Région flamande;
 - le siège de l'association est établi en Région flamande ou dans la région de Bruxelles-Capitale et dispose d'un secrétariat permanent assurant une permanence au moins 20 heures par semaine;

⁽⁷⁾ L'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, qui constituait la base juridique des subventions d'achat, a été adopté le 27 juin 2003.

⁽⁸⁾ Loi du 27 juin 1921 sur les associations sans but lucratif, les associations internationales sans but lucratif et les fondations, disponible à l'adresse suivante: <http://www.vsd.c.be/Repository/Downloads/wet27juni1921gecoördineerdmei2014.pdf>.

- c) l'association est active depuis neuf ans au moins dans le domaine de la gestion de réserves naturelles agréées en Région flamande, elle peut se prévaloir d'une solide expérience en matière de conservation de la nature et s'engage à gérer plusieurs réserves agréées à l'avenir, en fonction du niveau administratif auquel elle veut être agréée [flamand ⁽⁹⁾, provincial ⁽¹⁰⁾ ou régional ⁽¹¹⁾] en tant qu'association de défense de la nature;
- d) l'association doit disposer d'un staff responsable de la gestion de réserves naturelles agréées et du monitoring de leur flore et de leur faune;
- e) les organes de direction se réunissent au moins quatre fois par an; l'association doit tenir une comptabilité afin de permettre un contrôle de l'affectation des subventions et accepter le contrôle de sa comptabilité et de son fonctionnement par des fonctionnaires du ministère de la Communauté flamande;
- f) l'association doit faire parvenir annuellement un rapport des activités de l'année précédente et un programme des activités pour l'année en cours.

3.4. La mesure

- (31) En vertu de l'article 5 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, dans les limites des crédits budgétaires annuels disponibles et aux termes des dispositions dudit arrêté, le ministre peut allouer aux associations de défense de la nature agréées pour la gestion de terrains une subvention pour l'achat de terrains en vue de l'agrément comme réserve naturelle conformément aux dispositions du chapitre V, section 3, du décret de 1997 sur la nature.
- (32) Conformément à cette disposition, l'objectif des subventions d'achat octroyées jusqu'en octobre 2017, tant au niveau régional qu'au niveau communal en Flandre, était d'aider les associations de défense de la nature à acquérir des terrains situés en Région flamande afin de les aménager et de les transformer en réserves naturelles officiellement agréées et de les gérer en tant que telles.
- (33) L'objectif des subventions d'accueil octroyées également jusqu'en octobre 2017 était d'indemniser les associations de défense de la nature pour les coûts de personnel engagés dans le cadre des activités d'éducation et d'information en matière de conservation de la nature dans les centres de visite installés dans les réserves agréées.

3.4.1. Subventions d'achat

- (34) Des subventions d'achat ont été accordées pour couvrir les coûts d'achat de certains types de terrains. Les terrains achetés doivent remplir les conditions suivantes:
 - a) ils doivent être situés en Région flamande,
 - b) ils doivent revêtir une valeur importante en matière de conservation de la nature et pouvoir potentiellement obtenir le statut de réserve agréée, et
 - c) l'acte de vente doit stipuler que l'objectif de l'acquisition est de créer une réserve naturelle qui sera agréée conformément à l'article 7 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles ⁽¹²⁾.

⁽⁹⁾ Pour bénéficier de l'agrément au niveau de la Région flamande, l'association de défense de la nature doit gérer au moins 35 réserves naturelles agréées dans au moins quatre provinces ayant une superficie de minimum 1 000 ha.

⁽¹⁰⁾ Pour bénéficier de l'agrément au niveau de la province, l'association de défense de la nature doit gérer au moins 10 réserves naturelles agréées réparties dans une province, ayant une superficie de minimum 500 ha.

⁽¹¹⁾ Une association de défense de la nature agréée au niveau régional doit gérer au moins 10 réserves naturelles agréées dans au moins cinq communes flamandes ayant une superficie de minimum 175 ha.

⁽¹²⁾ Conformément à l'article 6 de l'arrêté sur les réserves naturelles, la demande de subvention doit comprendre un programme quinquennal indicatif concernant les acquisitions prévues pour les objectifs envisagés par l'association de défense de la nature en ce qui concerne ses réserves agréées, ainsi qu'un programme concernant les terrains à acquérir au cours de l'année en question. L'article 6 de l'arrêté sur les réserves naturelles donne également des détails sur les informations spécifiques qui doivent être soumises par le bénéficiaire lorsqu'il fait la demande des subventions d'achat.

- (35) Conformément à l'article 8, § 8, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, les subventions publiques peuvent couvrir le prix du marché des terrains achetés, ainsi que d'autres coûts supplémentaires liés à l'acquisition de terrains, tels que les frais d'enregistrement, les honoraires de notaire, le droit de timbre et les indemnités de sortie éventuelles, par exemple pour les droits de bail à ferme, dans la limite de certains plafonds.
- (36) Conformément à l'article 8, § 1^{er}, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, le plafond de la tranche du montant d'achat des terrains, tous frais annexes compris, a été fixé à 18 000 EUR par hectare. En outre, l'article 8, § 2, définit des intensités de l'aide différenciées allant de 50 % à 90 %, en fonction des zones achetées, à savoir des terrains à priorité élevée ou de terrains à faible priorité comprenant des surfaces agricoles.
- (37) En outre, le montant de la subvention a été déterminé en utilisant des tranches différenciées pour inciter les associations de défense de la nature à contribuer à l'achat de terrains plus onéreux: 10, 30 ou 50 % du prix ⁽¹³⁾.
- (38) La répartition du budget annuel pour les subventions d'achat flamandes était fondée sur les superficies achetées par chaque association de défense de la nature. La subvention maximale qu'une association de défense de la nature pouvait recevoir par an était calculée à l'aide d'une formule définie à l'article 8, § 5, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, qui tenait compte de la superficie totale annuelle achetée, du total des superficies de terrains subventionnés achetés cette année-là par toutes les agences de défense de la nature et de la somme des totaux annuels pour les cinq années précédentes. Selon les autorités belges, cette formule ⁽¹⁴⁾ visait à faire en sorte que chaque bénéficiaire ait un intérêt majeur à acheter au prix le plus bas possible ⁽¹⁵⁾. Les associations de défense de la nature pouvaient ainsi obtenir davantage de financements publics pour les terrains achetés au prix le plus bas.
- (39) En ce qui concerne les subventions communales, selon les autorités belges, elles n'ont jamais été octroyées au-delà de 100 % des coûts d'achat. Les autorités belges ont également fait valoir qu'au cours de la période couverte par la présente décision, la majorité des terrains ont été acquis par les associations de défense de la nature sans subventions communales ⁽¹⁶⁾.

3.4.2. Subventions d'accueil

- (40) Les autorités belges ont expliqué que les subventions d'accueil avaient été accordées pour couvrir les coûts supportés par les associations de défense de la nature pour gérer les centres de visite proposant des ateliers, des conférences, des randonnées avec guide et des excursions. Selon les autorités belges, aucun droit n'est perçu pour la visite des réserves agréées, des cartes de randonnée sont fournies gratuitement et au moins une activité gratuite est organisée chaque mois par les centres de visite pour le grand public.

⁽¹³⁾ Pour la tranche inférieure du prix d'achat: 10 000 EUR/ha, la subvention d'achat peut couvrir jusqu'à 90 % du prix d'achat; pour la tranche suivante: de 10 000 EUR/ha à 12 500 EUR/ha, le bénéficiaire peut recevoir jusqu'à 70 % du prix d'achat; pour la tranche supérieure du prix d'achat: de 12 500 EUR/ha à 18 000 EUR/ha, le bénéficiaire reçoit l'intensité de l'aide la plus faible: 50 % du prix d'achat.

⁽¹⁴⁾ L'article 8, § 5, de l'arrêté sur les réserves naturelles dispose que le montant maximal de la subvention d'achat perçu annuellement par un bénéficiaire est calculé à l'aide d'une formule dans laquelle (x), la superficie annuelle totale de terrains subventionnés achetés par un bénéficiaire, multiplié par (y), la somme des totaux annuels pour les cinq années précédentes, est divisé par (z), la superficie annuelle totale des terrains achetés par l'ensemble des bénéficiaires, multiplié par (y), la somme des totaux annuels pour les cinq années précédentes. Une version simplifiée de la formule est la suivante: $[(x)*(y)] / [(z)*(y)]$.

⁽¹⁵⁾ Le fait d'acquiescer à des prix plus élevés a un effet direct sur le montant total de la subvention accordée par la Région flamande à l'association de défense de la nature au cours de l'exercice budgétaire suivant, ce qui l'incite à ne pas acheter de terrains onéreux afin de ne pas obtenir une subvention moindre l'année suivante.

⁽¹⁶⁾ Ainsi, au cours de la période 2006-2012, Natuurpunt a créé des réserves agréées dans 228 communes, dont seulement 85 (environ 37 %) ont complété les subventions d'achat flamandes par des subventions communales, ce qui signifie que pour la grande majorité des communes, les terrains ont été achetés sans subventions communales. Selon les autorités belges, l'année 2012 a été celle au cours de laquelle le plus grand nombre de communes (38) ont accordé des subventions d'achat à Natuurpunt.

- (41) Les autorités belges ont ajouté que ces subventions financent la mission publique d'éducation et d'information à la nature qui s'adresse au grand public se rendant dans les réserves agréées ⁽¹⁷⁾.
- (42) Conformément à l'article 21, § 1^{er}, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, la subvention d'accueil s'élève à 25 000 EUR par an et par province, à condition que l'association de défense de la nature bénéficiaire gère au moins 200 ha de réserves naturelles agréées. 85 % de ce montant devait être comptabilisé en tant que frais de personnel liés à l'accueil du public dans les réserves naturelles.
- (43) Les associations de défense de la nature peuvent demander les subventions d'accueil annuelles, pour autant que les conditions cumulatives suivantes soient remplies:
- le centre de visite doit être situé dans un bâtiment autorisé à distance pédestre d'une réserve agréée qui abrite un espace d'information consacré à la nature environnante;
 - des sentiers de randonnée balisés libres d'accès parcourent la réserve depuis le centre de visite;
 - les visiteurs doivent pouvoir se procurer, à tout moment et gratuitement, des cartes reprenant des informations de base sur la réserve;
 - la réserve doit être librement accessible au public pendant au moins 140 fractions de journée par an (une fraction correspondant à quatre heures d'ouverture), dont au moins 20 % pendant les week-ends et les jours fériés;
 - un préposé de l'association doit être présent pour informer le public et des activités de guidage (volontaires) doivent être mises à disposition dans la réserve agréée;
 - au moins une fois par mois, une activité gratuite destinée au public est organisée concernant la conservation de la nature dans les environs du centre de visite.
- (44) En plus des subventions d'accueil de base, toute association agréée de défense de la nature pouvait recevoir une subvention supplémentaire de la part d'autorités provinciales ou communales. Cette subvention supplémentaire était plafonnée à 25 000 EUR pour la création ou la gestion d'un centre de visite, par an et pour chaque tranche de 1 000 hectares de réserve naturelle en gestion, avec un plafond de 50 000 EUR par an et par centre de visite ⁽¹⁸⁾. Au moins 85 % de cette subvention devait être comptabilisée en tant que frais de personnel liés au fonctionnement du centre de visite.
- (45) Selon les informations transmises par les autorités belges en octobre 2013, Natuurpunt disposait de 10 centres de visite ouverts au public, dans lesquels elle offre des services d'éducation et d'information à la nature en distribuant gratuitement des prospectus sur ses espaces aux visiteurs et en organisant des ateliers, des conférences ou des excursions gratuits pour les groupes. Les autorités belges ont expliqué que, pour ces activités, Natuurpunt a reçu chaque année (au cours de la période 2005-2017) [250 000 – 300 000 EUR] (*) en moyenne, tandis que les coûts liés à l'accueil du public s'élevaient à [450 000 – 500 000] EUR. En 2013, Durme gérait deux centres de visite ⁽¹⁹⁾ depuis lesquels étaient organisés des promenades avec guide et des ateliers et pour lesquels elle a reçu chaque année pour la période 2005-2013 en moyenne [45 000 – 55 000] EUR alors que les coûts moyens s'élevaient à [145 000 – 155 000] EUR. Enfin, Limburgs Landschap gérait en 2013 un centre de visite pour lequel elle a reçu chaque année pour la période 2005-2013 en moyenne [45 000 – 55 000] EUR, alors que les coûts moyens s'élevaient à [65 000 – 75 000] EUR.

⁽¹⁷⁾ Article 21, § 1^{er}, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles.

⁽¹⁸⁾ Durme et Limburgs Landschap disposent d'une zone opérationnelle limitée à une seule province flamande et ne peuvent donc bénéficier que d'une seule subvention de base, n'ayant droit qu'à une subvention d'accueil unique d'un montant maximal de 50 000 EUR. Natuurpunt est présente dans chacune des cinq provinces flamandes et peut recevoir au maximum cinq fois la subvention en question (soit 250 000 EUR, étant donné que la subvention ne peut être liée qu'à un seul centre de visite par province).

(*) Information couverte par le secret professionnel.

⁽¹⁹⁾ Un centre de visite agréé à la réserve de Molsbroek à Lokeren et un centre de visite non agréé au lac de Donkmeer à Berlare.

- (46) En vertu de l'article 25 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, les subventions d'accueil ne peuvent être cumulées avec des subventions de gestion [considérant (19)] ou avec d'autres subventions de la Région flamande.

3.5. Le système de réserves agréées

- (47) Selon les autorités belges, la politique flamande de conservation de la nature est axée sur la gestion des réserves flamandes en zones naturelles⁽²⁰⁾, qui appartiennent à l'État et sont gérées par l'agence «Nature et Forêts» («Agentschap voor Natuur en Bos»), et sur la gestion des réserves agréées⁽²¹⁾, qui sont détenues et gérées par les associations de défense de la nature. Selon les autorités belges, deux tiers environ des achats de terrains aux fins de la constitution de réserves agréées en Flandre sont effectués par le gouvernement flamand par l'intermédiaire de son agence «Nature et Forêts», tandis que le dernier tiers est confié aux associations de défense de la nature qui gèrent les réserves agréées conformément à la politique flamande en matière de conservation de la nature.
- (48) Les autorités belges ont expliqué que toute personne physique ou morale qui possède ou gère un terrain pouvant faire l'objet d'une mesure de conservation de la nature peut demander l'agrément en tant que terrain géré comme une réserve naturelle. Des informations détaillées sur les activités de conservation et sur les objectifs concernant les réserves agréées figurent dans les plans de gestion des réserves agréées, qui sont approuvés lors de l'agrément des réserves naturelles⁽²²⁾.

3.6. Activités des associations de défense de la nature

- (49) L'activité principale des associations de défense de la nature est la conservation de la nature ainsi que l'information sur la conservation et la protection de la nature et l'éducation à celles-ci.
- (50) En outre, comme l'a fait valoir le plaignant et comme l'ont également confirmé les autorités belges, les trois associations de défense de la nature bénéficiaires des subventions mentionnées au considérant (26) ont également exercé certaines activités secondaires.
- (51) La comptabilité des trois associations de défense de la nature ne faisait pas de distinction entre, d'une part, les activités principales et, d'autre part, les activités secondaires. Selon les autorités belges, cela s'explique en partie par le nombre et la taille limités des activités secondaires. Dans le même temps, les autorités belges estiment que la comptabilité des trois associations de défense de la nature a permis d'extraire des informations distinctes sur les activités principales et les activités secondaires. À titre d'exemple, elles ont expliqué que Natuurpunt tenait une comptabilité analytique à trois niveaux (catégorie de coûts, centre de coûts et projets).

3.6.1. Conservation de la nature et activités d'information et d'éducation

- (52) En ce qui concerne la plainte déposée par la VVGN, les autorités belges ont expliqué que la mesure s'inscrivait dans la mise en œuvre de la politique flamande en matière de conservation de la nature telle qu'elle est définie dans le décret de 1997 sur la nature et l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles.
- (53) L'article 6 du décret de 1997 sur la nature prévoit que la politique en matière de conservation de la nature et de préservation du milieu naturel vise la protection, le développement, la gestion et la restauration de la nature et du milieu naturel, le maintien ou la restauration de la qualité environnementale requise à cet effet et la création d'une base sociale aussi large que possible, l'éducation et l'information de la population en matière de conservation de la nature étant encouragées.

⁽²⁰⁾ Article 33, 1^{er} alinéa, du décret de 1997 sur la nature.

⁽²¹⁾ Article 33, 2^e alinéa, du décret de 1997 sur la nature.

⁽²²⁾ Articles 32 et 34, § 1^{er}, du décret de 1997 sur la nature et article 10, § 6, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles.

- (54) En vertu de l'article 7 du décret de 1997 sur la nature, les autorités flamandes prennent toutes les mesures nécessaires à l'exécution des conventions ou traités internationaux concernant la conservation de la nature ou des actes relatifs à la conservation de la nature, y compris des directives européennes, adoptés sur la base de conventions internationales.
- (55) En vertu de l'article 11 du décret de 1997 sur la nature, le gouvernement flamand adopte un plan général pour la conservation de la nature et la préservation du milieu naturel.
- (56) En vertu de l'article 44, § 1^{er}, du décret de 1997 sur la nature, la Région flamande peut subventionner, dans les limites budgétaires, l'acquisition de zones en vue de la création de réserves naturelles agréées, conformément à l'article 36, § 1^{er}, dudit décret, par des associations de défense de la nature agréées pour la gestion de terrains.
- (57) Selon les autorités belges, la mesure a également mis en œuvre la directive «Habitats» ⁽²³⁾ et la directive «Oiseaux» ⁽²⁴⁾, qui ont instauré le réseau Natura 2000 de zones de protection spéciale, ainsi que la convention de Rio de Janeiro de 1992 sur la diversité biologique, qui impose aux parties l'ayant ratifiée d'établir un système de zones protégées pour la conservation des écosystèmes et des habitats naturels.
- (58) L'article 3, paragraphe 1, de la directive «Habitats» dispose qu'un réseau écologique européen cohérent de zones spéciales de conservation, dénommé «Natura 2000», est constitué. Ce réseau, formé par des sites abritant des types d'habitats naturels figurant à l'annexe I et des habitats des espèces figurant à l'annexe II de ladite directive, doit assurer le maintien ou, le cas échéant, le rétablissement, dans un état de conservation favorable, des types d'habitats naturels et des habitats d'espèces concernés dans leur aire de répartition naturelle. Selon l'article 3, paragraphe 2, de la directive «Habitats», chaque État membre contribue à la constitution de Natura 2000 en fonction de la représentation sur son territoire des types d'habitats naturels et des habitats d'espèces visés au paragraphe 1 dudit article.
- (59) Afin de mettre en œuvre les obligations légales prévues par les directives «Habitats» et «Oiseaux», la Flandre a désigné certaines zones de Flandre comme sites Natura 2000. En outre, pour chacun de ses sites Natura 2000, la Flandre a défini des objectifs de conservation propres à chaque site, définissant l'étendue de la zone et la qualité de l'habitat à atteindre, dans chacun des sites Natura 2000, pour les espèces et les habitats qui sont naturellement présents (ou devraient être présents) sur ce site.
- (60) Ainsi, en vertu de l'article 44, § 1^{er}, du décret de 1997 sur la nature, les associations flamandes de défense de la nature ont reçu des subventions pour l'acquisition de terrains situés sur les sites Natura 2000 sur lesquels des habitats mentionnés à l'annexe I de la directive «Habitats» (et des habitats d'espèces) sont maintenus ou peuvent être restaurés, de manière à soutenir la réalisation des objectifs de conservation propres au site.
- (61) Les subventions visaient à assurer la conservation de la nature par une gestion ciblée des terrains qui protège, développe et restaure les terrains à haute valeur naturelle (les «activités de base»).
- (62) En outre, les subventions ont également servi à promouvoir la connaissance de la nature en vue d'accroître le soutien et la sensibilisation à la conservation de la nature (mesures également considérées comme faisant partie des «activités essentielles»).
- (63) En vertu de l'article 53 du décret de 1997 sur la nature, le gouvernement flamand peut prendre des mesures pour promouvoir la connaissance de la nature auprès du grand public ou de certains groupes de la population.

⁽²³⁾ Directive 92/43/CEE du Conseil du 21 mai 1992 concernant la conservation des habitats naturels ainsi que de la faune et de la flore sauvages (JO L 206 du 22.7.1992, p. 7).

⁽²⁴⁾ Directive 2009/147/CE du Parlement européen et du Conseil du 30 novembre 2009 concernant la conservation des oiseaux sauvages (JO L 20 du 26.1.2020, p. 7).

- (64) L'article 37 du décret du 19 juillet 2002 a modifié l'article 53, § 1^{er}, du décret de 1997 sur la nature en ajoutant que le gouvernement flamand adopte et promeut en particulier des initiatives en matière d'éducation et d'information générale sur la nécessité de protéger les animaux sauvages et les espèces végétales et de préserver leurs habitats et habitats naturels conformément aux directives «Habitats» et «Oiseaux».
- (65) En vertu de l'article 53 du décret de 1997 sur la nature, le gouvernement flamand peut créer ou agréer des centres pour l'éducation à la nature. Ces centres ont pour but de promouvoir la formation de la population quant à la conservation de la nature au sens large et la relation entre l'homme et la nature. En outre, le gouvernement flamand règle l'organisation et la mission spécifique des centres qu'il crée. Il arrête les conditions d'agrément et de subventionnement dans les limites du budget.
- (66) Il peut également accorder, aux conditions qu'il arrête, des subventions pour des travaux d'infrastructure en matière d'éducation à la nature et pour des projets en matière d'éducation à la nature qui ne bénéficient pas encore de subventions à charge du budget de la Communauté flamande.

3.6.2. Activités secondaires

- (67) Les autorités belges ont expliqué que pour pouvoir bénéficier des subventions pour l'acquisition de terrains, les associations de défense de la nature doivent prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer la restauration des habitats naturels ou des habitats d'espèces.
- (68) Selon les autorités belges, les associations de défense de la nature ne peuvent, en principe, exercer d'activités économiques, sauf dans certains cas. Les autorités belges ont expliqué que certaines des activités secondaires sont liées à des objectifs de conservation de la nature, tandis que d'autres s'inscrivent dans les plans de gestion arrêtés pour les réserves agréées. Par conséquent, selon elles, toute activité secondaire doit se limiter à la mise en œuvre des plans de gestion.
- (69) L'article 35, § 2, du décret de 1997 sur la nature dresse une liste exhaustive des activités interdites. En vertu de cette disposition, les activités suivantes sont interdites, sauf dispense accordée par le plan de gestion approuvé:
- 1) pratiquer des sports individuels ou en groupe;
 - 2) utiliser ou abandonner des véhicules à moteur, à moins qu'ils ne soient nécessaires pour la gestion et la surveillance de la réserve ou pour l'assistance aux personnes dans le besoin;
 - 3) ériger, même temporairement, des baraques, hangars, tentes ou autres constructions;
 - 4) perturber la tranquillité ou faire de la publicité, de quelque manière que soit;
 - 5) perturber intentionnellement les espèces dans la nature, notamment durant la période de reproduction, de dépendance, d'hibernation et de migration; capturer ou mettre à mort intentionnellement des spécimens de ces espèces; ramasser ou détruire intentionnellement des œufs ou détruire ou détériorer leurs nids, sites de reproduction ou aires de repos ou abris;
 - 6) cueillir, ramasser, couper, déraciner ou détruire intentionnellement les plantes ou végétaux ou détériorer ou détruire les plantes ou végétaux de quelque manière que ce soit;
 - 7) procéder à des excavations, des forages, des terrassements ou à l'exploitation de matériaux, effectuer tous travaux susceptibles de modifier la nature du sol, l'aspect du terrain, les sources et le réseau hydrographique, poser des canalisations aériennes ou souterraines, ériger des panneaux publicitaires ou apposer des affiches;
 - 8) faire du feu ou verser des déchets;
 - 9) utiliser des pesticides;
 - 10) épandre des engrais, à l'exception des déjections naturelles résultant d'un pâturage extensif;

- 11) modifier le niveau de l'eau et procéder à des rejets d'eau artificiels;
- 12) survoler le terrain à basse altitude ou y atterrir avec des avions, des hélicoptères, des montgolfières et d'autres aéronefs de toute nature.
- (70) Une dérogation aux interdictions énoncées à l'article 35, § 2, du décret de 1997 sur la nature peut être accordée à titre exceptionnel par le gouvernement flamand ou son mandataire. En vertu de l'article 10, § 6, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, lors de l'agrément comme réserve naturelle, le ministre approuve le plan de gestion, y compris les dérogations aux interdictions énoncées à l'article 35, § 2, du décret de 1997 sur la nature. En vertu de l'article 34, § 1^{er}, du décret de 1997 sur la nature, une telle dérogation aux exigences dudit décret, notamment toute dérogation aux interdictions énoncées à l'article 35, § 2, n'était possible que pour des raisons de conservation de la nature ou d'utilisation récréative ou éducative, et uniquement dans la mesure où elle était adaptée à l'objectif de la réserve naturelle. Les autorités belges ont fait valoir qu'une telle dérogation ne pouvait être accordée que dans l'intérêt de la conservation de la nature, de la santé publique ou de la recherche scientifique ou afin d'éviter des dommages disproportionnés. Ils ont également expliqué que ces activités devaient s'inscrire dans la mise en œuvre des plans de gestion des réserves naturelles.
- (71) La Commission a actuellement connaissance des activités suivantes, que les associations de défense de la nature exercent conjointement à leurs activités principales:
- vente de bois,
 - vente de bovins/de viande bovine (animaux utilisés pour le pâturage),
 - vente de foin,
 - location de terrains,
 - octroi de droits de chasse et/ou de pêche,
 - ventes de brochures et de livres,
 - ventes de nourriture et de boissons dans les cafétérias des centres de visite.
- (72) Les autorités belges ont fourni des chiffres sur les recettes nettes moyennes annuelles des associations de défense de la nature provenant des activités secondaires énumérées au considérant (71), couvrant la période 2003-2017. Les autorités belges ont expliqué que les recettes ci-dessous tirées d'activités secondaires provenaient de tous les terrains contrôlés par les associations de défense de la nature, c'est-à-dire non seulement les terrains dont elles étaient propriétaires, mais aussi les terrains pris ou donnés en location. En ce qui concerne les terrains dont les associations de défense de la nature sont propriétaires, les autorités belges ont expliqué qu'ils recouvrent non seulement les terrains achetés grâce aux subventions d'achat, mais aussi les terrains acquis sur fonds propres, cédés dans le cadre d'une donation ou achetés avant 2003.
- (73) Les recettes annuelles moyennes de Natuurpunt provenant des activités secondaires se sont élevées, pour la période 2003-2017, à [700 000 - 750 000] EUR par an, ce qui représente [0-5] % des recettes annuelles moyennes totales ⁽²⁵⁾ [20 000 000 - 22 500 000] EUR.
- (74) Les recettes moyennes de Limburgs Landschap provenant des activités secondaires se sont élevées à [100 000 - 110 000] EUR par an, ce qui représente [0-5] % des recettes annuelles moyennes totales [2 200 000 - 2 500 000] EUR.
- (75) Pour Durme, les recettes moyennes provenant des activités secondaires se sont élevées à [20 000 - 22 500] EUR par an, ce qui représente [0-5] % des recettes annuelles moyennes totales [550 000 - 600 000] EUR.

⁽²⁵⁾ Les recettes totales incluent toutes les subventions (d'achat, d'accueil et autres) et la contribution propre (qui inclut les revenus tirés des activités secondaires).

- (76) En ce qui concerne les recettes générées par les cafétérias exploitées dans les centres de visite, Natuurpunt n'a généré que des recettes négligeables entre 2015 et 2017 (moins de [375 – 425] EUR chacune). Limburgs Landschap propose des services de cafétéria depuis 2011. Au cours des années 2011-2017, les recettes de Limburgs Landschap provenant de la vente de boissons et de snacks se sont élevées en moyenne à [10 000 – 11 000] EUR par an, avec des coûts moyens annuels de [4 500 – 5 000] EUR. En moyenne, cela représentait [0-5] % des recettes totales tirées des activités secondaires. Pour Durme, les recettes moyennes tirées des activités de cafétéria s'élevaient à [18 000 – 20 000] EUR par an, tandis que les coûts annuels moyens liés à l'achat des marchandises, mais non à la rémunération du personnel ou à l'entretien du centre, s'élevaient à [9 500 – 10 500] EUR. En moyenne, cela représentait [80-90] % des recettes totales tirées des activités secondaires de Durme.
- (77) Selon les autorités belges, l'un des bénéficiaires, Durme, effectue des ventes en magasin. Au cours de la période 2005-2012, les bénéfices nets découlant de cette activité se sont élevés à une moyenne annuelle de [6 000 – 6 500] EUR.
- (78) Le principal poste des recettes provenant des activités secondaires de Natuurpunt et de Limburg Landschap était la vente de bois. Pour Natuurpunt, cette part a été en moyenne de [90-100] % sur l'ensemble de la période. Pour Limburg Landschap, cette part a représenté en moyenne [70-80] % sur l'ensemble de la période. Par ailleurs, pour Durme, la vente de bois n'a représenté, pour toute la période, que [10-20] % de ses recettes provenant des activités secondaires. Les autorités belges ont fait valoir que la vente du bois était limitée à l'abattage nécessaire pour la réalisation des objectifs de conservation de la nature fixés et non pour la production de bois.
- (79) À titre d'exemple, pour restaurer la végétation naturelle, les peuplements forestiers dont la composition est incompatible avec les objectifs proposés pour la nature dans un plan de gestion approuvé devraient être abattus. L'abattage des conifères, des peupliers et des essences exotiques vise à créer des espaces pour les essences autochtones, modifiant ainsi progressivement le caractère des forêts dans les réserves naturelles.
- (80) Un autre exemple fourni par les autorités belges est la conversion des peuplements forestiers en habitats naturels. L'augmentation de la zone d'habitat n'est possible qu'en (re)créant des habitats supplémentaires dans des zones actuellement dédiées à d'autres utilisations des terrains, telles que, par exemple, l'exploitation agricole ou sylvicole. Ces activités de restauration doivent être menées dans des endroits spécifiques où la restauration peut donner les résultats escomptés, sur la base de l'historique de l'utilisation des terrains, des conditions du sol actuel, de la proximité de zones d'habitat existantes, etc. L'abattage d'arbres peut soit être exigé pour restaurer des types d'habitat ouvert comme les prairies riches en espèces, les bruyères, les tourbières ou les dunes (les «habitats en paysage ouvert») ou pour remplacer des plantations commerciales d'essences exotiques (pins, peupliers hybrides, etc.) par un couvert arboré autochtone correspondant à la définition des habitats forestiers naturels repris à l'annexe I de la directive «Habitats»
- (81) Les autorités belges ont présenté des arguments similaires concernant la production de foin. Elles ont expliqué qu'il est essentiel de faucher les prairies afin de conserver et de développer les habitats naturels et de conserver la végétation autochtone. Lorsque l'herbe est fauchée, le foin doit être éliminé afin d'éviter l'enrichissement de la végétation. Selon les autorités belges, dans la mesure du possible, le foin est utilisé comme fourrage animal. Si cela n'est pas possible, le foin devient un déchet dont l'élimination entraîne des coûts supplémentaires importants, ce que les associations de défense de la nature cherchent à éviter. Lorsque les peuplements sont pâturés, les animaux excédentaires doivent être retirés des terrains pour éviter le surpâturage. Ces animaux sont généralement déplacés vers d'autres sites, mais si cela n'est pas possible, ou si d'autres espèces doivent être introduites pour préserver la diversité génétique, les animaux sont vendus.

- (82) Le deuxième poste le plus important des recettes provenant des activités secondaires de Natuurpunt était lié à la vente d'animaux, qui représentait en moyenne [5-10] %. En l'espèce, Natuurpunt a toutefois subi des pertes (plus de [700 000 – 725 000] EUR cumulés sur l'ensemble de la période). Les ventes d'animaux représentaient également le deuxième poste le plus important des recettes provenant des activités secondaires de Limburg Landschap, soit [5-10] % de la moyenne annuelle sur l'ensemble de la période. Durme n'a tiré aucun revenu de la vente d'animaux.
- (83) Les revenus tirés de la vente de foin par Natuurpunt et Limburg Landschap étaient marginaux, représentant [0-1] % de leurs revenus totaux provenant d'activités secondaires. Durme n'a tiré aucun revenu de la vente de foin.
- (84) En ce qui concerne la location de terrains, les autorités belges ont expliqué que certains des terrains achetés étaient grevés des droits historiques des agriculteurs en vertu de la législation sur le bail à ferme. Selon les autorités belges, les associations de défense de la nature ont soit résilié ces contrats de bail au moment de l'achat du terrain, soit cherché à y mettre un terme dès que possible après l'achat. Lorsque les contrats de bail sont résiliés, ces terrains ne sont pas reloués. De même, les associations de défense de la nature ne peuvent mettre en location aucun autre terrain acheté avec les subventions d'achat.
- (85) En ce qui concerne Natuurpunt, le revenu moyen tiré de la location représentait [0-5] % du revenu total de ses activités secondaires.
- (86) En ce qui concerne Durme, les autorités belges ont expliqué que cette association de défense de la nature fixait toujours la résiliation des droits de bail à ferme, dans l'acte notarié, à la date de signature de ce dernier. Durme n'achetait pas les terrains grevés lorsque les agriculteurs n'étaient pas disposés à mettre fin à leurs droits de bail à ferme. Selon les chiffres financiers fournis par les autorités belges, les recettes locatives de Durme représentaient, en moyenne annuelle, [0-1] % de ses revenus.
- (87) Les revenus de Limburgs Landschap provenant de la location de terres agricoles représentaient en moyenne [0-5] % de ses revenus. Les autorités belges ont expliqué que cette association de défense de la nature avait tenté de faire éteindre les droits de bail à ferme aussi vite que possible. Les contrats de location ont été résiliés, sauf pour quelques agriculteurs plus âgés qui ont conservé leur bail à un loyer modéré et dont les baux ont expiré naturellement (ou arriveront à expiration). Les autorités belges ont ajouté que Limburgs Landschap n'achetait des terrains grevés de droits de bail à ferme que dans certains cas particuliers, destinés à un usage environnemental dans le plan d'aménagement du territoire, ou que s'ils sont situés dans une zone de protection spéciale.
- (88) En outre, les associations de défense de la nature pouvaient octroyer des permis de chasse et des permis de pêche.
- (89) Selon les autorités belges, l'octroi des permis de chasse a servi à préserver les stocks d'espèces sauvages et à prévenir les dommages causés par des animaux sauvages aux propriétaires fonciers et utilisateurs riverains (généralement des agriculteurs). Les autorités belges ont expliqué qu'il s'agissait de droits de chasse historiques qui restaient en vigueur jusqu'à la fin de l'année d'achat des terrains (pour lesquels les droits de chasse étaient déjà payés à un propriétaire précédent). À certaines occasions, des accords de chasse pour des «chasses de contrôle» (chasses soumises à des conditions spéciales) ont été conclus conformément aux plans de gestion de la conservation de la nature.
- (90) Les autorités belges ont fait valoir que les recettes moyennes tirées de l'octroi de permis de pêche et de permis de chasse représentaient [5-10] % des revenus de Limburgs Landschap et [0-1] % des revenus de Durme. En ce qui concerne Natuurpunt Beheer, les autorités belges indiquent que certains droits de chasse limités dans le temps, inclus dans le contrat d'achat de terrains, existaient dans un nombre limité de cas. Dans ces cas, les frais de chasse étaient perçus pour le droit de chasse limité dans le temps. En moyenne, ces revenus représentaient [0-1] % des revenus totaux de Natuurpunt.

- (91) Les permis de pêche accordés poursuivaient le même objectif. Les autorités belges ont confirmé que Limburgs Landschap et Durme facturaient des redevances pour les permis de pêche sportive. Les revenus perçus étaient utilisés pour maintenir l'eau et l'environnement en bon état (par exemple, mise en eau régulière pour lutter contre la pêche illégale, pêche nocturne, contrôle des permis de pêche, nettoyage, etc.).
- (92) Les autorités belges ont fait valoir que les associations de défense de la nature finançaient leurs coûts non seulement au moyen de subventions publiques, mais aussi par les revenus générés par les activités secondaires autorisées ⁽²⁶⁾. Parmi les autres sources de financement figuraient les cotisations, des dons et des dotations. Le volontariat constituait une autre forme de soutien. Outre les subventions d'achat et d'accueil, les bénéficiaires pouvaient également recevoir des subventions de gestion, comme le prévoit l'article 14 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles. Selon les autorités belges, les subventions de gestion tenaient compte de toutes les recettes potentielles générées au moment où leur montant était calculé.

3.7. Obligation de réinvestissement dans la conservation de la nature

- (93) Les autorités belges ont expliqué que les associations de défense de la nature finançaient une partie de leur travail de conservation de la nature au moyen de subventions et une autre partie au moyen de leurs ressources propres, sur la base d'une obligation de réinvestissement.
- (94) L'obligation de réinvestissement concernant les recettes générées par les activités secondaires résulte des statuts des associations de défense de la nature, qui les obligent explicitement à réinvestir la totalité de leurs revenus dans l'activité principale pour laquelle elles ont été constituées, ainsi que de la législation fédérale sur les organisations à but non lucratif ⁽²⁷⁾. Les autorités belges ont également précisé que toutes les recettes générées par les activités secondaires étaient toujours déduites du montant des subventions de gestion.
- (95) Toute violation de l'obligation de réinvestissement peut conduire à la dissolution juridique d'une association de défense de la nature ⁽²⁸⁾. Conformément à la législation applicable, un autre but non lucratif doit être précisé dans les statuts d'une association de défense de la nature en faveur de laquelle le capital serait transféré si l'association devait être dissoute ⁽²⁹⁾. Cette clause est explicitement intégrée dans les statuts des bénéficiaires ⁽³⁰⁾.

3.8. Mécanisme de récupération et système de sanctions

- (96) Les autorités belges ont expliqué que des mécanismes de récupération étaient prévus par la loi générale sur le droit administratif. La *loi spéciale de financement* ⁽³¹⁾, la *loi sur la comptabilité de l'État* ⁽³²⁾ et la *loi fixant les dispositions générales applicables aux budgets* ⁽³³⁾ contiennent des dispositions relatives à la récupération de subventions et à leur remboursement en cas d'utilisation abusive ⁽³⁴⁾. En outre, les articles 4 et 13 de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles contenaient des dispositions en matière de récupération, selon lesquelles l'agrément en tant qu'association de défense de la nature gérant des terrains peut être retiré à tout moment si l'association ne répond pas aux conditions sur la base desquelles le statut a été accordé.

⁽²⁶⁾ [...](*).

⁽²⁷⁾ Loi du 27 juin 1921 sur les associations sans but lucratif, les associations internationales sans but lucratif et les fondations: <http://www.vsdc.be/Repository/Downloads/wet27juni1921gecoördineerdmei2014.pdf>. L'article 16 de la loi sur les associations sans but lucratif empêche également l'association d'accepter des dons importants sans y être autorisée par arrêté royal.

⁽²⁸⁾ Article 18, paragraphe 2, de la loi sur les associations sans but lucratif.

⁽²⁹⁾ Article 2, paragraphe 9, de la loi sur les associations sans but lucratif.

⁽³⁰⁾ Article 7 des statuts de Durme, article 47 des statuts de Natuurpunt et article 17 des statuts de Limburgs Landschap.

⁽³¹⁾ Article 71, paragraphe 1, de la loi spéciale de financement du 16 janvier 1989.

⁽³²⁾ Article 57 de la loi sur la comptabilité de l'État, coordonnée le 17 juillet 1991.

⁽³³⁾ Article 13 de la loi du 16 mai 2003 fixant les dispositions générales applicables aux budgets, au contrôle des subventions et à la comptabilité des communautés et des régions, ainsi qu'à l'organisation du contrôle de la Cour des comptes.

⁽³⁴⁾ À compter du 1^{er} janvier 2012, l'obligation de récupération était celle prévue à l'article 50 de la *loi spéciale de financement* du 16 janvier 1989.

- (97) Les autorités belges ont en outre expliqué que les associations de défense de la nature ne pouvaient vendre les terrains achetés à l'aide des subventions d'achat qu'avec l'autorisation expresse de l'autorité chargée de l'octroi. Une telle vente ne peut être autorisée qu'à titre exceptionnel et sous réserve des conditions particulières prévues à l'article 44, paragraphes 1 et 2, du décret de 1997 sur la nature et à l'article 7, paragraphe 4, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles. Si l'obligation de remboursement (de la subvention d'achat et des plus-values potentielles) en cas de revente autorisée n'est pas explicite dans les dispositions juridiques générales, elle est néanmoins explicitement incluse dans la décision prise par l'autorité compétente ⁽³⁵⁾ conformément à l'article 7, paragraphe 4, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles.
- (98) Les autorités belges ont expliqué que les terrains achetés à l'aide des subventions d'achat étaient rarement vendus. Les circonstances dans lesquelles une telle transaction pouvait être autorisée sont les suivantes:
- la parcelle ou les parties de parcelle doivent être vendues pour des travaux d'infrastructure tels que des chemins piétonniers, des routes ou des digues;
 - les parcelles sont isolées, situées en dehors de la zone prévue pour la réserve agréée, et ne peuvent pas être incluses dans la gestion de la zone;
 - l'échange de parcelles est imposé dans le cadre d'une rationalisation de la structure de propriété de la réserve naturelle.
- (99) Les autorités belges ont également expliqué que, si des plus-values sont générées par une revente, elles sont inscrites au budget des achats du bénéficiaire concerné et déduites des futures subventions d'achat, en les imputant sur la demande suivante de l'association de défense de la nature en question.
- (100) Il ressort des données communiquées par les autorités belges que la Région flamande a récupéré un montant global de [85 000 – 90 000] EUR sur un total de [50 – 60] reventes autorisées.
- (101) Les autorités belges ont confirmé que l'application des mécanismes de récupération était également garantie en ce qui concerne les subventions communales d'achat. À cet égard, l'article 7, paragraphe 1, de la *loi du 14 novembre 1983 relative au contrôle de l'octroi et de l'emploi de certaines subventions* impose des règles générales de récupération pour les subventions octroyées par les pouvoirs locaux. En outre, chaque décision d'octroi d'une subvention communale doit préciser la nature, le montant, les modalités et les conditions d'utilisation de celle-ci. Selon les autorités belges, la plupart des dispositions réglementaires relatives aux subventions communales contiennent déjà des mécanismes de récupération; si ce n'est pas le cas, de tels mécanismes seraient définis dans des décrets d'octroi individuels.
- (102) Les autorités belges ont expliqué que les communes incluaient généralement des dispositions en matière de récupération dans leurs règlements afin d'éviter toute surcompensation.
- (103) Enfin, les autorités belges ont souligné que toute utilisation abusive de subventions avait des répercussions pénales conformément à l'arrêté royal du 31 mai 1933 relatif aux *déclarations à faire en matière de subventions, indemnités et allocations*, remplacé par la loi du 7 juin 1994 ⁽³⁶⁾.

⁽³⁵⁾ Pour chaque vente, un arrêté ministériel est adopté et le bénéficiaire est informé du montant à rembourser ou récupéré en l'imputant sur les demandes de subvention suivantes du bénéficiaire concerné.

⁽³⁶⁾ L'article 1^{er}, paragraphe 2, de l'arrêté dispose que toute personne qui sait ou devait savoir n'avoir plus droit à l'intégralité d'une subvention, indemnité ou allocation, prévue à l'alinéa 1^{er}, est tenue d'en faire la déclaration. L'absence de déclaration fait l'objet d'une sanction pénale (article 2) et, le cas échéant, la restitution des sommes indûment payées est ordonnée par le tribunal (article 3).

4. APPRÉCIATION DE LA MESURE

4.1. Existence d'une aide - Application de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE

- (104) En vertu de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE, «[s]auf dérogations prévues par les traités, sont incompatibles avec le marché intérieur, dans la mesure où elles affectent les échanges entre États membres, les aides accordées par les États ou au moyen de ressources d'État sous quelque forme que ce soit qui faussent ou qui menacent de fausser la concurrence en favorisant certaines entreprises ou certaines productions».
- (105) Pour être qualifiée d'aide d'État au sens de cette disposition, une mesure doit remplir les conditions cumulatives suivantes: i) les bénéficiaires de la mesure doivent être des entreprises, ce qui signifie qu'ils doivent exercer une activité économique; ii) la mesure doit être imputable à l'État et être financée au moyen de ressources d'État; iii) elle doit conférer un avantage à son bénéficiaire; iv) cet avantage doit être sélectif; et v) la mesure doit fausser ou menacer de fausser la concurrence et affecter les échanges entre États membres.
- (106) Étant donné que la mesure est régie par des actes sur la base desquels, sans qu'il soit besoin de mesures d'application supplémentaires [considéran­ts (20) à (23)], des subventions individuelles peuvent être octroyées à des bénéficiaires définis d'une manière générale et abstraite dans l'acte [considérant (31)], la Commission considère à titre préliminaire que si la mesure constitue une aide d'État au sens de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE, elle constituerait un régime d'aides au sens de l'article 1, point d), du règlement (UE) 2015/1589 du Conseil. Par conséquent, la Commission examinera la mesure comme un régime.

4.1.1. Entreprises

- (107) L'interdiction d'octroi d'une aide d'État prévue à l'article 107, paragraphe 1, du TFUE ne s'applique que dans la mesure où les bénéficiaires de cette aide sont des entreprises. Dans le contexte du droit de la concurrence, la notion d'«entreprise» comprend toute entité exerçant une activité économique, indépendamment du statut juridique de cette entité et de son mode de financement. Selon la jurisprudence constante des juridictions de l'Union, toute activité consistant à offrir des biens ou des services sur un marché donné est considérée comme une activité économique⁽³⁷⁾.
- (108) La question de savoir si l'entité a été créée à des fins lucratives ou non ne conditionne pas l'application des règles en matière d'aides d'État. Les entités sans but lucratif, telles que les associations de défense de la nature qui ont reçu des subventions de l'État au titre de la mesure en cause, peuvent également offrir des biens et des services sur un marché⁽³⁸⁾. Toutefois, lorsque les entités sans but lucratif n'exercent pas d'activité économique, elles restent en dehors du champ d'application du contrôle des aides d'État.
- (109) Les activités qui se rattachent à l'exercice de prérogatives de puissance publique ne présentent pas de caractère économique justifiant l'application des règles de concurrence prévues par le TFUE⁽³⁹⁾. Pour trancher la question de savoir si une activité relève de l'exercice de prérogatives de puissance publique ou de l'exercice d'activités économiques, il y a lieu de vérifier si cette activité se rattache, par sa nature, son objet et les règles auxquelles elle est soumise, à l'exercice de prérogatives de puissance publique ou si elle présente un caractère économique justifiant l'application des règles de concurrence de l'Union⁽⁴⁰⁾.

⁽³⁷⁾ Par exemple, arrêt du 16 juin 1987, Commission/Italie, 118/85, EU:C:1987:283, point 7; arrêt du 24 octobre 2002, Aéroports de Paris/Commission, C-82/01 P, EU:C:2002:617, point 107; arrêt du 10 janvier 2006, Cassa di Risparmio di Firenze, C-222/04, EU:C:2006:8, point 108; arrêt du 11 juin 2020, Dóvera zdravotná poisťovňa, C-262/18 P, EU:C:2020:450, point 29; arrêt du 2 juin 2021, Casa Regina Apostolorum della Oia Società delle Figlie di San Paolo, T-223/18, EU:T:2021:315, point 148.

⁽³⁸⁾ Par exemple, arrêt du 29 octobre 1980, Van Landewyck, affaires jointes 209/78 à 215/78 et 218/78, EU:C:1980:248, point 88; arrêt du 16 novembre 1995, FFSA e.a., C-244/94, EU:C:1995:392, point 21; arrêt du 1^{er} juillet 2008, MOTOE, C-49/07, EU:C:2008:376, points 27 et 28.

⁽³⁹⁾ Arrêt du 11 juillet 1985, Commission/Allemagne, 107/84, EU:C:1985:332, points 14 et 15; arrêt du 19 janvier 1994, SAT Fluggesellschaft, C-364/92, EU:C:1994:7, point 30; arrêt du 1^{er} juillet 2008, MOTOE, C-49/07, EU:C:2008:376, point 24.

⁽⁴⁰⁾ Arrêt du 26 novembre 2015, Espagne/Commission, T-461/13, EU:T:2015:891, point 40, arrêt du 25 janvier 2018, Brussels South Charleroi Airport/Commission, T-818/14, EU:T:2018:33, points 97 et 98, et arrêt du 24 février 2024, Femen A/S, T-364/20, EU:T:2024:125, points 54, 87 et 88.

- (110) En outre, le fait de qualifier une entité d'entreprise est toujours lié à une activité spécifique. Une entité qui exerce des activités à caractère tant économique que non économique doit être considérée comme une entreprise uniquement en ce qui concerne le premier type d'activité ⁽⁴¹⁾.
- (111) Pour déterminer si des activités sont celles d'une «entreprise» au sens du droit de l'Union en matière de concurrence, il faut rechercher quelle est la nature de ces activités, la qualification d'«activité économique» devant être examinée pour chacune des différentes activités exercées par une même entité donnée ⁽⁴²⁾.
- (112) En l'espèce, les associations de défense de la nature exercent, sur les terrains acquis au moyen des subventions d'achat, leur activité principale de conservation de la nature. En outre, les subventions d'accueil servent à financer des activités d'éducation et d'information connexes visant à accroître le niveau de connaissance du public sur la protection et la conservation de la nature et à l'y sensibiliser.
- (113) Selon la jurisprudence des juridictions de l'Union, il est constant que l'activité de protection de l'environnement, objet de la mesure en cause, a un caractère exclusivement social et ne constitue pas une activité économique. Conformément à cette jurisprudence, la Commission estime à titre préliminaire que les associations de défense de la nature ne sont pas des entreprises en ce qui concerne leur activité de conservation de la nature ⁽⁴³⁾.
- (114) De même, l'enseignement public organisé dans le cadre du système d'éducation nationale financé et supervisé par l'État peut être considéré comme une activité non économique. Les juridictions de l'Union ont jugé qu'en établissant et en maintenant un tel système d'enseignement public, financé en règle générale par le budget public et non par les élèves ou leurs parents, l'État n'entendait pas s'engager dans des activités rémunérées, mais accomplissait sa mission dans les domaines social, culturel et éducatif envers sa population ⁽⁴⁴⁾. La nature non économique de l'enseignement public n'est en principe pas affectée si des frais sont facturés en vue de contribuer aux frais de fonctionnement du système, étant donné que ces contributions financières ne couvrent souvent qu'une partie des coûts réels du service et ne peuvent donc pas être considérées comme une rémunération pour le service fourni. Le paiement de ces frais n'aurait donc aucune incidence sur la nature non économique d'un système éducatif général principalement financé par le trésor public ⁽⁴⁵⁾.
- (115) En l'espèce, les subventions d'accueil étaient fondées sur le décret 1997 sur la nature [considéranants (63) et (64)], en vertu duquel le gouvernement flamand peut prendre des mesures pour promouvoir la connaissance de la nature auprès de la population en général ou de groupes déterminés de la population, prendre et promouvoir des initiatives en matière d'éducation et d'information générale sur la nécessité de protéger les animaux sauvages et les espèces végétales et de préserver leurs habitats et habitats naturels conformément à la directive «Habitats» et à la directive «Oiseaux».
- (116) En outre, conformément à ce décret, le gouvernement flamand peut créer ou agréer des centres pour l'éducation à la nature en vue de promouvoir la formation de la population quant à la conservation de la nature au sens large et à la relation entre l'homme et la nature et octroyer des subventions pour des travaux d'infrastructure en matière d'éducation à la nature et pour des projets en matière d'éducation à la nature [considérant (65)].

⁽⁴¹⁾ Arrêt du 2 décembre 2000, Aéroports de Paris/Commission, T-128/98, EU:T:2000:290, point 108.

⁽⁴²⁾ Arrêt du 24 octobre 2002, Aéroports de Paris/Commission, C-82/01 P, EU:C:2002:617, point 75; arrêt du 1^{er} juillet 2008, MOTOE, C-49/07, EU:C:2008:376, point 25; arrêt du 27 juin 2017, Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania, C-74/16, EU:C:2017:496, point 44.

⁽⁴³⁾ Arrêt du 12 septembre 2013, Allemagne/Commission européenne, T-347/09, EU:T:2013:418, point 31.

⁽⁴⁴⁾ Arrêt du 11 septembre 2007, Commission/Allemagne, C-318/05, EU:C:2007:495, point 68. Voir également la décision de la Commission du 25 avril 2001 concernant l'aide d'État N 118/00, Subventions publiques aux clubs sportifs professionnels.

⁽⁴⁵⁾ Arrêt de la Cour AELE du 21 février 2008, Private Barnehagers Landsforbund/Autorité de surveillance AELE, E-5/07, Recueil AELE 2008, p. 62, point 83.

- (117) À la lumière de la jurisprudence des juridictions de l'Union citée ci-dessus au considérant (114), la Commission estime à titre préliminaire que les activités éducatives qui relèvent du décret de 1997 sur la nature ne constituent pas des activités économiques et que les associations de défense de la nature ne sont pas des entreprises en ce qui concerne ces activités éducatives.
- (118) Outre les activités éducatives, les associations de défense de la nature gèrent, dans les centres de visite, des cafétérias proposant des produits (nourriture et boissons), ainsi que la vente de livres. Il ressort des informations communiquées par les autorités belges que le champ d'application de ces activités est très limité et que les recettes sont marginales pour Natuurpunt et Limburgs Landschap [considérant (76)]. À cet égard, les juridictions de l'Union ont jugé que la circonstance que l'offre de biens et de services soit faite sans but lucratif ne fait pas obstacle à ce que l'entité qui effectue ces opérations sur le marché doive être considérée comme une entreprise, dès lors que cette offre se trouve en concurrence avec celle d'autres opérateurs qui poursuivent un but lucratif⁽⁴⁶⁾. La Commission estime à titre préliminaire qu'en exploitant les cafétérias et en vendant des livres, les associations de défense de la nature proposent des biens et des services sur le marché, de sorte qu'elles exercent une activité économique, à moins que ces activités ne se rattachent, par leur nature, leur objet et les règles auxquelles elles sont soumises, à l'exercice d'une mission publique d'éducation.
- (119) Parmi les autres activités secondaires figure la vente de produits forestiers (bois) et agricoles (bovins, foin). Selon les autorités belges, la vente de bois constitue l'essentiel de ces activités pour Natuurpunt et Limburgs Landschap [considérant (78)]. Le deuxième poste le plus important est la vente d'animaux (ou de viande), représentant en moyenne [5-10] % des recettes globales des activités secondaires de Natuurpunt et [5-10] % pour Limburgs Landschap. Toutefois, comme l'ont expliqué les autorités belges, Natuurpunt a subi des pertes à cet égard [considérant (78)].
- (120) En ce qui concerne ces activités, la Commission renvoie à l'arrêt du Tribunal dans l'affaire T-347/09⁽⁴⁷⁾, dans lequel celui-ci a conclu que «par leurs activités secondaires, et notamment la vente de bois [...], les organisations de protection de l'environnement offrent directement des produits et des services sur le marché». Selon le Tribunal, les secteurs agricole et forestier fonctionnent le plus souvent selon les conditions du marché et incluent des entreprises opérant dans un cadre concurrentiel et cherchant à réaliser des bénéfices. La Commission note qu'en l'espèce aussi, les associations de défense de la nature étaient en principe libres de décider des prix qu'elles pratiquaient pour leurs activités secondaires.
- (121) En outre, au point 35 de cet arrêt, le Tribunal a souligné que la base juridique nationale était formulée de manière très large et non exhaustive, en ce qu'elle permettait aux organisations de protection de l'environnement de générer des recettes «notamment, mais pas exclusivement», grâce aux activités secondaires qui y sont énumérées.
- (122) Le Tribunal a également précisé que, même si les biens et services offerts par les organisations de protection de l'environnement dans le cadre de leurs activités secondaires résultaient, dans ce cas, de leur activité principale de protection de l'environnement, ils n'ont pas été rendus obligatoires par cette activité principale⁽⁴⁸⁾. Ainsi, en offrant des biens et des services sur des marchés concurrentiels, les organisations de protection de l'environnement poursuivaient un intérêt distinct qui était dissociable de l'objectif exclusivement social de protection de l'environnement. Les organisations de protection de l'environnement soumises à l'appréciation du Tribunal ne constituaient pas non plus un tout indissociable⁽⁴⁹⁾.

⁽⁴⁶⁾ Arrêt du 15 décembre 2016, *Scuola Elementare Maria Montessori/Commission*, T-220/13, EU:T:2016:484, point 133.

⁽⁴⁷⁾ Points 40 et 41 de l'arrêt.

⁽⁴⁸⁾ Arrêt du 12 septembre 2013, *Allemagne/Commission*, T-347/09, EU:T:2013:418, point 41.

⁽⁴⁹⁾ Arrêt du 12 septembre 2013, *Allemagne/Commission*, T-347/09, EU:T:2013:418, point 41.

- (123) En l'espèce, le décret de 1997 sur la nature fournissait une liste exhaustive des activités interdites. Conformément à l'article 10, paragraphe 6, de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, les associations de défense de la nature pouvaient bénéficier d'une dérogation à l'exercice de certaines activités interdites dans le cadre de l'approbation du plan de gestion d'une réserve naturelle concernée. La Commission considère à titre préliminaire que la liste des activités interdites elle-même suffit à exclure toute activité économique. En ce qui concerne les dérogations à cette liste, la base juridique belge prévoyait que la dérogation aux exigences du de 1997 sur la nature, en particulier de son article 35, paragraphe 2, n'était possible que pour des raisons de conservation de la nature ou d'usage récréatif ou éducatif complémentaire, et dans la mesure où elle était adaptée à l'objectif de la réserve naturelle. La Commission considère que seules les activités secondaires dérogeant à la liste des activités interdites, qui poursuivaient le même intérêt, indissociable de la conservation de la nature, c'est-à-dire lorsque les activités secondaires et les activités essentielles constituaient un tout indissociable, pouvaient être considérées comme se rapportant à l'exercice de ces activités essentielles. Afin de tirer une conclusion finale sur ce point, comme l'a également confirmé le Tribunal dans l'affaire T-347/09, il est nécessaire, dans chaque cas, d'examiner toutes les activités exercées par les associations de défense de la nature et de déterminer si elles sont liées de manière indissociable aux activités non économiques de conservation de la nature ou s'il s'agit d'activités distinctes et économiques ⁽⁵⁰⁾.
- (124) Parallèlement, la Commission considère ⁽⁵¹⁾ que dans le cas d'un usage mixte et à condition que les installations soient utilisées presque exclusivement aux fins d'une activité non économique, l'intégralité du financement de l'État peut être exclue du champ d'application des règles en matière d'aides d'État, pour autant que l'usage économique reste purement accessoire, à savoir que l'activité correspondante doit être directement liée et nécessaire à l'activité principale ou intrinsèquement liée à son usage non économique principal. Il convient de considérer que tel est le cas lorsque les activités économiques consomment les mêmes intrants que les activités non économiques principales, par exemple le matériel, les équipements, la main-d'œuvre ou le capital immobilisé. Les activités économiques accessoires doivent rester limitées.
- (125) À la lumière de ce qui précède, la Commission estime à titre préliminaire que les associations de défense de la nature peuvent être des entreprises en ce qui concerne la vente de bois, de foin et de bétail/viande, à moins que ces activités secondaires ne soient accessoires par rapport à leur activité principale. Lorsque les ventes de produits forestiers et agricoles sont intrinsèquement liées à la conservation de la nature, sont indissociables de celle-ci et obligatoires pour atteindre les objectifs de l'activité principale, les associations de défense de la nature ne sont pas considérées comme des entreprises en ce qui concerne ces activités.
- (126) Environ [0-5] % des recettes de Limburgs Landschap proviennent de la location de terrains [considérant (87)]. La Commission estime à titre préliminaire que, si le bail était intrinsèquement lié à la conservation de la nature et à ses objectifs et indissociable de ces derniers, les associations de défense de la nature ne seraient pas considérées comme des entreprises en ce qui concerne ces activités. En revanche, si, en louant le terrain, l'association de défense de la nature a offert des biens sur le marché, elle peut être considérée comme une entreprise en ce qui concerne les activités de location de terrains.
- (127) En ce qui concerne les permis de chasse, les autorités belges ont expliqué qu'ils étaient indissociables de l'activité principale et qu'ils n'étaient accordés que dans le respect des plans de gestion approuvés des réserves naturelles. Par ailleurs, il ne peut être exclu à ce stade que l'octroi des permis de chasse, à titre onéreux ou gratuit, puisse être qualifié d'offre de biens sur le marché. Ainsi, la Commission estime à titre préliminaire qu'en ce qui concerne les permis de chasse, les associations de défense de la nature peuvent être des entreprises, à moins que cette activité ne soit qu'accessoire par rapport à l'activité principale ou qu'elle ne soit intrinsèquement liée à la conservation de la nature et nécessaire à la réalisation des objectifs de l'activité principale ou ne soit rendue obligatoire par cette dernière.

⁽⁵⁰⁾ Arrêt du 12 septembre 2013, Allemagne/Commission, T-347/09, EU:T:2013:418, point 34.

⁽⁵¹⁾ Voir le considérant 207 de la communication de la Commission relative à la notion d'«aide d'État» visée à l'article 107, paragraphe 1, du TFUE (JO C 262 du 19.7.2016, p. 1).

- (128) En ce qui concerne les permis de pêche, la seule information dont dispose la Commission à ce stade est que les associations de défense de la nature octroient des permis pour la pêche sportive. S'il se peut que les recettes soient limitées et entièrement réinvesties dans des contrôles ou des opérations d'entretien connexes, la Commission estime à titre préliminaire qu'en accordant les permis de pêche sportive, les associations de défense de la nature offriraient des biens sur le marché et pourraient donc être considérées comme des entreprises, à moins que cette activité ne soit qu'accessoire par rapport à l'activité principale ou qu'elle soit intrinsèquement liée à la conservation de la nature et nécessaire à la réalisation des objectifs de l'activité principale.
- (129) La Commission estimant à titre préliminaire que les activités des associations de défense de la nature pourraient être considérées comme économiques, elle examinera si les autres critères cumulatifs d'une aide d'État pourraient être remplis en ce qui concerne ces activités secondaires.

4.1.2. Ressources d'État et imputabilité

- (130) Les subventions ont été accordées sur le budget régional flamand et sur le budget général des provinces et des communes. En outre, la mesure découlait directement de l'arrêté de 2003 sur les réserves naturelles, fondé sur le décret de 1997 sur la nature, et des régimes communaux d'acquisition de terrains fondés sur des règlements communaux.
- (131) Sur cette base, la Commission estime à titre préliminaire que la mesure est financée au moyen de ressources d'État et que ce financement est imputable à l'État.

4.1.3. Avantage économique conféré à une entreprise

- (132) Selon la jurisprudence constante des juridictions de l'Union, au sens de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE, un avantage désigne un avantage économique qu'une entreprise n'aurait pu obtenir dans les conditions normales du marché, c'est-à-dire en l'absence d'intervention de l'État⁽⁵²⁾. Sont considérées comme des aides les interventions qui, sous quelque forme que ce soit, sont susceptibles de favoriser directement ou indirectement des entreprises ou qui doivent être considérées comme un avantage économique que l'entreprise bénéficiaire n'aurait pas obtenu dans des conditions normales du marché⁽⁵³⁾.
- (133) Une mesure étatique, qu'elle soit de nature permanente ou temporaire, qui a comme effet d'accorder des avantages financiers à une entreprise et d'améliorer sa situation financière, relève de la notion d'aide d'État au sens de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE⁽⁵⁴⁾.
- (134) En outre, seul l'effet de la mesure sur l'entreprise est pertinent, et non la raison ni l'objectif de l'intervention de l'État⁽⁵⁵⁾. Il s'ensuit qu'un avantage existe dès lors que la situation financière d'une entreprise est améliorée du fait d'une intervention de l'État réalisée à des conditions autres que les conditions normales du marché.
- (135) En l'espèce, les subventions d'achat pouvaient couvrir jusqu'à 100 % des coûts d'achat de terrains et ont par conséquent doté leurs bénéficiaires de ressources financières dont ils n'auraient peut-être pas disposé dans des conditions normales de marché. De même, les subventions d'accueil couvraient jusqu'à 100 % des coûts de gestion des centres de visite et des activités éducatives. Outre ces activités, pour lesquelles les subventions ont été octroyées, les associations de défense de la nature exerçaient des activités secondaires, dont certaines généraient des recettes.

⁽⁵²⁾ Par exemple, arrêt du 16 juillet 2014, Grèce/Commission, T-52/12, EU:T:2014:677, point 51; arrêt du 25 mars 2015, Belgique/Commission, T-538/11, EU:T:2015:188, point 72; arrêt du 30 juin 2016, Belgique/Commission, C-270/15 P, EU:C:2016:489, point 34.

⁽⁵³⁾ Par exemple, arrêt du 24 juillet 2003, Altmark Trans et Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00, EU:C:2003:415, point 84.

⁽⁵⁴⁾ Arrêt du 27 janvier 1998, Ladbroke Racing /Commission, T-67/94, EU:T:1998:7, point 78.

⁽⁵⁵⁾ Arrêt du 2 juillet 1974, Italie/Commission, 173/73, EU:C:1974:71, point 13.

(136) Les autorités belges ont expliqué que le solde de l'ensemble des recettes devait être réinvesti dans des activités de conservation de la nature ou d'éducation ou être restitué à l'État. Toutefois, il ressort de la jurisprudence constante des juridictions de l'Union que le fait que l'avantage accordé par la mesure en cause puisse être parfois annihilé par d'autres mesures n'est pas en soi de nature à lui faire perdre sa qualification d'avantage au regard de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE ⁽⁵⁶⁾.

(137) La Commission considère donc qu'il ne peut être exclu à ce stade que les subventions d'achat et d'accueil aient conféré aux associations de défense de la nature (qui sont des entreprises en ce qui concerne les activités économiques) un avantage qui a amélioré leur situation financière et qui n'aurait peut-être pas pu être obtenu dans des conditions normales de marché.

4.1.4. Sélectivité

(138) Il ressort de la jurisprudence constante des juridictions de l'Union qu'une mesure est sélective si elle comporte des différenciations de nature à favoriser «certaines entreprises ou certaines productions» par rapport à d'autres, qui se trouvaient, au regard de l'objectif poursuivi par ledit régime, dans une situation factuelle et juridique comparable ⁽⁵⁷⁾.

(139) Une mesure est sélective de jure si la sélectivité résulte directement des critères juridiques appliqués à l'octroi d'une aide qui est formellement réservée à certaines entreprises, comme par exemple: les entreprises d'une certaine taille, présentes dans certains secteurs ou possédant une certaine forme juridique ⁽⁵⁸⁾ ou les entreprises appartenant à un groupe présentant certaines caractéristiques ou chargées de certaines fonctions au sein d'un groupe ⁽⁵⁹⁾.

(140) En l'espèce, la base juridique prévoyait que les subventions soient octroyées exclusivement à des associations de défense de la nature gérant des terrains, agréées comme telles sur la base de critères prédéfinis [considérant (56)].

(141) L'avantage conféré par la mesure semble a priori sélectif, puisqu'il n'a été accordé qu'à certains bénéficiaires, à savoir les associations de défense de la nature exerçant des activités de conservation de la nature et d'éducation, tandis que d'autres entités se trouvant dans une situation juridique et factuelle comparable dans ce secteur ou dans d'autres secteurs (compte tenu du fait que tous les opérateurs économiques devraient en principe couvrir leurs propres coûts), n'étaient pas admissibles au bénéfice des subventions et n'ont donc pas bénéficié du même avantage.

(142) La Commission estime donc, à titre préliminaire, que la mesure est sélective étant donné que les subventions n'ont été octroyées qu'à certaines entités, en particulier à des associations de défense de la nature, alors que, au regard des objectifs de la mesure, d'autres entités se trouvant dans une situation juridique et factuelle comparable dans ce secteur ou d'autres secteurs (compte tenu du fait que tous les opérateurs économiques devraient en principe couvrir leurs propres coûts) n'étaient pas admissibles au bénéfice de l'aide.

⁽⁵⁶⁾ Arrêt du 4 mars 2009, Associazione italiana del risparmio gestito et Fineco Asset Management, T-445/05, EU:T:2009:50, point 143.

⁽⁵⁷⁾ Arrêt du 12 juillet 2019, Région-Île-de-France/Commission, T-292/17, EU:T:2019:532, points 61 et 62.

⁽⁵⁸⁾ Arrêt du 8 septembre 2011, Paint Graphos e.a., affaires jointes C-78/08 à C-80/08, EU:C:2011:550, point 52.

⁽⁵⁹⁾ Arrêt du 22 juin 2006, Belgique et Forum 187, affaires jointes C-182/03 et C-217/03, EU:C:2006:416, point 122.

4.1.5. Affectation des échanges et distorsion de la concurrence

- (143) Il est de jurisprudence constante qu'une mesure octroyée par l'État est considérée comme faussant ou menaçant de fausser la concurrence lorsqu'elle est de nature à renforcer la position concurrentielle du bénéficiaire par rapport à d'autres entreprises concurrentes⁽⁶⁰⁾. Une distorsion de la concurrence au sens de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE est généralement constatée dès lors que l'État octroie un avantage financier à une entreprise dans un secteur libéralisé où la concurrence existe ou pourrait exister⁽⁶¹⁾.
- (144) En outre, lorsqu'une aide financière accordée par l'État renforce la position d'une entreprise par rapport à d'autres entreprises concurrentes dans les échanges au sein de l'Union, ces derniers doivent être considérés comme influencés par l'aide⁽⁶²⁾. L'aide à une entreprise est considérée comme affectant les échanges entre États membres lorsque cette entreprise opère sur un marché ouvert aux échanges au sein de l'Union⁽⁶³⁾.
- (145) La Commission est tenue, non pas d'établir une incidence réelle des aides sur les échanges entre États membres et une distorsion effective de la concurrence, mais doit seulement examiner si ces aides sont susceptibles d'affecter ces échanges et de fausser la concurrence⁽⁶⁴⁾.
- (146) Toutefois, selon les juridictions de l'Union, une affectation des échanges entre États membres ne peut être purement hypothétique ou présumée. Il convient d'établir pourquoi la mesure fausse ou menace de fausser la concurrence et est susceptible d'affecter les échanges entre États membres sur la base des effets prévisibles de la mesure⁽⁶⁵⁾. Cela est toutefois moins susceptible de se produire lorsque l'étendue de l'activité économique est très réduite, ce que peut, par exemple, indiquer un chiffre d'affaires très faible.
- (147) En l'espèce, les autorités belges ont confirmé que les associations de défense de la nature génèrent des recettes [considérants(72) à (75)] grâce aux activités secondaires exercées sur les terrains achetés à l'aide des subventions d'achat, telles que la vente de bois, de foin et de bétail ou par l'exploitation de magasins et de cafétérias dans les centres de visite.
- (148) Les secteurs de l'agriculture, de la sylviculture et du tourisme sont ouverts à la concurrence au niveau de l'UE et sont donc sensibles à toute mesure en faveur de la production dans un ou plusieurs États membres.
- (149) Ces activités semblent avoir une portée très limitée, tant sur le plan géographique qu'en termes de valeur. En ce qui concerne l'étendue géographique, la Commission a admis, dans le passé, que des activités qui ont un caractère purement local et ne peuvent pas attirer des clients d'autres États membres n'affectaient pas les échanges entre États membres et n'étaient pas susceptibles de fausser la concurrence⁽⁶⁶⁾. Cette approche a également été confirmée par le Tribunal dans l'affaire T-728/17⁽⁶⁷⁾. Il n'est pas exclu à ce stade que les activités secondaires des associations de défense de la nature remplissent ces critères, par exemple le bail ou les droits de chasse historiques, qui existaient sur un terrain donné avant son achat par lesdites associations.

⁽⁶⁰⁾ Arrêt du 17 septembre 1980, Phillip Morris, 730/79, EU:C:1980:209, point 11; arrêt du 15 juin 2000, Alzetta, affaires jointes T-298/97, T-312/97 etc., ECLI:EU:T:2000:151, point 80.

⁽⁶¹⁾ Arrêt du 15 juin 2000, Alzetta, affaires jointes T-298/97, T-312/97 etc., EU:T:2000:151, points 141 à 147; arrêt du 24 juillet 2003, Altmark Trans, C-280/00, EU:C:2003:415.

⁽⁶²⁾ Arrêt du 14 janvier 2015, Eventech/The Parking Adjudicator, C-518/13, EU:C:2015:9, point 66; arrêt du 8 mai 2013, Libert e. a., affaires jointes C-197/11 et C-203/11, EU:C:2013:288, point 77; arrêt du 4 avril 2001, Friulia Venezia Giulia, T-288/97, EU:T:2001:115, point 41.

⁽⁶³⁾ Par exemple, arrêt du 13 juillet 1988, République française/Commission, 102/87, EU:C:1988:391.

⁽⁶⁴⁾ Par exemple, arrêt du 29 avril 2004, Italie/Commission, C-372/97, EU:C:2004:234, point 44.

⁽⁶⁵⁾ Arrêt du 6 juillet 1995, AITEC e.a./Commission, affaires jointes T-447/93, T-448/93 et T-449/93, EU:C:1995:130, point 141.

⁽⁶⁶⁾ Par exemple, décision de la Commission dans les affaires N 258/2000, Allemagne – Piscine Dorsten, du 21.12.2000 (JO C 172 du 16.6.2001, p. 16); C 10/2003 – Pays-Bas – Ports de plaisance sans but lucratif (JO L 34 du 6.2.2004, p. 16); SA.37963 – Royaume-Uni – Aide présumée en faveur de Glenmore Lodge (JO C 277 du 21.8.2015, p. 3); N 257/2007 – Subventions aux productions théâtrales au Pays basque (JO C 173 du 26.7.2007, p. 1); et N 458/2004 – Editorial Andaluza Holding (JO C 131 du 28.5.2005, p. 1).

⁽⁶⁷⁾ Arrêt du Tribunal du 14 mai 2019, Marininvest d.o.o. et Porting d.o.o./Commission européenne, T-728/17, EU:T:2019:325.

- (150) En outre, la Commission considère également ⁽⁶⁸⁾ que le financement public des commodités usuelles (restaurants, boutiques ou parking payant) d'infrastructures presque exclusivement utilisées pour une activité non économique n'affecte normalement pas les échanges entre États membres, étant donné que ces commodités sont peu susceptibles d'attirer des clients d'autres États membres et que leur financement est peu susceptible d'avoir un effet plus que marginal sur l'investissement ou l'établissement transfrontières.
- (151) De même, la Commission considère que le financement public de commodités usuelles fournies dans le contexte d'activités culturelles ou de conservation du patrimoine ne revêtant pas un caractère économique (une boutique, un bar, des toilettes payantes dans un musée, par exemple) n'affecte normalement pas les échanges entre États membres.
- (152) La Commission estime que tel pourrait être le cas des cafétérias et des points de vente de livres situés dans les centres de visite. Selon les données fournies par les autorités belges, la portée de ces activités est très limitée, les recettes générées sont marginales et les chiffres d'affaires sont négligeables [considérant(76)]. À la lumière des considérations qui précèdent, la Commission estime à titre préliminaire que la vente de nourriture et de boissons dans les cafétérias situées dans les centres de visite, ainsi que la gestion de librairies situées dans ces centres, ne sauraient affecter les échanges entre États membres. Ces services peuvent être considérés comme des commodités usuelles, fournies uniquement dans le cadre d'activités non économiques de conservation de la nature et d'activités connexes d'éducation et de sensibilisation du public. À ce stade, la Commission ne peut affirmer que cette activité aurait une incidence négative sur les échanges entre États membres.
- (153) La Commission tient néanmoins à rappeler qu'une subvention publique octroyée à une entreprise qui ne fournit que des services locaux ou régionaux et ne fournit aucun service en dehors de son État d'origine peut affecter les échanges entre États membres lorsque des entreprises d'autres États membres pourraient fournir de tels services (notamment au moyen du droit d'établissement) et lorsque cette possibilité n'est pas purement hypothétique.
- (154) La Commission estime donc, à titre préliminaire, que, bien que l'incidence de la mesure en cause puisse être limitée, il ne peut être exclu qu'elle soit susceptible de fausser la concurrence et d'affecter les échanges entre États membres.

4.1.6. Conclusion

- (155) À la lumière de ce qui précède, la Commission considère à ce stade, à titre préliminaire, sur la base des informations dont elle dispose, qu'il ne peut être exclu que la mesure, dans la mesure où elle a bénéficié à des activités économiques secondaires, constitue une aide d'État au sens de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE.

4.2. Compatibilité de l'aide

- (156) En ce qui concerne la question de la compatibilité de la mesure, si elle devait être qualifiée d'aide au sens de l'article 107, paragraphe 1, du TFUE, la Commission rappelle que la charge de la preuve de la compatibilité d'une aide avec le marché intérieur pèse sur l'État membre concerné. À ce titre, il lui appartient de fournir à la Commission tous les éléments nécessaires afin de démontrer la compatibilité de l'aide d'État ⁽⁶⁹⁾.
- (157) À ce stade, la Commission n'est pas en mesure de se prononcer sur la compatibilité de la mesure et invite la Belgique à fournir des informations à cet égard.

⁽⁶⁸⁾ Voir communication de la Commission relative à la notion d'«aide d'État» visée à l'article 107, paragraphe 1, du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne (2016/C 262, p. 1), point 207.

⁽⁶⁹⁾ Arrêt du Tribunal du 13 septembre 2010, République hellénique e.a./Commission, affaires jointes T-415/05, T-416/05 et T-423/05, EU:T:2010:386, point 329; arrêt du Tribunal du 12 septembre 2007, Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Commission, affaire T-68/03, EU:C:2007:253, point 34; arrêt de la Cour de justice du 28 avril 1993, Italie/Commission, affaire C-364/90, EU:C:1993:157, point 20.

- (158) Enfin, conformément à l'article 17 du règlement (UE) 2015/1589 du Conseil ⁽⁷⁰⁾, les pouvoirs de la Commission en matière de récupération de l'aide sont soumis à un délai de prescription de dix ans. Le délai de prescription commence le jour où l'aide illégale est accordée au bénéficiaire, à titre d'aide individuelle ou dans le cadre d'un régime d'aides. Toute mesure prise par la Commission ou un État membre, agissant à la demande de la Commission, à l'égard de l'aide illégale interrompt le délai de prescription. Chaque interruption fait courir de nouveau le délai. Conformément à l'article 17, paragraphe 3, de ce règlement, «toute aide à l'égard de laquelle le délai de prescription a expiré est réputée être une aide existante».
- (159) En l'espèce, les subventions ont été accordées après l'entrée en vigueur de l'arrêté sur les réserves naturelles, c'est-à-dire après le 27 juin 2003. La prescription a été interrompue dans un premier temps le 31 juillet 2013 [considérant (2)]. Par la suite, la Commission a envoyé des demandes de renseignements aux autorités belges, la dernière datant du 3 mars 2022. Il s'ensuit que moins de dix ans se sont écoulés depuis la dernière étape procédurale interrompant le délai de prescription et que toute aide d'État potentielle contenue dans la mesure ne constituerait donc pas une aide existante.

5. CONCLUSION

À la lumière des considérations qui précèdent, la Commission, agissant conformément à la procédure prévue à l'article 108, paragraphe 2, du TFUE, invite la Belgique à présenter ses observations et à fournir toutes les informations utiles à l'appréciation de la mesure, dans un délai d'un mois à compter de la date de réception de la présente lettre. Elle invite vos autorités à transmettre immédiatement une copie de la présente lettre au(x) bénéficiaire(s) potentiel(s) de l'aide.

La Commission rappelle à la Belgique l'effet suspensif de l'article 108, paragraphe 3, du TFUE, et attire son attention sur l'article 16 du règlement (UE) 2015/1589 du Conseil, qui dispose que toute aide illégale pourra faire l'objet d'une récupération auprès de son bénéficiaire.

La Commission avise la Belgique qu'elle informera les parties intéressées en publiant la présente lettre et un résumé valable de celle-ci au *Journal officiel de l'Union européenne*. Elle informera également les parties intéressées des pays de l'AELE signataires de l'accord EEE par la publication d'une communication dans le supplément EEE du *Journal officiel de l'Union européenne*, ainsi que l'autorité de surveillance de l'AELE, en leur adressant une copie de la présente lettre. Toutes ces parties intéressées seront invitées à présenter leurs observations dans un délai d'un mois à compter de la date de cette publication,

Si la présente décision contient des éléments confidentiels qui ne doivent pas être publiés, vous êtes invité à en informer la Commission dans un délai de quinze jours ouvrables à compter de la date de réception de la présente. Si la Commission ne reçoit pas de demande motivée à cet effet dans le délai prescrit, elle considérera que vous acceptez la publication du texte intégral de la présente lettre.

Votre demande doit être envoyée par courrier électronique à l'adresse suivante:

Commission européenne
Direction générale de la concurrence
Greffé des aides d'État
1049 Bruxelles
Belgique
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Je vous prie, Excellence, d'agréer l'expression de ma haute considération.

Par la Commission
Margrethe VESTAGER
Vice-présidente exécutive

⁽⁷⁰⁾ Règlement (UE) 2015/1589 du Conseil du 13 juillet 2015 portant modalités d'application de l'article 108 du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne (JO L 248 du 24.9.2015, p. 9).



C/2024/5556

17.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114645

(C/2024/5556)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114645
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modifications du régime SA.108775 (2023/N) d'aides à l'arrachage sanitaire préventif de vignes dans le cadre d'un programme visant à dédensifier et enrayer la flavescence dorée dans le vignoble de Gironde
Rechtsgrundlage	Décret n° 2023-1055 du 18 novembre 2023 portant création d'un dispositif d'aide en faveur de l'arrachage sanitaire préventif de vignes dans le département de la Gironde ; Arrêté du 18 novembre 2023 relatif aux modalités d'attribution et de mise en œuvre du mécanisme de stabilisation budgétaire de l'aide à l'arrachage sanitaire préventif dans le département de la Gironde
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Stilllegung von Kapazitäten
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 38 000 000 EUR Jährliche Mittel: 38 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	64,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Anbau von Wein- und Tafeltrauben
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direction départementale des territoires et de la mer („DDTM“ de la Gironde n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5557

17.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113459

(C/2024/5557)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113459
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Hessen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hessen: Arten- und Biotopschutz im Offenland - H.2
Rechtsgrundlage	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege- Maßnahmen HALM 2
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 28 000 000 EUR Jährliche Mittel: 4 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bewilligungsstellen s. Anlage 13 der RL (Nr. 1 - 16)
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5563

17.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108170

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5563)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.5.2024
Nummer der Beihilfe	SA.108170
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Program dofinansowania przez Polski Instytut Sztuki Filmowej przedsięwzięć z zakresu kinematografii
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 30 czerwca 2005 r. o kinematografii (tekst jednolity: Dz. U. 2005 Nr 132 poz. 1111 ze zmianami) ; Rozporządzenie Ministra Kultury z dnia 27 października 2005 r. w sprawie udzielania przez Polski Instytut Sztuki Filmowej dofinansowania przedsięwzięć z zakresu kinematografii (tekst jednolity: Dz.U. 2005 nr 219 poz. 1870 ze zmianami); Zarządzenie Ministra Kultury w sprawie nadania tatute Polskiemu Instytutowi Sztuki Filmowej (M.P. 2005 nr 52 poz. 722 ze zmianami)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bürgschaft, Kredite/rückzahlbare Vorschüsse
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 468 000 000 PLN
Beihilfehöchstintensität	90,0 %
Laufzeit	bis zum 8.5.2030
Wirtschaftssektoren	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Polski Instytut Sztuki Filmowej ul. Leona Kruczkowskiego 2, 00-412 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5577

17.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11682 – UTMOST GROUP / LOMBARD INTERNATIONAL ASSURANCE HOLDINGS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5577)

1. Am 6. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Utmost International Group Holdings Limited („Utmost“, Vereinigtes Königreich), Teil der Utmost Group, einer letztlich indirekt kontrollierte Anlageverwaltungsgesellschaft der Brookfield Oaktree Holdings, LLC, die ihrerseits indirekt von Oaktree Capital Group Holdings GP, LLC und Brookfield Corporation kontrolliert wird;
- Lombard International Assurance Holdings S.à.r.l. („Lombard“, Luxemburg), kontrolliert von LIA HOLDINGS LIMITED („Lia Holdings“, Vereinigtes Königreich), die wiederum letztlich indirekt von Fonds kontrolliert wird, die von Tochtergesellschaften von Blackstone Inc. verwaltet werden.

Utmost wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Lombard erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Utmost-Unternehmensgruppe besteht hauptsächlich aus zwei Töchtern: a) Utmost International (das Lebensversicherungsprodukte für vermögende („HNWI“) und schwerreiche Einzelpersonen sowie über seine Sparte „Utmost Corporate Solutions“ Anlage- und Pensionsleistungen für Beschäftigte anbietet), und b) Utmost Life and Pensions (ein spezialisierter britischer Lebensversicherer und Pensionsfondsverwalter, der kein Neukundengeschäft betreibt und sich auf Massenrenten-Verträge im Vereinigten Königreich konzentriert).
- Lombard ist ein europaweit tätiger Anbieter versicherungsbasierter Vermögens-, Nachlass- und Nachfolgeplanungslösungen für Vermögende und Schwerreiche und ihre Familien. Zu den derzeit in der EU angebotenen Produkten gehören: a) fondsgebundene Lebensversicherung mit einmaliger Prämie, b) fondsgebundene Sparverträge mit Einmalprämien für Gebietsansässige in Belgien, Frankreich, Finnland und Luxemburg und c) reine Risikolebensversicherungsprodukte in Finnland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11682 – UTMOST GROUP / LOMBARD INTERNATIONAL ASSURANCE HOLDINGS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/5579

17.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11716 – NORDIC CAPITAL XI / CVC / PLATINUM IVY / HARGREAVES LANSDOWN)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5579)

1. Am 4. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Nordic Capital XI, Limited („Nordic Capital XI“, Jersey), im Besitz des Nordic Capital-Konzerns („Nordic Capital“, Jersey),
- CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey),
- Platinum Ivy B 2018 RSC Limited („Platinum Ivy“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von der Abu Dhabi Investment Authority (Vereinigte Arabische Emirate),
- Hargreaves Lansdown plc („Hargreaves Lansdown“, Vereinigtes Königreich).

Nordic Capital XI und CVC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hargreaves Lansdown erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 9. August 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Nordic Capital ist eine Anlagegesellschaft, die über ihre Fonds in große und mittelständische Unternehmen investiert.
- CVC bietet für bestimmte Fonds und Anlageinstrumente Anlageberatung und/oder -verwaltung an.
- Platinum Ivy investiert privates Anlagekapital.
- Hargreaves Lansdown betreibt eine Sparprodukte- und Investitionsplattform für private Anleger.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11716 – NORDIC CAPITAL XI / CVC / PLATINUM IVY / HARGREAVES LANSDOWN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
